



Rechnungsabschluss 2021 des Landes OÖ

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Zahlen im Überblick	1
Kurzfassung	5
Präambel	11
Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik nach VRV 2015	13
Integrierte Drei-Komponenten-Rechnung.....	13
Haushaltsgliederung nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen	14
Haushaltsebenen im Rechnungsabschluss 2021	15
Voranschlag und Mittelfristplanung.....	16
Finanzpolitische Vorgaben.....	16
Voranschlag, Abänderungs-Voranschlag und Nachtragsvoranschlag 2021	17
Summen und Salden des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes im Vergleich zum Rechnungsabschluss.....	17
Abweichungsanalyse mit ausgewählten Details.....	20
Mittelfristige Finanzplanung	21
Finanzierungshaushalt	21
Haushaltsrechtliche Vorgaben	21
Überblick über Summen und Salden der Finanzierungsrechnung.....	22
Nettofinanzierungssaldo.....	25
Primärsaldo.....	28
Operative Gebarung	29
Summen und Ergebnis der Jahre 2020 und 2021.....	29
Kennzahlen – Öffentliches Sparen und Freie Finanzspitze.....	30
Ein- und Auszahlungsarten im Jahresvergleich 2020/2021.....	33
Operative Gebarung	33
Einzahlungen der operativen Verwaltungstätigkeit.....	33
Ein- und Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	35
Ein- und Auszahlungen aus Finanzerträgen und Finanzaufwand	39
Auszahlungen aus Personalaufwand.....	40
Auszahlungen aus Sachaufwand.....	40
Investive Gebarung.....	41
Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.....	41
Einzahlungen aus Rückzahlungen und Auszahlungen von gewährten Darlehen	42
Einzahlungen und Auszahlungen von Kapitaltransfers	43
Finanzierungstätigkeit	44
Einzahlungen und Auszahlungen	44

Voranschlagsunwirksame Gebarung.....	44
Voranschlagsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen	44
Ergebnishaushalt	46
Haushaltsrechtliche Grundlagen	46
Überblick über Summen und Salden.....	47
Differenzbeträge Finanzierungshaushalt – Ergebnishaushalt.....	48
Vermögenshaushalt	51
Überblick.....	51
Sachanlagen.....	52
Beteiligungen	54
Forderungen	56
Langfristige Forderungen.....	56
Kurzfristige Forderungen	56
Vorräte.....	58
Liquide Mittel.....	59
Aktive und passive Rechnungsabgrenzung.....	62
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	63
Überblick	63
Nettovermögensveränderungsrechnung.....	65
Verbindlichkeiten.....	65
Langfristige Verbindlichkeiten.....	66
Kurzfristige Verbindlichkeiten	67
Rückstellungen	67
Langfristige Rückstellungen.....	68
Kurzfristige Rückstellungen	69
Beilagen zum Rechnungsabschluss.....	70
Rechnungsquerschnitt inkl. Maastricht-Ergebnis.....	71
Transferzahlungen von bzw. an Träger(n) des öffentlichen Rechts.....	72
Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	79
Stand an Rücklagen und Zahlungsmittelreserven.....	79
Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten.....	81
Verschuldung.....	85
Finanzschulden	85
Erweiterte Schuldenbetrachtung.....	87
Nicht bilanzrelevante Vormerkungen	91
Maastricht-Verschuldung.....	92
Haftungen	92

Nicht voranschlagswirksame Gebarung	102
Nicht voranschlagswirksame Forderungen – Vorschüsse	103
Nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten – Verwahrgelder	105
Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses	108
Personal	112
Entwicklung des Personalstandes im Vergleich zum Stellenplan	112
Entwicklung des Personalaufwandes im Vergleich zum Voranschlag	115
Entwicklung des Personalstandes und -aufwandes im Vergleich zum Vorjahr	116
Darstellung der Personaldaten laut Österreichischem Stabilitätspakt 2012	124
Pensionen	125
Entwicklung im Vergleich zum Voranschlag	125
Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr	126
Prognose der Aufwendungen für Pensionen	130
Oberösterreich-Plan	130
Überblick	130
Mittelbereitstellung und -verwendung im Jahr 2021	132
Resümee	136
Zusammenfassung der Empfehlungen	137
Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020... 139	
Rückführung vorfinanzierter Gemeinde-Bedarfszuweisungen	139
Bedeckungsvorschläge in Mittelfristige Finanzplanung aufnehmen	140
Ergebnis- und Finanzierungshaushalt bedarfsgerecht budgetieren	141
Bedarf für Mittelübertragung genauer begründen	141
Umfassende Prüfung langjährig offener Vorschüsse und Verwahrgelder	142

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Farbcodierung Rechnungsabschluss.....	13
Tabelle 2:	Bedeutung der 2. MVAG-Ziffer nach VRV 2015	14
Tabelle 3:	Summen und Salden der Finanzierungsrechnung 2021 im Vergleich zum VA, dessen Abänderung und Nachtrag	18
Tabelle 4:	Summen und Salden der Ergebnisrechnung 2021 im Vergleich zum VA inklusive Änderung und Nachtrag	19
Tabelle 5:	Summen und Salden der Finanzierungsrechnung	23
Tabelle 6:	Nettofinanzierungssaldo	26
Tabelle 7:	Operative Gebarung der Finanzierungsrechnung	29
Tabelle 8:	Entwicklung der Ertragsanteile 2018 bis 2021	34
Tabelle 9:	Transfers an Beteteiligungsunternehmen – Summe laufende Transfers und Kapitaltransfers.....	37
Tabelle 10:	Laufende Transfers und Kapitaltransfers an Beteteiligungsunternehmen	38
Tabelle 11:	Auszahlungen aus Sachaufwand	40
Tabelle 12:	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.....	41
Tabelle 13:	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	43
Tabelle 14:	Geldfluss aus den nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen	45
Tabelle 15:	Summen und Salden der Ergebnisrechnung	47
Tabelle 16:	Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge	49
Tabelle 17:	Wesentliche Unterschiedsbeträge Ergebnis- und Finanzierungshaushalt	50
Tabelle 18:	Übersicht Aktiva	51
Tabelle 19:	Übersicht Passiva.....	52
Tabelle 20:	Sachanlagen	53
Tabelle 21:	Beteiligungen	55
Tabelle 22:	Langfristige Forderungen	56
Tabelle 23:	Kurzfristige Forderungen	57
Tabelle 24:	Vorräte	58
Tabelle 25:	Liquide Mittel	59
Tabelle 26:	Kassenbestände und Konten bei Kreditinstituten	61
Tabelle 27:	Nettovermögen.....	63
Tabelle 28:	Nettovermögensveränderungsrechnung.....	65
Tabelle 29:	Langfristige Verbindlichkeiten.....	66
Tabelle 30:	Kurzfristige Verbindlichkeiten	67
Tabelle 31:	Langfristige Rückstellungen	68
Tabelle 32:	Kurzfristige Rückstellungen	69
Tabelle 33:	RA-Beilagen laut VRV 2015	70
Tabelle 34:	Finanzierungssaldo laut ESVG Land OÖ im Jahresvergleich	71
Tabelle 35:	Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts	73
Tabelle 36:	Ein- und Auszahlungen an Träger des öffentlichen Rechts nach Transferart.....	73
Tabelle 37:	Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	76
Tabelle 38:	Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	79
Tabelle 39:	Übertragene Ausgabenkredite in einzelnen Referaten	82
Tabelle 40:	Übertragungsmittel (> 15 Mio. Euro).....	83
Tabelle 41:	Finanzschulden	85
Tabelle 42:	Entwicklung ÖBFA-Mittel.....	86

Tabelle 43:	Entwicklung der Finanzverpflichtungen	88
Tabelle 44:	Ausgelagerte Schulden in Beteiligungsgesellschaften	88
Tabelle 45:	Sonderfinanzierungen	89
Tabelle 46:	Entwicklung nicht bilanzrelevanter Vormerkungen.....	91
Tabelle 47:	Entwicklung Maastricht-Schulden.....	92
Tabelle 48:	Haftungen	94
Tabelle 49:	Haftungsposition – verschiedene Bauträger, WBF	95
Tabelle 50:	Offene Haftungen (per 31.12.) und Zuschüsse zur Darlehenstilgung der Ordenskrankenanstalten.....	98
Tabelle 51:	Sonstige Haftungen.....	99
Tabelle 52:	Haftungsnehmer Dachstein Tourismus AG	101
Tabelle 53:	Nicht voranschlagwirksame Forderungen und Verbindlichkeiten	102
Tabelle 54:	Nicht voranschlagwirksame Forderungen – Vorschüsse per 31.12.....	103
Tabelle 55:	Vorschusskonten zur Verrechnung der COVID-19-Maßnahmen per 31.12.....	104
Tabelle 56:	Nicht voranschlagwirksame Verbindlichkeiten – Verwahrgelder per 31.12.....	106
Tabelle 57:	Verwahrgeldkonten für veräußerte WBF-Darlehen	107
Tabelle 58:	Nicht veranschlagte Finanzierungserfordernisse für verkaufte WBF-Darlehen	110
Tabelle 59:	Planstellen und Personalstand – Verwaltung und gestelltes Personal	112
Tabelle 60:	Planstellen und Personalstand im Unterrichtsbereich	113
Tabelle 61:	Auszahlungen für Personalaufwand – Vergleich VA und RA 2021 ...	115
Tabelle 62:	Aufwendungen für Personal	116
Tabelle 63:	Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer	117
Tabelle 64:	Gestelltes Personal – Aufwendungen.....	120
Tabelle 65:	Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer des gestellten Personals....	121
Tabelle 66:	Personalaufwendungen und Vollzeitäquivalente nach Schulart.....	122
Tabelle 67:	Nettobelastung nach Schulart.....	123
Tabelle 68:	Auszahlungen für Pensionen - Vergleich VA und RA 2021.....	125
Tabelle 69:	Aufwendungen für Pensionen	126
Tabelle 70:	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger	127
Tabelle 71:	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger nach Bezugsart	128
Tabelle 72:	Pensionsneuantritte nach Bereich und Pensionsgrund.....	129
Tabelle 73:	Maßnahmenbereiche für zusätzlichen Mitteleinsatz aus OÖ-Plan	131
Tabelle 74:	Auszahlungen und Mittelreservierungen aus OÖ-Plan im Jahr 2021	133
Tabelle 75:	Nettofinanzierungssaldo und Stand an Finanzschulden – Planwerte bis 2025.....	140
Abbildung 1:	Zusammenspiel Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögens- haushalt	14
Abbildung 2:	Aggregationsstufen im Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt	15
Abbildung 3:	Nettofinanzierungssaldo in Fortschreibung des früheren Finanzbedarfes zum Haushaltsausgleich	27
Abbildung 4:	Öffentliches Sparen – Absolutwert und Quote 2011 bis 2021.....	30
Abbildung 5:	Freie Finanzspitze – Absolutwert und Quote 2011 bis 2021	31

Abbildung 6: Transfers und Salden aus Pflegefonds und Pflegeregress-Entfall 2017-2021	75
Abbildung 7: Wirtschaftlicher Transfersaldo Land – Gemeinden bzw. Gemeindeverbände	78
Abbildung 8: Langjährige Entwicklung der jährlichen Mittelübertragung auf das Folgejahr	81
Abbildung 9: Haftungsstände und -obergrenzen	94
Abbildung 10: Offene Haftungen – WBF	96
Abbildung 11: Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer 2017-2021	118
Abbildung 12: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger 2017 bis 2021	128
Abbildung 13: OÖ-Plan – 2021 eingesetzte und reservierte Mittel	134

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, idF BGBl. I Nr. 175/2021
Abt.	Abteilung
Aktiva	Umfasst und beschreibt die angesetzten Vermögenswerte in einer Vermögensrechnung
AMA	Agrarmarkt Austria
APS	Allgemeinbildende Pflichtschulen
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

B

BEG	Bruckner-Universität Errichtungs- und Betriebs-gesellschaft mbH
Behördenfunk-BOS	Anlagen für den digitalen Behördenfunk
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMS	Berufsbildende mittlere Schulen
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BPS	Berufsbildende Pflichtschulen
BSR	Bezirksschulrat
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, idF BGBl. I Nr. 235/2021
BZ	Bedarfszuweisungen werden laut FAG von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden vorweg abgezogen und den Ländern überwiesen; die Länder gewähren diese Mittel an Gemeinden und Gemeindeverbände

C

COVID-19	„Coronavirus-Krankheit 2019“; ausgelöst durch den Erreger SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2)
-----------------	--

D

DP	Dienstposten
DPO	Dienst- und Provisionsordnung für unkündbare Vertragsbedienstete des Landes OÖ

E

EB	Eröffnungsbilanz, erstmalig erstellte Vermögensrechnung
EH	Ergebnishaushalt
EIB	Europäische Investitionsbank
ESStG	Einkommensteuergesetz 1988; idF BGBl. I Nr. 227/2021
ESVG 2010	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EURIBOR	<u>E</u> uro <u>I</u> nter <u>b</u> ank <u>O</u> ffered <u>R</u> ate ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in Euro; z. B. 3-M-Euribor für drei Monate

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz 2017, idF BGBl. I Nr. 10/2022
FH	Finanzierungshaushalt
FinD	Direktion Finanzen
Freie Finanzspitze	Ergebnis der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes abzüglich der Auszahlungen für Schuldentilgungen. Diese Kenngröße zeigt an, in welchem Ausmaß Einzahlungen aus der operativen Geschäftstätigkeit für Investitionen und deren Folgelasten, Investitionsförderungen oder Darlehensgewährungen bereitstehen.

G

GEC	General E scape C lause – Allgemeine Ausweichklausel im Stabilisierungs- und Wachstumspakt
------------	--

H

HO 2019	Haushaltsordnung des Landes OÖ
HOG	Haftungsobergrenze
HVS	Haushaltsverrechnungssystem des Landes OÖ

I

idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit

K

KEST	Kapitalertragsteuer
KT	Kapitaltransfer(s)
KUK	Kepler Universitätsklinikum GmbH

L

LAHO	OÖ Landesholding GmbH
LBFS	Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
LDZ	Landesdienstleistungszentrum
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH / LH-Stv.	Landeshauptmann / Landeshauptmannstellvertreter/-in
LIG	Landes-Immobilien GmbH
LKV	LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH

LR	Landesrat / Landesrätin
LRH	Landesrechnungshof

M

Maastricht-Ergebnis	Zielgröße für die Verpflichtungen gem. Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt. Diese volkswirtschaftliche Größe wird auf gesamtstaatlicher Ebene errechnet; die einzelnen Gebietskörperschaften leisten dazu einen Stabilitätsbeitrag.
MFP	Mittelfristige Finanzplanung
MTG	Musiktheater Linz GmbH
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe(n)

N

Nettovermögen	Ausgleichsposten zur Darstellung der Differenz zwischen Vermögen und Fremdmitteln in der Vermögensrechnung. Er besteht aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis und div. Rücklagen.
NVA	Nachtragsvoranschlag
NW	Nachweis

O

ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH
Öffentliches Sparen, öffentliche Sparquote	Ergebnis aus der Gegenüberstellung der operativen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes. Die Quote öffentliches Sparen drückt dieses Ergebnis im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes aus.
Oö. ChG	Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. Chancengleichheitsgesetz), idF LGBl. Nr. 82/2020
Oö. KAG 1997	Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, idF LGBl. Nr. 35/2020

Oö. LRHG 2013	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, idF LGBl. Nr. 55/2018
Oö. LT	Oö. Landtag
Oö. L-VG	Oö. Landes-Verfassungsgesetz, idF LGBl. Nr. 39/2019
Oö. POG 1992	Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, idF LGBl. 132/2021
OÖG	OÖ Gesundheitsholding GmbH
OÖ-Plan	Investitionsprogramm zur Stärkung des Standortes
OÖVG	OÖ Verkehrsverbund Organisations GmbH Nfg. & Co KG
ÖStP 2012	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012, idF BGBl. I Nr. 30/2013

P

Passiva	Umfasst und beschreibt die Mittelherkunft zu den aktivseitig angesetzten Vermögenswerten
PFG	Pflegefondsgesetz, idF BGBl. I Nr. 9/2022
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
Primärsaldo	Nettofinanzierungssaldo des Finanzierungshaushaltes ohne Zinszahlungen; (früher Saldo der Einnahmen und Ausgaben ohne Zinsen, Schuldaufnahmen, Tilgungen und der Veränderungen der Rücklagen)

R

RA	Rechnungsabschluss
RL / HRL	Rücklage(n) / Haushaltsrücklage(n)
RQ	Rechnungsquerschnitt

S

SA	Saldo
SJ	Schuljahr

T

TOG	Oö. Theater und Orchester GmbH
------------	--------------------------------

U

UA / TA	Unter- / Teilabschnitt
Ü-Mittel	Übertragungsmittel, das sind vom Oö. Landtag bereitgestellte nicht verbrauchte Ausgabenkredite, die in das Folgejahr übertragen werden.

V

VA	Voranschlag
VB	Vertragsbedienstete
VH / VR	Vermögenshaushalt / Vermögensrechnung
VR-Komitee	Gremium zur Aktualisierung und Weiterentwicklung der VRV 2015, an dem Expertinnen und Experten vom Bundesministerium für Finanzen, Rechnungshof, Ländern sowie Städte- und Gemeindebund mitwirken
VRV 1997	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997), BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 118/2007 = „altes Haushaltsrecht“
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018 = „neues Haushaltsrecht“
VSt.	Voranschlagsstelle
VZÄ	Vollzeitäquivalent

W

WBF-Darlehen	Wohnbauförderungsdarlehen
---------------------	---------------------------

Z

ZMR	Zahlungsmittelreserve
------------	-----------------------

RECHNUNGSABSCHLUSS 2021 DES LANDES OÖ

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Finanzen

Prüfungszeitraum:

22. Februar bis 5. Mai 2022

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Rechnungsabschluss des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2021

- Korrekte und vollständige Ableitung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Landes sowie der Vollständigkeit der erforderlichen Beilagen
- Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Budgetvollzug und Erstellung des Rechnungsabschlusses
- Abweichungen gegenüber dem Voranschlag inklusive Abänderungs-Voranschlag und Nachtragsvoranschlag
- Analyse und Beurteilung der finanziellen Lage des Landes OÖ, wie sie in der Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses 2021 und in der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025 dargestellt ist
- Auswirkungen des OÖ-Plans auf den Rechnungsabschluss 2021
- Stand der Umsetzung der vom Finanzausschuss am 24. Juni 2021 beschlossenen Empfehlungen aus der vorjährigen Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 27. Mai 2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt. Die Direktion Finanzen hat am 8. Juni 2022 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Ergebnisse und Kennzahlen 2021:

Bezeichnung	Quelle	Ergebnis	Quote
		in Mio. Euro	in %
Nettofinanzierungssaldo	FH	-430,1	
Überschuss der operativen Gebarung	FH	53,1	0,8
bereinigter Wert*		332,8	5,2
Freie Finanzspitze	FH	44,8	0,7
bereinigter Wert*		324,5	4,8
Nettoergebnis	EH	-25,0	
Nettoergebnisquote			-0,4
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	EH	-66,9	
„Maastricht-Ergebnis“			
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	RQ	-64,6	
Finanzierungssaldo Land lt. ESVG 2010 - Land inklusive außerbudgetären Einheiten	RQ	-22,8	

*) bereinigt um einmalige Transfers zur vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen der Ordenskrankenanstalten

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

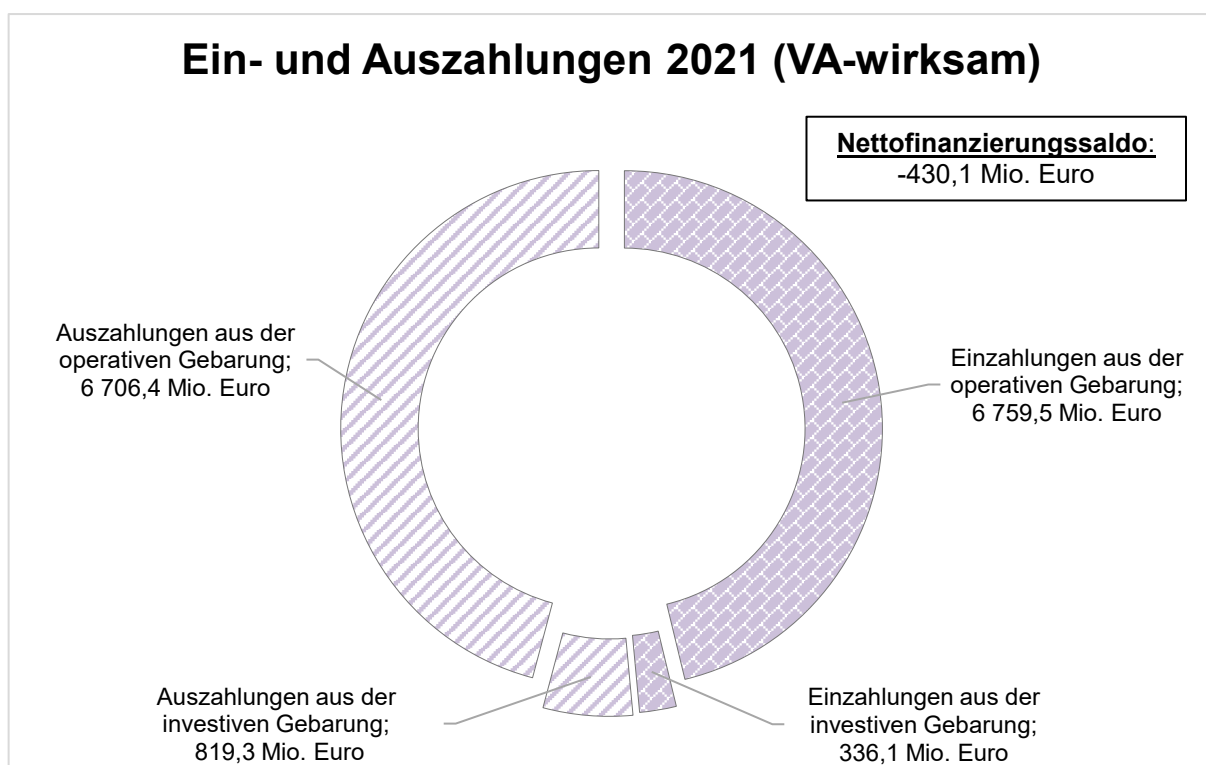
Bezeichnung	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021
	in Mio. Euro	
Haushaltsrücklagen	721,4	763,2
abzüglich Zahlungsmittelreserven	-13,1	0,0
abzüglich Wertpapiere	-6,0	0,0
Nicht finanzierte Rücklagen	702,3	763,2

Finanzschulden, Netto-Neuverschuldung und Maastricht-Schulden:

Bezeichnung	Stand 1.1.2021	Stand 31.12.2021
	in Mio. Euro	
Finanzschulden lt. RA	587,9	1.196,3
Schuldaufnahmen	620,1	
abzüglich Tilgungen	-8,1	
Netto-Neuverschuldung 2021	612,0	
Maastricht-Schuldenstand (vorläufig)	1.838,2	2.482,9

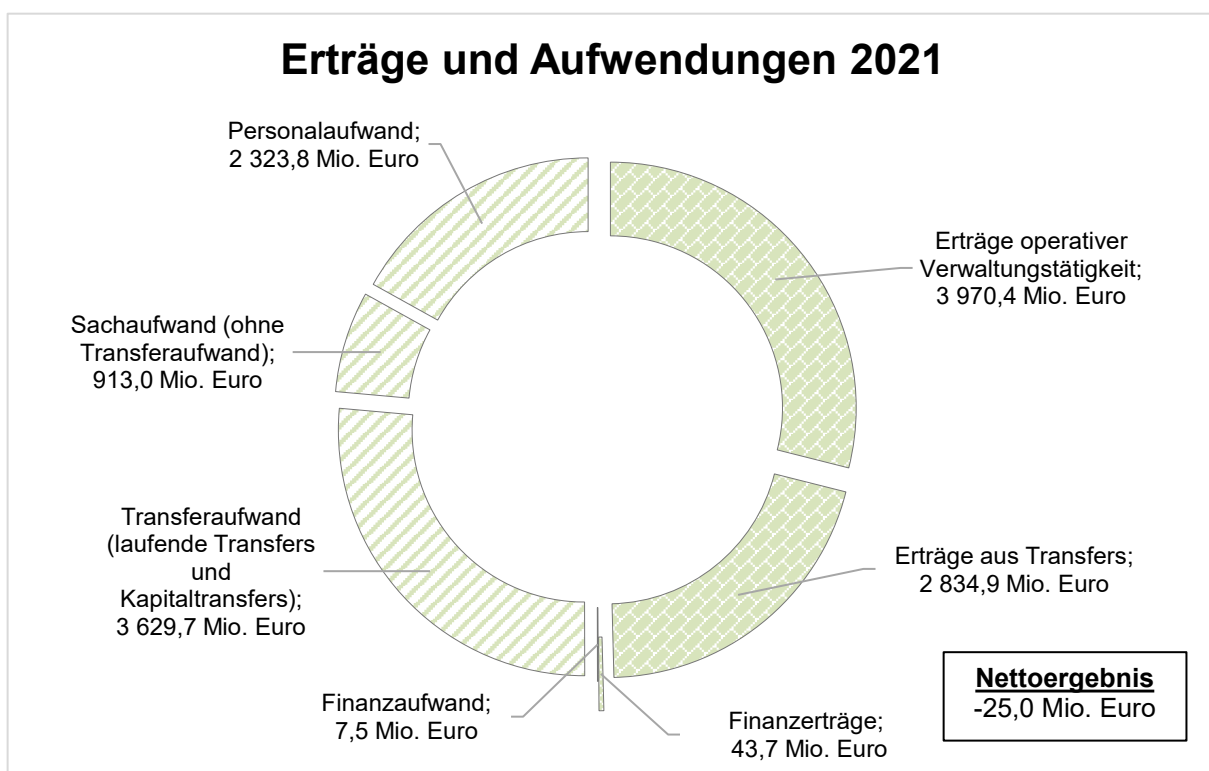
Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung:

Finanzierungsrechnung		RA 2020	RA 2021
		in Mio. Euro	
Operative Gebarung			
	Einzahlungen	6.397,3	6.759,5
	Auszahlungen	6.188,0	6.706,4
	Geldfluss aus operativer Gebarung	209,3	53,1
Investive Gebarung			
	Einzahlungen	36,0	336,1
	Auszahlungen	581,4	819,3
	Geldfluss aus investiver Gebarung	-545,4	-483,2
	Nettofinanzierungssaldo	-336,1	-430,1
Finanzierungstätigkeit			
	Einzahlungen	256,1	626,1
	Auszahlungen	82,8	8,3
	Geldfluss Finanzierungstätigkeit	173,3	617,8
	Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	-162,8	187,7
Nicht voranschlagswirksame Gebarung			
	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung	29.511,8	26.446,9
	Auszahlungen aus voranschlagswirksamer Gebarung	29.416,8	26.587,1
	Geldfluss aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung	94,9	-140,2
	Veränderung der liquiden Mittel	-67,9	47,5

Ein- und Auszahlungen 2021 (VA-wirksam)

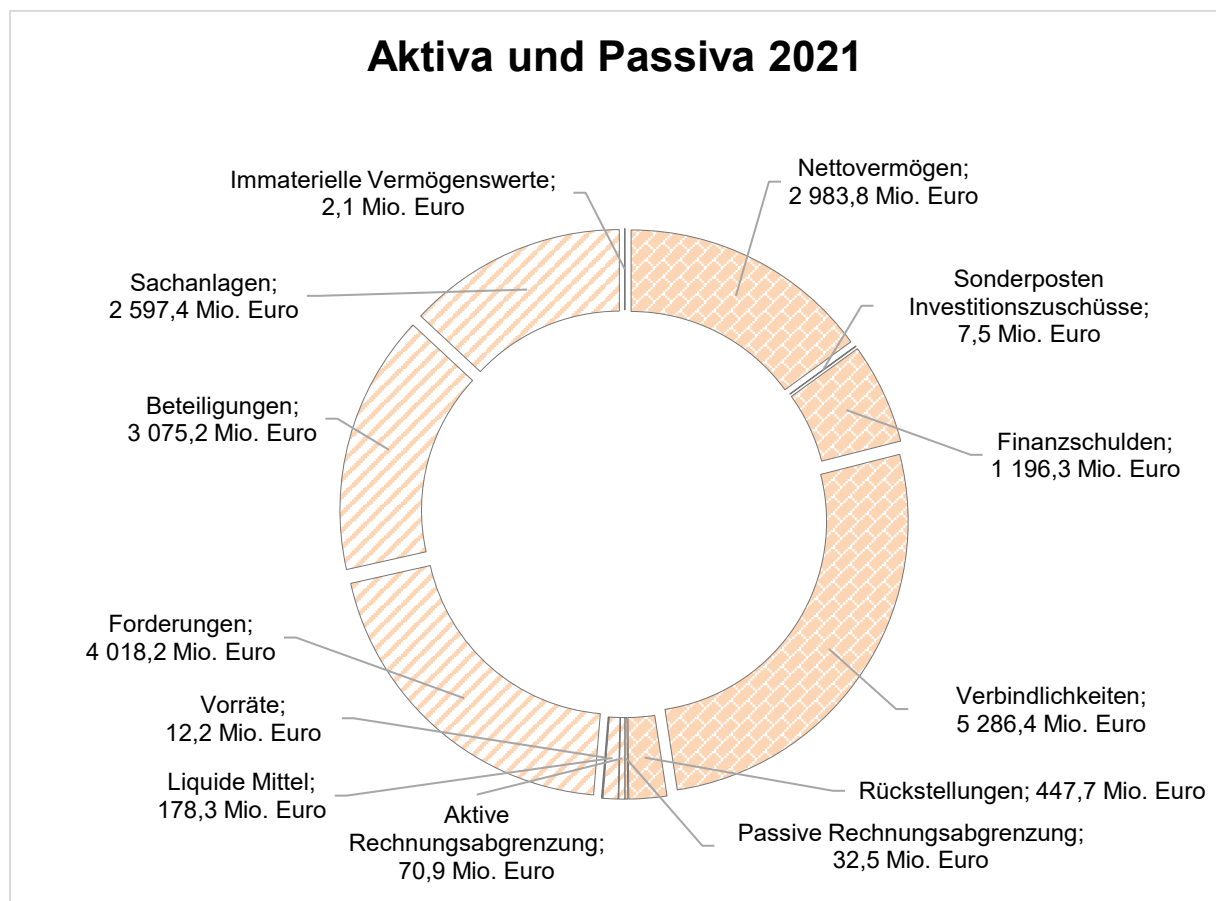
Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Ergebnisrechnung		RA 2020	RA 2021
		in Mio. Euro	
	Erträge operativer Verwaltungstätigkeit	3.662,4	3.970,4
	Erträge aus Transfers	2.734,7	2.834,9
	Finanzerträge	43,7	43,7
Summe Erträge		6.440,9	6.849,0
	Personalaufwand	2.198,3	2.323,8
	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	898,4	913,0
	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	3.513,7	3.629,7
	Finanzaufwand	6,2	7,5
Summe Aufwendungen		6.616,7	6.874,0
Nettoergebnis		-175,8	-25,0



Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung:

Vermögensrechnung		RA 2020	RA 2021
Aktiva		in Mio. Euro	
	Immaterielle Vermögenswerte	1,5	2,1
	Sachanlagen	2.605,5	2.597,4
	Beteiligungen	2.900,2	3.075,2
	Forderungen	4.798,9	4.018,2
	Vorräte	10,9	12,2
	Liquide Mittel	130,8	178,3
	Kurzfristiges Finanzvermögen	6,0	0,0
	Aktive Rechnungsabgrenzung	64,1	70,9
Summe Aktiva		10.517,9	9.954,1
Passiva		in Mio. Euro	
	Nettovermögen	3.541,4	2.983,8
	Sonderposten Investitionszuschüsse	7,0	7,5
	Finanzschulden	587,9	1.196,3
	Verbindlichkeiten	6.142,7	5.286,4
	Rückstellungen	222,5	447,7
	Passive Rechnungsabgrenzung	16,4	32,5
Summe Passiva		10.517,9	9.954,1

Aktiva und Passiva 2021

KURZFASSUNG

(1) Rechnungsabschluss 2021 nach haushaltsrechtlichen Vorgaben erstellt

Für das Jahr 2021 erstellte das Land zum zweiten Mal den Rechnungsabschluss nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und der Haushaltsordnung 2019 des Landes OÖ. Der Rechnungsabschluss enthält eine Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung sowie zahlreiche Beilagen. Diese drei miteinander verbundenen Rechnungen wurden für das Finanzjahr 2021 korrekt und vollständig aus der Buchhaltung des Landes abgeleitet. (Berichtspunkte 1, 2 und 65)

(2) Budgetvollzug 2021 von der COVID-19-Pandemie, dem Wirtschaftseinbruch und der raschen Konjunkturerholung geprägt

Obwohl das Land viele Aufwendungen aus der COVID-19-Pandemie, wie z. B. den letztlich vom Bund getragenen Ankauf von Schutzausrüstungen und Impfungen, nicht budgetwirksam abbildet, waren das Budget 2021 und dessen Vollzug dennoch massiv von der Pandemie geprägt. So wurden infolge des abrupten Wirtschaftseinbruchs die erwarteten Einnahmen im Doppelbudget 2020/2021 im Dezember 2020 nach unten korrigiert, Förderprogramme und Investitionen, wie der OÖ-Plan, initiiert und das Personal für das Contact-Tracing aufgestockt. Vor Jahresbeginn 2021 erwartete das Land im Abänderungs-Voranschlag 2021 Mindereinnahmen an Ertragsanteilen von 530,3 Mio. Euro, stellte zusätzliche 191,2 Mio. Euro zur Pandemiebekämpfung aus dem neu geschaffenen OÖ-Plan bereit und erhöhte die geplante Neuverschuldung auf über 800 Mio. Euro. Wider Erwarten erholte sich die Konjunktur sehr rasch. Kurz vor Jahresende 2021 korrigierte das Land im Nachtragsvoranschlag die Ertragsanteile um 352,6 Mio. Euro nach oben, genehmigte unter anderem einmalige Zuschüsse zur vorzeitigen Tilgung von Darlehen der Ordenskrankenanstalten (280,0 Mio. Euro) und verringerte dennoch das budgetierte Defizit. Da es zudem weniger Mittel aus dem OÖ-Plan einsetzte und eher zurückhaltend bei den Ausgaben war, fielen die Defizite viel niedriger aus als budgetiert. (Berichtspunkte 6, 7, 61 und 69)

(3) Negative Ergebnisse und Kennzahlen 2021 besser als im Vorjahr

In der Drei-Komponenten-Rechnung ist der Nettofinanzierungssaldo der Finanzierungsrechnung das materielle Haushaltsergebnis. Der Rechnungsabschluss 2021 zeigt diesen Saldo mit -430,1 Mio. Euro (2020: -336,1 Mio. Euro); ohne die einmaligen Auszahlungen zur vorzeitigen Darlehensrückzahlung der Ordenskrankenanstalten hätte er nur -150,4 Mio. Euro betragen. Diese Zahlungen leistete das Land aus wirtschaftlichen Überlegungen vorzeitig; es erspart sich dadurch Zinsen und jährlich hohe Annuitätzuschüsse. Werden diese vorzeitigen Zahlungen auch bei den Kennzahlen herausgerechnet, ergibt sich aus der operativen Gebarung 2021 ein Einzahlungsüberhang von 332,8 Mio. Euro. Das entspricht einer Sparquote von 5,2 Prozent. Daraus leitet sich eine Freie

Finanzspitze von 324,5 Mio. Euro bzw. 4,8 Prozent ab. Die Vergleichswerte 2020 waren niedriger; damals ergab ein Einzahlungsüberhang von 209,3 Mio. Euro bzw. 3,4 Prozent eine Freie Finanzspitze von 126,5 Mio. Euro bzw. 2,0 Prozent. Dennoch sind die 2021 erreichten Ergebnisse und Kennzahlen zu niedrig, um bei gleichbleibender Investitions- und Förderpolitik eine jährliche Neuverschuldung zu vermeiden und Schulden abzubauen. (Berichtspunkte 11 und 14)

In der Ergebnisrechnung verbesserte sich das Nettoergebnis im Jahresvergleich 2020/2021 von -175,8 Mio. Euro auf -25,0 Mio. Euro. In der Vermögensrechnung wurden dieses Defizit und die nacherfassten Vermögenswerte bzw. Rückstellungen (-152,4 Mio. Euro) durch Zuwächse im Beteiligungsbereich (+175,3 Mio. Euro) nahezu kompensiert. Zum 31.12.2021 hätte sich das Nettovermögen von 2.983,8 Mio. Euro gegenüber dem vorjährigen Bilanzstichtag kaum verändert, wenn nicht nachträglich die Eröffnungsbilanz um -555,4 Mio. Euro zu korrigieren gewesen wäre. (Berichtspunkte 27, 40 und 41)

Auch das vorläufige Maastricht-Defizit hat sich vermindert. Es errechnete sich 2021 mit -76,2 Mio. Euro im Kernhaushalt und verringerte sich inklusive der außerbudgetären Einheiten auf -22,8 Mio. Euro. (Berichtspunkt 49)

Trotz anhaltender Pandemie entspannte sich die schwierige Haushalts-situation deutlich. Die in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung 2021 ausgewiesenen Ergebnisse relativiert der LRH wegen folgender Darstellungen:

- In der Ergebnisrechnung floss im Zuge der erstmaligen Erfassung die unterjährige Dotierung von Verpflichtungen (Rückstellungen) aus zweckgebundenen Erträgen, wie z. B. aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen (+13,0 Mio. Euro) oder Beiträgen für Gemeindespensionen (+25 Mio. Euro), nicht in das Nettoergebnis ein. Diese Aufwendungen wurden ergebnisneutral in die nacherfassten Rückstellungsbeträge eingerechnet. Dies begünstigte das periodenbezogene Nettoergebnis. Ebenso wie die Tatsache, dass Budgetierung und Gebarungsvollzug hauptsächlich auf den Zahlungsvollzug und weniger auf das periodenbezogene Entstehen von Verpflichtungen und Forderungen abstellen. Letzteres kommt tendenziell der Bilanzstruktur und dem Nettovermögen in der Vermögensrechnung zugute.
- In der Finanzierungsrechnung ist die Diskrepanz zwischen Nettofinanzierungssaldo (-430,1 Mio. Euro) und Netto-Neuverschuldung (+612,0 Mio. Euro) auffallend hoch. Dies unter anderem deshalb, weil das Land hohe Beträge voranschlagsunwirksam darstellt, auch wenn diese einen mehrjährigen Finanzierungsbedarf erkennen lassen. Daher sieht der LRH die Ein- und Auszahlungen für verkaufte Wohnbauförderungs-darlehen, die nicht veranschlagt und voranschlagsunwirksam verrechnet werden, kritisch. Im Jahr 2021 verursachten sie ein Finanzierungserfordernis von 42,0 Mio. Euro, das nicht in den Nettofinanzierungssaldo bzw. in das Ergebnis der voranschlagswirksamen Gebarung einfluss. Aufgrund des neuen Haushaltsrechts hält es der LRH für erforderlich, die Ein- und Auszahlungen für verkaufte Wohnbauförderungs-darlehen voranschlagswirksam abzubilden und zu verrechnen. (Berichtspunkte 25 und 65 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(4) Buchmäßige Rücklagen massiv erhöht, finanzierte Rücklagen aufgelöst

Im Jahr 2021 wurden vier Haushaltsrücklagen auf drei reduziert. Die einzige finanzierte Rücklage für Gemeindepensionen wurde aufgelöst und als offene Verpflichtung dargestellt. Dennoch stiegen die im Nettovermögen der Vermögensrechnung passivseitig ausgewiesenen Haushaltsrücklagen um 41,8 Mio. Euro auf 763,2 Mio. Euro an. Positiv wertet der LRH, dass nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge mit bestehenden Auszahlungsverpflichtungen (179,5 Mio. Euro) erstmals nicht mehr in den Haushaltsrücklagen auf das Folgejahr übertragen wurden. Sie sind als Rückstellungen in den Fremdmitteln reserviert; so beispielsweise die noch nicht verbrauchten Beträge für Gemeindepensionen (44,2 Mio. Euro).

Werden zu Vergleichszwecken die in den Rückstellungen übertragenen Mittel in die Haushaltsrücklagen miteingerechnet, erhöhen sich die buchmäßigen Reserven 2021 sogar um 221,3 Mio. Euro auf 942,7 Mio. Euro. Diesen Passivposten stehen aktivseitig keine gesonderten Zahlungsmittelreserven gegenüber. Will bzw. muss das Land diese Beträge einsetzen, sind sie aus Schuldaufnahmen zu finanzieren. (Berichtspunkt 53)

(5) Jährliche Mittelübertragung neuerlich gestiegen

Im Jahresvergleich 2020/2021 wuchsen die übertragenen Ausgabekredite um 237,8 Mio. Euro auf 892,1 Mio. Euro (inklusive Übertragung in Rückstellungen) an. Damit erreichten die Mittelübertragungen ihren bisher höchsten Stand. Verantwortlich dafür sind vor allem die in der Haushaltsrücklage übertragenen Mittel aus dem OÖ-Plan (140,2 Mio. Euro) und nicht verbrauchte Mittel für vom Bund zu finanzierende Schutzausrüstungen (74,5 Mio. Euro) sowie die in den Rückstellungen evident gehaltenen noch nicht ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungen (83,6 Mio. Euro). Sämtliche Mittelübertragungen sind erstmals wieder in einem freiwilligen Nachweis zum Rechnungsabschluss transparent ausgewiesen.

Kritisch sieht der LRH den hohen Stand der in der Vermögensrechnung enthaltenen Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten. Seit Jahren regt er an, die jährliche Mittelübertragung zu reduzieren. Auch sieht die VRV 2015 keine Regelung für die Übertragung von reinen Budgetwerten im Rücklagenwege vor. Aus Sicht des LRH reicht es aus, die jährliche Mittelübertragung als zusätzlichen Budgetwert zu buchen und nicht als Rücklage zu verrechnen. Die Voraussetzungen für diese zusätzlichen Auszahlungsermächtigungen durch nicht verbrauchte Budgetwerte sollten in der Haushaltsordnung 2019 bzw. im Voranschlag neu geregelt werden. Zu diesem Zweck könnte der Oö. Landtag z. B. Höchstgrenzen – möglichst in Relation zum Budgetvolumen – sowie Informations- und Nachweispflichten vorgeben. (Berichtspunkt 54 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(6) Verschuldung sehr stark gestiegen

Finanzschulden sind reine Geldverbindlichkeiten im Kernhaushalt, die dem Land die Verfügungsmacht über Geld verschaffen. Diese Schulden haben sich im Jahr 2021 mehr als verdoppelt; sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um 608,4 Mio. Euro an, und zwar von 587,9 Mio. Euro auf 1.196,3 Mio. Euro.

Auch dieser Stand konnte nur gehalten werden, weil seit Jahren hohe Mittel (847,2 Mio. Euro per 31.12.2021) aus vorzeitigen Rückflüssen für verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen anstelle von Schuldaufnahmen eingesetzt wurden. Diese Möglichkeit fällt sukzessive weg. Ein Abfluss an liquiden Mitteln wird durch neue Schulden zu ersetzen sein.

Bei den Maastricht-Schulden, bei denen die Statistik Austria auch Finanzschulden von bestimmten ausgegliederten Einheiten des Landes einrechnet, erwartet das Land sogar einen noch höheren Anstieg um 644,7 Mio. Euro auf insgesamt 2.482,9 Mio. Euro per 31.12.2021.

In die erweiterte Schuldenbetrachtung des LRH werden möglichst alle Finanzverpflichtungen des Landes einbezogen, wie z. B. diverse Sonderfinanzierungen, die den Finanzschulden ähnlich sind und im überwiegenden Ausmaß aus Steuereinnahmen zurückbezahlt werden müssen. Bei diesen ist der Anstieg nicht so hoch. Obwohl einzelne Finanzverpflichtungen, wie jene für die StadtRegioTram Gmunden und längst errichtete Alten- und Pflegeheime (zusammen 91,9 Mio. Euro), nachzuerfassen waren, stiegen diese Verpflichtungen im Jahresvergleich 2020/2021 von 2.852,5 Mio. Euro auf 3.164,6 Mio. Euro. Der Zuwachs von 309,9 Mio. Euro fiel geringer aus als bei den statistisch erfassten Finanz- und Maastricht-Schulden, die im Regelfall keine Sonderfinanzierungen, wie die vom Land zurückzubehaltenden Darlehen der Ordenskrankenanstalten, beinhalten. Da das Land OÖ 2021 offene Darlehen der Ordenskrankenanstalten mit einem einmaligen Zuschuss von 279,7 Mio. Euro vorzeitig tilgte, war dies bei den vom LRH nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfassten Finanzverpflichtungen zu berücksichtigen.

Um dem Anstieg der Verschuldung des Landes entgegenzuwirken, braucht es besondere Anstrengungen in künftigen Budgets. Denn derzeit bestehen bereits viele budgetäre Herausforderungen, die sich in der Vermögensrechnung niederschlagen und/oder sich in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung abzeichnen. Etwaige zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. Abfederung von Auswirkungen aus aktuellen Krisen sind darin nicht berücksichtigt. (Berichtspunkte 55 bis 58 sowie 65)

(7) OÖ-Plan in Gesamtbudget integrieren und bedarfsgerecht umsetzen

Mit dem im Oktober 2020 initiierten OÖ-Plan legte das Land OÖ zehn Bereiche fest, in die über 2026 hinaus insgesamt 1,2 Mrd. Euro investiert werden sollen. Ziel des Plans ist, den Standort zu stärken und in Zukunftsthemen zu investieren. Die ersten 191,2 Mio. Euro wurden als Verstärkungsmittel in den Abänderungs-Voranschlag 2021 eingestellt. Davon gab das Land 51,0 Mio. Euro aus: 12,4 Mio. Euro für Direktinvestitionen (z. B. Straßenbau), 38,6 Mio. Euro für Förderungen in weit gefassten Bereichen, wie z. B. Digitalisierung und Breitbandausbau. Diese Einsatzbereiche finanziert bzw. fördert das Land schon langjährig aus dem regulären Budget. Die restlichen 140,2 Mio. Euro wurden auf das Folgejahr übertragen. Sie stehen zusätzlich zum Budgetwert 2022 von 186,6 Mio. Euro zur Verfügung, wovon bis Stichtag 22.3.2022 erst 7,8 Mio. Euro zur Auszahlung gelangten.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht war die Initiierung des OÖ-Plans zum damaligen Zeitpunkt grundsätzlich geeignet, einen konjunkturstützenden

und -belebenden Impuls zu setzen. Die Umsetzung des OÖ-Plans muss das Land aber aus Schuldaufnahmen finanzieren. Auch gibt der LRH zu bedenken, dass sich im Jahr 2021 die konjunkturelle Lage trotz anhaltender COVID-19-Pandemie überraschend schnell besserte, seither aber die wirtschaftlichen Unsicherheiten aufgrund der geopolitischen Risiken durch den Krieg in der Ukraine anwuchsen. Den Standort OÖ zu stärken und in Zukunftsthemen zu investieren, ist eine permanente Aufgabe und Herausforderung der Landespolitik und des Landeshaushaltes mit dem Ziel, den sich ständig ändernden Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Aufgrund der raschen konjunkturellen Erholung war es wirtschaftlich, den zusätzlichen Mitteleinsatz aus dem OÖ-Plan bislang niedrig zu halten. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist es aber fraglich, ob es zusätzliche Investitionen und Förderungen noch braucht. Der LRH geht davon aus, dass die Ziele und Schwerpunktsetzungen dieses Plans gut in die Aufgabenvielfalt des Landes integrierbar sind, sich mit bisherigen Projekten, Förderaktionen und Schwerpunktsetzungen im Haushalt überschneiden und diese ergänzen. Aus seiner Sicht ist es daher wichtig, zusätzliche Mittel zur Stärkung des jährlichen Budgets auf Ausnahmefälle zu beschränken und die Mittel sparsam, effektiv und effizient einzusetzen. Konjunkturstützende und wirtschaftsbelebende Effekte können am besten mit dem gesamten Landesbudget, möglichst abgestimmt mit anderen Gebietskörperschaften, gesetzt werden. Der im Rahmen des OÖ-Plans vorgesehene Mitteleinsatz wäre auch künftig auf das Notwendigste zu beschränken und in die regulären Ansätze und Schwerpunktsetzungen des jährlichen Budgets zu integrieren. Dies würde helfen, zielgerichteter und bedarfsgerechter zu budgetieren, den außerordentlich hohen Stand an übertragbaren Haushaltskrediten zu reduzieren und auf konjunkturelle Entwicklungen flexibel zu reagieren. (Berichtspunkt 77 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

(8) Vier von fünf vorjährigen Empfehlungen vollständig umgesetzt

Folgende vier Empfehlungen aus der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 wurden vollständig umgesetzt:

- Rückführung vorfinanzierter Gemeinde-Bedarfszuweisungen regeln
- Bedeckungsvorschläge in die Mittelfristige Finanzplanung aufnehmen
- Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unterschiedlich und bedarfsgerecht budgetieren
- Bedarf für Mittelübertragung genauer prüfen

In der Umsetzung der weiteren Empfehlung – langjährig offene Vorschüsse und Verwahrgelder umfassend prüfen – wurden erste Schritte gesetzt. Entgegen dem Ergebnis der landesinternen Prüfung wären die Ein- und Auszahlungen für verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen in Zukunft aus Sicht des LRH doch voranschlagswirksam darzustellen. (Berichtspunkte 79 bis 84)

- (9) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 78 zusammengefasst.
- (10) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Ausschuss für Finanzen und Kommunales betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:
- I. Die Ein- und Auszahlungen für verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen sollten voranschlagswirksam verrechnet werden. Zumindest wären deren finanziellen Auswirkungen und Finanzierungserfordernisse gegenüber dem Oö. Landtag sowohl im Voranschlag, in der Mittelfristigen Finanzplanung und im Rechnungsabschluss transparent auszuweisen. (Berichtspunkte 25 und 65, Umsetzung kurzfristig)
 - II. Die Voraussetzungen für die jährlichen Mittelübertragungen und Auszahlungsermächtigungen für nicht verbrauchte Budgetwerte sollten in der Haushaltsordnung 2019 bzw. in den Voranschlagsbestimmungen neu geregelt werden. Sie wären in Zukunft als zusätzlicher Budgetwert zu buchen und nicht mehr als Haushaltsrücklage zu verrechnen. (Berichtspunkt 54, Umsetzung kurzfristig)
 - III. Das Land sollte den im Rahmen des OÖ-Plans vorgesehenen Mitteleinsatz auch künftig auf das Notwendigste beschränken und in die regulären Ansätze und Schwerpunktsetzungen des jährlichen Budgets integrieren. (Berichtspunkt 77, Umsetzung ab sofort)

PRÄAMBEL

1.1. Seit dem Jahr 2020 wird der jährliche Rechnungsabschluss (RA) des Landes OÖ nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015¹ (VRV 2015) und den landes-spezifischen Regelungen der Haushaltsordnung 2019 (HO 2019) erstellt. Die VRV 2015 regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Um verfassungs-rechtlichen Bedenken betreffend die darin enthaltenen materiell-rechtlichen Festlegungen Rechnung zu tragen, trafen die Länder eine – inhaltlich deckungsgleiche – Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über diese gemeinsamen Grundsätze und Festlegungen zur Haushaltsführung. Nach einer Novelle der VRV 2015² wurde auch diese Vereinbarung angepasst. Diese Änderungsvereinbarung weicht bloß in zwei Fällen³ von der novellierten VRV 2015 ab; zur besseren Lesbarkeit wird daher im Regelfall nur auf die Bestimmungen der VRV 2015 verwiesen.

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 ist der Haushalt der Länder und Gemeinden in Form einer Drei-Komponenten-Rechnung zu führen. Der RA 2021 des Landes OÖ umfasst daher eine integrierte Verbundrechnung bestehend aus einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung samt den in § 37 VRV 2015 geforderten Beilagen.

Die VRV 2015 zielt auf eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) ab. Dementsprechend sind im RA 2021 alle wirtschaftlichen Sachverhalte der Gebietskörperschaft Land OÖ nach der VRV 2015 und der HO 2019 abzubilden, ausgenommen jene der rechtlich selbstständigen Unternehmen. Diese sind nach eigenen Vorschriften rechnungslegungs- und gegebenenfalls prüfungspflichtig.

Gegenstand der Initiativprüfung des RA 2021 des Landes OÖ war:

- Die korrekte und vollständige Ableitung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung aus der Buchhaltung sowie die Vollständigkeit der erforderlichen Beilagen zum RA.
- Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Budgetvollzug ausgehend vom Doppelbudget 2020/2021, dem Abänderungs-VA und Nachtragsvoranschlag 2021 sowie bei der Erstellung des RA 2021.
- Die Analyse und Beurteilung der Haushalts- und Finanzsituation des Landes OÖ, wie sie im RA 2021 in den drei Rechnungen dargestellt und in den RA-Beilagen nachgewiesen ist. In dieser Analyse berücksichtigte der LRH in ausgewählten Bereichen auch die Zahlenwerte und Ergebnisse aus früheren RA und nutzte seine bisherigen Erfahrungen

¹ Diese Verordnung des Bundesministers für Finanzen wurde am 19.10.2015 im BGBl. II Nr. 313/2015 kundgemacht und trat mit Ablauf dieses Tages in Kraft.

² BGBl. II Nr. 17/2018

³ § 28 Abs. 2 dritter Satz und § 31 Abs. 2 zweiter Satz der Änderungsvereinbarung legen für die Ermittlung des Barwertes auch den marktüblichen Zinssatz als zusätzlichen Zinssatz fest.

aus der langjährigen Prüfung der RA. Mitunter flossen auch die Einschätzungen und Annahmen des Landes im mittelfristigen Planungshorizont mit ein, wenn dies zur Beurteilung der finanziellen Lage nötig und zweckmäßig war.

Bei der Prüfung des RA 2021 wurden die Ergebnisse und Zahlenangaben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Regelfall mit jenen des Vorjahres verglichen. Weitere Vergleiche mit länger zurückliegenden Vorperioden wurden vereinzelt in ausgewählten Bereichen angestellt, um gewisse Entwicklungen zu verdeutlichen. Allerdings sind Vergleiche in einer langjährigen Zeitreihe vielfach mit Unschärfen behaftet, weil sich die Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik der VRV 2015 erheblich von jenen der VRV 1997 unterscheiden. Die VRV 1997 war die Grundlage zur Haushaltsführung und Erstellung des jährlichen RA bis Ende des Finanzjahres 2019.

In der Analyse und der Prüfung des RA 2021 fokussierte der LRH besonders auf die Finanzierungsrechnung, weil die darin abgebildeten Ein- und Auszahlungen noch am ehesten mit den langjährig im Landeshaushalt dargestellten Einnahmen und Ausgaben vergleichbar sind. Neben den wesentlichen Veränderungen der Ein- und Auszahlungen in den einzelnen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) untersuchte er die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (VA) näher.

In der Ergebnisrechnung zielte die Prüfung auf die Unterschiede der Erträge und Aufwendungen gegenüber den Ein- und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ab.

In der Vermögensrechnung (VR) setzte sich der LRH hauptsächlich mit den Veränderungen der wesentlichen Bilanzpositionen im Jahresvergleich 2020/2021 und den Auswirkungen der nachträglichen Korrekturen in der Eröffnungsbilanz (EB) auseinander.

Die RA-Beilagen wurden hinsichtlich ihrer Anzahl auf Vollständigkeit geprüft. Der LRH prüfte wesentliche RA-Beilagen auch inhaltlich stichprobenweise und stimmte deren Zahlenangaben mit den Ergebnis- und Bestandsgrößen der Drei-Komponenten-Rechnung des Jahres 2021 ab.

Weitere Themen und Ziele der Prüfung des RA 2021 waren:

- Die Prüfung und Beurteilung der Maßnahmen, die im Rahmen des OÖ-Plans zur Pandemiebekämpfung konzipiert und umgesetzt wurden sowie
- die Umsetzung der vom Finanzausschuss am 24.6.2021 beschlossenen Empfehlungen aus der vorjährigen Prüfung des RA 2020.

Um die Nachvollziehbarkeit von Zahlenangaben zu erleichtern, weicht der LRH bei der Berichterstattung über die Prüfung des RA teilweise vom üblichen Corporate Design für Initiativprüfungen ab. Er orientierte sich bei der Ausgestaltung von Berichtstabellen am Farbkonzept des Landes zur Darstellung des Drei-Komponenten-Haushaltes; soweit Zahlenangaben in

Berichtstabellen einem Haushalt klar zuordenbar waren, wurde dies farblich wie folgt ersichtlich gemacht:

Tabelle 1: Farbcodierung Rechnungsabschluss

EH = Ergebnishaushalt
FH = Finanzierungshaushalt
VH = Vermögenshaushalt

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Der RA 2021 des Landes OÖ bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung samt Beilagen ist in vier Bände gegliedert. Er ist nach Kenntnisnahme durch den Oö. Landtag im Internet abrufbar.⁴

HAUSHALTSGRUNDSÄTZE UND BUCHUNGSLOGIK NACH VRV 2015

Integrierte Drei-Komponenten-Rechnung

2.1. Nach der VRV 2015 ist der Haushalt als Drei-Komponenten-Rechnung mit

- Ergebnishaushalt (EH) – dieser entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Finanzierungshaushalt (FH) – dieser entspricht der Geldflussrechnung,
- Vermögenshaushalt (VH) – dieser entspricht der Bilanz,

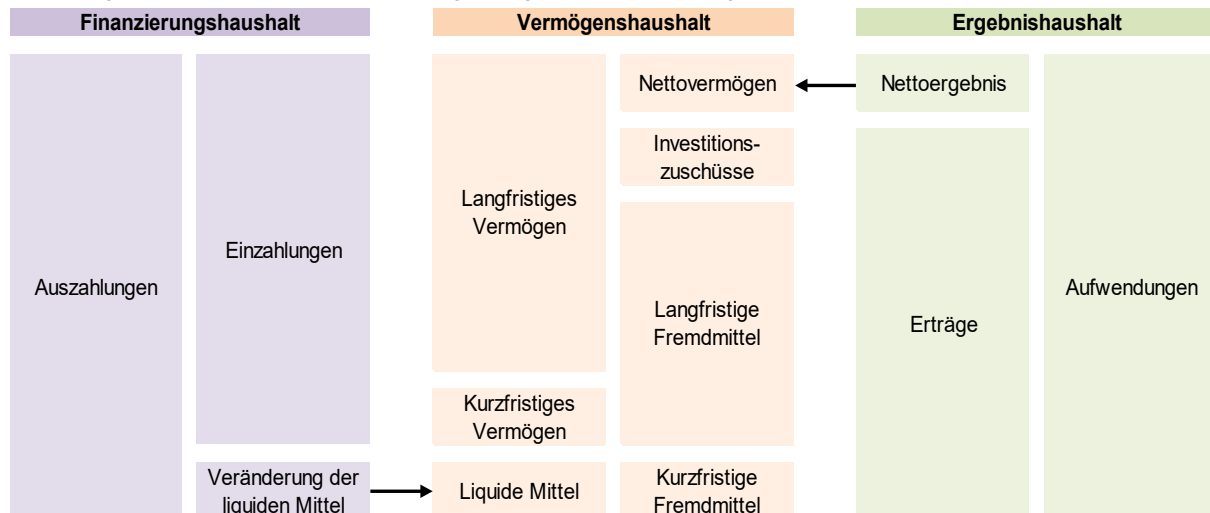
zu führen.

Der EH stellt die periodisch abgegrenzten Erträge und Aufwendungen dar. Der FH zeigt die Ein- und Auszahlungen eines Jahres; der VH die Vermögenslage zum Stichtag 31.12. des betreffenden Jahres.

Diese drei Haushalte sind in einem integrierten System untrennbar miteinander verbunden. Jeder Geschäftsfall wird grundsätzlich in zwei, vielfach drei Haushalten verbucht. Der Saldo aller Ein- und Auszahlungen ergibt die Veränderung liquider Mittel. Diese spiegelt sich im VH unter dem Aktivposten „Liquide Mittel“ wider. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen (= Nettoergebnis) wird in den Eigenkapitalposten „Nettovermögen“ übertragen. Ein positives Nettoergebnis erhöht das Nettovermögen, ein negatives vermindert das Vermögen. Abbildung 1 veranschaulicht dieses Zusammenwirken der Haushalte in der Drei-Komponenten-Rechnung:

⁴ siehe [Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landes OÖ des jeweiligen Finanzjahres](#)

Abbildung 1: Zusammenspiel Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Haushaltsgliederung nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

3.1. Der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gliedert sich nach der VRV 2015 (Anlagen 1a - 1c) in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen. Diese MVAG fassen Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen und stellen sie strukturiert dar. Die einzelnen Konten sind den MVAG so zuzuordnen, wie es Anlage 3a der VRV 2015 vorgibt.

Die MVAG werden als Codes mit bis zu vier Ziffern dargestellt. Jede zusätzliche Ziffer erhöht den Detaillierungsgrad.

Die **erste Ziffer** gibt an, welche Haushalte von der Buchung betroffen sind. So steht MVAG 1xxx für den VH, MVAG 2xxx für den EH und MVAG 3xxx für den FH.

Die **zweite Ziffer** zeigt, ob es sich um eine Mittelverwendung oder -aufbringung handelt:

Tabelle 2: Bedeutung der 2. MVAG-Ziffer nach VRV 2015

Haushalte	Mittelaufbringung	Mittelverwendung
Vermögenshaushalt	MVAG 12xx / 13xx / 14xx / 15xx	MVAG 10xx / 11xx
	= Passivseite	= Aktivseite
Ergebnishaushalt	MVAG 21xx	MVAG 22xx
	= Ertrag	= Aufwand
Finanzierungshaushalt	MVAG 31xx / 33xx / 35xx	MVAG 32xx / 34xx / 36xx
	= Einzahlung	= Auszahlung

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die **dritte Ziffer** fasst mehrere Mittelaufbringungen oder -verwendungen in bestimmte Gruppen wie z. B. Sachanlagen, Personalaufwand oder Transfers zusammen. Die aus **drei Ziffern** bestehenden MVAG-Codes werden als **1. MVAG-Ebene** bezeichnet.

Mit der **vierten Ziffer** erfolgt eine weitere Detaillierung der 1. MVAG-Ebenen. Der aus **vier Ziffern** bestehende MVAG-Code ergibt die **2. MVAG-Ebene**.

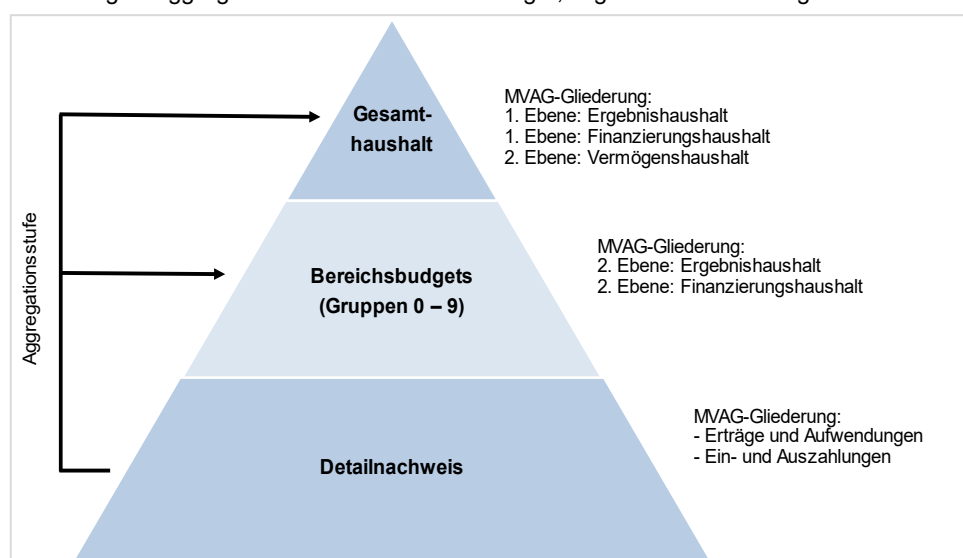
Haushaltsebenen im Rechnungsabschluss 2021

4.1. Im RA 2021 werden auf der Ebene des Gesamthaushaltes der EH und der FH auf der 1. MVAG-Ebene dargestellt. Der Gesamthaushalt wird jeweils für EH und FH in zehn Bereichsbudgets (Gruppen 0 – 9) aufgeteilt und dort auf der 2. MVAG-Ebene ausgewiesen. Im Detailnachweis sind die im Gesamthaushalt und den Bereichsbudgets aggregierten Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen aufgegliedert nach dem Ansatz- und Kontenverzeichnis des Landes, wie es die VRV 2015 vorgibt.

Der VH wird für den Gesamthaushalt auf der 2. MVAG-Ebene abgebildet. Er zeigt die Werte des abzuschließenden Finanzjahres im Vergleich zum vorangegangenen Finanzjahr mit den eingetretenen Veränderungen.

Die im RA 2021 auf verschiedenen Aggregationsstufen dargestellten Haushalte veranschaulicht folgende Abbildung 2:

Abbildung 2: Aggregationsstufen im Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die weiteren nach § 37 VRV 2015 geforderten Beilagen werden im Band I des RA 2021 ausgewiesen.

VORANSCHLAG UND MITTELFRISTPLANUNG

Finanzpolitische Vorgaben

5.1. Im Rahmen des Doppelbudgets für die Finanzjahre 2020 und 2021 legte der Oö. Landtag folgende finanzpolitische Vorgaben fest:

- Intergenerative Gerechtigkeit
- Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) ausgewiesenen Ziele (Anstreben möglichst ausgeglichener Haushalte)
- Beibehaltung des AA+-Ratings
- Wahrung einer risikoaversen Finanzgebarung

Die in den Vorjahren zusätzlich festgelegte Vorgabe „Aufrechterhalten einer möglichst hohen Investitionsrate“ ist im Doppelbudget 2020/2021 nicht mehr enthalten.

5.2. Hinsichtlich der Einhaltung dieser finanzpolitischen Vorgaben merkt der LRH an:

- Die intergenerative Gerechtigkeit der Finanzpolitik wird im Rahmen der RA-Prüfung nicht näher beurteilt.
- Bis zur Beschlussfassung des Doppelbudgets wurden die Ziele des ÖStP 2012 verfolgt und eingehalten. Durch die COVID-19-Pandemie wurden sie auf europäischer und gesamtstaatlicher Ebene temporär ausgesetzt und waren daher im Finanzjahr 2021 für das Land OÖ nicht anzuwenden (Berichtspunkt 49).
- Das AA+-Rating bestätigte die internationale Ratingagentur Standard & Poor's (S & P) zuletzt am 20.11.2020, als die Agentur den Ausblick von stabil auf negativ revidierte.⁵ Nach den Angaben der Direktion Finanzen gab es seither mit S & P halbjährlich Ratinggespräche. Das neue Rating wurde nach Abschluss der LRH-Prüfung am 20.5.2022 veröffentlicht. In diesem bestätigte die Agentur das AA+Rating und setzte den Ausblick wieder auf stabil.⁶
- In der Haushaltsführung achtete das Land im Jahr 2021 auf die Grundsätze einer risikoaversen Finanzgebarung. Im Zuge der Prüfung wurden dem LRH keine Finanzgeschäfte bekannt, die mit dem Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz, LGBl. Nr. 52/2014, nicht im Einklang stehen würden.

⁵ Damals wertete die Ratingagentur die gesetzliche Schuldenbremse und den Konsolidierungskurs der letzten Jahre positiv. Den negativen Ausblick begründete sie damit, dass OÖ in den nächsten Jahren mit erheblichen Steuer- und Einnahmehausfällen konfrontiert ist. Auch rechnete sie mit einer steigenden Schuldenbelastung, da sie einen steigenden Mitteleinsatz zur Stimulation der regionalen Wirtschaft erwartete.

⁶ Die Agentur geht von einer Konsolidierung des Landeshaushaltes, Reduktion des Schuldenstandes und vergleichsweise geringen Verschuldung von unter 40 Prozent der laufenden Einnahmen aus. Damit rechtfertigt sie den stabilen Ausblick. Gleichzeitig verweist sie aber auf ein Downgrade-Risiko, für den Fall, dass Einnahmen unter den Erwartungen bleiben oder Ausgaben stärker steigen als angenommen.

Das Abgehen vom langjährigen Ziel „Aufrechterhalten einer möglichst hohen Investitionsrate“ wertet der LRH positiv. Die Verfolgung dieses Ziels hätte in der bei Erstellung des Doppelbudgets vorherrschenden hochkonjunkturellen Phase keinen volkswirtschaftlichen Nutzen bewirkt. Dem durch die Krise abrupt eingetretenen Konjunkturunbruch steuerte das Land inzwischen durch zusätzliche Mittel im NVA 2020 und Abänderungs-VA 2021 entgegen.

Voranschlag, Abänderungs-Voranschlag und Nachtragsvoranschlag 2021

Summen und Salden des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes im Vergleich zum Rechnungsabschluss

6.1. Die bindende Grundlage für den Budgetvollzug im Jahr 2021 bildete der im Rahmen des Doppelbudgets 2020/2021 beschlossene VA, dessen Abänderung und ein NVA. Den ursprünglichen VA im Rahmen des Doppelbudgets beschloss der Oö. Landtag am 5.12.2019, dessen Abänderung am 3.12.2020 und den NVA am 14.12.2021. Während der ursprüngliche VA 2021 im FH bei Ein- und Auszahlungen von 7.007 Mio. Euro einen geringen Einzahlungsüberhang von 0,2 Mio. Euro erwarten ließ, bewirkte dessen Abänderung infolge der COVID-19-Pandemie eine Mehrbelastung der voranschlagswirksamen Gebarung von 815,3 Mio. Euro. Durch den NVA wurde dieses prognostizierte Defizit um 79,8 Mio. Euro auf 735,3 Mio. Euro verringert.

Zur Mehrbelastung der voranschlagswirksamen Gebarung von 815,3 Mio. Euro kam es im **Abänderungs-VA** durch

- 530,3 Mio. Euro Mindereinnahmen aus Ertragsanteilen,
- 191,2 Mio. Euro Mittel zur Pandemiebekämpfung – OÖ-Plan,
- 4,3 Mio. Euro zusätzliche Mittel für Oö. Theater und Orchester GmbH,
- 6,0 Mio. Euro zusätzliche Mittel im Sozialbereich (u. a. Oö. Gesundheits- und Pflegepaket),
- 10,0 Mio. Euro Verzicht auf Rückzahlung von vorfinanzierten Gemeinde-Bedarfszuweisungen und
- 73,5 Mio. Euro Darlehensaufnahmen statt -rückführungen von landeseigenen Gesellschaften.

Der **NVA** entlastete die voranschlagswirksame Gebarung per Saldo um 79,8 Mio. Euro durch Mehreinzahlungen aus Ertragsanteilen und Landesumlage (+352,6 Mio. Euro) und Darlehensrückführungen von landeseigenen Gesellschaften (+303,2 Mio. Euro), die höher waren als die zusätzlichen Auszahlungen für Zuschüsse zur Tilgung von Darlehen der Ordenskrankenanstalten (-280,0 Mio. Euro) und zur Rückzahlung der landeseigenen Darlehen durch Beteiligungsunternehmen (-296,0 Mio. Euro).

Im RA 2021 blieben sowohl im FH als auch im EH die tatsächlich erzielten Ergebnisse unter den prognostizierten Defiziten. Dies verdeutlicht die Gegenüberstellung der Summen und Ergebnisse der Finanzierungs- und Ergebnisrechnung 2021 mit den jeweiligen VA-Werten. Dieser Vergleich ist für den FH in Tabelle 3 dargestellt:

Tabelle 3: Summen und Salden der Finanzierungsrechnung 2021 im Vergleich zum VA, dessen Abänderung und Nachtrag

Einzahlungen / Auszahlungen	Voranschlag 2021			RA 2021	RA-Abweichungen zum			
	VA Doppel- budget	VA inkl. Abänd.- VA	VA inkl. Abänd.- VA und NVA		VA Doppel- budget	VA inkl. Abänd.- VA	VA inkl. Abänd.-VA und NVA	in %
	in Mio. Euro							
Einzahlungen aus der operativen Gebarung	6.868,7	6.338,4	6.629,2	6.759,5	-109,2	+421,1	+130,3	2,0
Auszahlungen aus der operativen Gebarung	6.363,4	6.564,9	6.904,9	6.706,4	+343,0	+141,5	-198,5	2,9
Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung	505,4	-226,4	-275,6	53,1	-452,3	+279,5	+328,7	119,3
Einzahlungen aus der investiven Gebarung	92,7	19,2	322,4	336,1	+243,4	+316,9	+13,7	4,2
Auszahlungen aus der investiven Gebarung	575,3	585,3	759,5	819,3	+244,0	+234,0	+59,8	7,9
Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung	-482,5	-566,0	-437,0	-483,2	-0,6	+82,9	-46,1	10,6
Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo	22,9	-792,5	-712,6	-430,1	-452,9	+362,4	+282,6	39,7
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	45,5	45,5	45,5	626,1	+580,6	+580,6	+580,6	k. A.
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	68,2	68,2	68,2	8,3	-59,9	-59,9	-59,9	87,8
Saldo 4: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-22,7	-22,7	-22,7	617,8	+640,4	+640,4	+640,4	k. A.
Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	0,2	-815,1	-735,3	187,7	+187,5	+1.002,8	+923,0	125,5

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Auch die Summen und Salden der Aufwendungen und Erträge im EH weichen im RA 2021 vom VA ab. Tabelle 4 stellt dies im Vergleich der RA-Zahlen mit den Werten aus dem VA inkl. Abänderung und NVA 2021 dar:

Tabelle 4: Summen und Salden der Ergebnisrechnung 2021 im Vergleich zum VA inklusive Änderung und Nachtrag

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	VA 2021 inkl. Abänderung und NVA	RA 2021	Veränderung	
		in Mio. Euro			in %
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.799,3	3.970,4	+171,1	4,5
212	Erträge aus Transfers	2.789,8	2.834,9	+45,1	1,6
213	Finanzerträge	40,9	43,7	+2,8	7,0
21	Summe Erträge	6.629,9	6.849,0	+219,0	3,3
221	Personalaufwand	2.236,7	2.323,8	+87,1	3,9
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.153,9	913,0	-240,9	20,9
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	3.574,3	3.629,7	+55,4	1,5
224	Finanzaufwand	6,2	7,5	+1,2	20,0
22	Summe Aufwendungen	6.971,2	6.874,0	-97,2	1,4
SA 0	Nettoergebnis (21 - 22)	-341,3	-25,0	+316,2	92,7
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,0	673,6	+673,6	--
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	12,6	715,4	+702,8	k. A.
23	Summe Haushaltsrücklagen	-12,6	-41,8	-29,2	232,1
SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)	-353,9	-66,9	+287,0	81,1

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

6.2. Der LRH stellte fest, dass sich die Ergebnisse im RA 2021 gegenüber den Annahmen im Budget sowohl in der Finanzierungs- als auch in der Ergebnisrechnung verbesserten. So wurde im FH der budgetierte Nettofinanzierungssaldo von zuletzt -712,6 Mio. Euro auf -430,1 Mio. Euro verringert, das Nettoergebnis im EH vor Haushaltsrücklagen (HRL) von -341,3 Mio. Euro auf -25,0 Mio. Euro. Die Tatsache, dass der erwartete Geldfluss aus dem Budgetvollzug bzw. der voranschlagswirksamen Gebarung nicht -735,3 Mio. Euro sondern +187,7 Mio. Euro betrug, ist auf nicht budgetierte Schuldaufnahmen (620,1 Mio. Euro), aber auch diverse Mehrein- und Minderauszahlungen in anderen Bereichen zurückzuführen. Vielfach wirkten diese Mehrein- und Minderauszahlungen auch als Erträge und Aufwendungen ergebnisverbessernd im EH. Dazu kommt, dass eine Reihe an operativen Erträgen zwar nicht veranschlagt, aber im EH zu verrechnen waren, wie z. B. Erträge aus verkauften Wohnbauförderungsdarlehen (WBF-Darlehen) (51,1 Mio. Euro), Eigenleistungen im Straßenbau (23,4 Mio. Euro) oder der Abbau von Verbindlichkeiten bei Projekten der WBF (12,6 Mio. Euro). Auch wurden in einem sehr hohen Ausmaß budgetierte Aufwendungen nicht getätigt und die nicht verbrauchten Budgetmittel in den HRL auf das Folgejahr übertragen (Berichtspunkt 54).

Abweichungsanalyse mit ausgewählten Details

7.1. In der Anlage 1 des Berichtes werden die Abweichungen des RA 2021 gegenüber den Budgetwerten auf Unterabschnittsebene dargestellt und kurz beschrieben, wenn sie betraglich eine Million Euro überschreiten. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften müssen auch die bewirtschaftenden Stellen die Abweichungen zwischen VA und Rechnung im EH und FH auf Ebene der VA-Stellen begründen, sobald sie größer als zehn Prozent oder absolut über 500.000 Euro liegen. Lediglich bei Abweichungen unter 200.000 Euro entfällt deren Begründung. Im Detail sind diese Begründungen in Band II und III des RA ausgeführt.

Da sich die Abweichungen auf eine Vielzahl an VA-Stellen im EH und FH verteilen, konzentriert sich der LRH vornehmlich auf jene im FH.

7.2. Auf Ebene der Unterabschnitte stellte der LRH vor allem folgende maßgebliche Abweichungen fest:

- Die höchsten **Mehreinzahlungen** ergaben sich durch die bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) aufgenommenen langfristigen Darlehen (+574,6 Mio. Euro). Mehreinzahlungen von 37,3 Mio. Euro betrafen Kostenersätze für die Aktivitätsbezüge von Lehrpersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Im Bereich der Krankenanstalten waren die Personalkostenersätze der OÖ Gesundheitsholding GmbH (OÖG) und Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) aus der Überlassung von Bediensteten um 31,0 Mio. Euro höher als veranschlagt.

Weitere Mehreinzahlungen im zweistelligen Millionenbereich gab es durch zusätzliche Tilgungen von WBF-Darlehen (+22,5 Mio. Euro), bei Agien aus ÖBFA-Darlehensaufnahmen (+18,4 Mio. Euro), sowie bei Beiträgen für Pensionen der Gemeinde-Bediensteten (+12,5 Mio. Euro).

Mehreinzahlungen über fünf Millionen Euro zeigten sich bei Personalleistungen gemäß Epidemiegesetz 1950 (+9,2 Mio. Euro) und im Bereich der Landstraßen für Schadensersatz, Geldstrafen sowie Rückersatz von Aufwendungen mit Zweckbindungen für den Straßenbau (+7,0 Mio. Euro). Knapp über sechs Millionen Euro betrafen jeweils die Mehreinzahlungen vom Bund gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (+6,3 Mio. Euro) und aus Transfers zur Bewältigung der COVID-19-Krise (+6,2 Mio. Euro).

- Demgegenüber stehen sieben **Mindereinzahlungen**, die im Einzelfall über einer Million Euro lagen. Die höchste Mindereinzahlung ist auf geringere Beiträge des Bundes für Pensionen gemäß FAG (-11,8 Mio. Euro) zurückzuführen. Weitere Mindereinzahlungen ergaben sich bei den Mitteln des Bundes gemäß FAG für berufsbildende Pflichtschulen (-4,2 Mio. Euro), bei den Transfers vom Bund zur Krankenanstaltenfinanzierung (-2,0 Mio. Euro), bei den Beiträgen in den Oö. Landesmusikschulen (-2,0 Mio. Euro). Unter den Erwartungen blieben auch die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten der Oö. Landeskultur GmbH (-1,2 Mio. Euro), für die Grundversorgung von Flüchtlingen (-1,2 Mio. Euro) sowie die Internatsgebühren der berufsbildenden mittleren Schulen (-1,1 Mio. Euro).

- Die **Minderauszahlungen** betrafen insbesondere veranschlagte und nicht ausbezahlte Verstärkungsmittel für COVID-19-Maßnahmen in Höhe von 203,2 Mio. Euro. Für kurzfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund war keine veranschlagte Tilgung in Höhe von 59,5 Mio. Euro vorzunehmen. Zu weiteren Minderauszahlungen kam es in berufsbildenden Pflichtschulen durch geringere Investitionen und Aktivitätsbezüge (-16,0 Mio. Euro). Gleiches gilt für Gemeinde-Bedarfszuweisungen betreffend Landesanteil am Strukturfonds (-12,6 Mio. Euro). Bei den Ruhebezügen für Landeslehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen korrespondieren Mindereinzahlungen von 10,9 Mio. Euro mit etwa gleich hohen Minderauszahlungen. Die Ruhebezüge öffentlich-rechtlich Bediensteter (ohne Landeslehrpersonal) führten zu Minderauszahlungen in Höhe von 7,6 Mio. Euro. Bei den Maßnahmen im Hochwasserschutz wurden die veranschlagten Beträge um 7,2 Mio. Euro unterschritten.
- Die höchsten **Mehrauszahlungen** fielen für Aktivitätsbezüge des Lehrpersonals von allgemeinbildenden Pflichtschulen an (+47,0 Mio. Euro). Weitere Abweichungen von 22,9 Mio. Euro betrafen Geldbezüge für gestelltes Personal der Krankenanstalten, denen aber gleich hohe Mehreinzahlungen gegenüberstanden. Weitere Mehrauszahlungen ergaben sich durch Transfers an Beteiligungen bzw. Unternehmen im Rahmen des OÖ-Plans (+16,3 Mio. Euro), im Straßenneubau und -umbau sowie dem dafür eingesetzten Personal (+14,7 Mio. Euro). Darüber hinaus fielen Mehrauszahlungen über zehn Millionen für Geldbezüge des Personals (+12,8 Mio. Euro), für Zuschüsse und Darlehen an die Landes-Immobilien GmbH (LIG, +12,0 Mio. Euro), sowie für Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen (+11,4 Mio. Euro) an.

Mittelfristige Finanzplanung

- 8.1. Gemäß Art. 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Oö. Landesregierung dem Oö. Landtag jährlich eine Mittelfristige Finanzplanung (MFP) vorzulegen. Diesem Auftrag wurde entsprochen, indem die Direktion Finanzen die MFP des Landes OÖ für die Finanzjahre 2021 bis 2025 aktualisierte und dem Oö. Landtag im Dezember 2021 zur Kenntnis brachte. Die wesentliche Entwicklung der im Planungszeitraum erwarteten materiellen Haushaltsergebnisse (= Nettofinanzierungssalden) sind Berichtspunkt 81 zu entnehmen.

FINANZIERUNGSHAUSHALT

Haushaltsrechtliche Vorgaben

- 9.1. Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 sind im FH die Ein- und Auszahlungen eines Finanzjahres (1.1. bis 31.12.) zu erfassen. Eine Einzahlung ist ein Zufluss,

eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln⁷. Der FH zielt auf den Zahlungsmittelfluss bzw. das Kassenwirksamkeitsprinzip ab.⁸ Die Buchung erfolgt zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies kann zu Abweichungen gegenüber dem EH führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung buchungsrelevant ist.

Das Ergebnis des FH (Einzahlungen minus Auszahlungen) ist die Veränderung der liquiden Mittel, die auf der Aktivseite der VR ersichtlich ist.⁹ Diese Veränderung der liquiden Mittel ergibt sich aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (= Nettofinanzierungssaldo plus Saldo aus der Finanzierungstätigkeit) und der voranschlagsunwirksamen Gebarung (= Vorschüsse und Verwahrgelder).

Der FH unterscheidet zwischen der allgemeinen Gebarung aus der operativen und investiven Tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Auch ist der FH anders als der EH untergliedert¹⁰, und zwar in die

- operative Gebarung (= laufende Geschäftstätigkeit, die weitgehend dem EH entspricht),
- investive Gebarung (z. B. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Anschaffungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern¹¹, die Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und Kapitaltransfers¹²),
- Finanzierungstätigkeit (z. B. Aufnahme und Tilgung von Krediten) und
- nicht voranschlagswirksame Gebarung¹³ (Ein- und Auszahlungen, die nicht zu veranschlagen sind, da sie nicht endgültig für das Land bestimmt, sondern an Dritte weiterzuleiten sind oder für Rechnung eines Dritten vollzogen werden).

Überblick über Summen und Salden der Finanzierungsrechnung

10.1. Im RA 2021 stellen sich die Summen und Salden der Finanzierungsrechnung im Jahresvergleich 2020/2021 wie folgt dar:

⁷ Liquide Mittel sind Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

⁸ vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu § 3

⁹ siehe dazu Berichtsausführungen zu „Liquide Mittel“, Berichtspunkt 37 f

¹⁰ Die gesonderte Darstellung der investiven Gebarung ist insofern von Relevanz, als es im Zusammenhang mit Investitionen zu unregelmäßigen und vergleichsweise hohen Zahlungsströmen kommen kann. Die eigene Darstellung der Finanzierungstätigkeit informiert, ob externe Finanzierungen notwendig waren.

¹¹ Sofern deren Wert die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro (1.000 Euro ab 2023) übersteigt.

¹² Kapitaltransfers sind im Unterschied zu laufenden Transfers für Investitionszwecke bestimmt (z. B. Baukostenzuschüsse) und im FH in der investiven und nicht in der operativen Gebarung auszuweisen.

¹³ Solche Gebarungen sind nach § 12 Abs. 2 VRV 2015 von der Veranschlagung ausgenommen, müssen aber im FH ausgewiesen und die am Jahresende offenen Salden in einer gesonderten Beilage zum RA ersichtlich gemacht werden.

Tabelle 5: Summen und Salden der Finanzierungsrechnung

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
31	Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung	6.397,3	6.759,5	+362,3	5,7
32	Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung	6.188,0	6.706,4	+518,5	8,4
SA 1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	209,3	53,1	-156,2	74,6
33	Summe Einzahlungen aus der investiven Gebarung	36,0	336,1	+300,1	832,6
34	Summe Auszahlungen aus der investiven Gebarung	581,4	819,3	+237,8	40,9
SA 2	Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-545,4	-483,2	+62,2	11,4
SA 3	Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-336,1	-430,1	-94,0	28,0
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	256,1	626,1	+370,0	144,5
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	82,8	8,3	-74,5	89,9
SA 4	Saldo 4: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	173,3	617,8	+444,5	256,5
SA 5	Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-162,8	187,7	+350,5	215,3
41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	29.511,8	26.446,9	-3.064,9	10,4
42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	29.416,9	26.587,1	-2.829,8	9,6
SA 6	Saldo 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41-42)	94,9	-140,2	-235,1	247,7
SA 7	Saldo 7: Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 5 + Saldo 6)	-67,9	47,5	+115,4	170,0

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Der FH zeigt, ob und inwieweit aus der operativen Gebarung (Saldo 1)¹⁴ die Investitionen (Saldo 2)¹⁵ bezahlt werden können, wie viel für die Tilgung von Schulden übrig bleibt und ob zur Deckung der Investitionen noch Finanzierungsbedarf besteht (Saldo 3). Dieser Nettofinanzierungssaldo (= Saldo 3) ist das Haushaltsergebnis des betreffenden Finanzjahres ohne Transaktionen aus Finanzierungen. Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) gibt an, ob mehr Fremdmittel aufgenommen als zurückbezahlt wurden. Die Summe all dieser Salden ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Dieser enthält alle unmittelbar geplanten und voranschlagswirksam zu verrechnenden Zahlungsströme. Diese sind für die Liquiditätssteuerung besonders relevant.

¹⁴ Der Saldo 1 sollte grundsätzlich positiv sein, bei einem negativen Saldo ist das Land nicht in der Lage, die laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen zu decken. Bei einem negativen Saldo, der nicht durch außergewöhnliche Ereignisse eingetreten ist, besteht ein Konsolidierungsbedarf.

¹⁵ Der Saldo 2 ist meist negativ, da im Regelfall mehr investiert als deinvestiert wird. Dieser Saldo kann im Zeitverlauf stark schwanken, zumal große Investitionen meist in unregelmäßigen Abständen erfolgen.

Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) zeigt Zahlungen, die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen waren bzw. voranschlagsunwirksam verrechnet wurden. Diese sollten grundsätzlich ausgeglichen sein (§ 12 Abs. 3 VRV 2015).

Der Saldo der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 7)¹⁶ bildet die Veränderung der liquiden Mittel ab. Bei einem positiven Ergebnis erhöhen sich die liquiden Mittel und es können Zahlungsmittelreserven (ZMR) gebildet werden, bei einem negativen, verringern sich die in den Vorjahren aufgebauten Kassenbestände.

10.2. Der LRH stellt zu den Summen und Salden des FH fest:

- Der Einzahlungsüberhang aus der **operativen Gebarung** (= Saldo 1) hat sich im Jahresvergleich 2020/2021 stark verringert. Der positive Geldfluss aus operativen Einzahlungen lag 2021 bloß um 53,1 Mio. Euro bzw. 0,8 Prozent über den operativen Auszahlungen. Der Einbruch dieses Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr um 74,6 Prozent ist aber zu relativieren, weil das Land 309,0 Mio. Euro für Annuitäten- und Zinsenzuschüsse einsetzte, um Darlehen der Ordenskrankenanstalten (vorzeitig) zu tilgen. Ohne diese Maßnahme wäre das operative Ergebnis besser ausgefallen als im Vorjahr. Der im RA 2021 ausgewiesene, außerordentlich niedrige Einzahlungsüberhang der operativen Gebarung würde nicht einmal reichen, um die gewährten WBF-Darlehen zu finanzieren. Darüber hinaus wären aus dem operativen Geschäft Eigenmittel für Investitionen und die Rückzahlung von Finanzschulden zu erwirtschaften. Auch wenn der Sondereffekt aus der außerordentlich hohen Transferleistung zur vorzeitigen Schuldentrückzahlung der Ordenskrankenanstalten im Ergebnis und den daraus ableitbaren Kennwerten – wie unter Berichtspunkt 14 dargestellt – berücksichtigt wird, ist der 2021 erzielte Einzahlungsüberhang zu niedrig, um (Finanz-)schulden abzubauen und den Landeshaushalt nachhaltig zu konsolidieren.
- Der negative Geldfluss der **investiven Gebarung** im Saldo 2 von 483,2 Mio. Euro war um 62,2 Mio. Euro niedriger als im Vorjahr. Allerdings nur deshalb, weil hohe Einzahlungen aus Darlehensrückführungen von Beteiligungsunternehmen (316,0 Mio. Euro) eingingen. Die Auszahlungen dieses Bereiches waren geprägt von
 - (1) 94,1 Mio. Euro Direktinvestitionen – diese waren um 13,3 Mio. Euro höher als im Vorjahr und bezweckten, Vermögen zumindest zu erhalten,
 - (2) 156,9 Mio. Euro Darlehensgewährungen – um 9,5 Mio. Euro mehr als im Vorjahr, die dem Vermögensaufbau dienten und

¹⁶ Der Saldo 7 muss den Veränderungen des Standes an liquiden Mitteln im VH entsprechen.

- (3) 568,2 Mio. Euro Kapitaltransfers (KT) zur Förderung von Investitionen durch Dritte; haushaltsrechtlich sind dies verlorene Zuschüsse. Diese Summe ist um 215 Mio. Euro höher als im Vorjahr, insbesondere weil das Land höhere Zuschüsse an Beteiligungsunternehmen gewährte, um die Rückführung der vor ca. zwei Jahren gewährten Landesdarlehen zu ermöglichen.

Die Einzahlungen dieses Bereiches betreffen hauptsächlich Darlehensrückflüsse (333,0 Mio. Euro) und Vermögensverkäufe (2,3 Mio. Euro). Um den negativen Saldo der investiven Gebarung zu finanzieren, mussten Fremdmittel aufgenommen werden, die in Summe wesentlich höher waren als die vermögenswirksamen Direktinvestitionen. Während das Land für die gewährten Darlehen z. B. Darlehensrückflüsse und operative Erträge aus den Wohnbauförderungsbeiträgen erhielt, musste es für die KT zur Förderung von Investitionen erhebliche Fremdmittel beisteuern.

- Der **Nettofinanzierungssaldo** (= Saldo 3) ist aufgrund seiner Wirkungen auf Verschuldung und Liquidität eines der wichtigsten Ergebnisse in der Steuerung und Entwicklung der Landesfinanzen. Er ist mit dem vom LRH bis zur Anwendung des neuen Haushaltsrechts jährlich errechneten Haushaltsergebnis bzw. Finanzbedarf zum Haushaltsausgleich weitgehend vergleichbar (Berichtspunkt 11). Im Jahr 2021 erwirtschaftete das Land aus dem Budgetvollzug der operativen und investiven Gebarung einen negativen Nettofinanzierungssaldo von 430,1 Mio. Euro. Dieses Defizit ist um 94 Mio. Euro höher als im Vorjahr. Nur weil das Land wesentlich höhere Schulden (620,1 Mio. Euro) aufnahm, konnte das Defizit des Jahres 2021 (= Nettofinanzierungssaldo bzw. Saldo 3) und der Liquiditätsabfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung (= Saldo 6) abgedeckt werden. Zudem erhöhten die hohen Schuldaufnahmen die Liquidität um 47,5 Mio. Euro.
- Die eingetretene **Veränderung der liquiden Mittel** zeigt sich im Saldo 7 der Finanzierungsrechnung und in der VR unter der Bilanzposition B.III „Liquide Mittel“. Demnach war der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2021 mit 178,3 Mio. Euro um 47,5 Mio. Euro höher als zum Abschlussstichtag des Vorjahres.

Nettofinanzierungssaldo

- 11.1.** Aus der operativen und investiven Tätigkeit erwirtschaftete das Land im Jahr 2021 Einzahlungen von 7.095,6 Mio. Euro. Gleichzeitig tätigte es Auszahlungen von 7.525,7 Mio. Euro, inklusive 279,7 Mio. Euro vorzeitige Tilgung von Darlehen der Ordenskrankenanstalten. Die Eigenfinanzierungsquote der Auszahlungen lag bei 94,3 Prozent. Es verblieb ein negativer Nettofinanzierungssaldo von 430,1 Mio. Euro. Die Tabelle 6 stellt dieses Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr dar.

Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
31	Einzahlungen aus der operativen Gebarung	6.397,3	6.759,5	+362,3	5,7
33	Einzahlungen aus der investiven Gebarung	36,0	336,1	+300,1	832,6
	Summe Einzahlungen	6.433,3	7.095,6	+662,4	10,3
32	Auszahlungen aus der operativen Gebarung	6.188,0	6.706,4	+518,5	8,4
34	Auszahlungen aus der investiven Gebarung	581,4	819,3	+237,8	40,9
	Summe Auszahlungen	6.769,4	7.525,7	+756,3	11,2
SA 3	Nettofinanzierungssaldo	-336,1	-430,1	-94,0	28,0

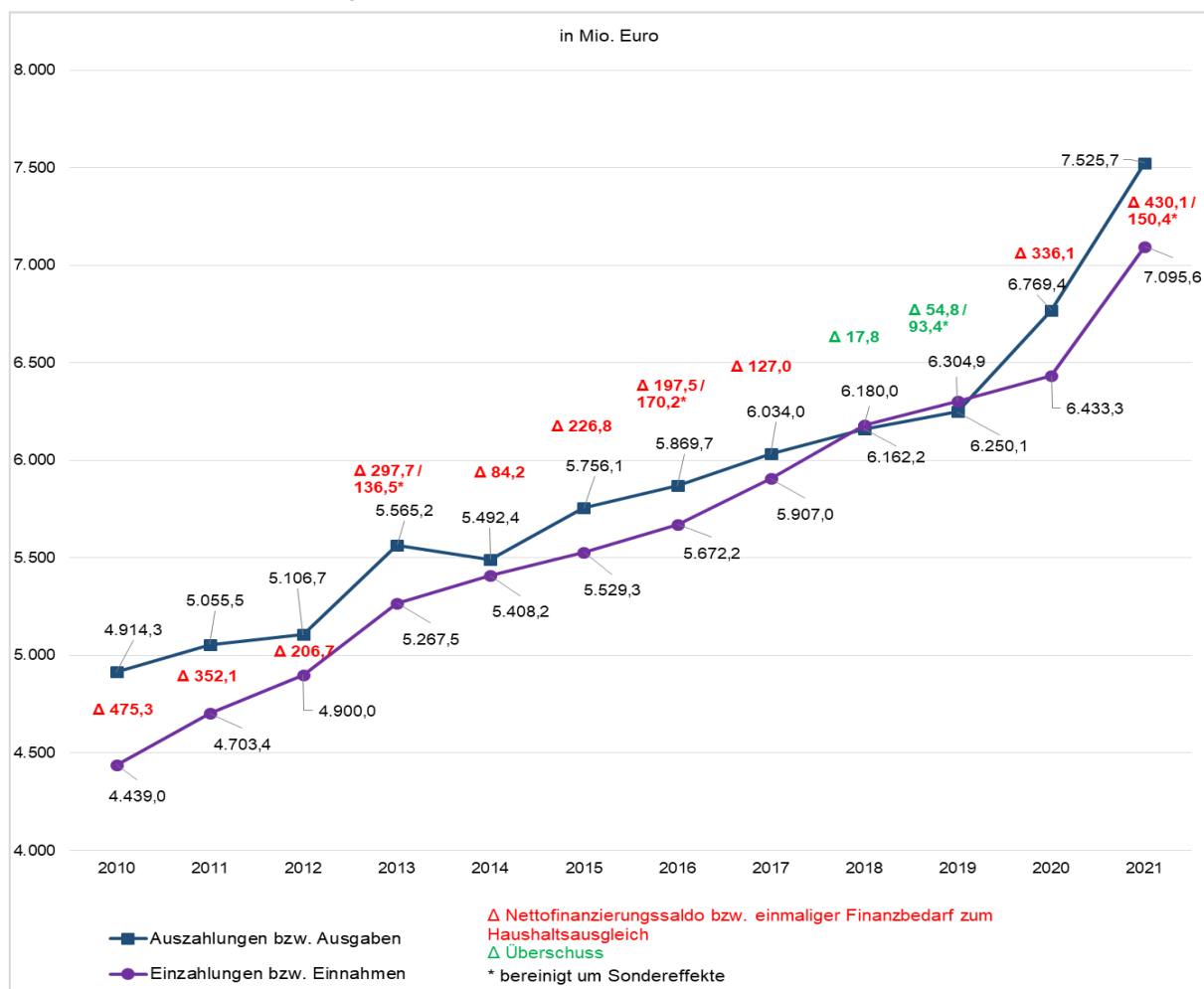
Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Der negative Nettofinanzierungssaldo von 430,1 Mio. Euro liegt zwar um 282,6 Mio. Euro unter den Erwartungen im VA inkl. NVA, insbesondere weil budgetierte Auszahlungen wie z. B. für den OÖ-Plan nicht in voller Höhe getätigt wurden. Er ist aber um 94,0 Mio. Euro höher als im RA des Vorjahres. Verantwortlich dafür ist die vorzeitige Zuschussleistung zur Tilgung von Darlehen der Ordenskrankenanstalten (279,7 Mio. Euro). Ohne diesen einmaligen „Sondereffekt“ würde der zahlungswirksame Nettofinanzierungssaldo, das ist das materielle Haushaltsergebnis des Landes OÖ¹⁷, im Jahr 2021 bei -150,4 Mio. Euro zu liegen kommen. Demnach wäre der Finanzierungsbedarf im Haushalt um mehr als die Hälfte niedriger als im Vorjahr, dem ersten Jahr der COVID-19-Pandemie.

Der Nettofinanzierungssaldo entspricht zwar nicht exakt dem früheren erfolgswirksamen Haushaltsergebnis, das der LRH vor der Umstellung des Rechnungswesens in der jährlichen RA-Prüfung als einmaligen Finanzbedarf zum Haushaltsausgleich aus dem ausgeglichenen RA-Ergebnis errechnete. Dennoch ist der Nettofinanzierungssaldo hinsichtlich der Größenordnung, Aussagekraft und Tendenz mit dem damals ermittelten Finanzbedarf zum Haushaltsausgleich weitgehend vergleichbar. Wird die langjährige Entwicklung dieser Ergebnisse (= Finanzbedarf zum Haushaltsausgleich) mit den Finanzierungssalden der Jahre 2020 und 2021 fortgeschrieben, zeigt sich folgendes Bild:

¹⁷ vgl. Schauer, Das öffentliche Haushaltswesen (2019), Jahrgang 60, Heft 4: Beim FH nach VRV 2015 ist hinsichtlich seiner Ausgeglichenheit in einen materiellen und formalen Haushaltsausgleich zu differenzieren. Der materielle Haushaltsausgleich zielt auf einen Ausgleich der Auszahlungen ohne Nettokreditaufnahmen ab (Nettofinanzierungssaldo ≥ 0), wie dies auch im Oö. StabG 2019 für das Land OÖ festgeschrieben wurde. Der formale Haushaltsausgleich ist definiert, indem ein Finanzierungsbedarf aus der operativen und investiven Gebarung zumindest formal durch Zuführung von Finanzmitteln aus dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen werden kann.

Abbildung 3: Nettofinanzierungssaldo in Fortschreibung des früheren Finanzbedarfes zum Haushaltsausgleich



Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

11.2. Das Land erwirtschaftete nahezu jährlich Defizite im Haushalt. Im Jahr 2010 verzeichnete es infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 noch ein Haushaltsdefizit von 475,3 Mio. Euro. Seither entlasteten konjunkturell günstige Rahmenbedingungen und einzelne Reform- und Konsolidierungsmaßnahmen den Haushalt. Die relativ hohen Einnahmenezuwächse bei gleichzeitig eher moderaten Ausgabensteigerungen machten es möglich, die jährlichen Defizite sukzessive abzubauen. In den Jahren 2018 und 2019 war der Landeshaushalt soweit konsolidiert, dass seit Jahrzehnten erstmals geringe Überschüsse erzielt wurden.

Im Jahr 2020 brach das Ergebnis durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie um mindestens 390,9 Mio. Euro ein; das Defizit betrug 336,1 Mio. Euro. Zu Jahresbeginn 2021 rechnete das Land mit einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage. Durch prognostizierte Einnahmenausfälle und zusätzliche zur Pandemiebekämpfung initiierte Maßnahmen wie dem OÖ-Plan erwartete es im Abänderungs-VA Finanzierungserfordernisse von bis zu 815,1 Mio. Euro. Durch eine rasch

einsetzende Konjunkturerholung stiegen die Bundesabgaben-Ertragsanteile stark an. Dadurch konnten der Finanzbedarf im NVA 2021 auf 735,3 Mio. Euro verringert und gleichzeitig hohe Mittel zur vorzeitigen Tilgung von Darlehen der Ordenskrankenanstalten bereitgestellt werden. Da das Land durch hohe Zahlungen des Bundes zur Pandemiebekämpfung nicht ganz so hohe Mittel einsetzen musste und auch beim zusätzlichen Mitteleinsatz für Investitionen eher zurückhaltend war, verringerte es das Defizit zumindest auf 430,1 Mio. Euro. Bei der Beurteilung dieses Ergebnisses ist aber zu berücksichtigen, dass das Land seit jeher die Ein- und Auszahlungen für verkaufte WBF-Darlehen voranschlagsunwirksam verrechnet und dadurch der damit verbundene Liquiditäts- und Finanzierungsbedarf in den Nettofinanzierungssaldo nicht einfließt (Berichtspunkte 25 und 84).

Fest steht auch, dass das Land zweckgebundene Gelder zum Teil noch nicht weiterleitete und frei verfügbare, unverbrauchte Budgetmittel nicht einsparte. Solche nicht benötigte Budgetmittel reservierte es als Auszahlungsermächtigungen für das Folgejahr. Wie im Einzelnen noch näher ausgeführt, wurden 2021 insgesamt 892,1 Mio. Euro in nicht finanzierten Haushaltsrücklagen (712,6 Mio. Euro) und Rückstellungen (179,5 Mio. Euro) gebunden und so auf das Folgejahr übertragen. Werden diese reservierten Mittel eingesetzt, sind sie durch Fremdmittelaufnahmen zusätzlich zum Defizit des VA 2022 von 149,1 Mio. Euro zu finanzieren. Aus Sicht des LRH sollte daher das Land dieser massiven Neuverschuldung entgegenwirken, indem es reservierte Mittel ohne Zweckbindung nach Möglichkeit nicht einsetzt und darüber hinaus den Landeshaushalt durch zusätzliche Maßnahmen nachhaltig entlastet.

Primärsaldo

- 12.1.** Aus dem Nettofinanzierungssaldo errechnet sich der Primärsaldo, indem die darin enthaltenen Zinszahlungen (2020: 6,1 Mio. Euro, 2021: 11,8 Mio. Euro) herausgerechnet werden. Mit -330,0 Mio. Euro im Jahr 2020 und -418,3 Mio. Euro im Jahr 2021 war der Primärsaldo in den letzten zwei Finanzjahren immer negativ. Für einen öffentlichen Haushalt ist der Primärsaldo eine wichtige Ergebnisgröße für die Nachhaltigkeit der Haushaltsführung.
- 12.2.** Die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch Einnahmefälle und zusätzliche Erfordernisse zur Pandemiebekämpfung belasten den Primärsaldo weitaus stärker, als diese Ergebnisgröße durch die bislang noch niedrigen Zinszahlungen beeinflusst wird. Aus Sicht des LRH ist der Nettofinanzierungssaldo ohne Zinsaufwand ein wichtiger Indikator zur Einschätzung der Haushaltspolitik und absehbaren Budgetentwicklung. Für einen leistungsfähigen Haushalt und nachhaltige Landesfinanzen ist es notwendig, dass das Land – sobald es die konjunkturelle Lage zulässt – jährlich wieder einen möglichst hohen Primärüberschuss erwirtschaftet. Nur so können Zinszahlungen mit eigenen Mitteln abgedeckt und eine permanente Netto-Neuverschuldung vermieden werden.

Operative Gebarung

Summen und Ergebnis der Jahre 2020 und 2021

13.1. Nach § 3 Abs. 4 VRV 2015 umfasst dieser Bereich die Ein- und Auszahlungen aus der operativen Tätigkeit und laufende Transfers. Dabei entspricht die operative Tätigkeit inhaltlich und begrifflich der laufenden Gebarung, wie sie im ehemaligen Rechnungsquerschnitt (RQ) nach VRV 1997 vorgesehen war.

Die Einzahlungen der operativen Gebarung sind nach § 11 Abs. 1 VRV 2015 mindestens in folgende Gruppen zu gliedern:

- Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit,
- Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) und
- Einzahlungen aus Finanzerträgen.

Die operativen Auszahlungen sind entsprechend dieser Vorgabe zumindest nach Gruppen zu gliedern in:

- Auszahlungen aus Personalaufwand,
- Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand),
- Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) und
- Auszahlungen aus Finanzaufwand.

Tabelle 7 gibt auf 1.MVAG-Ebene die operative Gebarung der Finanzierungsrechnung 2020/2021 wieder:

Tabelle 7: Operative Gebarung der Finanzierungsrechnung

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.570,6	3.857,6	+286,9	8,0
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.735,7	2.842,1	+106,4	3,9
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	91,0	59,9	-31,1	34,2
31	Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung	6.397,3	6.759,5	+362,3	5,7
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	2.194,3	2.308,7	+114,4	5,2
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	765,7	785,0	+19,3	2,5
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.221,9	3.600,9	+379,0	11,8
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	6,1	11,8	+5,7	93,3
32	Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung	6.188,0	6.706,4	+518,5	8,4
SA 1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung	209,3	53,1	-156,2	74,6

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

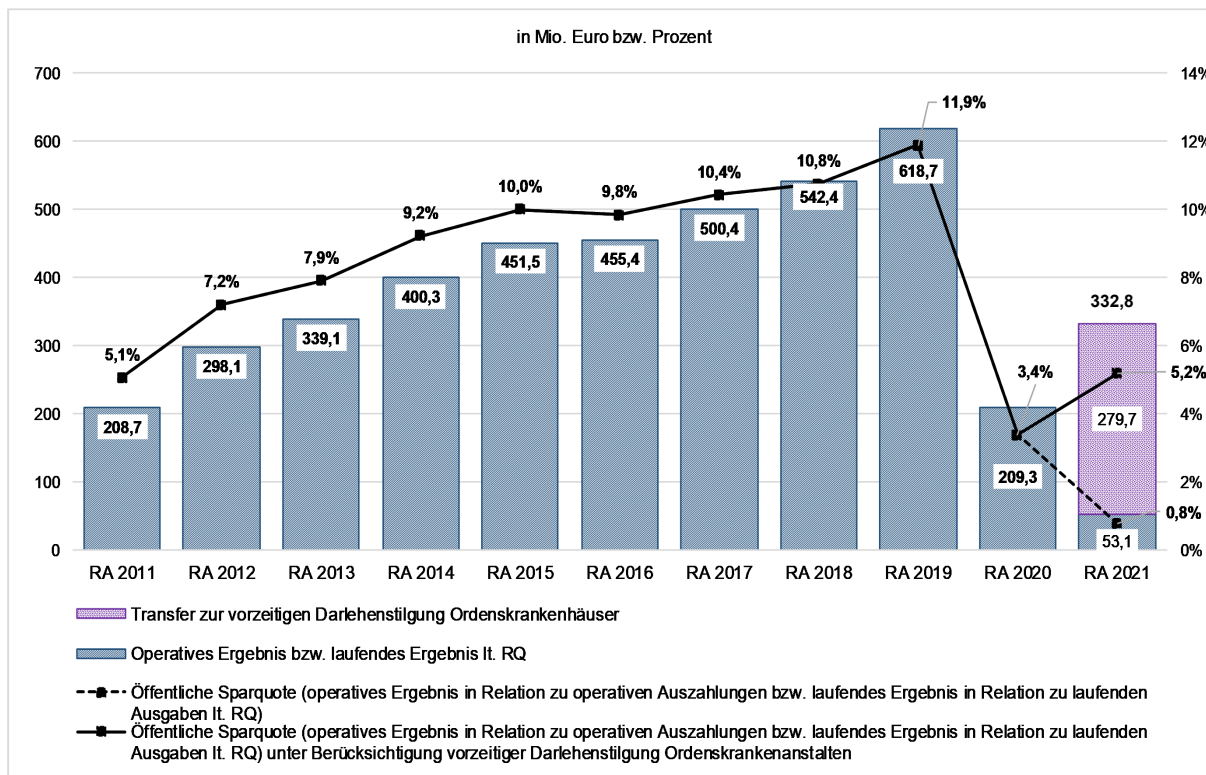
Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung errechnen sich die unter Berichtspunkt 14 dargestellten Kennzahlen zur Leistungs- und Schulden-tragfähigkeit des Landes.

Kennzahlen – Öffentliches Sparen und Freie Finanzspitze

14.1. Im Jahr 2020 lag der positive Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA 1) mit 209,3 Mio. Euro um 3,4 Prozent über den operativen Auszahlungen. Im RA 2021 zeigt sich der vergleichbare Einzahlungsüberhang mit 53,1 Mio. Euro, das waren 0,8 Prozent der Auszahlungen. Ohne Transfers zur vorzeitigen Darlehenstilgung der Ordenskrankenanstalten wäre aus der operativen Tätigkeit aber ein Einzahlungsüberhang von 332,8 Mio. Euro bzw. 5,2 Prozent verblieben.

Seit der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 entwickelte sich das Ergebnis der laufenden bzw. operativen Gebarung bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie positiv. Stellt man die seit 2011 erzielten Ergebnisse der laufenden Gebarung als Absolut- und Quotenwert (= Öffentliche Sparquote) im Zeitverlauf dar und ergänzt diese mit dem annähernd vergleichbaren Werten aus dem Geldfluss der operativen Gebarung der Jahre 2020 und 2021, ergibt sich die Entwicklung in Abbildung 4:

Abbildung 4: Öffentliches Sparen – Absolutwert und Quote 2011 bis 2021

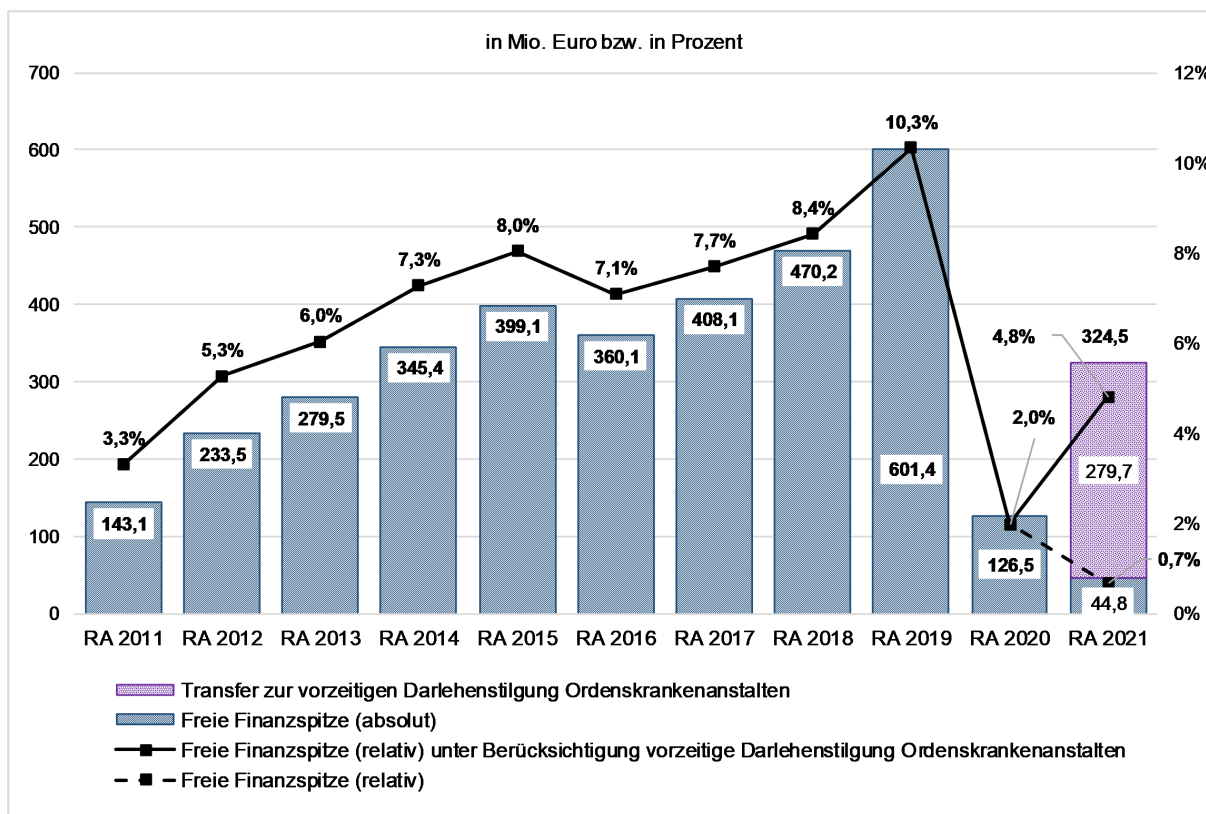


Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Aus dem positiven Ergebnis der operativen Gebarung (SA 1) errechnet sich die Freie Finanzspitze, indem dieses Ergebnis um Beträge für die Rückzahlung von Finanzschulden verringert wird. Im Jahr 2021 wurden

8,1 Mio. Euro an Finanzschulden zurückbezahlt; dies war im Geldfluss der Finanzierungstätigkeit (MVAG 361) und nicht in der operativen Gebarung abzubilden. Die Freie Finanzspitze ist jener Betrag, den das Land aus dem operativen Geschäft cash-mäßig erwirtschaftete und nicht für laufende Auszahlungen dieses Bereichs oder für Schuldentilgungen im Rahmen der Finanzierungstätigkeit einsetzte. Aus dem Einzahlungsüberhang des Jahres 2021 von 53,1 Mio. Euro verblieb nach Abzug der Tilgung von Finanzschulden eine Freie Finanzspitze von 44,8 Mio. Euro, das sind 0,7 Prozent der operativen Einzahlungen. Berücksichtigt man aber die Sonderzuschüsse zur vorzeitigen Darlehenstilgung der Ordenskrankenanstalten, beträgt die Freie Finanzspitze 324,5 Mio. Euro, das sind 4,8 Prozent der operativen Einzahlungen. Auch wenn die Berechnungsgrundlagen systemimmanent unterschiedlich¹⁸ sind, gibt die Freie Finanzspitze in ihrer langjährigen Entwicklung Aufschluss über den jeweiligen finanziellen Handlungsspielraum aus dem operativen Geschäft, und zwar ohne Schuldaufnahmen, Vermögensverkäufe oder sonstige Sondereffekte. Abbildung 5 stellt diese Entwicklung der Freien Finanzspitze im langjährigen Vergleich seit 2011 dar.

Abbildung 5: Freie Finanzspitze – Absolutwert und Quote 2011 bis 2021



Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Durch den überraschenden Wirtschaftsaufschwung, ungeachtet der COVID-19-Pandemie, hat sich die Freie Finanzspitze des Landes OÖ im

¹⁸ Erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben (=Soll-Werte) des alten kameralen Systems – Ein- und Auszahlungen im FH der Drei-Komponenten-Rechnung.

Jahresvergleich 2020/2021 und somit der finanzielle Handlungsspielraum aus dem operativen Geschäft um 198 Mio. Euro erhöht. Ausgehend vom niedrigen Niveau des Vorjahres hat sie sich jedenfalls mehr als verdoppelt.

14.2. Für den LRH steht fest: Im Jahr 2021 haben sich die Ergebnisse und Kennzahlen aus dem operativen Geschäft bei anhaltender Pandemie und gleichzeitig einsetzender Konjunkturerholung verbessert. Diese Entwicklung ermöglichten die hohen Zuwächse bei den Ertragsanteilen (Berichtspunkt 16). Die korrekterweise in der operativen Gebarung abgebildeten Sonderzuschüsse zur vorzeitigen Darlehenstilgung der Ordenskrankenanstalten erforderten zwar höhere Darlehensaufnahmen im Kernhaushalt; aufgrund der vorherrschend günstigen Konditionen am Finanz- und Kapitalmarkt war die vorzeitige Tilgung der bei den Ordenskrankenanstalten offenen Darlehen aus direkten Schuldaufnahmen des Landes grundsätzlich wirtschaftlich.

Nichtsdestotrotz sind

- ein Einzahlungsüberhang von 332,8 Mio. Euro bzw. eine Sparquote von 5,2 Prozent und
- eine Freie Finanzspitze von 324,5 Mio. Euro bzw. Quote von 4,8 Prozent für einen leistungsfähigen Haushalt zu niedrig – bei einer unveränderten Investitions- und Förderpolitik ermöglichen solche Kennwerte keinen Schuldenabbau. Der Höhe nach entsprechen diese Werte etwa jenen um 2014, mitten in der Konjunkturerholungsphase nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008.

Jedenfalls positiv ist, dass die Ergebnisse und Kennzahlen aus dem operativen Geschäft im RA 2021 besser ausfielen, als dies nach dem VA inkl. Abänderungs-VA und NVA zu erwarten war. Aufgrund der jüngsten geo- und wirtschaftspolitischen Ereignisse in Europa, deren wirtschaftlichen Folgen auch so schwer abzuschätzen sind wie die Folgen der COVID-19-Pandemie, rechnet der LRH nicht damit, dass sich die finanzielle Situation im Landeshaushalt weiter entspannt. Vielmehr geht er davon aus, dass sich die krisen- und pandemiebedingten Ereignisse vielfach nachteilig und nachhaltig auf die Landesfinanzen auswirken. Ohne strukturelle Entlastungen und Einschränkungen im Leistungsangebot wird die Neuverschuldung weiter steigen. Aufgrund der geo- und wirtschaftspolitischen Unsicherheiten infolge des Krieges in der Ukraine und dem absehbaren Wirtschaftsabschwung ist es schwieriger geworden, den Landeshaushalt nachhaltig zu konsolidieren, zumal die Einnahmehausfälle aus der COVID-19-Pandemie noch nicht kompensiert, die Verschuldung massiv gestiegen und die wirtschaftlichen Folgen dieser Gesundheitskrise noch nicht überwunden sind.

So wie in den Vorjahren gibt der LRH zu bedenken, dass stabile und zukunftsorientiert ausgerichtete Landesfinanzen grundsätzlich jährlich möglichst hohe Einzahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung brauchen, um maßvoll investieren, die Neuverschuldung in Grenzen halten oder Schulden abbauen zu können. Neuerlich regt er daher – in Anlehnung an Referenzwerte von Biwald/Wachter aus empirischen Studien zu kommunalen Haushalten – an, den laufenden Überschuss bzw. die Sparquote auf 15 Prozent und die Freie Finanzspitze auf zumindest 10 Prozent zu

erhöhen. Bislang wurden solche Referenzwerte nur 2019 teilweise erreicht. Damals lag zumindest die Freie Finanzspitze leicht über 10 Prozent.

Um eine Freie Finanzspitze von 10 Prozent zu erreichen, hätte es 2021 ein um 351,5 Mio. Euro (2020: 513,2 Mio. Euro) besseres Ergebnis aus der operativen Tätigkeit gebraucht; eine Sparquote von 15 Prozent hätte gar einen um 631,2 Mio. Euro (2020: 718,9 Mio. Euro) höheren Einzahlungsüberhang benötigt. Diese Beträge verdeutlichen die Herausforderungen im Landeshaushalt. In dieser Größenordnung etwa müsste das Land Mehreinzahlungen und/oder Minderauszahlungen erwirtschaften, wenn es Referenzwerte erreichen will, die zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung und zum Schuldenabbau notwendig sind.

EIN- UND AUSZAHLUNGSARTEN IM JAHRESVERGLEICH 2020/2021

15.1. Die Summen und Salden der Finanzierungsrechnung 2021 sind im Vergleich zum Vorjahr auf 1. MVAG-Ebene in Tabelle 5 des Berichts dargestellt. Anlage 2 des Berichtes fasst auf 2. MVAG-Ebene die einzelnen Mittelverwendungen und Aufbringungen in Gruppen zusammen. Die wesentlichen Ein- und Auszahlungen der einzelnen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen des Jahres 2021 sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden unter den Berichtspunkten 16 bis 25 im Überblick beschrieben und erläutern die Zahlenangaben der Anlage 2 des Berichtes. Darüber hinaus wurden etliche Gebarungsbereiche, wie „Vorschulische Erziehung“, „Soziales“ und „Gesundheit“, in ihrer langjährigen Entwicklung in den Anlagen 3 bis 5 gesondert dargestellt, da diese aufgrund ihrer Größenordnung und Entwicklung seit Jahren die Landesfinanzen maßgeblich beeinflussen.

Operative Gebarung

Einzahlungen der operativen Verwaltungstätigkeit

16.1. Im Jahr 2021 beinhaltete die operative Verwaltungstätigkeit Einzahlungen aus eigenen Abgaben (245,6 Mio. Euro), Ertragsanteilen (2.595,9 Mio. Euro), Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (92,1 Mio. Euro) sowie sonstigen operativen Agenden (924,0 Mio. Euro). Diese Einzahlungen summierten sich auf 3.857,6 Mio. Euro, um 286,9 Mio. Euro mehr als im Vorjahr. Mit einem tatsächlich erreichten Zuwachs von 8,0 Prozent ist der für das Finanzjahr 2021 prognostizierte Einbruch der operativen Einzahlungen nicht eingetreten. Diese gegenteilige Entwicklung wurde im NVA 2021 berücksichtigt, indem die in der COVID-19-Krise doch überraschend stark gestiegenen Ertragsanteile nach oben – entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen – angepasst wurden.

16.2. Bei den Einzahlungen der operativen Verwaltungstätigkeit stellte der LRH im Jahresvergleich 2020/2021 fest:

- Die **Einzahlungen aus eigenen Abgaben** (MVAG 3111) wuchsen um 15,9 Mio. Euro bzw. 6,9 Prozent an. Verantwortlich dafür war das Aufkommen aus dem um 15,7 Mio. Euro gestiegenen Wohnbauförderungsbeitrag. Diese Landesabgabe ergab Einzahlungen von in Summe 220,0 Mio. Euro. Der weitere Anstieg bei den Verwaltungsabgaben (+0,9 Mio. Euro) konnte den 38-prozentigen Rückgang der Glücksspielautomatenabgaben (-1,2 Mio. Euro) nicht kompensieren.
- Die **Ertragsanteile** (MVAG 3112) lagen mit 2.595,9 Mio. Euro um 196,6 Mio. Euro bzw. 8,2 Prozent über dem Niveau des Vorjahres. Trotz des überraschend starken Anstiegs konnten diese zusätzlichen Einzahlungen den vorjährigen Rückgang von 10,4 Prozent nicht kompensieren. Die Ertragsanteile des RA 2021 liegen exakt auf dem Niveau des VA inkl. NVA. Dies deshalb, weil sie aufgrund des krisenbedingten Einbruchs der Wirtschaftsaktivität noch vor Beginn des Finanzjahres 2021 im Abänderungs-VA um 511,4 Mio. Euro nach unten korrigiert und infolge der tatsächlichen Entwicklung zum Jahresende im NVA 2021 wieder um 352,6 Mio. Euro erhöht wurden. Dennoch erreichten diese Haupteinnahmen des Landes weder die ursprüngliche Annahme im VA 2021 noch das tatsächliche Niveau vor der Krise. In Anbetracht der ungewissen wirtschaftlichen Entwicklung ist es fraglich, ob sie den vor Ausbruch der Pandemie vorherrschenden Trend des jährlichen Anstiegs von 4,8 Prozent und 5,3 Prozent fortsetzen können.

Tabelle 8: Entwicklung der Ertragsanteile 2018 bis 2021

RA	Ertragsanteile	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro		in %
2017	2.614,2	-	-
2018	2.545,0	+126,3 ¹⁹	4,8
2019	2.678,8	+133,8	5,3
2020	2.399,3	-279,5	10,4
2021	2.595,9	+196,6	8,2
VA (ohne NVA)	Ertragsanteile	Abweichung VA/RA	
	in Mio. Euro		in %
2019	2.614,1	+64,7	2,5
2020	2.720,3	-321,0	11,8
3. NVA 2020	-321,0		
2021	2.776,4	-180,5	6,5
Abänderungs-VA 2021	-511,4		
NVA 2021	+330,9		
2021 gesamt	2.595,9		

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

¹⁹ Dieser Wert ist bereinigt um den WBF-Beitrag, der bis 2017 in die Ertragsanteile eingerechnet war und 2018 erstmals in den Landesabgaben (direkte Abgaben) enthalten ist. Rechnerische Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen gegenüber 2017 von 69,2 Mio. Euro und der erstmals zum Steueraufkommen verlagerte WBF-Beitrag (195,5 Mio. Euro) ergeben den Einnahmewachstum von 126,3 Mio. Euro bzw. 4,8 Prozent.

- Die Summen der **Einzahlungen aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit** (MVAG 3114 und 3115) stiegen um 6,0 Mio. Euro bzw. 6,9 Prozent. Der Großteil dieser Einzahlungen betraf Gebühren für diverse Verwaltungsleistungen sowie Entgelte für Schulen und Internate. Diese Mehreinzahlungen wurden durch Zuwächse bei Musikschulbeiträgen (+2,4 Mio. Euro), Gemeinde-Beiträgen für Straßenbauten (+1,5 Mio. Euro), Internatsgebühren für Berufsschulen (+0,5 Mio. Euro) und diverse sonstige Kostenersätze ermöglicht.
- Die **sonstigen Einzahlungen** (MVAG 3116) der operativen Gebarung von 924,0 Mio. Euro (2020: 855,5 Mio. Euro) betrafen mit 815,0 Mio. Euro Kostenersätze für die Überlassung von Landesbediensteten an die Landesgesellschaften KUK und OÖG. Diese gegenüber dem Vorjahr um 56,1 Mio. Euro höheren Ersätze korrespondieren mit gleich hohen Auszahlungen für Personalleistungen. Per Saldo wirkten sie daher nicht auf das Ergebnis der operativen Tätigkeit und den Nettofinanzierungssaldo. Höhere Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten gab es vom Bund (+8,5 Mio. Euro) für diverse Verwaltungsleistungen. Mehreinzahlungen an Rückersätzen von Aufwendungen stammten auch aus Annuitätenzuschüssen mehrerer Wohnbaugesellschaften (+5,8 Mio. Euro) und aus einer Landesförderung für einen nicht zustande gekommenen Grundkauf (+1,1 Mio. Euro). Bei den Mindereinzahlungen sind vor allem die weggefallene Rückersätze von Auszahlungen beim Pflege-regress-Entfall (-3,2 Mio. Euro) zu nennen, aber auch Rückgänge bei Personalkostenersätzen der OÖ Landes-Kultur GmbH (-1,1 Mio. Euro) und anderer Gesellschaften (-0,6 Mio. Euro).

Ein- und Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)

- 17.1.** Die gegenüber dem Vorjahr um 106,4 Mio. Euro höheren Einzahlungen aus Transfers (ohne KT) lagen 2021 bei 2.842,1 Mio. Euro (MVAG 312). Sie umfassen jene von öffentlichen Rechtsträgern (2.619,0 Mio. Euro – um 105,2 Mio. Euro mehr als 2020), aber auch von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (219,0 Mio. Euro) und vom Ausland (4,1 Mio. Euro).

Diesen Einzahlungen stehen unter MVAG 323 Auszahlungen aus Transfers (ohne KT) von 3.600,9 Mio. Euro (2020: 3.221,9 Mio. Euro) gegenüber. Diese Auszahlungen des Jahres 2021 betreffen Transfers an

- Träger des öffentlichen Rechts (629,8 Mio. Euro unter MVAG 3231, um 62,4 Mio. Euro weniger als im Vorjahr),
- Beteiligungsunternehmen (889,2 Mio. Euro unter MVAG 3232, um 156,7 Mio. Euro mehr als im Vorjahr),
- Unternehmen inkl. Finanzunternehmen (157,8 Mio. Euro unter MVAG 3233, um 8,0 Mio. Euro weniger als im Vorjahr) und
- Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (1.924,1 Mio. Euro unter MVAG 3234, um 292,7 Mio. Euro mehr als im Vorjahr).

Aus diesen laufenden Ein- und Auszahlungen errechnet sich ein negativer Transfersaldo im FH des Landes in Höhe von 486,2 Mio. Euro 2020 und 758,8 Mio. Euro 2021. Insbesondere die Zahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie an Beteiligungen stiegen stark an, während jene an Träger des öffentlichen Rechts und private Unternehmen rückläufig waren.

17.2. Hinsichtlich der Ein- und Auszahlungen von/an Träger(n) des öffentlichen Rechts verweist der LRH auf seine Ausführungen unter den Berichtspunkten 50 ff, in denen er sich mit dem nach § 37 Abs. 1 Z 2 VRV 2015 geforderten Nachweis (NW) zum RA auseinandersetzt. Zu den übrigen Transfers (ohne KT) merkt er an:

- Von den Einzahlungen aus Transfers von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3124) stammten mindestens 191,9 Mio. Euro aus Beiträgen für Pensionen von Landes- und Gemeindebediensteten sowie dem Lehrpersonal an Pflichtschulen. Weitere 7,2 Mio. Euro kamen aus Geldstrafen. Auch die Mehreinzahlungen im Vergleich 2020/2021 von 5,3 Mio. Euro verteilten sich auf diese beiden Bereiche.
- Die Einzahlungen aus Transfers vom Ausland (MVAG 3125) betrafen EU-geförderte Projekte. Mit 4,1 Mio. Euro gingen diese Zahlungen 2021 um 49,5 Prozent zurück.
- Die Auszahlungen an Beteiligungen (MVAG 3232) von 889,2 Mio. Euro im Jahr 2021 und 732,4 Mio. Euro im Jahr 2020 beinhalten die Abgangsdeckungen von ausgegliederten Unternehmungen, die sich nicht oder nur zum Teil aus Markteinnahmen finanzieren können. Die Defizite aus deren Aufgabenerfüllung sind von der öffentlichen Hand abzudecken. Die höchsten Abgangsdeckungen für Beteiligungsunternehmen des Landes betreffen eigene Krankenanstalten (OÖG und KUK), OÖVG, TOG, LIG usw.

Der ungewöhnlich starke Anstieg der laufenden Transferleistungen im Jahr 2021 (+156,7 Mio. Euro) hängt vor allem mit außerordentlichen Zuschussleistungen an Gesellschaften zusammen. Diese wurden gewährt, damit Gesellschaften offene Landesdarlehen zurückzahlen können. So wurden in den VA und insbesondere NVA 2021 des Landes insgesamt 296 Mio. Euro an Zuschüssen (121,8 Mio. Euro laufende Transfers und 174,2 Mio. Euro Kapitaltransfers²⁰) eingeplant, damit landeseigene Gesellschaften die 2019 gewährten Landesdarlehen von insgesamt 315 Mio. Euro in den Landeshaushalt rückführen können. Die zusätzlichen laufenden Transfers von 121,8 Mio. Euro gingen an die LIG und begründen die Mehrzahlungen (+156,7 Mio. Euro) gegenüber dem Vorjahr ganz wesentlich. Die übrigen höheren Zahlungen für laufende Transfers zeigten sich bei der Abgangsdeckung für KUK und OÖG (+14,3 Mio. Euro) und deren Trägerselbstbehalt (+3,3 Mio. Euro) sowie dem erstmals gewährten laufenden Transfer für die Fiber Service GmbH (7,5 Mio. Euro).

²⁰ Die KT von 174,2 Mio. Euro verteilen sich u. a. auf BEG (21,0 Mio. Euro), Schiene OÖ GmbH (42,8 Mio. Euro), OÖG (44,0 Mio. Euro) und MTG (43,9 Mio. Euro).

In Tabelle 9 sind die Summen der Transfers an Beteiligungsunternehmen aus dem RA 2020 und 2021 dargestellt, und zwar die laufenden Transfers aus MVAG 3232 gemeinsam mit den Kapitaltransfers der investiven Gebarung aus MVAG 3432. Bei den Letzteren handelt es sich im Regelfall um Gesellschafterzuschüsse für kapitalrelevante Maßnahmen und Zuschüsse für Investitionen.

Tabelle 9: Transfers an Beteiligungsunternehmen – Summe laufende Transfers und Kapitaltransfers

MVAG	Bezeichnung	2020	2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	732,4	889,2	+156,7	21,4
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	53,8	221,5	+167,6	311,4
Summe		786,3	1.110,7	+324,4	41,3

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Weiters zeigt Tabelle 10 die gesamte Transferleistung des Landes OÖ für ihre Beteiligungsunternehmen aus den RA 2020 und 2021 – getrennt nach laufenden Transfers und Kapitaltransfers – sowie deren Veränderungen:

Tabelle 10: Laufende Transfers und Kapitaltransfers an Beteiligungsunternehmen

Rechtsträger	3232 – Laufende Transferzahlungen an Beteiligungen				3432 – Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen			
	2020	2021	Veränderung		2020	2021	Veränderung	
			in Mio. Euro	in %			in Mio. Euro	in %
Oö. Gesundheitsholding GmbH	276,3	284,3	+7,9	2,9	9,5	51,0	+41,5	436,3
Kepler Universitätsklinikum GmbH	233,2	244,5	+11,3	4,9	15,8	17,8	+2,0	12,5
Oö. Verkehrsverbund- Organisationsgesellschaft mbH	118,9	122,1	+3,2	2,7	0,6	1,0	+0,4	79,4
Landes-Immobilien GmbH	29,3	143,4	+114,1	389,8	0,0	3,0	+3,0	-
Oö. Theater und Orchester GmbH	42,0	42,9	+0,9	2,2	0,6	0,6	0,0	0,0
Schiene OÖ GmbH		2,0	+2,0	-	6,8	47,5	+40,7	595,7
Musiktheater Linz GmbH					5,0	49,0	+44,0	880,0
OÖ Landes-Kultur GmbH	23,5	20,6	-2,9	12,4		2,1	+2,1	-
Bruckner-Universität Errichtungs- und BetriebsgmbH					2,2	23,4	+21,2	948,8
Fiber Service OÖ GmbH		17,5	+17,5	-	4,9	0,9	-4,0	81,4
Traunsee-Touristik GmbH Nfg. & Co KG	0,6	0,6	0,0	0,0	1,2	11,7	+10,5	877,6
Business Upper Austria Oö. Wirtschaftsagentur GmbH ²¹	5,3	6,9	+1,6	30,4	0,2		-0,2	100,0
OÖ Thermenholding GmbH und OÖ. Thermen-Immobilien GmbH					5,4	7,0	+1,6	29,2
Dachstein Tourismus AG	0,3	0,3	0,0	0,0	0,5	5,8	+5,3	k. A.
Education Group GmbH	2,5	3,5	+1,0	39,7				
Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG					1,1	0,7	-0,4	36,9
Regionalmanagement Oberösterreich GmbH	0,4	0,4	+0,1	24,9				
Creative.Region Linz & Upper Austria GmbH	0,3	0,3	+0,0	0,0				
OÖ Landesholding GmbH					0,0		0,0	0,0
Summe	732,4	889,2	+156,7	21,4	53,8	221,5	+167,7	311,5

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Ohne „Sonderzuschüsse“ (296,0 Mio. Euro) zur Rückführung der Landesdarlehen würde sich die Transferleistung aus dem Kernhaushalt für Beteiligungsunternehmen 2021 auf 814,7 Mio. Euro verringern. Diese Summe wäre um 28,4 Mio. Euro bzw. 3,6 Prozent mehr als 2020, da die laufenden Transfers um 34,9 Mio. Euro höher, die KT um 6,5 Mio. Euro niedriger als 2020 wären.

- Die Auszahlungen aus Transfers an Unternehmen inkl. Finanzunternehmen (2021: 157,8 Mio. Euro, 2020: 165,8 Mio. Euro unter MVAG 3233) betreffen u. a. die Finanzierung der Fachhochschulen in OÖ, Annuitäten- und sonstige Zuschüsse in der WBF, Landeszuschüsse für Hagelversicherung, Tourismusorganisationen, Pakt für Arbeit und Qualifizierung, Forschungsförderung und Forschungseinrichtungen. In

²¹ Im Jahr 2020 waren die KT von 0,2 Mio. Euro noch bei der OÖ Landesholding GmbH (LAHO) dargestellt.

Summe gingen diese Transfers nur deshalb zurück, weil die im Vorjahr einmalig an Tourismusorganisationen gewährte Zuschüsse von 10,5 Mio. Euro zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wegfielen.

- Die laufenden Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter unter MVAG 3234 stiegen von 1.631,4 Mio. Euro auf 1.924,1 Mio. Euro. Diese Summen verteilen sich auf eine Vielzahl an VA-Stellen. Die größten Beträge 2021 zeigen sich bei der Betriebsabgangsdeckung von Ordenskrankenanstalten (432,0 Mio. Euro) und den Zuschüssen für deren fremdfinanzierte Investitionen (309,0 Mio. Euro). Letztere beinhalten neben den jährlichen Zuschüssen für laufende Annuitäten (29,1 Mio. Euro) die bereits mehrfach angesprochenen Sonderzuschüsse zur vorzeitigen Tilgung dieser Darlehen (279,7 Mio. Euro). Diese einmaligen Tilgungszuschüsse führten zur hohen Auszahlungssteigerung in der MVAG-Gruppe. Weitere hohe Auszahlungen dieser Gruppe waren Pensionsleistungen – 198,3 Mio. Euro für Landes-, 77,0 Mio. Euro für Gemeindebedienstete; 444,5 Mio. Euro für Landeslehrer. In Summe stiegen die Pensionsleistungen um 26,4 Mio. Euro. In dieser MVAG-Gruppe schlugen zahlreiche Förderaktionen des Landes zu Buche wie z. B. Landesbeiträge für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Wohnbeihilfen, Annuitätenzuschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen, Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sowie für die Integrationshilfe. Auch wenn es in den einzelnen Förderbereichen starke Veränderungen im Jahresvergleich 2020/2021 gab, waren sie tendenziell rückläufig.

Ein- und Auszahlungen aus Finanzerträgen und Finanzaufwand

18.1. Die Finanzerträge des Jahres 2021 von in Summe 59,9 Mio. Euro (MVAG 313) setzen sich zusammen aus

- 11,5 Mio. Euro Einzahlungen aus Zinserträgen (MVAG 3131), um 5,7 Mio. Euro weniger als 2020,
- 18,3 Mio. Euro Einzahlungen aus sonstigen Finanzerträgen (MVAG 3134), um 15,9 Mio. Euro mehr als 2020 und
- 30,1 Mio. Euro Dividenden bzw. Gewinnausschüttungen (MVAG 3135), um 41,3 Mio. Euro weniger als 2020.

Diesen Einzahlungen standen im Jahr 2021 Auszahlungen für Zinsen (4,6 Mio. Euro unter MVAG 3241) und sonstige Finanzaufwendungen (7,2 Mio. Euro unter MVAG 3244) gegenüber.

18.2. Der LRH stellt fest, dass die Einzahlungen aus Zinserträgen (11,5 Mio. Euro) größtenteils aus gewährten Darlehen, insbesondere aus WBF-Darlehen, stammen. Aus Geldveranlagungen im Zahlungsverkehr waren keine nennenswerten Erträge zu erzielen.

Die 18,3 Mio. Euro an sonstigen Einzahlungen aus Finanzerträgen betrafen Agien aus Darlehensaufnahmen bei der ÖBFA.

Die Dividendenzahlung von 30,1 Mio. Euro kam von der OÖ Landesholding GmbH (LAHO) aus dem Geschäftserfolg 2020. Die Zahlungseingänge waren deshalb im Vorjahr höher, weil sie Gewinnabfuhren für zwei Jahre (71,4 Mio. Euro für 2018 und 2019) betrafen.

Die Zinszahlungen des Landes von 4,6 Mio. Euro und sonstigen Finanzaufwendungen (7,2 Mio. Euro, Disagien und Geldverkehrsspesen) resultierten hauptsächlich aus den Finanzschulden im Kernhaushalt. Diese bislang relativ niedrigen Zinskosten werden mit zunehmender Verschuldung steigen.

Auszahlungen aus Personalaufwand

19.1. Die Auszahlungen aus Personalaufwand (MVAG 321) beliefen sich 2020 auf 2.194,3 Mio. Euro, 2021 auf 2.308,7 Mio. Euro. Die Details dazu und zum Anstieg um 5,2 Prozent sind den Ausführungen unter den Berichtspunkten 68 ff zu entnehmen.

Auszahlungen aus Sachaufwand

20.1. Die Auszahlungen aus Sachaufwand stiegen im Jahresvergleich 2020/2021 um 2,5 Prozent auf insgesamt 785,0 Mio. Euro. Tabelle 11 zeigt diese Entwicklung in den einzelnen Gruppen:

Tabelle 11: Auszahlungen aus Sachaufwand

MVAG	Bezeichnung	2020	2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
3221	Ge- und Verbrauchsgüter	35,6	43,9	+8,3	23,3
3222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	17,7	19,4	+1,8	10,0
3223	Leasing und Mietaufwand	31,8	33,2	+1,5	4,6
3224	Instandhaltung	27,2	25,9	-1,3	4,7
3225	Sonstiger Sachaufwand	653,5	662,6	+9,1	1,4
322	Summe Auszahlungen aus Sachaufwand	765,7	785,0	19,3	2,5

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

20.2. Zu den in Summe moderaten Veränderungen stellt der LRH fest:

- Die höchste Steigerung betraf Ge- und Verbrauchsgüter in der Straßenerhaltung wie z. B. Materiallieferungen (+4,0 Mio. Euro), Treibstoffe (+1,0 Mio. Euro) und Ersatzteile (+0,6 Mio. Euro).
- Bei den Mietaufwendungen gab es den höchsten Anstieg im Kulturbereich (+0,6 Mio. Euro Landesausstellung 2021 „Arbeit - Wohlstand - Macht“). Die betraglich größten Jahresmieten entfielen auf die landeseigene LIG (12,8 Mio. Euro) und das Landesdienstleistungszentrum (LDZ, 8,7 Mio. Euro).
- Bei den Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen schlugen insbesondere gestiegene Telekommunikationsdienste (+1,0 Mio. Euro) zu Buche.

- Vom sonstigen Sachaufwand entfielen über zwei Drittel auf Entgeltleistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG). Das restliche Drittel verteilte sich auf zahlreiche Bereiche. Allein die Maßnahmen im Rahmen des Oö. ChG führten 2021 zu Mehrauszahlungen von 25,1 Mio. Euro. Dass die Sachaufwendungen in Summe nur um 9,1 Mio. Euro anstiegen, begründet sich mit erheblichen Minderauszahlungen in anderen Bereichen wie z. B. einer weggefallenen Rückzahlung an den Bund (22,6 Mio. Euro²²) und niedrigeren Forderungsabschreibungen (-7,5 Mio. Euro).

Investive Gebarung

Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

21.1. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 331) betragen in Summe 2,0 Mio. Euro im Jahr 2020 und 2,3 Mio. Euro im Jahr 2021. Der höchste Einzelbetrag entfiel auf Grundstücksverkäufe der LIG mit einem Nachbesserungsanspruch des Landes in Höhe von 1,5 Mio. Euro.

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341) beliefen sich 2020 auf 80,8 Mio. Euro und erhöhten sich 2021 auf 94,1 Mio. Euro. Diese verteilten sich auf die in Tabelle 12 ausgewiesenen Bereiche:

Tabelle 12: Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

MVAG	Bezeichnung	2020	2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
3411	Erwerb von immateriellem Vermögen	1,2	0,8	-0,4	33,1
3412	Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	64,3	74,1	+9,8	15,3
3414	Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	7,3	11,9	+4,6	64,0
3415	Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7,6	6,4	-1,2	15,9
3416	Erwerb von Kulturgütern	0,4	0,9	+0,5	109,1
341	Summe Auszahlungen der Investitionstätigkeit	80,8	94,1	+13,3	16,5

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

21.2. Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind die Direktinvestitionen des Landes im Kernhaushalt. Der größte Teil dieser Zahlungen wurde zum Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstückseinrichtungen unter MVAG 3412 eingesetzt, und zwar 74,1 Mio. Euro 2021 und 64,3 Mio. Euro 2020. Im Jahr 2021 betraf dieser Mitteleinsatz in Bau befindliche Straßenbauten (53,1 Mio. Euro) und Sonderanlagen bzw. den digitalen Behördenfunk (3,6 Mio. Euro). Weiters schlugen Straßenbauten im

²² Unter 1/210118/7220/000 waren 2020 nicht verbrauchte Restmittel für den Ausbau der ganztägigen Schulformen von 22,6 Mio. Euro an den Bund zurückzuzahlen, davon wurden aber im selben Jahr wieder 80 Prozent an das Land für denselben Zweck im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes überwiesen.

Rahmen des OÖ-Plans (8,4 Mio. Euro), Grundeinlösen und Entschädigungen für Straßenbauten (7,1 Mio. Euro) zu Buche. Während im Jahresvergleich 2020/2021 die Zahlungen für Sonderanlagen um 7,5 Mio. Euro zurück gingen, stiegen jene im Straßenbaubereich um 17,1 Mio. Euro an, nicht nur durch 8,4 Mio. Euro für Projekte des OÖ-Plans.

Der Erwerb von immateriellem Vermögen (MVAG 3411) betraf hauptsächlich Software-Lizenzen; jener von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (MVAG 3414) Ersatzbeschaffungen im Fuhrpark der Straßenmeistereien. Die 4,6 Mio. Euro Mehrauszahlungen gegenüber dem Vorjahr verteilen sich auf Ausstattungen der Straßenmeistereien (+2,7 Mio. Euro), Telekommunikationsanlagen (+1,2 Mio. Euro) und diverse Neuanschaffungen in Berufsschulen im Rahmen des OÖ-Plans (0,8 Mio. Euro). Der Rückgang beim Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (MVAG 3415) zeigt sich bei der IT-Ausstattung (-1,2 Mio. Euro), die im Vorjahr einen höheren Mitteleinsatz erfordert hatte. Die Mehrauszahlungen für bewegliche Kulturgüter (0,5 Mio. Euro unter MVAG 3416) tätigte das Land für die OÖ Landes-Kultur GmbH.

Einzahlungen aus Rückzahlungen und Auszahlungen von gewährten Darlehen

22.1. Die Einzahlungen aus Darlehensrückzahlungen (MVAG 332) beliefen sich 2020 auf 33,7 Mio. Euro, 2021 auf 333,0 Mio. Euro. Die Mehreinzahlungen von 299,3 Mio. Euro betrafen Rückzahlungen von Teilnehmungsunternehmen, denen das Land 2019 jederzeit rückführbare Darlehen gewährte²³. Diese wurden entsprechend den Festlegungen des NVA im Jahr 2021 durch beinahe gleich hohe Zuschüsse des Landes in den Kernhaushalt rückgeführt. Dadurch wuchsen die Darlehensrückzahlungen von Teilnehmungsunternehmen auf 316,0 Mio. Euro an. Höhere Rückzahlungen gab es auch bei nicht verkauften WBF-Darlehen (2020: 13,8 Mio. Euro, 2021: 15,5 Mio. Euro). Aufgrund der langjährig ausgeprägten Niedrigzinsphase kommt es bei den WBF-Darlehen verstärkt zu vorzeitigen Rückzahlungen, sowohl bei verkauften, als auch bei nicht verkauften Förderungsdarlehen.

Die Auszahlungen von gewährten Darlehen (MVAG 342) betrugen 147,4 Mio. Euro im Jahr 2020 und 156,9 Mio. Euro im Jahr 2021. Allein in der WBF zahlte das Land 142,6 Mio. Euro als Förderungsdarlehen aus, um 25,0 Mio. Euro mehr als veranschlagt. Davon gingen 123,3 Mio. Euro an gemeinnützige und 19,3 Mio. Euro an nicht gemeinnützige Wohnbauvereinigungen. Die höheren Auszahlungen gegenüber dem Vorjahr (+9,5 Mio. Euro) verteilen sich auf Darlehen an Teilnehmungsunternehmen (+4,5 Mio. Euro) sowie private Unternehmen und Haushalte (+6,1 Mio. Euro). Darlehen an öffentliche Rechtsträger waren um 1,0 Mio. Euro rückläufig.

²³ siehe Berichtsausführungen zu MVAG 3232 unter Punkt 17

22.2. Der LRH merkt an, dass es seit Jahren gängige Praxis ist, nicht ausgeschöpfte Mittel des jährlich etwa gleich hohen Wohnbaubudgets zu verzinsten, rückzahlbaren Darlehen umzuschichten und als Förderungsdarlehen auszuzahlen. Auch 2021 wurden nicht benötigte Mittel bei Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen für zusätzliche Darlehen eingesetzt, nicht aber jene aus dem OÖ-Plan. Die jährlich relativ hohen Beträge für rückzahlbare Förderungsdarlehen nützen dem Erhalt des Landesvermögens, sofern diese Rückzahlungsansprüche nicht wieder verkauft werden.

Einzahlungen und Auszahlungen von Kapitaltransfers

23.1. Den Einzahlungen aus KT (MVAG 333) – 0,3 Mio. Euro 2020 und 0,8 Mio. Euro 2021 – stehen wesentlich höhere Auszahlungen gegenüber. Tabelle 13 zeigt die KT an die rechtlich unterschiedlichen Empfängergruppen der letzten zwei abgeschlossenen Finanzjahre:

Tabelle 13: Auszahlungen aus Kapitaltransfers

MVAG	Bezeichnung	2020	2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
3431	KT an Träger des öffentlichen Rechts	208,1	248,3	+40,1	19,3
3432	KT an Beteiligungen	53,8	221,5	+167,6	311,4
3433	KT an (Finanz-)Unternehmen	39,9	55,0	+15,1	37,7
3434	KT an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	51,3	43,4	-7,8	15,3
343	Summe Auszahlungen aus Kapitaltransfers	353,2	568,2	+215,0	60,9

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

23.2. Hinsichtlich der KT an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431) verweist der LRH auf seine Berichtsausführungen zum TransfERNachweis unter den Berichtspunkten 50 ff. Die Auszahlungen von KT an Beteiligungen (MVAG 3432) sind unter Berichtspunkt 17 in Tabelle 10 dargestellt.

Die KT an Unternehmen (MVAG 3433) erhöhten sich von 39,9 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 55 Mio. Euro im Jahr 2021. Diesen starken Anstieg bewirkten 14,0 Mio. Euro Investitionszuschuss für das ÖBB-Infrastrukturpaket 2019 zur Attraktivierung von Bahnhöfen. In den übrigen Bereichen wie z. B. für Privatbahnen, Straßenbauten der ASFINAG, Nahwärmeversorgungsanlagen und Wirtschaftsförderungen schwankten zwar die Investitionszuschüsse, blieben in Summe aber etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Die KT an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434) von insgesamt 51,3 Mio. Euro 2020 und 43,4 Mio. Euro 2021 verteilen sich auf eine Vielzahl an Förderungsempfänger. Die höchsten Beträge zeigten sich in Summe bei Förderungen für Soziales (insb. Oö. ChG-Bereich), Hochwasserschutz, Sportinfrastruktur sowie umweltfreundliche Energie- und Heizsysteme.

Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen und Auszahlungen

24.1. Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (MVAG 35) – 256,1 Mio. Euro im Jahr 2020 und 620,1 Mio. Euro im Jahr 2021 – setzten sich zusammen aus

- empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern (MVAG 3511: 191,1 Mio. Euro 2020; 620,1 Mio. Euro 2021) und
- dem Abgang von aktiven Finanzinstrumenten (MVAG 3550: 65 Mio. Euro 2020; 6 Mio. Euro 2021).

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (MVAG 36) – 82,8 Mio. Euro im Jahr 2020 und 8,3 Mio. Euro im Jahr 2021 – umfassen Tilgungen von Finanzschulden (MVAG 361). Diese Tilgungsbeträge verteilen sich wie folgt:

- 74,5 Mio. Euro Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern (MVAG 3611) 2020; keine derartigen Tilgungen 2021
- jeweils 8,1 Mio. Euro Auszahlungen aus Finanzschulden²⁴ 2020 und 2021 (MVAG 3614)
- jeweils 0,2 Mio. Euro Auszahlungen aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten 2020 und 2021 (MVAG 3615).

24.2. Aufgrund der Darlehensaufnahmen bei der ÖBFA in Höhe von 620,1 Mio. Euro und der Tatsache, dass 2021 mit Ausnahme von Ratenzahlungen (8,1 Mio. Euro) für die von Bauunternehmen vorfinanzierte „B 1 Umfahrung – Lambach Nord“ keine Schulden getilgt wurden, stellte der LRH die Netto-Neuverschuldung des Jahr 2021 mit 612,0 Mio. Euro (2020: 108,5 Mio. Euro) fest. Diese Neuverschuldung ist um 104,1 Prozent höher als der Stand an Finanzschulden im Kernhaushalt zum 31.12.2020.

Voranschlagsunwirksame Gebarung

Voranschlagsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen

25.1. § 12 Abs. 1 der VRV 2015 gibt vor, welche

- Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen, sondern an Dritte weiterzuleiten sind und
- Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden,

zwar von der Veranschlagung ausgenommen, im FH aber zu verrechnen sind. Abs. 3 legt fest, dass die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen bis Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen sind, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen

²⁴ Rückzahlungsraten für private Vorfinanzierung „B 1 Umfahrung Lambach-Nord“

Gründen gerechtfertigt sind. Die am Ende des Finanzjahres offenen Salden sind in einer Beilage zum RA (= Anlage 6t) und im VH unter den Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen.

Während im Jahr 2020 die Finanzierungsrechnung aus dem Saldo der Ein- und Auszahlungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung (+94,9 Mio. Euro) profitierte, musste im Jahr 2021 der Liquiditätsbedarf des negativen Saldos (-140,2 Mio. Euro) aus den hohen Schuldaufnahmen im Kernhaushalt gedeckt werden. Tabelle 14 zeigt die Ein- und Auszahlungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung mit dem daraus zu finanzierenden Saldo:

Tabelle 14: Geldfluss aus den nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen

MVAG	Nicht voranschlagswirksame	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
		in Mio. Euro		
411/421	Forderungen	10.435,6	10.505,1	-69,5
412/422	Verbindlichkeiten	8.720,4	8.791,1	-70,7
413/423	Aufnahme und Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	7.290,9	7.290,9	0,0
Summe		26.446,9	26.587,1	-140,2

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die hohen Summen der voranschlagsunwirksamen Gebarung betreffen Zahlungen, die das Land im FH als Vorschüsse und Verwahrgelder tätigte. Bei einer Vielzahl solcher Ein- und Auszahlungen ergaben sich die höchsten Beträge beispielsweise aus den vom Bund zur Weiterleitung an die Gemeinden bestimmten Ertragsanteilen, den unterjährigen Kreditaufnahmen (Barvorlagen), Geldbewegungen aus dem Zahlungsverkehr und der Liquiditätssteuerung. Weiters verrechnet das Land die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Zweckzuschuss des Bundes zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und den verkauften WBF-Darlehen voranschlagsunwirksam als Vorschüsse und Verwahrgelder.

Der negative Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung von per Saldo 140,2 Mio. Euro resultiert aus folgenden Gebarungen:

- Der vorjährige Einzahlungsüberhang stammte großteils aus dem Zweckzuschuss des Bundes zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Dieser wurde 2021 an die Zuschussempfänger weitergeleitet. Die zum 31.12.2020 vorhandenen Gelder zeigten sich im RA 2020, Anlage 6t, unter den Vorschüssen mit einem negativen Wert von 105,0 Mio. Euro. Im RA 2021 belief sich der vergleichbare Betrag auf -34,2 Mio. Euro. 2021 kam es daher zu einem Mittelabfluss von 70,8 Mio. Euro.
- Bei den verkauften WBF-Darlehen bewirkten die vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Forderungskäufern einen Mittelabfluss von 36,1 Mio. Euro. Dabei wäre dieser Mittelabfluss höher gewesen, wenn 2021 nicht wieder 98,7 Mio. Euro an außerplanmäßigen Einzahlungen aus vorzeitigen Darlehensrückzahlungen in der Landeskassa eingegangen wären. Die Gelder aus Rückflüssen für verkaufte Darlehen, die das Land zwischenzeitig zur Liquiditätsstärkung einsetzen

kann, gingen von 883,5 Mio. Euro auf 847,2 Mio. Euro zurück. Diese Gelder werden in den nächsten Jahren an die Forderungskäufer weiterzuleiten und großteils durch Schuldaufnahmen im Kernhaushalt zu ersetzen sein.

- Auch bei den Abzügen für Finanzämter (Konto 3630/000) kam es zu einem Liquiditätsabfluss von 39,2 Mio. Euro, insbesondere weil einbehaltene Lohnsteuern vorzeitig an die Finanzämter überwiesen wurden. Damit bezweckte das Land, im Rahmen der Liquiditätssteuerung Verwahrenngelte für Bankguthaben zu verringern und Geldbestände zu optimieren.

25.2. Die VRV 2015 gibt vor, unter welchen Voraussetzungen Ein- und Auszahlungen voranschlagsunwirksam verrechnet werden dürfen und fordert, dass sie grundsätzlich bis Ende des laufenden Finanzjahres auszugleichen wären. Auch wenn das Land entsprechend der VRV 2015 die zum Jahresende offenen Positionen in der RA-Anlage 6t vollständig nachweist, sieht der LRH die oft langjährig offenen Vorschüsse und Verwahrgelder kritisch, weil sie zum Teil nicht im Sinne der VRV 2015 begründbar sind. Aus seiner Sicht wären vor allem die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit den verkauften WBF-Darlehen voranschlagswirksam zu budgetieren und zu verrechnen. Wie der LRH bereits mehrmals ausführte, beeinflussen diese Gebarungen in den nächsten Jahren den Finanzierungsbedarf durch Schuldaufnahmen und somit die finanzielle Lage des Landes nachhaltig. Durch die voranschlagsunwirksame Verrechnungsdarstellung sind sie im Landeshaushalt aber der Budgethoheit des Oö. Landtags entzogen. Sie sind im FH sowie im Nettofinanzierungssaldo des VA und des RA nicht enthalten. Dies beeinträchtigt die Aussagekraft des Nettofinanzierungssaldos erheblich. Aus dem Umsetzungsstand der vorjährigen Empfehlung unter Berichtspunkt 84 schließt der LRH, dass das Land die bisherige Verrechnungspraxis nicht ändern will. Wie unter Berichtspunkt 65 ausgeführt, sollten die Ein- und Auszahlungen für verkaufte WBF-Darlehen voranschlagswirksam abgebildet werden. Zumindest wären deren finanziellen Auswirkungen und Finanzierungserfordernisse im VA, RA und in der MFP anzumerken.

ERGEBNISHAUSHALT

Haushaltsrechtliche Grundlagen

26.1. Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind im EH Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellt der Ertrag (z. B. Steuereinnahmen) einen Wertzuwachs und der Aufwand (z. B. Personalaufwand) einen Werteinsatz, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, dar. Gemäß § 8 Abs. 1 VRV 2015 ist der periodengerecht abgegrenzte Ertrag in die Ertragsgruppen operative Verwaltungstätigkeit, Transfers und Finanzerträge zu untergliedern.

Die Aufwendungen sind nach § 8 Abs. 2 VRV 2015 auf die Aufwandsgruppen Personal, Sachaufwand (ohne Transferaufwand), Transfers

(laufende Transfers und Kapitaltransfers) und Finanzaufwand zu unterteilen.

Überblick über Summen und Salden

27.1. Entsprechend der unter Berichtspunkt 26 ausgeführten Gliederung sind die Summen und Salden aus den Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung 2020 und 2021 sowie deren Veränderungen in Tabelle 15 dargestellt:

Tabelle 15: Summen und Salden der Ergebnisrechnung

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.662,4	3.970,4	+307,9	8,4
212	Erträge aus Transfers	2.734,7	2.834,9	+100,2	3,7
213	Finanzerträge	43,7	43,7	+0,0	0,0
21	Summe Erträge	6.440,9	6.849,0	+408,1	6,3
221	Personalaufwand	2.198,3	2.323,8	+125,5	5,7
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	898,4	913,0	+14,6	1,6
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	3.513,7	3.629,7	+116,0	3,3
224	Finanzaufwand	6,2	7,5	+1,2	19,5
22	Summe Aufwendungen	6.616,7	6.874,0	+257,3	3,9
SA 0	Nettoergebnis (21 - 22)	-175,8	-25,0	+150,8	85,8
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	445,4	673,6	+228,1	51,2
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	676,4	715,4	+39,0	5,8
23	Summe Haushaltsrücklagen	-230,9	-41,8	+189,1	81,9
SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)	-406,7	-66,9	+339,9	83,6

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Im Jahresvergleich 2020/2021 ist die Summe der Erträge um 408,1 Mio. Euro bzw. 6,3 Prozent, jene der Aufwendungen um 257,3 Mio. Euro bzw. 3,9 Prozent gestiegen. Durch diese Entwicklung verbesserte sich das dargestellte Nettoergebnis von -175,8 Mio. Euro im Jahr 2020 auf -25,0 Mio. Euro im Jahr 2021. Dieses periodenbezogene Jahresergebnis 2021 ist um 316,2 Mio. Euro besser als dies im VA inkl. NVA eingeplant war. Während die erzielten Erträge um 3,3 Prozent bzw. 219,0 Mio. Euro über den VA lagen, wurden die veranschlagten Aufwendungen um 1,4 Prozent bzw. 97,2 Mio. Euro unterschritten. Die operativen Erträge stiegen stärker als die Einzahlungen dieses Bereiches,

weil erstmals Erträge aus verkauften WBF-Darlehen (51,4 Mio. Euro) im EH abgebildet wurden.²⁵

Das Defizit 2021 hat sich nach Zuweisung und Entnahmen von HRL zwar auf 66,9 Mio. Euro erhöht, blieb aber um 339,9 Mio. Euro unter dem Wert des Vorjahres.

27.2. Der LRH stellte positiv fest, dass das Nettoergebnis vor HRL mit -25,0 Mio. Euro im Vergleich zum VA, aber auch zum RA des Vorjahres wesentlich besser ausfiel, weil operative Erträge teilweise erheblich anstiegen, während die Aufwendungen weniger stark anwuchsen und unter den Erwartungen blieben.

Dennoch relativiert der LRH das niedrige Defizit der Ergebnisrechnung 2021. Dies deshalb, weil das Land bei der Veranschlagung und Verrechnung von periodengerechten Verpflichtungen generell zurückhaltend ist und in der Mittelfristplanung, Budgetierung und Verrechnung im Allgemeinen stärker auf den tatsächlichen Mittelzu- und -abfluss abzielt, als auf die periodengerechte Erfassung von zum Teil nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen.

Durch die erfolgte Nacherfassung von Rückstellungen für nicht finanzierungswirksame Verpflichtungen aus zweckgebundenen Erträgen²⁶ hat sich diese Situation zwar leicht gebessert. Die Tatsache, dass diese mit den Werten per 31.12.2021 und nicht per 1.1.2021 ergebnisneutral nacherfasst wurden, relativiert aber den periodengerechten Jahreserfolg im Nettoergebnis. Die unterjährigen Veränderungen dieser Verpflichtungen sind in der Ergebnisrechnung 2021 nicht abgebildet. So sind z. B. die zweckgebundenen Erträge für Gemeinde-Bedarfszuweisungen um 13,0 Mio. Euro und jene für Pensionen der Gemeindebedienstete um 25,0 Mio. Euro höher als die korrespondierenden Aufwendungen, da die damit verbundenen Verpflichtungen ergebnisneutral erfasst und in der Ergebnisrechnung 2021 nicht verbucht wurden. Diese Vorgangsweise verbesserte das periodenbezogene Nettoergebnis 2021. Eine ergebniswirksame und periodengerechte Verrechnung dieses Aufwandes zur Erhöhung nacherfasster Rückstellungsbeträge hätte die zweckgebundenen Erträge neutralisiert und das Defizit im Nettoergebnis korrekterweise erhöht.

Differenzbeträge Finanzierungshaushalt – Ergebnishaushalt

28.1. Die Systematik der Drei-Komponenten-Rechnung gliedert den EH anders als den FH, die (zeitliche) Verbuchung ist unterschiedlich und es gibt eine Reihe von Geschäftsfällen, die nicht in beiden Haushalten, sondern jeweils

²⁵ Diese unter VSt. 2/900305/8196/000 nicht veranschlagten aber erstmals verrechneten Erträge aus der Änderung von Forderungen und Verbindlichkeiten bei verkauften WBF-Darlehen betreffen im Wesentlichen die periodenbezogenen Zinsen und den Zuschuss aus dem Landshaushalt. Diese zahlungswirksamen Beträge werden u. a. im FH voranschlagsunwirksam verrechnet und an die Forderungskäufer weitergeleitet.

²⁶ Wie unter Berichtspunkt 54 näher ausgeführt, diente als Gegenkonto zu den nacherfassten Rückstellungen das Kapitalausgleichskonto 9350/000. Dadurch ist die periodengerechte Veränderung dieser Verpflichtungen in der Ergebnisrechnung 2021 nicht abgebildet. Die Veränderungen werden erst in den Folgejahren ersichtlich.

im EH oder FH abzubilden sind. Dies führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, dem periodengerechten Nettoergebnis im EH und dem finanzierungswirksamen Nettofinanzierungssaldo im FH. Anlage 6 des Berichts zeigt sämtliche Ein- und Auszahlungen des FH sowie die Erträge und Aufwendungen des EH entsprechend den Gebarungsgruppen nach finanzwirtschaftlicher Gliederung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich mitunter große Beträge wie jene aus der gesamten Finanzierungstätigkeit (z. B. Schuldaufnahmen und -rückzahlungen) nur im FH und jene aus sämtlichen Zuweisungen an und Entnahmen aus HRL nur im EH abbilden.

Um sämtliche Erträge und Aufwendungen periodengerecht darstellen zu können, sind im EH zahlreiche nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen auszuweisen. Diese sind nur im EH ergebniswirksam, finden aber keinen Niederschlag in der Finanzierungsrechnung. In der Ergebnisrechnung 2021 handelt es sich dabei vor allem um folgende Positionen:

Tabelle 16: Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge

Bezeichnung	Aufwendungen	Erträge
	in Mio. Euro	
Planmäßige Abschreibungen	128,8	
Dotierung von Rückstellungen für diverse Zwecke	22,0	
Erträge aus Auflösung diverser Rückstellungen		10,5
Erträge aus Änderungen von Forderungen/Verbindlichkeiten		65,8
Aktiviert Eigenleistungen		23,5
Zuweisung zu HRL (Ü-Mittel)	712,6	
Zuweisung zu HRL (Zinsrisiko WBF)	2,8	
Entnahme aus HRL (Ü-Mittel)		654,3
Entnahme aus HRL (Gemeindespensionen)		19,2

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Während periodenbezogene Erträge und/oder Aufwendungen aus Abschreibungen, Rückstellungen und aktivierte Eigenleistungen oder Änderungen aus Forderungen und Verbindlichkeiten in das Nettoergebnis einfließen, sind Zuweisungen und Entnahmen zu HRL nach diesem Jahresergebnis auszuweisen.

Weiters gibt es auch bei finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträgen teilweise hohe Unterschiedsbeträge zwischen EH und FH, die zu Rechnungsabgrenzungen oder Veränderungen von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten im VH führen. In diesem Zusammenhang sind bei den Aufwendungen vor allem der einmalige Transfer zur vorzeitigen Schuldenrückzahlung für Ordenskrankenanstalten, aber auch jene an landeseigene Beteiligungsunternehmen zur Rückzahlung der Landesdarlehen sowie die Annuitätenzuschüsse in der WBF zu nennen. Bei den Erträgen sind es Agien und Zinserträge für verkaufte WBF-Darlehen. Letztere wurden erstmals ertragswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt, aber im FH weiterhin voranschlagsunwirksam verrechnet. Die wesentlichen Unterschiedsbeträge zwischen EH und FH zeigt Tabelle 17 beispielhaft:

Tabelle 17: Wesentliche Unterschiedsbeträge Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Bezeichnung	EH	FH	Differenz
	in Mio. Euro		
Annuitäten und Zinszuschüsse für Ordenskrankenanstalten ²⁷	8,1	309,0	+300,9
Ausgewählte Transfers an Beteiligungsunternehmen ²⁸	25,6	324,8	+299,2
Aufwendungen für diverse Zuschüsse in der WBF ²⁹	47,7	30,8	-16,9
Erträge aus Agien ³⁰	2,1	18,3	+16,2
Erträge aus verkauften WBF-Darlehen (Zinsen und Zuschuss) ³¹	51,4	0,0	-51,4

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Der systembedingt größte Unterschied zwischen EH und FH ist im investiven Bereich gegeben. So sind die im FH des RA 2021 und in Tabelle 12 des Berichtes abgebildeten Direktinvestitionen von 94,1 Mio. Euro im EH nicht darstellbar und spiegeln sich erst in den Folgejahren als Abschreibungen wider. Ebenso ist der Mitteleinsatz des Landes für Förderungsdarlehen in der WBF (147,4 Mio. Euro) oder sonstige Investitionsdarlehen (9,5 Mio. Euro) im EH nicht enthalten. Diese hohen Auszahlungsbeträge können ebenso wie Schuldaufnahmen (620,1 Mio. Euro) und -rückzahlungen (8,1 Mio. Euro) keinen Niederschlag im Nettoergebnis finden.

28.2. Der LRH hält fest, dass die unter diesem Berichtspunkt ausgeführten Unterschiede zwischen EH und FH beispielhaft und wesentlich, nicht aber vollständig sind. Sie sollen die klare Strukturierung und unterschiedliche Zielsetzung von EH und FH verdeutlichen sowie dem besseren Verständnis dienen. Einen vollständigen Überblick über die unterschiedlichen Summen im EH und FH zeigt Anlage 6 auf Basis der finanzwirtschaftlichen Gliederung.

Das Land hatte 2020 das Verrechnungssystem auf die haushaltsrechtlich geforderte Drei-Komponenten-Rechnung umzustellen. Dadurch ist es in den ersten Jahren besonders gefordert, die Budgetierung und Verrechnung im EH weiterzuentwickeln, insbesondere beim periodengerechten Erfassen von Verpflichtungen in Rückstellungen und Verbindlichkeiten, aber auch in der Darstellung von nicht finanzierten Rücklagen, wenn diese bloß die Übertragung nicht ausgeschöpfter Budgetwerte betreffen.

Das Defizit im periodenbezogenen Nettoergebnis des EH (vor HRL) ist weit niedriger als der Nettofinanzierungssaldo des FH. Dazu leisteten zwar einzelne Verrechnungsdarstellungen, wie die nicht ergebniswirksame Nacherfassung von Rückstellungen (Berichtspunkt 54) einen wesentlichen Beitrag. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass das Land durchaus hohe Beträge auch außerhalb des EH zu finanzieren hat, wie die beispielhafte Aufzählung der maßgeblichen Unterschiede der beiden

²⁷ VSt. 1/561004/7660/200

²⁸ VSt. 1/380106/7453/001, 1/649206/7453/000, 1/849104/7403/004, 1/914008/7453/000, 001 und 003

²⁹ VSt. 1/482104/7670/200, 1/483104/7430/200, 1/483204/7690/000, 1/482314/7670/001

³⁰ VSt. 2/910005/8298/000

³¹ VSt. 2/900305/8196/000

Haushalte unschwer erkennen lässt. Der LRH geht daher – so wie das Land in seiner MFP – davon aus, dass in naher Zukunft der FH von besonderer Bedeutung für die Einschätzung der Haushaltssituation und der Nettofinanzierungssaldo das materielle Haushaltsergebnis des Landes sein wird, zumal sich daraus der Liquiditätsbedarf und die Neuverschuldung wesentlich besser ableiten lassen. Zur Einschätzung der finanziellen Lage des Landes im Kernbereich – ohne ausgegliederte Unternehmungen – braucht es jedoch auch die Informationen und Ergebnisse aus dem EH und VH, jedenfalls auf Basis valider Daten aus dem RA und, soweit haushaltsrechtlich gefordert, auch aus dem VA und der MFP.

VERMÖGENSHAUSHALT

Überblick

29.1. Die Vermögensrechnung stellt das Landesvermögen (Aktiva) den Fremdmitteln (Passiva) gegenüber. Sie soll offenlegen, über welches Vermögen das Land OÖ zum jeweiligen RA-Stichtag verfügt und welche Substanzwerte es zu erhalten hat. Die Passiva geben Aufschluss darüber, wie das Land dieses Vermögen finanzierte, d. h. in welchem Ausmaß Eigen- oder Fremdmittel zum Einsatz kamen bzw. welche finanziellen Verpflichtungen mit den vorhandenen Vermögenswerten zukünftig bedient werden müssen, falls sie nicht aus den operativen Erträgen abgedeckt werden können. Die VR stellt sich in verdichteter Form in Tabelle 18 und Tabelle 19 wie folgt dar. Sie zeigt neben den Übersichten zu Aktiva und Passiva zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 auch die jeweiligen Veränderungen auf Ebene der einzelnen Bilanzpositionen.

Tabelle 18: Übersicht Aktiva

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
A	Langfristiges Vermögen	10.226,3	9.542,1	-684,2	6,7
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1,5	2,1	+0,6	42,1
A.II	Sachanlagen	2.605,5	2.597,4	-8,1	0,3
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
A.IV	Beteiligungen	2.900,2	3.075,2	+174,9	6,0
A.V	Langfristige Forderungen	4.719,1	3.867,4	-851,7	18,0
B	Kurzfristiges Vermögen	291,7	412,0	120,4	41,3
B.I	Kurzfristige Forderungen	79,8	150,8	+70,9	88,8
B.II	Vorräte	10,9	12,2	+1,2	11,2
B.III	Liquide Mittel	130,8	178,3	+47,5	36,3
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	6,0	0,0	-6,0	-
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	64,1	70,9	+6,7	10,5
Bilanzsumme Aktiva		10.517,9	9.954,1	-563,8	5,4

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Tabelle 19: Übersicht Passiva

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.541,4	2.983,8	-557,6	15,7
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	3.208,2	2.652,8	-555,4	17,3
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-406,7	-626,0	-219,3	-
C.III	Haushaltsrücklagen	721,4	763,2	+41,8	5,8
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	18,5	193,8	+175,3	-
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,0	0,0	0,0	-
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7,0	7,5	+0,5	6,8
D.I	Investitionszuschüsse	7,0	7,5	+0,5	6,8
E	Langfristige Fremdmittel	5.290,5	5.528,5	+237,9	4,5
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	587,9	1.196,3	+608,4	103,5
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	4.543,6	4.077,8	-465,8	10,3
E.III	Langfristige Rückstellungen	159,1	254,4	+95,3	59,9
F	Kurzfristige Fremdmittel	1.678,9	1.434,4	-244,5	14,6
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,0	0,0	0,0	0,0
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.599,1	1.208,7	-390,5	24,4
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	63,4	193,3	+129,9	205,0
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	16,4	32,5	+16,0	97,5
Bilanzsumme Passiva		10.517,9	9.954,1	-563,8	5,4

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

29.2. Der LRH merkt an, dass die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um .

Sachanlagen

30.1. Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden (§ 24 VRV 2015). Vermögenswerte werden als solche erfasst, wenn zumindest wirtschaftliches Eigentum erworben wurde (§ 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015). Die Bewertung der Sachanlagen hat grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem beizulegenden Zeitwert zu erfolgen (§ 24 Abs. 4 VRV 2015). Sachanlagen, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben (§ 24 Abs. 5 VRV 2015). Für die Berechnung der Abschreibung ist die Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 – VRV 2015) anzuwenden; mit Begründung kann auch eine abweichende tatsächliche Nutzungsdauer verwendet werden. Die Abschreibung beginnt mit der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes. Ist der Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Finanzjahres im Anlagevermögen, ist die gesamte Jahresabschreibung zu erfassen; andernfalls die Hälfte.³²

³² Eine monatsgenaue Abschreibung ist ebenfalls zulässig (§ 19 Abs. 10 VRV 2015).

Die VR des RA 2021 weist unter den Sachanlagen folgende Kategorien und Werte aus. Sie stellen sich im Vergleich zum 31.12.2020 in Tabelle 20 dar:

Tabelle 20: Sachanlagen

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.415,3	2.323,0	-92,3	3,8
A.II.2	Gebäude und Bauten	0,1	0,1	0,0	2,6
A.II.3	Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen	0,0	0,0	0,0	-
A.II.4	Sonderanlagen	18,6	26,1	+7,6	40,8
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	49,3	49,3	0,0	0,0
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26,3	26,3	0,0	0,1
A.II.7	Kulturgüter	10,2	11,0	+0,8	8,0
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	85,8	161,6	+75,9	88,5
Summe Sachanlagen		2.605,5	2.597,4	-8,1	0,3

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

30.2. Der LRH weist darauf hin, dass der Wert der Sachanlagen gegenüber dem 31.12.2020 um 8,1 Mio. Euro und gegenüber der EB per 1.1.2020 um 24,8 Mio. Euro zurückging. Im Finanzjahr 2021 stehen den Zugängen samt Nachaktivierungen (125,3 Mio. Euro) die Abschreibungen (127,7 Mio. Euro) und Abgänge (5,6 Mio. Euro) gegenüber. Dies zeigt, dass das Land OÖ langfristig einen zusätzlichen Investitionsbedarf haben wird, wenn es die in den Sachanlagen dargestellte Substanz an Vermögenswerten aufrechterhalten möchte.

31.1. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von 400 Euro können vom Ansatz in der VR ausgenommen werden (§ 11 Abs. 4 iVm § 24 Abs. 5 VRV 2015). Folge ist, dass diese im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Aufwand abzuschreiben sind. Damit scheinen sie auch nicht als Sachanlagen auf. Das VR-Komitee beschloss 2019 eine Empfehlung, die Wertgrenze analog zur jeweils gültigen Grenze im Einkommensteuergesetz 1988 anzuwenden; damit würden ein erhöhter Mehraufwand und zusätzliche Fehlerquellen vermieden.³³ Die steuerlichen Wertgrenzen betragen 800 Euro für die Finanzjahre 2020 bis 2022 und 1.000 Euro ab dem Jahr 2023.³⁴

Das Land führt die Sachanlagen in einer Anlagenbuchhaltung. Die bewirtschaftenden Stellen legen pro Sachanlage einen Stammdatensatz an. Darin können sie abweichende tatsächliche Nutzungsdauern festlegen. Auf Grundlage der darin erfassten Daten wie Anschaffungswert, Inbetriebnahme-Datum und Nutzungsdauer ermittelt das IT-System Restbuchwerte

³³ VR-K-Nr. 04-VRV 2015, Empfehlung VR-Komitee vom 19.11.2019 zur Umsetzung, Geringwertige Wirtschaftsgüter

³⁴ Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 103/2019 bzw. idF BGBl. I Nr. 10/2022. Bis 29.10.2019 galt eine Wertgrenze von 400 Euro (BGBl. I Nr. 22/2015).

und Abschreibungen, die in das Hauptbuch übernommen werden. Weiters sind Sachanlagen ab einem Anschaffungswert von 100 Euro, die „über elektrische/elektronische Komponenten verfügen oder motorbetrieben sind“ als Inventargut aufzunehmen (z. B. Digitalkameras).³⁵ Ansonsten sind diese ab 400 Euro als Anlagevermögen zu erfassen.³⁶ Für IT-Sachanlagen importiert die Anlagenbuchhaltung die Daten aus dem Produkt-Management-System der Abt. IT. In diesem werden die einzelnen Geräte, unabhängig von der Höhe ihres Wertes, verwaltet.

- 31.2.** Der LRH stellt fest, dass zahlreiche Güter mit einem Wert unter 400 Euro in der Anlagenbuchhaltung enthalten sind, auch solche unter 100 Euro. Betroffen sind insbesondere die „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“, „Maschinen und maschinelle Anlagen“ sowie „Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel“.³⁷ Aus Sicht des LRH sollte das Land im Sinne der Verwaltungsökonomie eine stärkere Nutzung der in der VRV 2015 vorgesehenen Vereinfachungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter anwenden.

Der LRH prüfte in Stichproben die Verbuchung der Zu- und Abgänge von Sachanlagen. Er stellte dabei im Fall der Anschaffung eines Großrechners (1,7 Mio. Euro) fest, dass zum jeweils vereinbarten Ratenzahlungszeitpunkt eine Teilaktivierung in den Jahren 2020 und 2021 erfolgte. Der LRH weist darauf hin, dass Vermögenswerte grundsätzlich dann zu aktivieren sind, wenn sie tatsächlich zur Verfügung stehen und auch in Betrieb genommen werden. Im konkreten Fall ergaben sich dadurch Auswirkungen auf die periodengerechte Zuordnung im EH und VH. So sind die Werte für die Abschreibungen, die aktivierten Anschaffungswerte und die damit verbundenen Verbindlichkeiten in den jeweiligen Jahren zu niedrig. Zudem enthält der Kaufpreis auch Kosten für einen 48 Monate laufenden Wartungsvertrag. Diese Kosten wären vom aktivierten Anschaffungswert zu trennen und entsprechend der Laufzeit als sonstiger Aufwand bzw. für die noch nicht angefallenen Perioden als aktive Rechnungsabgrenzung zu zeigen. Aus Sicht des LRH sollte bei größeren Anschaffungen stärker auf die korrekte Aktivierung und Erfassung der Anschaffungs- und Herstellungskosten geachtet werden. Zudem empfiehlt der LRH der Direktion Finanzen, bei den dezentral erfassten Sachanlagen, die von der VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauern von Anlagen jährlich auszuwerten und stichprobenweise näher zu überprüfen.

Beteiligungen

- 32.1.** Unter Beteiligungen versteht die VRV 2015 Anteile der jeweiligen Gebietskörperschaft an Unternehmen oder von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Beteiligungen sind in die Kategorien

³⁵ Ergänzende Vorschriften zur Richtlinie für die Verwaltung der Anlagen und Vorräte, GBM-2015-253521/316, 14.2.2020.

³⁶ Die Richtlinie für die Verwaltung der Anlagen und Vorräte beim Land OÖ sieht zudem vor, dass Geringwertige Wirtschaftsgüter als Anlagen geführt werden können, wenn sich dies im Interesse einer einheitlichen Erfassung und Verwaltung von Gegenständen als zweckmäßig erweist.

³⁷ Konto 0420, 0200 und 0300

- Beteiligungen an verbundenen Unternehmen,
- Beteiligungen an assoziierten Unternehmen,
- sonstige Beteiligungen und
- verwaltete Einrichtungen

einzuteilen (§ 23 VRV 2015). Die Unterscheidung bei den ersten drei Kategorien wird weitgehend anhand des Beteiligungsausmaßes getroffen.³⁸ Für die Bewertung ist der Anteil am Eigenkapital aus dem jeweiligen Einzelabschluss heranzuziehen. Liegt dieser noch nicht vor, ist jener des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Das Land OÖ folgte diesen Vorgaben und zog beispielsweise für die Energie AG die Konzernbilanz vom 30.9.2021 und für die OÖ Landesholding GmbH die Daten vom 31.12.2020 heran.

Die fortlaufende Bewertung der Beteiligungen und die damit einhergehende Entwicklung der Buchwerte erfolgt über die Neubewertungsrücklage im passivseitigen Nettovermögen. Etwaige Werterhöhungen werden so erfolgsneutral als Erhöhung der Rücklage erfasst. Sinkt der Beteiligungsbuchwert, ist die Neubewertungsrücklage zu reduzieren. Sobald diese Rücklage aufgebraucht ist, müssen weitere Reduktionen des Beteiligungsbuchwerts erfolgswirksam als Finanzaufwand im EH erfasst werden (§ 23 Abs. 8 VRV 2015).

Die in Tabelle 21 dargestellte Entwicklung der Beteiligungen geht überwiegend auf den buchmäßigen Wertzuwachs beim anteiligen Eigenkapital der Energie AG (+101,2 Mio. Euro) und der OÖ Landesholding GmbH (+72,6 Mio. Euro) zurück.

Tabelle 21: Beteiligungen

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	2.872,2	3.046,4	+174,3	6,1
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	20,1	21,0	+0,9	4,6
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	0,1	0,1	0,0	-
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	7,9	7,6	-0,3	3,2
Summe Beteiligungen		2.900,2	3.075,2	+174,9	6,0

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

32.2. Die dargestellte Entwicklung des Beteiligungsvermögens des Landes ist aus Sicht des LRH schlüssig und konnte anhand der jeweils zugrunde liegenden Jahresabschlüsse nachvollzogen werden. Die Prüfung führte zu keinen Hinweisen, die auf etwaige Fehldarstellungen in diesem Bereich hindeuten würden.

³⁸ Verbundene Unternehmen liegen vor, wenn das Beteiligungsausmaß > 50 Prozent ist bzw. wenn die Gebietskörperschaft das Unternehmen unabhängig vom Beteiligungsausmaß kontrolliert oder beherrscht. Liegt das Beteiligungsausmaß zwischen 20 und 50 Prozent handelt es sich um assoziierte Unternehmen. Bei Anteilen < 20 Prozent liegen sonstige Beteiligungen vor (§ 23 Abs. 3 bis 5 VRV 2015).

Forderungen

Langfristige Forderungen

33.1. Gemäß § 21 VRV 2015 sind Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen (fällig im nächsten Finanzjahr) und langfristige, verzinste Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, unverzinste Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die Stände der langfristigen Forderungen zeigen im Vergleich zum RA 2020 folgende Entwicklung, wie sie Tabelle 22 darstellt:

Tabelle 22: Langfristige Forderungen

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferung und Leistung	0,1	0,0	0,0	-42,3
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.788,0	1.611,9	-176,1	-9,8
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	2.931,0	2.255,4	-675,6	-23,0
Summe langfristige Forderungen		4.719,1	3.867,4	-851,7	-18,0

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen verteilen sich im Wesentlichen auf Darlehen an Beteiligungsunternehmen (557,8 Mio. Euro), nicht verkaufte WBF-Darlehen (1.017,0 Mio. Euro) sowie Darlehen für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (19,0 Mio. Euro).

Ein Teil der den Beteiligungsunternehmen gewährten Darlehen wurden zurückgezahlt und gleichzeitig durch Zuschüsse aus dem NVA 2021 ersetzt. In Summe ergibt sich daraus ein Rückgang der Darlehen an Beteiligungsunternehmen in Höhe von 306,0 Mio. Euro.

Die sonstigen langfristigen Forderungen setzen sich im Wesentlichen aus den Forderungen für veräußerte WBF-Darlehen (2.029,3 Mio. Euro) und aus Forderungen aus Annuitätzuschüssen (200,7 Mio. Euro) zusammen.

33.2. Der Rückgang der langfristigen Forderungen resultiert im Wesentlichen daraus, dass das Land die zukünftig anfallenden Zinserträge aus WBF-Darlehen (515,9 Mio. Euro) in der EB berichtigte.

Kurzfristige Forderungen

34.1. Die Stände der kurzfristigen Forderungen zeigen im Vergleich zum RA 2020 die in Tabelle 23 dargestellte Entwicklung:

Tabelle 23: Kurzfristige Forderungen

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferung und Leistung	9,8	11,6	+1,8	18,8
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	0,5	0,7	+0,2	49,3
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	148,1	146,2	-1,9	1,3
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	-78,5	-7,8	+70,7	90,1
Summe kurzfristige Forderungen		79,8	150,8	+70,9	88,8

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen den kurzfristigen Teil der eingelösten WBF-Darlehen, wobei 2021 – analog zu den langfristigen Forderungen – in der EB die zukünftig anfallenden Zinserträge wertberichtigt wurden (46,2 Mio. Euro). Der negative Saldo in den sonstigen kurzfristigen Forderungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung trat bei einem Verrechnungskonto mit dem Bund im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf und ging gegenüber dem Vorjahr um 70,7 Mio. Euro zurück.

Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Auszubuchen sind sie, sobald diese endgültig feststeht. Das Land nutze die im § 21 Abs. 3 VRV 2015 vorgesehenen gruppenweisen Einzelwertberichtigungen z. B. für Forderungen aus Wohnbeihilfen.

- 34.2.** Der LRH merkt an, dass ein negativer Saldo bei Forderungen im Rahmen der Bilanzierung bereinigt und als kurzfristige Verbindlichkeit umgebucht werden sollte. Grundsätzlich kann es im Rahmen der laufenden Verrechnung immer wieder zu stichtagsbezogenen Schwankungen und in weiterer Folge zu „gedrehten Salden“ (in diesem Fall handelt es sich um kreditorische Debitoren) kommen.
- 35.1.** Die Landesbuchhaltung erhebt im Rahmen der Abschlussarbeiten zum RA von den bewirtschaftenden Stellen den Wertberichtigungs- und Abschreibungsbedarf von Forderungen (Zahlungsrückstände). Die HO 2019 regelt in § 20 die näheren Bestimmungen für den Umgang mit der Einziehung von Forderungen und allfälligen Abschreibungen. Sie unterscheidet u. a. in Abschreibungen ohne schuldnachlassende Wirkung (Abs. 4), mit schuldnachlassender Wirkung (Abs. 5, Forderungsnachlässe/-verzichte) sowie Forderungsberichtigungen³⁹ (Abs. 6). Weiters legt sie die Zuständigkeiten und Modalitäten für die Genehmigung etwa „im Ausgleichsverfahren nach der Konkursordnung“ fest. Die Ausführungsbestimmungen zur HO 2019 beschreiben diese Verfahren detaillierter, u. a. zu folgenden Punkten:

³⁹ Bei Forderungen, die von Gesetzes wegen erloschen sind oder bei Fehlvorschreibungen.

- (buchmäßige) Abschreibungen von Forderungen ohne schuld-nachlassende Wirkung (Abs. 4) bis zu 1.000 Euro sowie Forderungs-berichtigungen (Abs. 6) können die bewirtschaftenden Stellen selbst verfügen; im Falle der Abschreibung (Abs. 4) hält die Landesbuchhaltung die Forderungen nicht mehr evident, wobei die bewirtschaftenden Stellen verantwortlich bleiben, bei geänderten Umständen die Forderungen neuerlich geltend zu machen
- Bagatellgrenzen: Forderungen bis zu fünf Euro müssen – unter gewissen Bedingungen⁴⁰ – nicht geltend gemacht und eingemahnt werden
- Buchhalterische Abwicklung, Mahnwesen und Beantragung von Forderungsabschreibungen

Die Landesbuchhaltung stellte dem LRH eine Auflistung der verbuchten Rückstände zur Verfügung.

35.2. Auswertungen ergaben, dass offene Forderungen in Höhe von ca. 2,0 Mio. Euro mit Fälligkeiten zwischen 2002 bis inklusive 2018 in den Rückstandslisten erfasst sind. Der LRH regt an, insbesondere ältere fällige Forderungen/Zahlungsrückstände stärker hinsichtlich ihrer Uneinbringlichkeit zu prüfen und allenfalls Wertberichtigungen oder Abschreibungen vorzunehmen. Zudem empfiehlt er, die betreffenden Bestimmungen der HO 2019 an die aktuell geltende Rechtslage des Insolvenzrechts anzupassen. Im Zuge dessen sollten die Verwaltung, Abwicklung und Überwachung von Zahlungsrückständen möglichst vereinfacht werden.

Vorräte

36.1. Der Vorratsbestand des Landes OÖ mit einem Buchwert von 12,2 Mio. Euro setzt sich, wie in Tabelle 24 ersichtlich, zusammen:

Tabelle 24: Vorräte

Bilanzposition	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
	in Mio. Euro		in %	
Gebrauchsgüter	1,4	1,5	+0,1	7,4
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,0	0,0	0,0	k. A.
Lebens- und Futtermittel	0,0	0,0	0,0	k. A.
Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter	9,5	10,6	+1,1	11,8
B.II.1 Vorräte	10,9	12,2	+1,2	11,2

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die wesentlichen Positionen sind die Betriebsstoffe und sonstigen Verbrauchsgüter (10,6 Mio. Euro) sowie die Gebrauchsgüter (1,5 Mio. Euro). Vorräte sind nach der VRV 2015 so charakterisiert, dass darin enthaltene

⁴⁰ „sofern es sich nicht um durch Gesetz, durch verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen bzw. Verfügungen begründete Ansprüche, um Forderungen im Rahmen von wiederkehrenden Zahlungen oder um sonstige Gebühren, Ersätze oder Beiträge handelt, die ihrem Wesen nach bar eingehoben werden bzw. bei denen aus der Art der Erhebung dem Land kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwächst, oder deren Geltendmachung aus grundsätzlichen Überlegungen erforderlich erscheint“

Vermögensgegenstände entweder zum Verbrauch bzw. zur Weiterveräußerung angeschafft werden. Die Bewertung der Vorräte erfolgt nach Angaben der Landesbuchhaltung zum gleitenden Durchschnittspreisverfahren, wobei zum Bewertungszeitpunkt am Jahresende überprüft wird, ob der aktuelle Wiederbeschaffungspreis unter den ursprünglichen Anschaffungskosten liegen würde. Ist dies der Fall, wird auf den niedrigeren Wiederbeschaffungswert abgewertet („strenges Niederstwertprinzip“).

- 36.2.** Der LRH hat die als Vorräte erfassten Vermögenswerte anhand von Detaillisten abgestimmt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Vorräte nur sehr kurz in Bestand gehalten werden (Richtwert ist dabei unter einem Jahr). Dazu legte die Landesbuchhaltung auf Aufforderung dem LRH Auswertungen über die Umschlagshäufigkeiten der wertmäßig größten Vorratspositionen vor. Diese Auswertungen zeigten, dass sich die wesentlichen Vorratspositionen im Regelfall mindestens einmal jährlich umschlagen. Der Ansatz als Vorratsvermögen entspricht daher den Vorgaben der VRV 2015. Dem LRH kamen keine Sachverhalte zur Kenntnis, wonach das Vorratsvermögen des Landes nicht korrekt dargestellt worden wäre.

Liquide Mittel

- 37.1.** Die liquiden Mittel in der VR umfassen per 31.12.2021 Kassen- und Bankguthaben von in Summe 178,3 Mio. Euro. Tabelle 25 zeigt die Zusammensetzung und Entwicklung der liquiden Mittel im Vergleich zum RA 2020:

Tabelle 25: Liquide Mittel

Bilanzpositionen		RA 2020	RA 2021
		Stand per 31.12.2020	Stand per 31.12.2021
		in Mio. Euro	
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	117,7	178,3
	<i>davon Kassenbestände</i>	<i>0,1</i>	<i>0,1</i>
	<i>davon Konten bei Kreditinstituten</i>	<i>117,6</i>	<i>178,2</i>
	<i>davon Geldgleiche Wertgegenstände</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
B.III.2	Zahlungsmittelreserven (ZMR)	13,1	-
Summe Liquide Mittel		130,8	178,3
Veränderung der liquiden Mittel (= Saldo 7 der Finanzierungsrechnung)			+47,5

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Kassen- und Bankguthaben betragen in Summe 178,3 Mio. Euro (+60,6 Mio. Euro). Die Geldmittel für Gemeindepensionen in Höhe von 13,1 Mio. Euro, die der zweckgebundenen RL für Gemeindepensionen zugeordnet waren, wurden im RA 2020 noch unter den ZMR gesondert

ausgewiesen.⁴¹ Mit dem RA 2021 erfolgte keine gesonderte Darstellung mehr; dies begründete die Direktion Finanzen damit, dass § 163 Oö. GDG 2002 keine kassenmäßige Zweckbindung bzw. gesonderte Veranlagung einer zugunsten des Landes ergebenden Differenz zwischen den Einzahlungen aus Beiträgen der Gemeinden und den Leistungen des Landes vorsieht. Diese Geldmittel sind zwar zweckgebunden für Gemeindepensionen, werden aber nunmehr als Teil des allgemeinen Geldbestandes verwaltet. Die RL wurde aufgelöst und der Zweckbindung durch eine Rückstellung Rechnung getragen. Per 31.12.2021 beliefen sich die Geldmittel für Gemeindepensionen auf 38,7 Mio. Euro. Diese „Überzahlung“ (Differenz zwischen Einzahlungen aus Beiträgen der Gemeinden und Auszahlungen für Pensionsleistungen an Gemeinde-Beamte) wird ab 31.12.2021 zum Ausgleich der Rückstellung für die ab 2028 zu erwartenden Unterdeckung (Differenz zwischen den zu erwartenden Einzahlungen aus Beiträgen der Gemeinden und den langfristig zu leistenden Auszahlungen für Pensionsleistungen an Gemeinde-Beamte) verwendet.

37.2. Aus der VR ergibt sich eine Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln um 47,5 Mio. Euro; dieser Wert stimmt mit der Veränderung der liquiden Mittel (= Saldo 7 der Finanzierungsrechnung) überein (Berichtspunkt 10). Der Stand an liquiden Mitteln bzw. dessen Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr wurde aus Sicht des LRH maßgeblich durch folgende Aktivitäten beeinflusst:

- Langjährig aufgebaute Geldbestände aus vielfach vorzeitigen Rückflüssen für verkaufte WBF-Darlehen (voranschlagsunwirksame Gebarung) von in Summe 846,4 Mio. Euro (-36,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr)
- Netto-Neuverschuldung (= Saldo aus Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden) in Höhe von 612,0 Mio. Euro (+503,5 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr)

38.1. Die Kassenbestände sind den Nebenkassen zuzuordnen und fallen (ausschließlich) in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaften und betriebsähnlichen Einrichtungen⁴²; die Konten bei den Kreditinstituten liegen im Zuständigkeitsbereich der Landeskasse (Landesbuchhaltung) und der Nebenkassen⁴³. Tabelle 26 gibt einen Überblick über die Verteilung und die Veränderung dieser Geldmittel nach Zuständigkeitsbereichen:

⁴¹ Unterjährig wurden die Bankumsätze bei den Gemeindepensionen auf den Geldbestandskonten 2156/+++ gebucht. Für den gesonderten Ausweis der ZMR erfolgte per 31.12.2020 eine Umbuchung auf das Geldbestandskonto 2981/560 „Zahlungsmittelreserve Rücklage Gemeindepensionen“.

⁴² Zu den betriebsähnlichen Einrichtungen gehören u. a. die Berufsschulen, die Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die Oö. Landeshäuser, die Landes-Jugendhäuser, die Sozialpädagogischen Einrichtungen, das Adalbert-Stifter-Institut und die Betriebsküche.

⁴³ Nebenkassen sind Bezirkshauptmannschaften, betriebsähnliche Einrichtungen und sonstige Dienststellen. Zu den sonstigen Dienststellen zählen die acht Landessonderschulen, die vier Bezirksbauämter, die vier Gewässerbezirke, die Abt. Ländliche Neuordnung und die Abt. Verkehr.

Tabelle 26: Kassenbestände und Konten bei Kreditinstituten

Bereich		RA 2020	RA 2021
		in Mio. Euro	
Kassenbestände		0,1	0,1
Nebenkassen	Bezirkshauptmannschaften	0,0	0,0
	Betriebsähnliche Einrichtungen	0,1	0,1
Konten bei Kreditinstituten		117,6	178,2
Landeskasse	Landesbuchhaltung	105,3	166,1
Nebenkassen	Sonstige Dienststellen	8,6	8,1
	Bezirkshauptmannschaften	3,1	3,5
	Betriebsähnliche Einrichtungen	0,5	0,5

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Den in der **Landesbuchhaltung** geführten Geldbestandskonten sind Giro- und Termingeld- bzw. Barvorlagenkonten bei unterschiedlichen Kreditinstituten zugeordnet. Per 31.12.2021 gab es keine Barvorlagen und keine Termingeldeinlagen; die dazugehörigen Geldbestandskonten wiesen einen Stand von null auf. Unterjährig betragen die Umsätze 216,0 Mio. Euro (Termingelder) bzw. 7.193,7 Mio. Euro (Barvorlagen). Bei den einzelnen Geldbestandskonten zugeordneten Girokonten gab es unterschiedlich hohe Umsätze: bei einem Konto waren Umsätze von 11.240,6 Mio. bzw. 11.189,8 Mio. Euro (Soll bzw. Haben) zu verzeichnen; es wies einen Endbestand von 55,9 Mio. Euro auf; ein weiteres Konto bei einem Anfangsbestand von 80,8 Mio. Euro einen Endbestand von 55,8 Mio. Euro. Ein Girokonto (Verwahrtgelt) zeigte per 31.12.2020 noch einen negativen Stand von 12.423,56 Euro. Dieses Konto wurde 2021 ausgeglichen. Auf drei Konten wurden seit zumindest drei Jahren keine Umsätze mehr getätigt. Alle drei Konten wiesen einen Anfangs- und Endbestand von null auf. Die Landesbuchhaltung begründet das Erfordernis dieser Konten wie folgt:

- Ein Geldbestandskonto (2137/000) wird für die Verrechnung der Spenden bei Hochwasserereignissen verwendet. Da für das Girokonto keine Kosten anfallen und es kurzfristig benötigt werden könnte, wird es nicht geschlossen.
- Die beiden anderen Geldbestandskonten (2131/009 und 2161/000) stehen im Zusammenhang mit der Verrechnung von Kapitalerträgen als KESt-befreite Erträge gemäß § 94 Z. 6 lit. c EStG. Da in diesem Zusammenhang noch ein Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht anhängig ist und die Girokonten keine Kosten verursachen, werden die Bankkonten nicht geschlossen.

Jede **Bezirkshauptmannschaft** verfügt jeweils über ein Geldbestandskonto für die Kassa und das Bankkonto. Die Kontensalden der Kassen lagen per 31.12.2021 zwischen 0,00 Euro (Bezirkshauptmannschaft Braunau, Kirchdorf, Urfahr-Umgebung, Vöcklabruck) und 6.100 Euro (Bezirkshauptmannschaft Gmunden); die Salden der Bankkonten zwischen 5.600 Euro (Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding) und 1,0 Mio. Euro (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land).

Bei den **betriebsähnlichen Einrichtungen** betrug per 31.12.2021 der Kassenendbestand durchschnittlich 700 Euro; jener der Bankkonten lag bei durchschnittlich 8.900 Euro. Die beiden Sozialpädagogischen Einrichtungen des Landes wiesen bei ihren Bankkonten die höchsten Umsätze auf; sie verzeichneten Soll-/Habenumsätze von 4,2 Mio. Euro (Schloss Leonstein) bzw. 3,1 Mio. Euro (Schloss Neuhaus).

Bei den Konten der **sonstigen Dienststellen** entfallen in Summe 7,7 Mio. Euro auf die vier Gewässerbezirke (-0,5 Mio. Euro).

Die Landesbuchhaltung holte Nachweise zu den Kassen- und Bankkonten sowie Vollständigkeitserklärungen von den Nebenkassen ein und stellte diese dem LRH zur Verfügung. Der LRH glich die unter den Geldbestandskonten erfassten Beträge der Kassen und Bankkonten mit den Nachweisen (Kassenbücher und Kontoauszüge zum 31.12.2021) ab und stellte keine Abweichungen fest. Die Vollständigkeitserklärungen lagen von allen Nebenkassen vor.

Die Landesbuchhaltung übermittelte dem LRH die Nachweise zu den Bankkonten der Landeskasse (Kontoauszüge zum 31.12.2021). Zusätzlich forderte der LRH Kontoauszüge zu unterschiedlichen Stichtagen an. Der LRH stellte keine Abweichungen zu den ausgewiesenen Bankbeständen fest. Die vom Leiter der Arbeitsgruppe 1 (Zentrales) der Landesbuchhaltung und vom Verantwortlichen für den Zahlungsverkehr und Kassendienst der Arbeitsgruppe 1 (Zentrales) der Landesbuchhaltung unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde dem LRH am 9.2.2022 übermittelt.

- 38.2.** Dem LRH lagen keine Hinweise vor, dass der Stand an liquiden Mitteln in der VR 2021 nicht korrekt dargestellt worden wäre. Er hält positiv fest, dass das Verwarentgelt-Konto unterjährig ausgeglichen wurde und keinen negativen Stand mehr aufweist. Auch in Zukunft sollten alle Konten im Zahlungsverkehr zum RA-Stichtag ausgeglichen sein bzw. einen positiven Stand aufweisen; andernfalls sind Konten mit einem negativen Stand auf der Passivseite der VR darzustellen. Weiters wären nach Ansicht des LRH jene Konten, die seit mehreren Jahren keine Umsätze mehr verzeichnen, zu schließen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

- 39.1.** In der Position Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA) sind im Voraus bezahlte Aufwendungen auszuweisen („eigene Vorauszahlung“). Analog dazu sind im Voraus erhaltene Erträge als passive Rechnungsabgrenzung (PRA) zu erfassen („fremde Vorauszahlung“). Aufwendungen und Erträge sind im RA dann zeitlich abzugrenzen, wenn ihr Wert 10.000 Euro pro Geschäftsfall übersteigt.⁴⁴ Es wird jener Betrag abgegrenzt, der wirtschaftlich einer nachfolgenden Zeitperiode zuzuordnen ist. Die zeitlich korrekte Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen soll gewährleisten, dass Sachverhalte, die bereits zum Abschlussstichtag bestanden haben, in den RA periodengerecht aufgenommen werden.

⁴⁴ vgl. § 13 Abs. 7 VRV 2015

Der Stand der ARA erhöhte sich zum jeweiligen Bilanzstichtag von 64,1 Mio. Euro 2020 um 6,8 Mio. Euro auf 70,9 Mio. Euro 2021. Ein Betrag von 59,3 Mio. Euro (84 Prozent) entfiel auf im Dezember 2021 überwiesene Gehälter, die den Jänner 2022 betrafen. Weitere Rechnungsabgrenzungen stammen v. a. aus Disagien⁴⁵ (6,2 Mio. Euro) sowie aus sonstigen Vorauszahlungen (4,4 Mio. Euro).

Die PRA zum 31.12.2021 betrug in Summe 32,5 Mio. Euro. Sie setzt sich im Wesentlichen aus abgegrenzten Erträgen aus Agien für aufgenommene ÖBFA-Darlehen in Höhe von 29,9 Mio. Euro und Refundierungen des Bundes für Pensionen und Bezüge in Höhe von 2,2 Mio. Euro zusammen. Im Vergleich zum RA 2020 stieg die PRA um 16,0 Mio. Euro bzw. 97,5 Prozent.

- 39.2.** Der LRH weist darauf hin, dass die Veränderung in der ARA und PRA insbesondere auf die 2021 erfolgte starke Fremdmittelneuaufnahme bei der ÖBFA zurückzuführen ist. In der ARA betragen die 2021 angefallenen Disagien 6,2 Mio. Euro, die das Land linear über die Laufzeit der Finanzierung aufwandswirksam auflöst (Konto 6571). In der PRA betragen die 2021 angefallenen Agien 18,0 Mio. Euro, die gleichfalls – hier ertragswirksam – über die Laufzeit aufgelöst werden (Konto 8298).

Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Überblick

- 40.1.** Das Nettovermögen ist Teil der Passiva in der VR des Landes OÖ. Entsprechend § 3 Abs. 6 VRV 2015 wird es durch die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Fremdmitteln (Passiva) abgebildet. Das Nettovermögen ist daher ein Ausgleichsposten. In der VR des RA 2021 stellt sich die Entwicklung des Nettovermögens so dar, wie dies in Tabelle 27 erkennbar ist:

Tabelle 27: Nettovermögen

Bilanzposition		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	3.208,2	2.652,8	-555,4	17,3
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-406,7	-626,0	-219,3	53,9
C.III	Haushaltsrücklagen	721,4	763,2	+41,8	5,8
C.IV	Neubewertungsrücklage	18,5	193,8	+175,3	946,8
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklage	0,0	0,0	0,0	-
Summe Nettovermögen		3.541,4	2.983,8	-557,6	15,7

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Im kumulierten Nettoergebnis werden die jährlichen Salden aus den jeweiligen Ergebnisrechnungen aufsummiert und fortgeschrieben. Diese

⁴⁵ Disagien (Abgelder) bzw. Agien (Aufgelder) bezeichnen dabei jenen Betrag, der die Differenz aus Nominalbetrag und Kurswert der Anleihe bildet. Sie erhöhen bzw. reduzieren die Effektivverzinsung und stellen einen zukünftigen Finanzaufwand bzw. -ertrag dar.

Position ist mit dem kumulierten Bilanzgewinn bzw. -verlust von privatrechtlichen Unternehmen vergleichbar. Bei privatrechtlichen Unternehmen würde – anders als beim RA des Landes – ein allfälliger Bilanzgewinn die Basis für Gewinnausschüttungen darstellen.

Gemäß VRV 2015 entstehen Neubewertungsrücklagen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte bezogen.⁴⁶

40.2. Der LRH stellt fest, dass die kumulierten ergebnisrelevanten Entwicklungen im EH im Jahr 2021 zu einer Reduktion des Nettovermögens um 219,3 Mio. Euro geführt haben. Darüber hinaus reduzierte sich der Saldo der EB aufgrund von Anpassungen, die aus der Prüfung des LRH zur EB erfolgten, um 555,4 Mio. Euro. Zudem verbesserten Erhöhungen der Haushalts- (41,8 Mio. Euro) und Neubewertungsrücklagen (175,3 Mio. Euro) das Nettovermögen. Hinsichtlich der Details zu den Veränderungen im kumulierten Nettoergebnis und in den Haushaltsrücklagen verweist der LRH auf die Berichtspunkte 53 ff. Wie bereits unter Berichtspunkt 32 ausgeführt, spiegelt die Veränderung der Neubewertungsrücklage die Veränderung der Beteiligungsbuchwerte wider.

Gesamt betrachtet, reduzierte sich das Nettovermögen um 557,6 Mio. Euro. Ohne Einmaleffekte aus der nachträglichen Korrektur der EB (-555,4 Mio. Euro), der Nacherfassung von Vermögenswerten (-152,4 Mio. Euro) und der Erhöhung der Neubewertungsrücklagen (+175,3 Mio. Euro) hätte sich das Nettovermögen im Jahresvergleich 2020/2021 um ca. 25 Mio. Euro verringert. Im Hinblick auf künftige Herausforderungen, denen das Land gegenübersteht, ist nicht davon auszugehen, dass der Landeshaushalt diesen rückläufigen Trend nachhaltig aufhalten bzw. umkehren kann. Vielmehr braucht es große Anstrengungen seitens des Landes, diese Entwicklung zumindest zu bremsen.

⁴⁶ vgl. dazu auch § 19 Abs. 12 und 13 VRV 2015

Nettovermögensveränderungsrechnung

41.1. Neben der Darstellung des Nettovermögens in der VR hat das Land gemäß VRV 2015 auch eine Erläuterung der Veränderungen im Nettovermögen in einem gesonderten NW (Anlage 1d) zum RA darzustellen. Die Veränderungen stellen sich in komprimierter Form wie folgt dar:

Tabelle 28: Nettovermögensveränderungsrechnung

Bezeichnung	Saldo der EB	kum. Nettoergebnis	HRL	NBW-RL	Summe Nettovermögen
	in Mio. Euro				
Nettovermögen zum 31.12.2020	3.208,2	-406,7	721,4	18,5	3.541,4
Nacherfassung von Vermögenswerten		-152,4			-152,4
Änderung der erstmaligen EB	-555,4				-555,4
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2020	2.652,8	-559,1	721,4	18,5	2.833,6
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen				175,3	175,3
Summe Nettoveränderung, außerhalb der Ergebnisrechnung	0,0	0,0	0,0	175,3	175,3
Nettoergebnis des Finanzjahres		-25,0			-25,0
Zuweisung/Entnahmen von HRL		-41,8	41,8		0,0
Nettovermögen zum 31.12.2021	2.652,8	-625,9	763,2	193,8	2.983,8

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

41.2. Die beiden wesentlichsten negativen Korrekturposten betreffen Änderungen von Sachverhalten aus Vorperioden (-152,4 Mio. Euro) bzw. Korrekturen der EB (-555,4 Mio. Euro). Für die Änderungen betreffend die Korrekturen der EB wird auf den Bericht des LRH über die Folgeprüfung „Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landes OÖ“ verwiesen. Die wesentlichste Korrektur betrifft jene der aktivierten zukünftigen Zinserträge für eingelöste bzw. verkaufte WBF-Darlehen (-562,1 Mio. Euro). In den Nacherfassungen von Vermögenswerten sind einerseits die Ergebniseffekte für gebildete Rückstellungen (-213,7 Mio. Euro⁴⁷) und andererseits die im Jahr 2020 angefallenen Zinserträge für eingelöste WBF-Darlehen (+61,3 Mio. Euro) enthalten. Die Darstellung der Bewegungen in der Nettovermögensveränderungsrechnung ist für den LRH aus den jeweiligen Sachverhalten schlüssig ableitbar. Im Rahmen der Prüfung wurden keine Hinweise auf Fehldarstellungen bekannt.

Verbindlichkeiten

42.1. Verbindlichkeiten sind nach den Vorgaben der VRV 2015 Verpflichtungen des Landes zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen

⁴⁷ Diese Rückstellungen beinhalten Verpflichtungen von 179,5 Mio. Euro aus der Mittelübertragung bereits erhaltener zweckgebundener Beträge (Berichtspunkt 54) und darüber hinausgehende zukünftige Verpflichtungen für Gemeindespensionen von 34,2 Mio. Euro.

vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangte. Die Verbindlichkeiten waren im RA 2021 zu berücksichtigen, wenn die Verpflichtung bereits vor dem Stichtag bestand und deren Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag eingetreten war sowie dem Grunde und der Höhe nach feststand. Grundsätzlich ist das Feststehen von Grund und Höhe der Verpflichtung ein wesentliches Abgrenzungskriterium zu den Rückstellungen. Verbindlichkeiten sind nach ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Unter Zahlungsbetrag ist jener Betrag zu verstehen, mit dem eine Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist.⁴⁸ Ist die Fälligkeit von Verbindlichkeiten größer ein Jahr, so sind sie den langfristigen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Langfristige Verbindlichkeiten

43.1. Die langfristigen Verbindlichkeiten zeigen zum 31.12.2021 im Vergleich zum 31.12.2020 folgende in Tabelle 29 dargestellte Entwicklung:

Tabelle 29: Langfristige Verbindlichkeiten

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	5,4	5,0	-0,4	6,9
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	0,2	0,0	-0,2	79,5
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	4.538,0	4.072,7	-465,3	10,3
Summe langfristige Verbindlichkeiten		4.543,6	4.077,8	-465,8	10,3

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus dem langfristigen Teil der eingelösten WBF-Darlehen von 2.729,4 Mio. Euro (inkl. den damit verbundenen Zuschussverpflichtungen von 174,9 Mio. Euro), den Verbindlichkeiten im Verkehrsbereich (262 Mio. Euro), aus der WBF (652,2 Mio. Euro) und aus den langfristigen Teilen für Finanzierungsvereinbarungen im Beteiligungsbereich (350,2 Mio. Euro). Die bisherigen langfristigen Verbindlichkeiten aus den Finanzierungsbeiträgen für Krankenanstalten wurden, wie bereits mehrfach erwähnt, mit den Sondertilgungen bei den Ordenskrankenanstalten im Jahr 2021 gänzlich abgetragen. Das Land stellte die jeweils kurzfristigen Teile dieser Sachverhalte entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten dar.

43.2. Wie schon bei vorangegangenen Prüfungen angemerkt, hält der LRH fest, dass auch für den RA 2021 ein Teil der ehemaligen „noch nicht fälligen Verwaltungsschulden“⁴⁹ in der VR abzubilden war. Die Einteilung, welche Verpflichtungen anhand der Kriterien der VRV 2015 bilanziell erfasst werden können, war dem LRH schlüssig und plausibel. Er betont jedoch, dass das Land die ausgewiesenen Verpflichtungen in künftigen Jahren bedienen wird müssen. Überdies kommen zu diesen bilanzierten Verpflichtungen

⁴⁸ vgl. dazu auch § 26 Abs. 1 VRV 2015

⁴⁹ Nach der VRV 1997 waren diese in einem gesonderten NW als Beilage zum RA bis zum Jahr 2019 darzustellen.

tungen noch zusätzliche Verpflichtungen aus Projekten, deren Durchführung der Oö. Landtag bereits genehmigt hat, die aber aufgrund der derzeitigen Projektfortschritte noch nicht in der VR zu erfassen waren. Solche Projekte hält die Direktion Finanzen in der Liste der „nicht bilanzrelevanten Vormerkungen“ evident. Sie belaufen sich in Summe auf 2.447,8 Mio. Euro. Davon sind 2.015,3 Mio. Euro dem langfristigen Bereich zuzuordnen. Diese werden die finanziellen Spielräume in zukünftigen Haushalten weiter verkleinern.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

44.1. Die Entwicklung der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 im Vergleich zum 31.12.2020 stellt sich, wie in Tabelle 30 gezeigt, dar:

Tabelle 30: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	29,4	25,4	-4,0	13,6
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,0	0,0	0,0	21,4
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	574,9	263,4	-311,6	54,2
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	994,7	919,8	-74,9	7,5
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		1.599,1	1.208,7	-390,5	24,4

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

44.2. Wie schon unter Berichtspunkt 43 erwähnt, wurden die identifizierten Verbindlichkeiten entsprechend ihren Fälligkeiten dem langfristigen und kurzfristigen Bereich zugeordnet. Demnach entfielen von den „Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten“ u. a. 108,1 Mio. Euro auf den kurzfristigen Teil aus der Liste der Verbindlichkeiten aus Projekten⁵⁰ sowie 8,7 Mio. Euro auf kurzfristig fällige Tranchen aus den Finanzierungsvereinbarungen mit Beteiligungsunternehmen. Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung) beinhalten im Wesentlichen die vereinnahmten Rückflüsse aus eingelösten WBF-Darlehen (846,4 Mio. Euro, inkl. der bis Ende 2021 geleisteten Zuschüsse aus dem Haushalt). Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung wird auch auf den Berichtspunkt 64 verwiesen.

Rückstellungen

45.1. Nach den Vorgaben der VRV 2015 sind Rückstellungen in der VR anzusetzen, wenn es sich dabei um Verpflichtungen des Landes handelt,

- welche bereits vor dem Stichtag bestehen und
- deren Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag eingetreten ist und

⁵⁰ Davon betreffen 76,1 Mio. Euro die WBF und 14,4 Mio. Euro den Verkehrsbereich.

- deren Erfüllung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen wird und
- deren Höhe verlässlich ermittelbar ist.

Das Land hat nur dann eine Rückstellung anzusetzen, wenn alle obigen Kriterien gemeinsam erfüllt sind. In der Folge sind Rückstellungen dann anzupassen, wenn Umstände bekannt werden, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirken. Ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss, dann ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen (§ 28 Abs. 6 und 7 VRV 2015).

Langfristige Rückstellungen sind grundsätzlich zu ihrem Barwert (§ 28 Abs. 2 VRV 2015) zu bewerten. Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls jene für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, Sanierungen von Altlasten, Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts gemäß § 31 VRV 2015) und sonstige Rückstellungen, wenn der Wert jeweils mindestens 10.000 Euro beträgt (§ 28 Abs. 4 VRV 2015).

- 45.2.** Wie bereits in vorangegangenen Prüfungen festgehalten, hält es der LRH für notwendig, sämtliche „faktische Verpflichtungen“⁵¹ aus Projektvorhaben zu bilanzieren, wenn diese die dafür erforderlichen Kriterien zur Erfassung als Verbindlichkeit bzw. als Rückstellung erfüllen. Er verweist diesbezüglich auf die Ausführungen in seinen Berichten über die Prüfung der EB bzw. des RA 2020.

Langfristige Rückstellungen

- 46.1.** Das Land OÖ weist unter den langfristigen Rückstellungen 254,4 Mio. Euro aus. Die Tabelle 31 zeigt einen Überblick über die Entwicklungen dieser Positionen:

Tabelle 31: Langfristige Rückstellungen

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	102,6	100,8	-1,8	1,7
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	42,5	45,5	+3,0	7,0
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,0	0,0	0,0	-
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen und Altlasten	0,0	0,0	0,0	-
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,0	0,0	0,0	-
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	14,0	108,1	+94,1	672,1
Summe langfristige Rückstellungen		159,1	254,4	+95,3	59,9

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

⁵¹ vgl. IPSAS 19.22 und 19.25 (b) sowie Saliterer/Meszarits/Pilz, VRV 2015 – Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 337: Ungewisse Verbindlichkeiten müssen jedoch nicht unbedingt aufgrund einer rechtlich durchsetzbaren Verpflichtung bestehen. Es genügt ein faktischer Leistungszwang, sodass auch rechtlich nicht durchsetzbare Verpflichtungen, denen sich die Gebietskörperschaft aus sittlichen, sozialen und/oder betriebswirtschaftlichen Handlungszwängen nicht entziehen kann oder will, als „faktische Verpflichtungen“ zu berücksichtigen sind.

Zur Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen und Treueabgeltungen erstellte ein Aktuar ein versicherungsmathematisches Gutachten. Die Bildung und Entwicklung der langfristigen Personalarückstellungen erfolgte anhand dieses Gutachtens. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen enthalten u. a. mit 94,6 Mio. Euro den langfristigen Teil aus den in den Ü-Mitteln enthaltenen konkreten Verpflichtungen, zu denen bereits Rückstellungen gebildet wurden. Die größte Einzelposition bildet darin die Rückstellung für Gemeindepensionen mit 78,4 Mio. Euro.

- 46.2.** Der LRH hat im Rahmen der Prüfung des RA 2021 die gebuchten Rückstellungswerte mit den im versicherungsmathematischen Gutachten errechneten Werten abgestimmt und nachvollzogen. Die Rückstellung für die Verpflichtungen aus Gemeindepensionen wurde näherungsweise anhand der zu erwartenden Pensionsbeiträge der Gemeinden und den zu erwartenden Zahlungsleistungen in den nächsten Jahren gebildet. Der LRH regt an, für diese zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus Gemeindepensionen auch ein versicherungsmathematisches Gutachten einzuholen, um den rechnerischen Rückstellungsbedarf genauer zu ermitteln und in der VR darstellen zu können. Darüber hinaus wurden im Zuge der Prüfung keine Hinweise bekannt, wonach in den langfristigen Rückstellungen Fehldarstellungen enthalten wären.

Kurzfristige Rückstellungen

- 47.1.** Zum 31.12.2021 weist das Land unter kurzfristigen Rückstellungen 193,3 Mio. Euro aus. Tabelle 32 zeigt die Entwicklung dieser Rückstellungen im Überblick:

Tabelle 32: Kurzfristige Rückstellungen

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,0	0,0	0,0	-
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	7,0	7,0	0,0	0,7
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	32,7	41,3	+8,6	26,3
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	23,7	145,0	+121,2	511,3
Summe kurzfristige Rückstellungen		63,4	193,3	+129,9	205,0

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

- 47.2.** Der LRH merkt an, dass auch die kurzfristigen Rückstellungen mit 119,1 Mio. Euro Verpflichtungen aus den Ü-Mitteln enthalten. Die Neubildung dieser Rückstellungen stellt auch den Hauptgrund für den relativ starken Anstieg dieser Position dar. Mit rd. 84 Mio. Euro stellen Verpflichtungen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen den Hauptteil dieser Gruppe dar.

BEILAGEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

48.1. Als Beilagen zum RA fordert die VRV 2015 in Summe 22 Anlagen. Diese stellen Mindestangaben dar. Die Anlagen sind in Tabelle 33 angeführt. Im Einzelnen dienen sie hauptsächlich als NW über bestimmte Gebahrungsbereiche.

Tabelle 33: RA-Beilagen laut VRV 2015

Beilagen zum RA gem. § 37 VRV 2015		
1.	Rechnungsquerschnitt	Anlage 5a
2.	NW über Transferzahlungen	Anlage 6a
3.	NW über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	Anlage 6b
4.	NW über den Stand an Finanzschulden und den Schuldendienst	Anlage 6c u. 6d
5.	NW über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten u. -betriebsgesellschaften	Anlage 6e
6.	NW über haushaltinterne Vergütungen	Anlage 6f
7.	Anlagenspiegel und Liste der nicht bewerteten Kulturgüter	Anlage 6g u. 6h
8.	Leasingspiegel	Anlage 6i
9.	NW über Beteiligungen	Anlage 6j u. 6k
10.	NW über verwaltete Einrichtungen	Anlage 6l
11.	NW über aktive Finanzinstrumente	Anlage 6m u. 6n
12.	NW über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	Anlage 6o
13.	Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten	Anlage 6p
14.	Rückstellungsspiegel	Anlage 6q
15.	Haftungsnachweis	Anlage 6r
16.	Anzahl der Ruhe- u. Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre	Anlage 6s
17.	Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung	Anlage 6t
18.	Personaldaten lt. letztgültigem ÖStP	Anlage 4

Quelle: VRV 2015, LRH-eigene Darstellung

Zusätzlich zu den Mindestanlagen lt. VRV 2015 enthält der RA 2021 weitere Beilagen wie die Überleitungstabelle gem. Art. 25 Abs. 2 ÖStP 2012 zur Darstellung des „Maastricht-Ergebnisses“ und Informationen zu Forderungen und Verbindlichkeiten aus Projekten sowie den auf das Folgejahr übertragenen Ausgabekrediten (Ü-Mittel).

Bei der Prüfung von RA-Beilagen konzentrierte sich der LRH auf die Einhaltung der Mindestangaben lt. VRV 2015 und beschränkte sich auf Plausibilitätsprüfungen einzelner RA-Anlagen, insbesondere jener, die der Beurteilung und dem Überblick über die finanzielle Lage dienlich sind.

Rechnungsquerschnitt inkl. Maastricht-Ergebnis

49.1. § 37 Abs. 1 Z 1 VRV 2015 fordert als RA-Beilage einen RQ, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft Land OÖ gemäß ÖStP 2012 ausweist. Im Detail ist dessen struktureller Aufbau nach eigenen RQ-Kennziffern in Anlage 5a der VRV 2015 vorgegeben. Da die Statistik Austria gegenüber dem VR-Komitee mehrmals anmerkte, dass dies nicht ausreichend ist, erstellte das VR-Komitee einen neuen RQ auf Basis der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen. In weiterer Folge legte eine Empfehlung des VR-Komitees vom 23.10.2019 fest, dass

- dieser neue RQ bereits beim VA und RA 2020 von den Gebietskörperschaften verwendet werden kann und
- dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof diese Änderung bei einer künftigen Novelle der VRV 2015 vorgeschlagen wird.

Seither erstellt das Land seinen RQ nach dieser Empfehlung auf Basis der MVAG und nicht nach den RQ-Kennziffern der VRV 2015. Eine Entscheidung mittels VRV-Novelle wird erst 2023 erwartet.

Der RQ des Landes (RA-Anlage 5a) zeigt einen Finanzierungssaldo (= vorläufiges Maastricht-Ergebnis) von -64,6 Mio. Euro. In der Überleitungstabelle gem. Art. 25 Abs. 2 ÖStP 2012 verändert sich dieser vorläufige Finanzierungssaldo bei Berechnung nach dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010) für die Gebietskörperschaft auf -76,2 Mio. Euro und für das Land inklusive den außerbudgetären Einheiten auf -22,8 Mio. Euro. Nachstehende Tabelle 34 stellt diese Ergebnisse im Vergleich zum Vorjahr dar:

Tabelle 34: Finanzierungssaldo laut ESGV Land OÖ im Jahresvergleich

Bezeichnung	2020	2021
	in Mio. Euro	
Finanzierungssaldo lt. RQ	-166,9	-64,6
Positionen, die zusätzliche Einnahmen/Ausgaben oder keine Einnahmen/Ausgaben lt. ESGV sind	-0,4	-11,7
Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 (Gebietskörperschaft)	-166,1	-76,2
Finanzierungssaldo lt. ESGV für LIG	-13,7	+18,9
Außerbudgetäre Einheiten, soweit sie dem Sektor Staat und dem Verantwortungsbereich der Gebietskörperschaft Land zurechenbar sind	-4,3	+34,5
Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 – Land	-184,1	-22,8

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Der vorläufige Finanzierungssaldo lt. ESGV für das Land OÖ hat sich 2021 zwar verbessert, blieb aber mit -22,8 Mio. Euro im negativen Bereich. Das endgültige Ergebnis wird die Statistik Austria feststellen und voraussichtlich im September 2022 publizieren.

Nach den Angaben der Direktion Finanzen würde das Land mit dem erzielten Finanzierungssaldo auch die strukturelle Regelgrenze einhalten, die derzeit nicht anzuwenden ist. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie in der EU die Fiskalregeln durch Aktivierung der Ausweichklausel (General Escape Clause, GEC) temporär ausgesetzt wurden, bedeutet dies für die ÖStP-Partner, dass die sich ergebenden Haushaltsergebnisse der Jahre 2020 und 2021 die Ziele des ÖStP 2012 erfüllen und sämtliche Fiskalregeln (insb. die Art. 4, 9 und 10) des ÖStP 2012 als eingehalten gelten. Es gibt keine Sanktionsverfahren. Auch sind 2020 und 2021 keine Abweichungen festzustellen. Es erfolgen keine Buchungen auf dem jeweiligen Kontrollkonto. Diese sind erst wieder nach Auslaufen der Ausweichklausel auf Basis der Kontrollkontostände 2019 vorzunehmen. Die Ausweichklausel ist inzwischen auch für 2022 aktiviert, soll aber für 2023 deaktiviert werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung stand die künftige Entwicklung der paktierten Leitlinien und Fiskalregeln zur stabilitätsorientierten Haushaltsführung ergebnisoffen in Diskussion.

- 49.2.** Der LRH hält fest, dass die RA-Anlage 5a formal von der VRV 2015 abweicht und nach den Vorgaben des Beschlusses des VR-Komitees erstellt wurde. Das in der Überleitungstabelle ausgewiesene Maastricht-Ergebnis von -22,8 Mio. Euro hat der LRH nicht näher geprüft. Aufgrund der konjunkturell günstigen Ertragssituation und der eher zurückhaltenden Investitionspolitik war das Ergebnis bei weiterhin anhaltender Pandemie aber besser als im Vorjahr. Auch wenn die Stabilitätsmechanismen des ÖStP 2012 vorübergehend nicht anzuwenden sind, hält der LRH eine umsichtige Haushaltsführung des Landes mit möglichst ausgeglichenen Finanzierungssalden und geringer Neuverschuldung allein schon wegen der anzustrebenden Generationengerechtigkeit für unerlässlich.

Transferzahlungen von bzw. an Träger(n) des öffentlichen Rechts

- 50.1.** Dem RA ist gemäß den Vorgaben der VRV 2015 ein NW über Transferzahlungen beizulegen (RA-Anlage 6a).⁵² Der NW unterscheidet bei den Ein- bzw. Auszahlungen nach dem Träger des öffentlichen Rechts und der Transferart (Kapitaltransfer bzw. laufender Transfer). Folgende Tabelle 35 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts im Vergleich zum Vorjahr:

⁵² Der NW umfasst nur die Transferzahlungen von bzw. an Träger(n) des öffentlichen Rechts, obwohl die Bezeichnung des Nachweises laut VRV 2015 auch Transferzahlungen von bzw. an Beteiligungen, Unternehmen, Finanzunternehmen, privaten Haushalten oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck mitumfassen könnte.

Tabelle 35: Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts

Träger des öffentlichen Rechts	Transfer-	2020	2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
Bund, Bundesfonds, Bundeskammern	Einzahlungen	1.756,1	1.815,1	+59,0	3,4
	Auszahlungen	22,1	24,3	+2,3	10,4
	Saldo	1.734,0	1.790,7	+56,7	3,3
Länder, Landesfonds, Landesammern	Einzahlungen	12,8	14,5	+1,8	13,7
	Auszahlungen	88,2	83,8	-4,4	5,0
	Saldo	-75,5	-69,3	+6,2	8,2
Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds	Einzahlungen	700,2	743,1	+42,9	6,1
	Auszahlungen	679,3	667,4	-11,9	1,7
	Saldo	20,9	75,6	+54,7	261,4
Sozialversicherungsträger	Einzahlungen	45,0	47,0	+2,0	4,4
	Auszahlungen	11,9	10,2	-1,6	13,7
	Saldo	33,1	36,7	+3,6	10,9
Sonst. Träger des öffentlichen Rechts	Einzahlungen	-	0,0	0,0	-
	Auszahlungen	98,9	92,2	-6,7	6,8
	Saldo	-98,9	-92,2	+6,7	6,8
Gesamt	Einzahlungen	2.514,1	2.619,7	+105,6	4,2
	Auszahlungen	900,4	878,1	-22,3	2,5
	Saldo	1.613,7	1.741,6	+127,9	7,9

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Tabelle 36 zeigt die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen gegliedert nach der Transferart:

Tabelle 36: Ein- und Auszahlungen an Träger des öffentlichen Rechts nach Transferart

Transferart		2020	2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
Ein- zahlungen	Kapitaltransfers	0,3	0,8	+0,5	154,9
	lfd. Transfers	2.513,8	2.619,0	+105,2	4,2
	<i>davon von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern</i>	<i>1.756,1</i>	<i>1.815,1</i>	<i>+59,0</i>	<i>3,4</i>
	<i>davon von Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds</i>	<i>699,9</i>	<i>742,3</i>	<i>+42,4</i>	<i>6,1</i>
Aus- zahlungen	Kapitaltransfers	208,1	248,3	+40,1	19,3
	<i>davon an Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds</i>	<i>198,7</i>	<i>241,3</i>	<i>+42,7</i>	<i>21,5</i>
	lfd. Transfers	692,2	629,8	-62,4	9,0
	<i>davon an Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds</i>	<i>480,6</i>	<i>426,1</i>	<i>-54,5</i>	<i>11,3</i>
Saldo		1.613,7	1.741,6	+127,9	7,9

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Transfereinzahlungen betragen im Jahr 2021 in Summe 2.619,7 Mio. Euro (+105,6 Mio. Euro bzw. 4,2 Prozent); die Transferauszahlungen in Summe 878,1 Mio. Euro (-22,3 Mio. Euro bzw. 2,5 Prozent).

Der Transfersaldo stieg gegenüber dem Vorjahr um 127,9 Mio. Euro bzw. 7,9 Prozent auf 1.741,6 Mio. Euro. Folgende Transferpositionen trugen u. a. zu dieser Entwicklung bei:

- **Bund, Bundesfonds, Bundeskammern:**

Die Transfereinzahlungen stiegen bei den Aktivitätsbezügen der Lehrerinnen und Lehrer an APS (+33,1 Mio. Euro), Gemeinde-Bedarfszuweisungen (+30,1 Mio. Euro) und Pensionen der Landeslehrpersonen (APS und BPS, +25,0 Mio. Euro). Sie gingen zurück bei den Zweckzuschüssen für ganztägige Schulformen gemäß Bildungsinvestitionsgesetz (-20,1 Mio. Euro), bei der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (-10,9 Mio. Euro) und beim Pflegefonds für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation (-8,4 Mio. Euro).

- **Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds:**

Die Transfereinzahlungen erhöhten sich bei der Landesumlage (+17,8 Mio. Euro), den Krankenanstaltenbeiträgen (+12,2 Mio. Euro), den Beiträgen für Maßnahmen der Heilbehandlung für Menschen mit Beeinträchtigung (+7,9 Mio. Euro), den Schulerhaltungsbeiträgen für BPS (+3,1 Mio. Euro) und den Beiträgen zu den Kosten der verbundbedingten Leistungen gemäß Oö. Nah- und Regionalverkehrsfinanzierungsgesetz (+1,1 Mio. Euro).

Die Transferauszahlungen erhöhten sich beim Pflegefonds im Rahmen des Oö. Gesundheits- und Pflegepakets (+4,5 Mio. Euro) und für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation (+4,0 Mio. Euro), sowie im Rahmen des OÖ-Plans für die Errichtung und Erweiterung im APS-Bereich (+3,8 Mio. Euro), für Maßnahmen der sprachlichen Frühförderungen gemäß § 27 Abs. 6 FAG 2017 (+2,8 Mio. Euro), beim Landesbeitrag für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf Basis von Gruppenpauschalen (+2,6 Mio. Euro). Rückläufig waren die Transferauszahlungen für Gemeinde-Bedarfszuweisungen (-35,5 Mio. Euro), COVID-19-Bonuszahlungen im Sozialbereich (-3,5 Mio. Euro) und die Errichtung der „Neuen Donaubrücke Linz“ (-3 Mio. Euro).

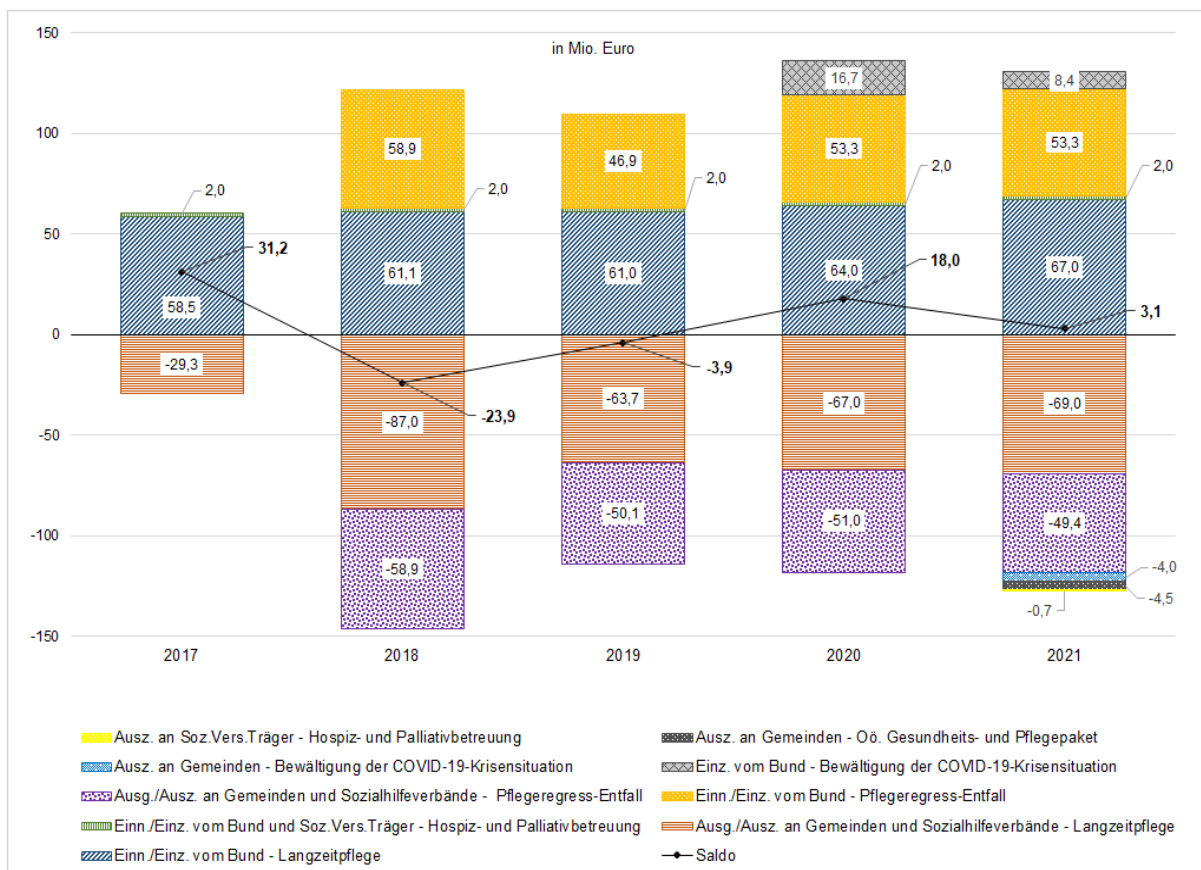
50.2. Der NW über Transferzahlungen (RA-Anlage 6a) entspricht den Vorgaben laut VRV 2015. Der LRH wertete stichprobenartig Auszahlungen aus dem Haushaltsverrechnungssystem (HVS) aus und identifizierte für das Jahr 2021 Auszahlungen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Finanzierung der 24h-Betreuung⁵³ von 10,3 Mio. Euro und der Heimopferrenten⁵⁴ von 0,2 Mio. Euro, die nicht den Transfers an den Bund zugeordnet waren. Noch im Zuge der Initiativprüfung prüfte die Landesbuchhaltung die beiden Sachverhalte hinsichtlich ihrer Kontierung; sie entschied, diese Auszahlungen ab dem Finanzjahr 2022 unter den Transfers an den Bund zu verbuchen. Der LRH hält positiv fest, dass sich die Landesbuchhaltung unmittelbar mit den Sachverhalten auseinandersetzte.

⁵³ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

⁵⁴ Heimopferrentengesetz iVm § 2a FAG 2017

51.1. Folgende Abbildung 6 veranschaulicht die Entwicklung der Transfers (Einnahmen bzw. Einzahlungen und Ausgaben bzw. Auszahlungen) im Zusammenhang mit dem Pflegefonds und Pflegeregress-Entfall:

Abbildung 6: Transfers und Salden aus Pflegefonds und Pflegeregress-Entfall 2017-2021



Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die langjährige Entwicklung (2012 bis 2017)⁵⁵ zeigt, dass die Transfers in diesem Bereich steigen. Der Saldo im Jahr 2021 war mit 3,1 Mio. Euro für das Land wieder positiv; ging aber gegenüber dem Jahr 2020 um 14,9 Mio. Euro zurück. Im Detail zeigt sich bei den einzelnen Positionen folgende Entwicklung:

- Die Einzahlungen im Bereich der **Langzeitpflege** (§ 2 Abs. 2 PFG) betragen 67,0 Mio. Euro (+3,1 Mio. Euro); die Auszahlungen an die Träger der sozialen Hilfe (Gemeinden und Sozialhilfeverbände) in diesem Bereich lagen bei 69,0 Mio. Euro (+2,0 Mio. Euro). Die Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten verringerte sich demnach von 3,0 Mio. auf 1,0 Mio. Euro.
- Die Einzahlungen für die **Hospiz- und Palliativbetreuung** (§ 2 Abs. 2a PFG) betragen (nahezu unverändert) 2,0 Mio. Euro. Die Auszahlungen an die Österreichische Gesundheitskasse beliefen sich auf

⁵⁵ vgl. die Erläuterungen in den LRH-Berichten zum Rechnungsabschluss des Landes OÖ der Vorjahre, z. B. [IP Rechnungsabschluss 2020 des Landes OÖ](#)

0,7 Mio. Euro. Zusätzlich wurden an eine private gemeinnützige Einrichtung 0,8 Mio. Euro für den Betrieb eines stationären Hospizes in Linz ausgezahlt; diese Auszahlung wird nicht den Transfers zugerechnet. 0,4 Mio. Euro wurden ins Folgejahr übertragen. Die Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten in diesem Bereich beläuft sich per 31.12.2021 auf 8,4 Mio. Euro.

- Die Einzahlungen des Bundes für den **Pflegeregress-Entfall** lagen unverändert bei 53,3 Mio. Euro. Das Land leitete 49,4 Mio. Euro an die Träger sozialer Hilfe weiter. 3,9 Mio. Euro wurden der Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten zugeführt.
- Für die **Bewältigung der COVID-19-Krisensituation** (§ 2 Abs. 2b PFG) leistete der Bund 8,4 Mio. Euro an das Land. Das Land leitete an die Träger sozialer Hilfe in Summe 4,0 Mio. Euro weiter. Weiters erhielten private gemeinnützige Einrichtungen 0,7 Mio. Euro; diese Auszahlungen werden nicht den Transfers zugerechnet. 2021 wurden 4,6 Mio. Euro ins Folgejahr übertragen. Der Rücklagenstand beträgt in diesem Bereich per 31.12.2021 nunmehr 18,6 Mio. Euro.
- Am 15.7.2020 wurde zwischen dem Land OÖ, dem Oö. Städtebund, dem Oö. Gemeindebund sowie den zuständigen Interessenvertretungen eine bessere Entlohnung und attraktiveres Berufsumfeld für Bedienstete im Gesundheits- und Pflegebereich ausverhandelt (**Oö. Gesundheits- und Pflegepaket 2020**). In Umsetzung dieses Pakets wurden zusätzliche Mittel im Rahmen des Abänderungs-VA von 3,4 Mio. Euro bereitgestellt. In Summe zahlte das Land OÖ 4,5 Mio. Euro an die Gemeinden und Sozialhilfverbände aus.

51.2. Der LRH wertet positiv, dass im Jahr 2021 erstmals Mittel für den Bereich der Hospiz- und Palliativbetreuung ausgezahlt wurden. Die Rücklage dürfte sich in den nächsten Jahren sukzessive verringern, da die private gemeinnützige Einrichtung ein zweites stationäres Hospiz in Ried im Innkreis ab dem Frühjahr 2022 in Betrieb nimmt. Zum Rücklagenstand für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation merkt der LRH an, dass dieser schrittweise reduziert werden sollte.

52.1. Die Transfereinzahlungen und -auszahlungen im Bereich der Gemeinde-Bedarfszuweisungen entwickelten sich in den Jahren 2020 und 2021 wie folgt:

Tabelle 37: Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Transfer-	2020	2021	Veränderung	
	in Mio. Euro		in %	
Einzahlungen vom Bund	222,6	252,8	+30,1	13,5
Auszahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	277,0	241,5	-35,5	12,8
<i>davon Strukturfonds</i>	120,4	66,5	-53,9	44,8
<i>davon Härteausgleichsfonds</i>	9,6	0,3	-9,3	96,6
<i>davon Investitionsbeiträge</i>	124,5	154,9	+30,4	24,4
<i>davon Finanzzuweisungen gem. § 25 Abs. 2 FAG 2017</i>	22,5	19,8	-2,7	11,9
Saldo	-54,4	11,3	+65,7	120,8

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Einzahlungen des Bundes beliefen sich 2021 auf 252,8 Mio. Euro (+30,1 Mio. Euro). Die Auszahlungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände gingen um 35,5 Mio. Euro auf 241,5 Mio. Euro zurück. Diese Entwicklung ergibt sich u. a. aus folgenden Sachverhalten:

- **Strukturfonds:** Den Auszahlungen von 120,4 Mio. Euro im Jahr 2020 waren 50 Mio. Euro aus dem Oö. Gemeindepaket 2020 zuzuordnen. Ohne Berücksichtigung dieses Pakets ergäbe sich 2021 ein Rückgang von 3,9 Mio. Euro bzw. 5,5 Prozent.
- **Härteausgleichsfonds:** In Folge der COVID-19-Krise wurden durch das Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 die Bestimmungen zum Haushaltsausgleich der Gemeinden geändert.⁵⁶ Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung wurden auch die Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu adaptiert.⁵⁷ Die Auszahlungen aus dem Härteausgleichsfonds gingen daher auf 0,3 Mio. Euro zurück (-9,3 Mio. Euro).
- **Investitionsbeiträge:** In Abstimmung mit den beiden für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung erfolgte im September 2021 eine Vorziehung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen von in Summe rd. 21 Mio. Euro für Projekte in 76 Gemeinden.⁵⁸ Insbesondere aufgrund dieser Vorziehung stiegen die Auszahlungen um 30,4 Mio. auf 154,9 Mio. Euro.

Der positive Saldo aus den Gemeinde-Bedarfszuweisungen zugunsten des Landes von 11,3 Mio. Euro machte es möglich, dass trotz der Vorziehung im September 2021 dennoch mehr Mittel auf das Folgejahr übertragen werden konnten. Der Stand dieser Rückstellung betrug 83,6 Mio. Euro (+13,0 Mio. Euro).

52.2. Der Transfersaldo laut RA-Anlage 6a enthält die Transferauszahlungen des Landes für Gemeinde-Bedarfszuweisungen und den Pflegeregress-Entfall. Die korrespondierenden Einzahlungen des Bundes, zu deren Weiterleitung das Land verpflichtet ist, sind in diesem Saldo nicht erfasst, da diese bei den Transfers vom Bund in der RA-Anlage 6a auszuweisen sind.

Aufgrund der wechselseitigen Transferbeziehungen zwischen dem Land und den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden errechnete der LRH ausgehend vom Transfersaldo gemäß RA-Anlage 6a von 75,6 Mio. Euro, unter Berücksichtigung der Einzahlungen des Bundes für Gemeinde-

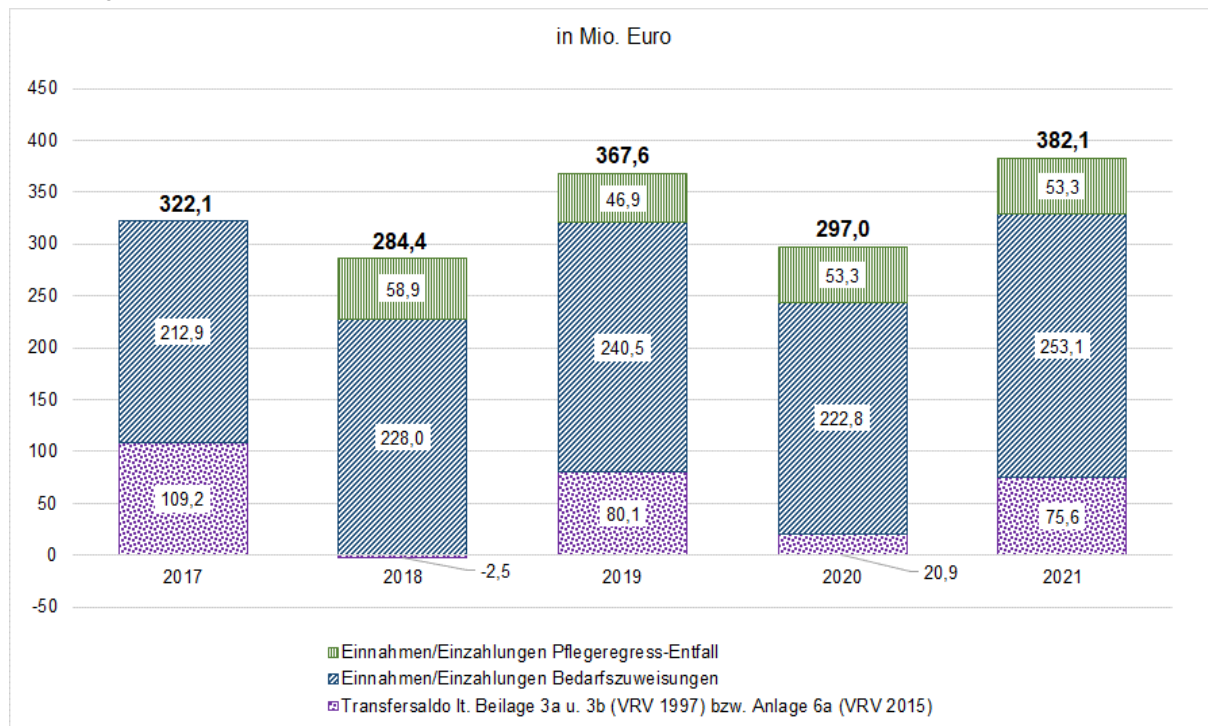
⁵⁶ § 75 Abs. 4a und 4b Oö. GemO 1990

⁵⁷ vgl. IKD-2017-194415/414-Pr vom 10.12.2020, Gemeindefinanzierung Neu: Härteausgleichsfonds – Anpassung der Richtlinien an das Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020; Projektfonds – Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19: Aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 „Haushaltsausgleich“ werden keine Mittel gewährt, wenn nach den geltenden gesetzlichen Regelungen ein Haushaltsausgleich erreicht wird oder zumindest als erreicht gilt. Durch diese Maßnahme wurden die Bestimmungen des Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 „Eigenmittelvorsorge für investive Einzelvorhaben“ nicht umsetzbar und von der Oö. Landesregierung außer Kraft gesetzt.

⁵⁸ Für die Auswahl der Projekte war entscheidend, ob die Gemeinde-Bedarfszuweisungen laut genehmigten Finanzierungsplan in mehreren Jahresraten gewährt werden und bereits eine Flüssigmachung beantragt und auch erfolgt war. Sodann erfolgte die Vorziehung der Rate 2022, wenn die letzte Rate im Jahr 2023 vorgesehen war bzw. die Vorziehung der Raten 2022 und 2023, wenn die letzte(n) Rate(n) im Jahr 2023 oder später vorgesehen war(en).

Bedarfszuweisungen von 253,1 Mio. Euro⁵⁹ und für den Pflegeregress-Entfall von 53,3 Mio. Euro für das Jahr 2021 einen wirtschaftlichen Transfersaldo von 382,1 Mio. Euro. Dieser positive Saldo zugunsten des Landes erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 85,1 Mio. Euro. Abbildung 7 zeigt die Entwicklung des wirtschaftlichen Transfersaldos in den Jahren 2017 bis 2021:

Abbildung 7: Wirtschaftlicher Transfersaldo Land – Gemeinden bzw. Gemeindeverbände



Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Abbildung 7 verdeutlicht, dass das Land in den letzten Jahren die eingegangenen Gemeinde-Bedarfszuweisungen des Bundes nicht unmittelbar an die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände auszahlte. Diese Mittel in Höhe von 83,6 Mio. Euro werden unter der Rückstellung für zweckgebundene Ü-Mittel ausgewiesen.

Hinsichtlich des wirtschaftlichen (positiven) Transfersaldos hält der LRH fest:

- Die Transferzahlungen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände setzen sich größtenteils aus Kostenbeiträgen (z. B. im Gesundheitsbereich gemäß § 76 Oö. KAG 1997 oder Sozialbereich gemäß § 46 Abs. 1 Oö. ChG) zusammen; diesen stehen jedoch viel höhere Auszahlungen des Landes gegenüber.
- Die Transferzahlungen des Landes enthalten keine Leistungen an private Rechtsträger, die aber indirekt der Gemeindeebene zuzurechnen sind (insbesondere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen).

⁵⁹ inkl. 0,4 Mio. Euro Rückforderungen von Gemeinden (Konto 8280)

Die Komplexität der wechselseitigen Transferbeziehungen zwischen dem Land und den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden sollte bei künftigen Verhandlungen zum Finanzausgleich nach Ansicht des LRH wieder verstärkt thematisiert werden. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Regierungsprogramm 2021-2027 – „Oberösterreich – Unsere Zukunft. Unser Auftrag. Zusammen. Arbeiten.“, in welchem sich die Vertragspartner verpflichten, sich für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich einzusetzen. Wichtig ist dem LRH, dass das Land – unabhängig vom Finanzausgleich – die Transferbeziehungen zur Gemeindeebene, die in seinem (ausschließlichen) Gestaltungsbereich liegen, analysiert und gegebenenfalls reduziert.⁶⁰

Positiv wertet der LRH die Vorziehung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen im investiven Bereich (Projekte). Durch diese Maßnahme konnte die Dotierung der Rückstellung für zweckgebundene Ü-Mittel verringert werden.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Stand an Rücklagen und Zahlungsmittelreserven

53.1. Die in § 37 Abs. 1 VRV 2015 geforderte RA-Anlage 6b zeigt die Haushaltsrücklagen gemeinsam mit den Zahlungsmittelreserven. Die Tabelle 38 bildet die Werte ab.

Tabelle 38: Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Art der Rücklage	HRL- Stand	Veränderungen 2021		HRL- Stand	ZMR-Stand	
	31.12.2020	Zufüh- rungen	Ent- nahmen	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
	in Mio. Euro					
Allgemeine HRL	25,4	0,0	0,0	25,4		
HRL zur Übertragung von Ausgabekrediten	654,3	712,6	654,3	712,6		
HRL für Gemeinde- pensionen	19,2	0,0	19,2	0,0	13,1	0,0
HRL zur Sicherung des Zinsrisikos in der WBF	22,4	2,8	0,0	25,2		
Summe	721,4	715,4	673,6	763,2	13,1	0,0

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Gegenüber dem Abschlussstichtag des Vorjahres erhöhte sich der Stand an HRL per 31.12.2021 von 721,4 Mio. Euro auf 763,2 Mio. Euro. Die HRL des Landes OÖ sind buchmäßige Größen, die im RA 2021 als Teil des Nettovermögens dargestellt, aber mit keinen Finanzmitteln hinterlegt sind – eine Deckung mit Geldmitteln müsste sich in den ZMR zeigen.

Diese buchmäßigen HRL verteilen sich auf eine allgemeine HRL (25,4 Mio. Euro), die betraglich höchste RL zur Übertragung von Ausgabekrediten (712,6 Mio. Euro) und die RL zur Absicherung des Zinsrisikos in

⁶⁰ siehe dazu bereits [Initiativprüfung Rechnungsabschluss 2016 des Landes OÖ](#)

der WBF (25,2 Mio. Euro). Während das Land zum 31.12.2020 noch eine weitere RL, zweckgebunden für Gemeindepensionen, hielt und diese gesondert mit Finanzmitteln hinterlegte (13,1 Mio. Euro als ZMR und 6 Mio. Euro als Anleihe unter Finanzinstrumenten), löste es im Jahr 2021 diese RL auf und übernahm die dafür gewidmeten Gelder in die allgemeinen Geldbestände. Da weiterhin die Verpflichtungen zur Auszahlung dieser Gelder für Pensionen der Gemeindebediensteten bestehen, zeigt es diese ab dem RA 2021 in den Rückstellungen.

53.2. Der LRH stellt fest, dass der in der RA-Anlage 6b ausgewiesene Stand an HRL und ZMR mit den betreffenden Bilanzpositionen im VH des RA 2021, das sind unter den Passiva C.III.1 Haushaltsrücklagen und unter den Aktiva B.III.2 Zahlungsmittelreserven übereinstimmen. Andere Rücklagen der VR, wie z. B. die Neubewertungsrücklage, sind in der RA-Anlage 6b nicht darzustellen. Somit entspricht der NW der HRL und ZMR den Erfordernissen der VRV 2015.

Im Vergleich zu den nach altem Haushaltsrecht geforderten Nachweisen sah der LRH in der vorjährigen RA-Prüfung einen Mangel an Transparenz, weil die auf mehrere Bereiche aufteilbare RL zur Übertragung von Ausgabekrediten nicht mehr gesondert nachzuweisen war⁶¹ und auf freiwilliger Basis kein derartiger NW gegeben wurde. Der Oö. Landtag und die interessierte Öffentlichkeit konnten die Mittelübertragung in das Folgejahr auf Ebene der betreffenden VA-Stellen nicht mehr nachvollziehen. Deshalb empfahl der LRH, das Erfordernis eines solchen Detailnachweises in die HO 2019 des Landes oder in den jährlichen VA-Bestimmungen zu verankern. Das Land hat zwar dieses Erfordernis haushaltsrechtlich nicht verbindlich festgelegt, gibt aber im RA 2021 erstmals die nötige Information über die Mittelherkunft und voraussichtliche Verwendung dieser Gelder. Auf freiwilliger Basis zeigt sie im Band I des RA 2021 in einem eigenen NW die übertragenen Ausgabekredite (Ü-Mittel).

Bei den RL-Bewegungen wertete der LRH die Aufstockung der HRL zur Absicherung des Zinsrisikos in der WBF positiv. Die Aufstockung der übertragbaren Ausgabekrediten um 237,7 Mio. Euro bzw. 36,3 Prozent (+58,3 Mio. Euro bei der HRL und +179,5 Mio. Euro durch Rückstellungen – eine erstmals genutzte Möglichkeit, zweckgebundene Gelder durch Darstellung der damit verbundenen Verpflichtungen zu reservieren) sieht der LRH aufgrund der Höhe der HRL kritisch. Die Dotierung dieser HRL erhöhte das Defizit im EH und bewirkte im VH innerhalb des Nettovermögens eine Verschiebung hin zu den HRL ohne jegliche Deckung durch ZMR. Es handelt sich bloß um zusätzliche Auszahlungsermächtigungen zur Aufstockung von Budgetwerten der Folgejahre, deren Darstellung nach neuem Haushaltsrecht in einer VR problematisch ist und daher überdacht werden sollte (Berichtspunkt 54).

Die Verlagerung der Mittelübertragung bei den zweckgebundenen Geldern zu den Rückstellungen ist haushaltsrechtlich und wirtschaftlich grundsätzlich korrekt, da es sich dabei um bestehende Verpflichtungen gegenüber Dritten handelt, die nicht Teil des Nettovermögens des Landes sind. Aus diesem Grund sah der LRH die Differenzierung zwischen freien und verpflichtenden Auszahlungsermächtigungen in HRL und Rückstellungen

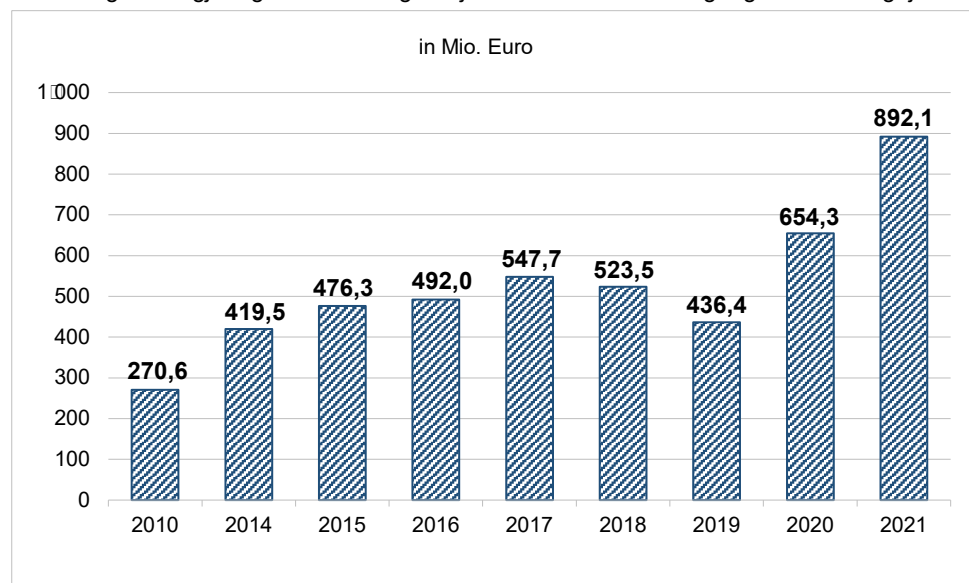
⁶¹ vgl. Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z. 3 VRV 1997; die VRV 2015 fordert keinen derartigen NW.

sowie die transparente Darstellung aller übertragenen Mittel in einem eigenen NW positiv.

Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten

54.1. Nach Art. IV Abs. 1 lit. e des VA 2020/2021 ist der Landesfinanzreferent unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, mehrjährige nicht verbrauchte Haushaltsmittel auf das Folgejahr durch Rücklagenzuführung zu genehmigen, wenn der Verwendungszweck fort dauert und/oder sich eine Übertragung zur sparsameren, wirtschaftlicheren oder zweckmäßigeren Verwendung der Mittel empfiehlt. In dem vom Oö. Landtag am 14.12.2021 beschlossenen NVA 2021 wurde diese Bestimmung dahingehend erweitert, dass nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel – sofern die Kriterien einer Rückstellung gem. VRV 2015 erfüllt sind – auf das Folgejahr auch durch Rückstellungen übertragen werden können. Aufgrund der Meldungen der bewirtschaftenden Stellen verbuchte das Land die Erstaufnahme solcher Rückstellungen zur Gänze erfolgsneutral, weil sie großteils bereits Vorperioden betrafen.⁶² Diese beiden Festlegungen zusammen machten es möglich, am Ende des Finanzjahres 2021 insgesamt 892,1 Mio. Euro auf das Folgejahr 2022 zu übertragen, und zwar 712,6 Mio. Euro als HRL zur Übertragung von Ausgabekrediten und 179,5 Mio. Euro als Rückstellungen zweckgebundener Einzahlungen für bereits bestehende Verpflichtungen. In Summe war der Mittelübertrag auf das Folgejahr um 237,8 Mio. Euro bzw. 36,3 Prozent höher als im Vorjahr und im langjährigen Vergleich der mit Abstand höchste Stand, wie Abbildung 8 zeigt.

Abbildung 8: Langjährige Entwicklung der jährlichen Mittelübertragung auf das Folgejahr



Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

⁶² Als Gegenkonto zu den Rückstellungen der VR diente das Kapitalausgleichskonto 9350/000, um die periodengerechte Ergebnisdarstellung im EH nicht zu beeinflussen. Dadurch ist die periodengerechte Veränderung dieser Verpflichtungen in der Ergebnisrechnung 2021 nicht abgebildet. In den Folgejahren werden die Veränderungen dieser Rückstellungen über den EH gebucht.

Hauptverantwortlich für den massiven Anstieg dieser übertragenen Mittel waren vor allem noch nicht eingesetzte Haushaltsmittel aus dem OÖ-Plan (139,1 Mio. Euro) und die Umstellung von finanzierten Rücklagen in buchmäßige Rückstellungen bei Gemeindepensionen (44,2 Mio. Euro).

In Tabelle 39 sind auf Referatsebene die ins nächste Finanzjahr übertragenen Ausgabenkredite der Jahre 2020 und 2021 dargestellt. Die Werte des Jahres 2021 beinhalten auch die Bindung zweckgebundener Gelder in den Rückstellungen. Die Referatsauswertung zum Abschlussstichtag 31.12.2021 berücksichtigt die neue Geschäftsverteilung und personellen Veränderungen. Dadurch kam es auch bei den Vorjahreswerten zu Verschiebungen in den einzelnen Referaten.

Tabelle 39: Übertragene Ausgabenkredite in einzelnen Referaten

	Referat	2020	2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
11	Erster LT-Präs. Maximilian Hiegelsberger ⁶³	0,2	0,4	+0,2	71,9
21	LH Mag. Thomas Stelzer	135,0	210,4	+75,4	55,8
31	LH-Stv. Mag. Christine Haberlander	73,6	103,2	+29,7	40,3
32	LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner	8,2	25,2	+17,0	208,1
41	LR Markus Achleitner	122,4	166,1	+43,6	35,6
43	LR Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	72,3	78,5	+6,2	8,5
44	LR Mag. Günther Steinkellner	42,0	65,9	+23,9	56,9
45	LR Birgit Gerstorfer, MBA	33,2	38,8	+5,6	16,9
46	LR Stefan Kaineder	54,0	59,4	+5,4	10,0
49	LR Michaela Langer-Weninger ⁶⁴	113,3	144,2	+30,8	27,2
	Summe	654,3	892,1	+237,8	36,3

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Während dieser Überblick in der Referatsverteilung dem RA 2021 nicht zu entnehmen ist, stellt erstmals wieder ein eigener NW im Band I des RA 2021 diese übertragenen Mittel auf Ebene der betroffenen VA-Stellen und im Vergleich zum Vorjahr dar. Die darin enthaltenen höchsten Mittelübertragungen zeigt Tabelle 40 im Überblick.

⁶³ im Jahr 2020 Erster LT-Präs. Wolfgang Stanek

⁶⁴ im Jahr 2020 LR Maximilian Hiegelsberger

Tabelle 40: Übertragungsmittel (> 15 Mio. Euro)

Zweck der Mittelübertragung	Betrag in Mio. Euro
Verstärkungsmittel gem. Art. III Z 5 und 14 (1/970018/7297/000, 1/970028/7297/000 und 1/970028/7297)	111,2
Gemeinde-Bedarfszuweisungen (1/940906/7354/001 und /011)	83,6
Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete (1/080818/7600/000)	44,2
Kapitaltransfers für Fiber Service OÖ GmbH (1/782957/7453/000)	29,5
Transfers an Unternehmen für Digitalisierungsmaßnahmen aus OÖ-Plan (1/782105/7403/003)	25,7
Programm für ländliche Entwicklung, Transfers an AMA aus Landesmitteln zur Förderung von Investitionen und Existenzgründungen (1/749664/7340/361)	22,7
Pflegefonds, Transfers an Gemeinden aus Bundesmitteln zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation (1/417504/7305/004)	18,6
Wohnbauförderung, Zuschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen aus OÖ-Plan (1/482904/7670/000)	16,2
Errichtung und Erweiterung von allgemeinbildende Pflichtschulen, Investitionszuschüsse an Gemeinden aus OÖ-Plan (1/210114/7305/001)	16,0
Amtsbetrieb, Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten (1/020100/5101/000)	15,0
Summe	382,7

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

54.2. Seit Jahren kritisiert der LRH den hohen Stand an Übertragungsmitteln (Ü-Mitteln) mit dem Ergebnis, dass diese zwischenzeitig in den Jahren 2018 und 2019 zwar leicht verringert, in den Folgejahren aber wieder massiv erhöht wurden. 2021 erreichten sie mit 892,1 Mio. Euro sogar einen neuerlichen Höchststand. Da sich die Konjunktur überraschend erholte, ist für den LRH fraglich, ob diese hohen Mittelreservierungen zur Verstärkung des Budgets 2022 tatsächlich nötig sind. Der LRH weist beispielsweise auf Folgende hin:

- In den Verstärkungsmitteln sind 111,2 Mio. Euro reserviert, davon 74,5 Mio. Euro zur Bekämpfung der COVID-19-Krisensituation. Diese Mittel wurden u. a. budgetiert, als noch nicht klar war, dass kostenintensive Schutzausrüstungen vom Bund finanziert werden. Weitere 27,3 Mio. Euro betreffen noch nicht umgeschichtete Budgetwerte für Maßnahmen zur Konjunkturbelebung im Rahmen des OÖ-Plans. Zudem wurden 9,5 Mio. Euro übertragen, die zwar zur Stärkung des Budgets 2021 geplant, im Budgetvollzug 2021 aber nicht benötigt wurden. Dies ist nicht im Sinne der Stärkung eines einjährigen Budgets.
- Für Investitionen und Maßnahmen des OÖ-Plans wurden per 31.12.2021 in Summe 140,2 Mio. Euro übertragen – 27,3 Mio. Euro in noch nicht abgerufenen Verstärkungsmitteln und 112,9 Mio. Euro in eigens eingerichteten VA-Stellen. Von den veranschlagten 191,2 Mio. Euro wurden 2021 nur 51,0 Mio. Euro eingesetzt. Auch wenn die Unsicherheiten aufgrund der geopolitischen Ereignisse zunehmen, ist aus Sicht des LRH gegenwärtig die Notwendigkeit für konjunkturbelebende Impulse nicht gegeben.

- Bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungen wurden 83,6 Mio. Euro übertragen, um 13,0 Mio. Euro mehr als 2020. Damals stellte das Land OÖ ein Zusatzbudget von 129,3 Mio. Euro (54,3 Mio. Euro als Zuschuss und 75,0 Mio. Euro als rückzahlbare Vorfinanzierung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen) bereit, was die Mittelübertragung erhöhte.

Im Jahr 2021 erhielten die oö. Gemeinden vom Bund inzwischen nicht mehr rückzahlbare Vorschüsse auf ihre Ertragsanteile von brutto 43,9 Mio. Euro. Zudem entwickelten sich wider Erwarten die Ertragsanteile der Gemeinden durch die Konjunkturerholung positiv. Weiters wies im September 2021 die Direktion Inneres und Kommunales 21,0 Mio. Euro vorzeitig für in Folgejahren zugesicherte Gemeinde-Bedarfszuweisungen an. Für den LRH ist daher fraglich, ob die BZ-Vorfinanzierungen (75,0 Mio. Euro) aus den Ü-Mitteln noch voll benötigt werden; werden sie eingesetzt und nicht mehr durch Ü-Mittel kompensiert, muss sie das Land durch zusätzliche Schuldaufnahmen finanzieren. Wenn die Konjunktur nicht wieder einbricht, sollten die BZ-Vorfinanzierungen rascher als geplant (Berichtspunkt 80) an den Landeshaushalt rückgeführt werden.

Die erstmals als Rückstellung verbuchte Auszahlungsverpflichtung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen wurde in der VR, nicht aber im EH und im Nettoergebnis abgebildet. Auch entspricht die Höhe der Rückstellung den im Haushalt eingegangen zweckgebundenen Gemeinde-Bedarfszuweisungen und nicht den tatsächlichen Mittelzusicherungen in den Folgejahren. Diese Verpflichtungen müsste die Direktion Finanzen jährlich von der Direktion Inneres und Kommunales erheben, um sie in den Rückstellungen in der VR korrekt und vollständig ausweisen zu können.

- Generell sind die Übertragungsmittel in allen Referaten gestiegen. Seit Jahren sind sie in einzelnen Bereichen sehr hoch. Da das Jährlichkeitsprinzip auch im neuen Haushaltsrecht gültig und wichtig ist, wären daher die Mittelübertragungen in allen Bereichen zu reduzieren und auf das Notwendigste zu beschränken.

Auch in der verrechnungsmäßigen Darstellung sieht der LRH einen Handlungsbedarf und stellt dazu fest:

- Der erstmals freiwillig gegebene NW der übertragenen Ausgabekredite (Ü-Mittel) im RA 2021 gibt einen guten Überblick über die Herkunft dieser noch nicht eingesetzten Mittel. Da die Summe dieser nachgewiesenen Ü-Mittel von 892,1 Mio. Euro zweckgebundene Beiträge mit bestehenden Verpflichtungen von 179,5 Mio. Euro enthält, wäre darauf im NW hinzuweisen. In Zukunft sollten daher die in den Rückstellungen bereits verbuchten Verpflichtungen zumindest bei der Summe der übertragenen Mittel im NW angemerkt werden.
- Die im NVA 2021 erweiterte Bestimmung zur jährlichen Mittelübertragung, dass nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel – sofern die Kriterien einer Rückstellung gem. VRV 2015 erfüllt sind – auf das Folgejahr auch durch Rückstellungen übertragen werden können, ist aus haushaltsrechtlicher Sicht entbehrlich. Sobald die Voraussetzungen für

Rückstellungen erfüllt sind, müssen nach der VRV 2015 solche bestehenden Auszahlungsverpflichtungen periodengerecht im EH und stichtagsbezogen in der VR als Rückstellung erfasst werden. Die erfolgsneutrale Nacherfassung der Rückstellung war aufgrund der langjährig bestehenden Verpflichtungen grundsätzlich zulässig, allerdings wäre die Veränderung 2021 (z. B. +25,0 Mio. Euro Pensionen für Gemeindebedienstete, +13,0 Mio. Euro Gemeinde-Bedarfszuweisungen) periodenrein im EH ergebniswirksam abzubilden gewesen. Dieser periodenbezogene Aufwand hätte die Erträge neutralisiert, das negative Nettoergebnis im EH zwar erhöht, aber periodengerecht abgebildet.

- Die Übertragung von reinen Budgetwerten im RL-Wege sieht die VRV 2015 generell nicht vor. Auch haben sich die früheren Gestaltungsmöglichkeiten mit nicht finanzierten Rücklagen, wie der bestehenden RL zur Übertragung von Ausgabekrediten, durch das neue Haushaltsrecht gänzlich erübrigt. Der LRH empfiehlt daher, die jährliche Mittelübertragung zwar grundsätzlich beizubehalten und weiterhin nachzuweisen, diese aber nicht mehr als Rücklagen zu verrechnen. Die Voraussetzungen für Mittelübertragungen und Auszahlungsermächtigungen durch nicht verbrauchte Budgetwerte sollen in der HO 2019 bzw. im VA neu geregelt werden. Dafür könnte der Oö. Landtag Höchstgrenzen, möglichst in Relation zum Budgetvolumen, Informations- und Nachweispflichten vorgeben. Sie wären als Budgetwert weiterhin zu verbuchen und im RA nachzuweisen, aber nicht mehr als Rücklage einzustellen.

Verschuldung

Finanzschulden

55.1. Nach den Vorgaben der VRV 2015 sind Finanzschulden „alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.“⁶⁵ Darüber hinaus regelt § 32 Abs. 3 Z. 2 VRV 2015, dass Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft auch dann Finanzschulden sind, wenn außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Begleichung der Geldverbindlichkeit (= „Gegenleistung“ der Gebietskörperschaft) auf über zehn Jahre hinausgeschoben wird. Die Finanzschulden im RA 2021 des Landes OÖ stellen sich (gegliedert nach deren Fristigkeit) im Vergleich zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Tabelle 41: Finanzschulden

Bilanzpositionen		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	587,9	1.196,3	+608,4	103,5
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	0,0	0,0	0,0	-
Summe Finanzschulden		587,9	1.196,3	+608,4	103,5

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

⁶⁵ siehe § 32 Abs. 1 VRV 2015

Neben der Darstellung der Finanzschulden in der VR wird deren Entwicklung im Detail auch gemäß VRV 2015 in der RA-Anlage 6c⁶⁶ und Anlage 6d⁶⁷ nachgewiesen.

Die Finanzschulden des Landes OÖ zum 31.12.2021 setzen sich aus Darlehen von der ÖBFA in Höhe von 1.191,2 Mio. Euro und der Restschuld aus der privaten Vorfinanzierung für die Umfahrung Lambach in Höhe von 5,1 Mio. Euro zusammen. Die ÖBFA-Darlehen zeigen seit dem Jahr 2017 folgende Entwicklung:

Tabelle 42: Entwicklung ÖBFA-Mittel

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mio. Euro				
Stand per 31.12.	368,0	464,5	454,5	571,1	1.191,2
Veränderung zum Vorjahr		+96,5	-10,0	+116,6	+620,1
Zusammensetzung des Endsaldos:					
Kurzfristige Barvorlagen	98,5	84,5	74,5	0,0	0,0
Fälligkeit 2023	133,5	133,5	133,5	133,5	133,5
Fälligkeit 2024	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
Fälligkeit 2025	-	-	-	-	47,0
Fälligkeit 2026	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Fälligkeit 2027	-	-	-	-	47,0
Fälligkeit 2028	-	60,5	60,5	60,5	105,5
Fälligkeit 2029	-	-	-	-	47,0
Fälligkeit 2030	-	-	-	58,6	105,6
Fälligkeit 2031	-	-	-	-	97,0
Fälligkeit 2034	46,0	96,0	96,0	96,0	96,0
Fälligkeit 2036	-	-	-	-	101,7
Fälligkeit 2040	-	-	-	132,5	187,1
Fälligkeit 2051	-	-	-	-	133,8

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

55.2. Zur dargestellten Entwicklung der Finanzschulden in den Anlagen 6c und 6d des RA 2021 merkt der LRH an, dass die Stände der ÖBFA-Darlehen (1.191,2 Mio. Euro) und die Restschuld aus der Umfahrung Lambach (5,1 Mio. Euro) zum 31.12.2021 mit den gebuchten Ständen in der VR übereinstimmen. Der Anstieg der Finanzschulden in der VR ist mit 608,4 Mio. Euro um 3,6 Mio. Euro niedriger als die Netto-Neuverschuldung von 612,0 Mio. Euro in der Finanzierungsrechnung. Diese Differenz ist auf eine Schuldenberichtigung und eine ins Finanzjahr 2021 verschobene Schuldentrückzahlung zurückzuführen.⁶⁸

⁶⁶ Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 VRV 2015

⁶⁷ Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 3 VRV 2015

⁶⁸ Im Jahr 2021 wurde einerseits der Stand an privaten Vorfinanzierungen nachträglich um 7,5 Mio. Euro reduziert, andererseits belasteten Schuldentilgungen aus dem Vorjahr von 4,1 Mio. Euro die Finanzierungsrechnung 2021. Dies führte per Saldo zum Unterschiedsbetrag von 3,6 Mio. Euro.

Hinsichtlich der Entwicklung der Finanzschulden stellt der LRH fest, dass seit einem leichten Rückgang im Jahr 2019 die Finanzschulden in den letzten beiden Jahren (u. a. bedingt durch beschlossene Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie) wieder stark ansteigen. Es ist davon auszugehen, dass für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen noch weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Abgesehen von dieser Entwicklung weist der LRH darauf hin, dass der Stand der Finanzschulden nur deshalb auf diesem Niveau zu halten war, weil das Land vorübergehend hohe liquide Mittel aus den Rückflüssen für verkaufte WBF-Darlehen einsetzte und dadurch Schuldaufnahmen vermeiden konnte. Die Vorschau in der MFP und die vertragsgemäße Weiterleitung der Rückflüsse aus verkauften WBF-Darlehen lassen in den nächsten Jahren einen großen Liquiditätsbedarf erkennen.

Erweiterte Schuldenbetrachtung

56.1. Nach der VRV 1997 waren Schulden in Finanzschulden und noch nicht fällige Verwaltungsschulden zu gliedern. Der Finanzschuldenbegriff war in der VRV 1997 aber nicht weiter definiert. Wie unter Berichtspunkt 55 ausgeführt, sind lt. VRV 2015 Finanzschulden nun alle Geldverbindlichkeiten, die zum Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Auch außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen, bei denen die Zahlungen um mehr als zehn Jahre nach Empfang der Leistung hinausgeschoben werden oder fällige Auszahlungen der Gebietskörperschaft, die von Dritten übernommen werden, fallen darunter. Die früheren noch nicht fälligen Verwaltungsschulden wurden durch die Direktion Finanzen in bilanzierungsfähige „Verbindlichkeiten aus Projekten“ und „nicht bilanzrelevante Vormerkungen“ unterteilt. Beide Kategorien stellen zukünftige finanzielle Verpflichtungen für das Land dar. Die „Verbindlichkeiten aus Projekten“ werden auf freiwilliger Basis im jährlichen RA nachgewiesen.

Der LRH hat solche sonstigen Verpflichtungen den Finanzverpflichtungen (diese sind den Finanzschulden ähnlich) zugezählt, wenn deren Rückzahlung im überwiegenden Ausmaß aus Steuereinnahmen erfolgen muss. Dies betrifft vor allem ausgelagerte Schulden der vom Land zu finanzierenden Beteiligungsunternehmen sowie Sonderfinanzierungen im Landeshaushalt und in den vom Land zu finanzierenden Gesellschaften. Sie werden zu großen Teilen in den nächsten Jahren aus der laufenden bzw. operativen Gebarung des Landes zu bedecken sein.

Der LRH zeigt in Tabelle 43 einen Gesamtüberblick solcher Verpflichtungen, wie er in Anlehnung an die Vorjahre erstellt wurde:

Tabelle 43: Entwicklung der Finanzverpflichtungen

Verpflichtungsarten	2020	2021	Veränderung	
	in Mio. Euro		in %	
Summe Finanzschulden (Kernhaushalt)	587,9	1.196,3	+608,4	103,5
<i>davon an Beteiligungsunternehmen weitergeleitet</i>	<i>-110,5</i>	<i>-110,5</i>	<i>0,0</i>	<i>-</i>
<i>davon in Sonderfinanzierungen enthalten</i>	<i>-16,8</i>	<i>-5,1</i>	<i>+11,7</i>	<i>69,6</i>
Ausgelagerte Schulden in Beteiligungsgesellschaften	1.476,6	1.501,4	+24,8	1,7
Sonderfinanzierungen im Haushalt	786,7	457,1	-329,6	41,9
Sonderfinanzierungen in der OÖG	128,6	123,2	-5,4	4,2
Bereinigte Summe der Finanzverpflichtungen	2.852,5	3.164,6	+309,9	10,9

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Tabelle 44 untergliedert die in Beteiligungsgesellschaften ausgelagerten Schulden:

Tabelle 44: Ausgelagerte Schulden in Beteiligungsgesellschaften

Gesellschaft	2020	2021
	in Mio. Euro	
OÖ Landesholding GmbH	894,6	890,7
Oö. Gesundheitsholding GmbH	366,8	343,0
Landes-Immobilien GmbH	70,3	65,1
Kepler Universitätsklinikum GmbH	20,5	86,3
OÖ Thermenholding GmbH	7,4	7,2
Musiktheater Linz GmbH	45,0	45,0
FH OÖ Immobilien GmbH	61,3	59,1
Dachstein Tourismus AG	10,7	5,0
Summe ausgelagerte Schulden	1.476,6	1.501,4

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

In Tabelle 45 sind Finanzverpflichtungen identifiziert, die teilweise in der VR enthalten sind, aber auch jene, die noch nicht erfasst werden konnten bzw. wurden. Dennoch sind sie von der Begriffsdefinition der erweiterten Schuldenbetrachtung des LRH umfasst, da es sich dabei um Verpflichtungen handelt, die durch zukünftige Haushaltsmittel zu bedecken sind:

Tabelle 45: Sonderfinanzierungen

Sonderfinanzierungen im Haushalt	2020	2021
	in Mio. Euro	
Ordenskrankenanstalten	300,9	0,0
Zuschussverpflichtungen WBF-Darlehen	167,1	174,9
Verlängerung Straßenbahnlinie 3 - Harter Plateau	96,3	95,5
Private Vorfinanzierungen Straßenbau	20,9	5,1
Westring	51,2	44,7
Landesdienstleistungszentrum	25,0	18,4
Landesverwaltungsgericht	9,8	9,2
Investitionsprojekte Oö. ChG	23,6	19,6
StadtRegioTram Gmunden-Vorchdorf	12,7	11,4
Offene Förderbeiträge Alten- und Pflegeheime	79,2	78,3
Summe Sonderfinanzierung im Haushalt	786,7	457,1

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Im Gegensatz zu früheren Jahren wird die Verpflichtung aus der Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 nach Leonding (96,3 Mio. Euro) seit der Umstellung auf die VRV 2015 im RA des Landes als Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung erfasst. Die 2014 erstmals erfassten Fremdfinanzierungen von Investitionen im Rahmen des Oö. ChG gingen 2021 auf 19,6 Mio. Euro (Vorjahr: 23,6 Mio. Euro) zurück. Die private Vorfinanzierung zum Bau der Umfahrung Lambach wurde von 20,9 Mio. Euro auf 5,1 Mio. Euro verringert. Zudem wurden in diese Liste heuer die bestehenden Verpflichtungen aus der StadtRegioTram Gmunden-Vorchdorf (11,4 Mio. Euro; Vorjahr: 12,7 Mio. Euro) und offene Förderbeiträge der Abt. Soziales für bereits errichtete und in Betrieb genommene bzw. bereits sanierte Alten- und Pflegeheime (78,3 Mio. Euro; Vorjahr: 79,2 Mio. Euro) neu aufgenommen.⁶⁹

56.2. Der LRH stellt fest, dass die dargestellte Summe der Finanzverpflichtungen zwar weniger stark anstieg als jene der reinen Finanzschulden. Dennoch stellen sie eine wesentliche Belastung künftiger Budgets dar. Im Jahresvergleich 2020/2021 fällt auf, dass sich die ausgelagerten Schulden im Jahr 2021 weiter erhöhten. Die im Jahr 2019 aus Landesmitteln gewährten Darlehen an Beteiligungsunternehmen wurden im abgelaufenen Jahr mittels Transfers durch das Land bis auf das Darlehen der Bruckner-Universität Errichtungs- und Betriebsgesellschaft (11,8 Mio. Euro) ausgeglichen. Der LRH weist jedoch darauf hin, dass die Schulden in den ausgegliederten Gesellschaften künftig stärker ansteigen, wenn anstehende Investitionen getätigt werden müssen. Ein Teil davon ist bereits 2021 im Anstieg der Verpflichtungen der KUK ersichtlich. Diese gehen im Wesentlichen auf die Errichtung des Med-Campus zurück.

⁶⁹ Die Stände dieser noch offenen Förderbeiträge werden dem Oö. Landtag jährlich (zuletzt in der Sitzung am 10.3.2022) zur Kenntnis gebracht (siehe Beilage 123/2022, XXIX. GP, Bericht über die Förderungen der Projekte „Errichtung-, Zu- und Umbau von Alten- und Pflegeheimen in Oberösterreich“ aus Mitteln der Sozialhilfe des Landes OÖ).

Zu den neu aufgenommenen Verpflichtungen aus der StadtRegioTram Gmunden-Vorchdorf (11,4 Mio. Euro, welche auch in der VR in den Verbindlichkeiten erfasst sind) und den noch offenen Förderbeträgen der Abt. Soziales zu den bereits errichteten bzw. sanierten Alten- und Pflegeheimen der Gemeinden und Sozialhilfeverbände merkt der LRH an, dass es sich dabei aus seiner Sicht um langjährige Ausfinanzierungen handelt, die in jährlichen (wenngleich auch im Fall der Alten- und Pflegeheime formal immer neu zu beantragenden) Tranchen abgewickelt werden. Für den LRH gibt es hinsichtlich dieser Heime keine Zweifel, dass es sich hierbei um „faktische Verpflichtungen“ handelt, deren Begleichung sich das Land nicht entziehen kann. Diese wären somit auch in der VR als Rückstellung bzw. Verbindlichkeit nachzuerfassen.

Die Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen zeigen in Summe einen deutlichen Rückgang von 329,6 Mio. Euro. Dieser geht in erster Linie auf den Abbau von Darlehen bei den Ordenskrankenanstalten zurück. Um diese vorzeitige Tilgung durchführen zu können, benötigte das Land hohe Fremdmittel von der ÖBFA. Im Lichte der aktuell (noch) günstigen Zins-situation, ergibt sich daraus für das Land ein nicht unerheblicher zukünftiger Zinsvorteil. Darüber hinaus kam es bei der privat vorfinanzierten Umfahrung für Lambach, beim Westring, bei den Verpflichtungen aus dem Oö. ChG-Bereich, beim LDZ und weiteren Finanzierungen zu planmäßigen Rückgängen. Auch die Sonderfinanzierungen in der OÖG gingen erneut um 5,4 Mio. Euro zurück. Durch den Erwerb der Beteiligung an der LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH (LKV) durch die OÖG und die KUK wird diese Position in Zukunft unter den bei Beteiligungs-unternehmen ausgelagerten Schulden dargestellt werden. Wie in früheren Jahren stiegen hingegen die Zuschussverpflichtungen zu den verkauften WBF-Darlehen 2021 um 7,8 Mio. Euro an.

Abschließend hält der LRH ausdrücklich fest, dass in der Summe der von ihm errechneten Finanzverpflichtungen (2021: 3.164,6 Mio. Euro) die Verbindlichkeiten aus eingelösten bzw. verkauften WBF-Darlehen (2.554,5 Mio. Euro + 846,4 Mio. Euro = 3.400,9 Mio. Euro) nicht enthalten sind; sie wurden nur mit dem zum Abschlussstichtag erkennbaren Zuschussbedarf von 174,9 Mio. Euro aufgenommen. Ansonsten können diese bestehenden Verbindlichkeiten voraussichtlich aus den in der VR ausgewiesenen Forderungen aus den verkauften WBF-Darlehen (2.255,4 Mio. Euro), den bereits erhaltenen Rückflüssen (846,4 Mio. Euro inkl. bisher geleistete Haushaltsvorsorge) und den vertraglich vereinbarten künftigen Zinserträgen abgedeckt werden. Da aber das Land diese Rückflüsse im Haushalt bereits für andere Zwecke einsetzte, muss es diese in den nächsten Jahren durch zusätzliche Fremdmittel beschaffen, wenn es nicht gelingt, dass das Land entgegen seiner eigenen Planung entsprechend hohe positive Nettofinanzierungssalden erwirtschaftet.

Für den LRH steht fest: Die Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Erwerbern der WBF-Darlehen lassen die Verschuldung des Landes bereits in den nächsten Jahren massiv steigen. Die überschüssigen Mittel aus bereits eingegangenen Rückflüssen fallen sukzessive weg. Bis Ende 2032 sind zusätzlich 524,5 Mio. Euro bereitzustellen. Wenn das Land diesen Abfluss an liquiden Mitteln durch Fremdmittelaufnahmen ausgleicht, wird allein durch die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Erwerbern der

WBF-Darlehen die Verschuldung des Landes um über eine Milliarde Euro steigen. Zudem ist die ausgewiesene Zuschussverpflichtung von 174,9 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt abzudecken.

Der LRH gibt zu bedenken, dass in diesen beschriebenen Finanzverpflichtungen etwaige noch kommende Maßnahmen zur Bewältigung der andauernden COVID-19-Pandemie und die Bewältigung daraus entstehender Probleme nicht einbezogen sind. Solche finanziellen Auswirkungen waren für den LRH zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einschätzbar, ebenso wie die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen für den Landeshaushalt aufgrund der jüngsten geopolitischen Ereignisse.

Nicht bilanzrelevante Vormerkungen

57.1. Zusätzlich zu den beiden freiwilligen RA-Beilagen „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Projekten“ erstellt die Direktion Finanzen auch eine Liste über „nicht bilanzrelevante Vormerkungen aus Projekten“. Diese generiert sich – so wie die Verbindlichkeiten aus Projekten – aus den ehemaligen „noch nicht fälligen Verwaltungsschulden“. Sie enthält Projekte, deren potenzielle Verpflichtungen aus jetziger Sicht (noch) nicht in der VR anzusetzen bzw. grundsätzlich nicht ansetzbar sind. Im Vergleich zum RA 2020 entwickelte sich der Stand dieser Vormerkungen wie in Tabelle 46 ersichtlich:

Tabelle 46: Entwicklung nicht bilanzrelevanter Vormerkungen

Bereich	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung	
	in Mio. Euro		in %	
Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	34,8	27,6	-7,2	20,7
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	18,0	14,5	-3,5	19,4
Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	309,0	270,9	-38,1	12,3
Kunst, Kultur und Kultus	64,0	65,0	+1,0	1,6
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	114,8	92,8	-22,0	19,2
Gesundheit	58,3	51,0	-7,3	12,5
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	1.759,1	1.685,7	-73,4	4,2
Wirtschaftsförderung	261,9	237,6	-24,3	9,3
Dienstleistungen	3,5	3,0	-0,5	14,3
Summe	2.623,4	2.448,1	-175,3	6,7

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Den Schwerpunkt dieser Vormerkungen bilden mit knapp 1,7 Mrd. Euro Projekte im Bau- und Verkehrsbereich. Die größten Positionen darin betreffen zukünftige Verkehrsdienstleistungen mit einem Gesamtvolumen von 1,4 Mrd. Euro. Darüber hinaus sind hier Planung und Realisierung von Projekten in Schieneninfrastruktur (140,3 Mio. Euro), Hochwasserschutz (69,8 Mio. Euro) und Straßenbau (48,1 Mio. Euro) enthalten. Im Bereich „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ (270,9 Mio. Euro) sind u. a. zukünftige Beiträge des Landes an die Fachhochschulen (113 Mio. Euro), die Beiträge zu Errichtung und Betrieb der medizinischen Fakultät in Linz (112,7 Mio. Euro) sowie die geplante Unterstützung zur

Errichtung einer Fußball-Arena auf der Gugl in Linz (30 Mio. Euro) enthalten. Die wesentlichsten Positionen in den „Wirtschaftsförderungen“ (237,6 Mio. Euro) betreffen den Teilbereich „Forschungsförderung“ (141,2 Mio. Euro) und Zuschüsse zur Förderung des Breitbandausbaus durch Beteiligungsgesellschaften (75,3 Mio. Euro).

- 57.2.** Zu den nicht bilanzrelevanten Vormerkungen merkt der LRH an, dass diese zwar derzeit (noch) keinen Niederschlag in der VR finden, jedoch sind die darin enthaltenen potenziellen Verpflichtungen mittels künftiger Budgets vom Land OÖ zu tragen. Manche dieser Vormerkungen (z. B. die Verpflichtungen aus den Mieten des LDZ und des Landesverwaltungsgerichts, Kostenbeiträge zum Westring) hat der LRH bereits jetzt in seiner erweiterten Schuldenbetrachtung berücksichtigt. Er wird diesen Bereich auch in zukünftigen Prüfungen des RA genau beobachten und gegebenenfalls weitere Teile daraus seiner erweiterten Schuldenbetrachtung hinzufügen.

Maastricht-Verschuldung

- 58.1.** Anders als die erweiterte Schuldenbetrachtung des LRH erhebt die Statistik Austria die maastricht-relevanten Schulden gemäß den Kriterien des ESVG 2010. Dabei beschränkt sie sich auf jene Schulden, die dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Im Jahr 2019 erfolgte eine Korrektur der Zurechnungsmethodik. So wurden durch die Statistik Austria nun auch private Vorfinanzierungen im Straßenbau zu den maastricht-relevanten Schulden hinzugerechnet. Abweichend zu den bisher veröffentlichten Zahlen, stellen sich diese für die Jahre 2016 bis 2021 nun wie folgt dar:

Tabelle 47: Entwicklung Maastricht-Schulden

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtstand in Mio. Euro	2.013,3	2.033,4	1.926,6	1.673,8	1.838,2	2.482,9
Veränderung in Mio. Euro		+20,1	-106,8	-252,8	+164,4	+644,7
Veränderung in %		1,0	5,3	13,1	9,8	35,1

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

- 58.2.** Der LRH hält fest, dass der von der Statistik Austria ermittelte Stand der Maastricht-Schulden 2021 vorläufig ist und es noch zu Änderungen kommen kann. Wie auch schon bei der erweiterten Schuldenbetrachtung zeigt sich auch hier, dass die Verschuldung wieder steigt.

Haftungen

- 59.1.** Der ÖStP 2012 bestimmt in Umsetzung der Vorgaben des Art. 13 B-VG, des Unionsrechts und des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion ein System mehrfacher Fiskalregeln. Dieses System umfasst auch eine Regel über Haftungsobergrenzen. Diese Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden sollen das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht sicherstellen und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen. Dabei ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z. B. Bürgschaft,

Garantie oder Patronatserklärung eine Haftung anzunehmen, wenn der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann. Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden.⁷⁰ In Umsetzung dieser Rahmenbedingungen vereinheitlicht die Art. 15a Vereinbarung HOG die Berechnung der Haftungsobergrenzen.⁷¹ Die Haftungsobergrenze für das Land OÖ im Jahr 2021 betrug nach dieser Berechnung 5.306,8 Mio. Euro.

Mit dem VA 2021 ermächtigte der Oö. Landtag die Oö. Landesregierung, Haftungen in verschiedenen Finanzierungsbereichen zu übernehmen und legte für das Finanzjahr 2021 die Haftungsobergrenze mit 5.177,7 Mio. Euro fest. Mit dem Abänderungs-VA 2021 ermächtigte er die Oö. Landesregierung, innerhalb eines Haftungsrahmens von maximal 300 Mio. Euro Ausfallhaftungen für Unternehmen, die auf Grund der COVID-19-Krisensituation liquiditäts- oder bestandsgefährdet sind, gemäß § 1356 ABGB einzugehen und die dazu erforderlichen Bedingungen festzulegen („Oö. COVID-19-Haftungsrahmen“).⁷²

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und in weiterer Folge auch auf den ÖStP 2012 wurde von der Europäischen Kommission die allgemeine Ausweichklausel (General Escape Clause, GEC) im Stabilitäts- und Wachstumspakt für die Finanzjahre 2020 und 2021 aktiviert. Im Ergebnis bedeutet das, dass sämtliche Fiskalregeln des ÖStP 2012 als eingehalten gelten,⁷³ wie unter Berichtspunkt 49 ausgeführt ist.

Dem RA ist ein NW (RA-Anlage 6r) über die vom Land OÖ übernommenen Haftungen beizulegen (§ 37 Abs. 1 Z. 15 VRV 2015). Der NW zeigt den Stand zu Nominalwerten und die Veränderungen (Zu- und Abgänge) im Vergleich zum Vorjahr. Zur Vermeidung von gesamtstaatlichen Doppelanrechnungen wird unterschieden, ob die Haftungspositionen relevant sind für die Haftungsobergrenze gemäß Art. 15a Vereinbarung HOG oder nicht. Bei den Haftungspositionen, die nicht relevant im Sinne der Art. 15a Vereinbarung HOG sind, handelt es sich um Haftungen, die bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind. Nachstehende Tabelle 48 zeigt die offenen Haftungen des Landes OÖ und deren Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr jeweils zum RA-Stichtag:

⁷⁰ Art. 2 und 13 ÖStP 2012

⁷¹ Art. 2 und 3 Art. 15a Vereinbarung HOG: Die Haftungsobergrenze errechnet sich mit 175 Prozent der Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Finanzjahres. Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze erfolgt zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und ohne Gewichtung. Solidarhaftungen werden anteilig eingerechnet. Umklassifizierungen im Rahmen des ESVG 2010 und dadurch veränderte Zurechnungen von Haftungen sowie sonstige Passivüberschreitungen gelten nicht als Überschreitungen der Obergrenzen.

⁷² Zum Stichtag 31.12.2021 wurde von keinem oö. Unternehmen eine Ausfallhaftung auf Basis des Oö. COVID-19-Haftungsrahmens in Anspruch genommen.

⁷³ vgl. Umlaufbeschluss des Österr. Koordinationskomitee vom 27.8.2021 über die Anwendung von europarechtlichen Ausnahmen für die Dauer der General Escape Clause der EU auf den innerösterreichischen Stabilitätspakt (ÖStP 2012), GZ 2021-0.550.481

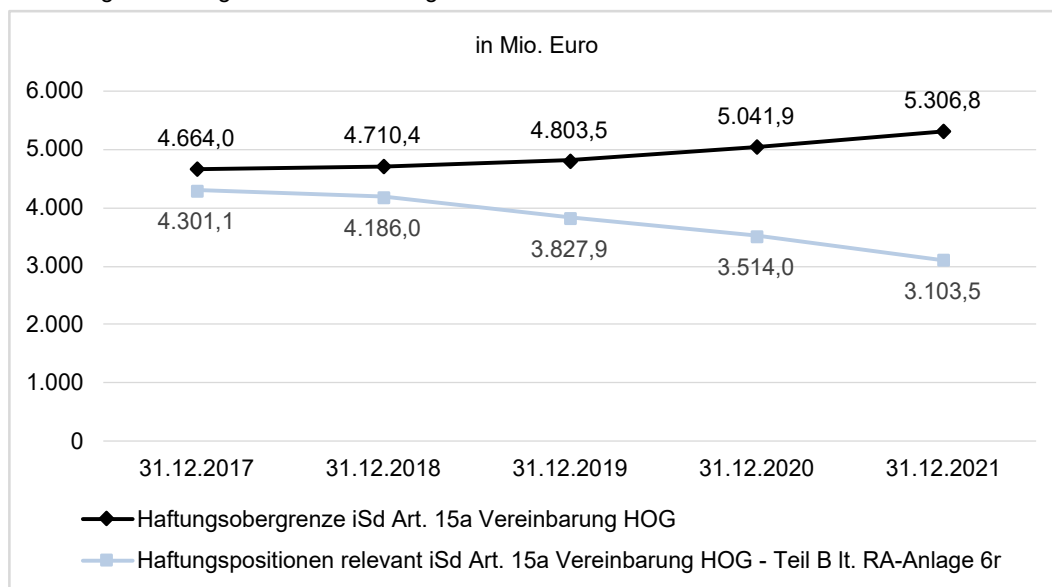
Tabelle 48: Haftungen

Haftungsgruppe	Haftungs- rahmen	31.12.2020	31.12.2021	Verän- derung
	in Mio. Euro			
UG 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		2.382,8	2.176,7	-206,0
1.1 Verbindlichkeiten der Oö. Landesbank AG	144,9	144,9	144,5	-0,5
1.2 Verschiedene Bankinstitute, veräußerte WBF-Darlehen	4.083,4	2.237,8	2.032,3	-205,6
UG 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen		588,9	537,7	-51,2
2.1 bis 2.5 Verschiedene Bauträger, WBF	888,6	588,9	537,7	-51,2
UG 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen		451,5	308,8	-142,7
3.1 Ordenskrankenanstalten, Investitionen	527,0	300,9	185,3	-115,6
3.2 Haftungen im Rahmen der OÖ. Haftungsmodelle	60,0	18,0	6,0	-12,0
3.3 Investivprojekte im Bereich des Oö. ChG	41,4	25,5	21,2	-4,3
3.4 Sonstige Haftungen	201,9	107,1	96,3	-10,8
Zwischensumme		3.423,2	3.023,2	-400,0
Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem. ESVG (eigene Krankenanstalten)		90,8	80,3	-10,6
Summe Haftungspositionen <u>relevant</u> iSd Art. 15a Vereinbarung HOG		3.514,0	3.103,5	-410,5
Verschiedene Bauträger, WBF	179,6	122,0	128,4	+6,4
Sonstige Haftungen	2.734,2	2.119,3	2.018,7	-100,6
Summe Haftungspositionen <u>nicht relevant</u> iSd Art. 15a Vereinbarung HOG		2.241,3	2.147,1	-94,2

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Abbildung 9 zeigt die Entwicklung der Haftungsstände und -obergrenzen zu den RA-Stichtagen:

Abbildung 9: Haftungsstände und -obergrenzen



Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Wie Abbildung 9 veranschaulicht, gingen die Haftungen in den letzten Jahren zurück. Per 31.12.2021 wurde die Haftungsobergrenze zu 58,5 Prozent ausgenutzt; im Vorjahr waren es noch 69,7 Prozent gewesen.

Im Zuge der Erstellung des RA holte die Direktion Finanzen Bestätigungen zu den Haftungsständen ein. Die stichprobenartige Überprüfung der Haftungsstände mit den Bestätigungen der Banken, den zugrundeliegenden Beschlüssen der Kollegialorgane und den Verträgen durch den LRH ergab keine Abweichungen.

Zu einzelnen Haftungspositionen gemäß RA-Anlage 6r ist Folgendes festzuhalten:

- **Verschiedene Bankinstitute, veräußerte WBF-Darlehen:** Die Haftung gegenüber den Erwerbern der im Jahr 2002 veräußerten WBF-Darlehen für die Einbringlichkeit der jeweiligen Forderung betrug 1.759,5 Mio. Euro per 31.12.2021 (-202,6 Mio. Euro). Die Haftung gegenüber den Erwerbern der im Jahr 2018/19 veräußerten WBF-Darlehen beläuft sich auf 272,8 Mio. Euro (-2,9 Mio. Euro).
- **Verschiedene Bauträger, WBF:** Bei diesen Haftungspositionen ist zu unterscheiden, ob sie für die Haftungsobergrenze gemäß Art. 15a Vereinbarung HOG relevant sind (UG 2.1 bis 2.5) oder nicht:

Tabelle 49: Haftungsposition – verschiedene Bauträger, WBF

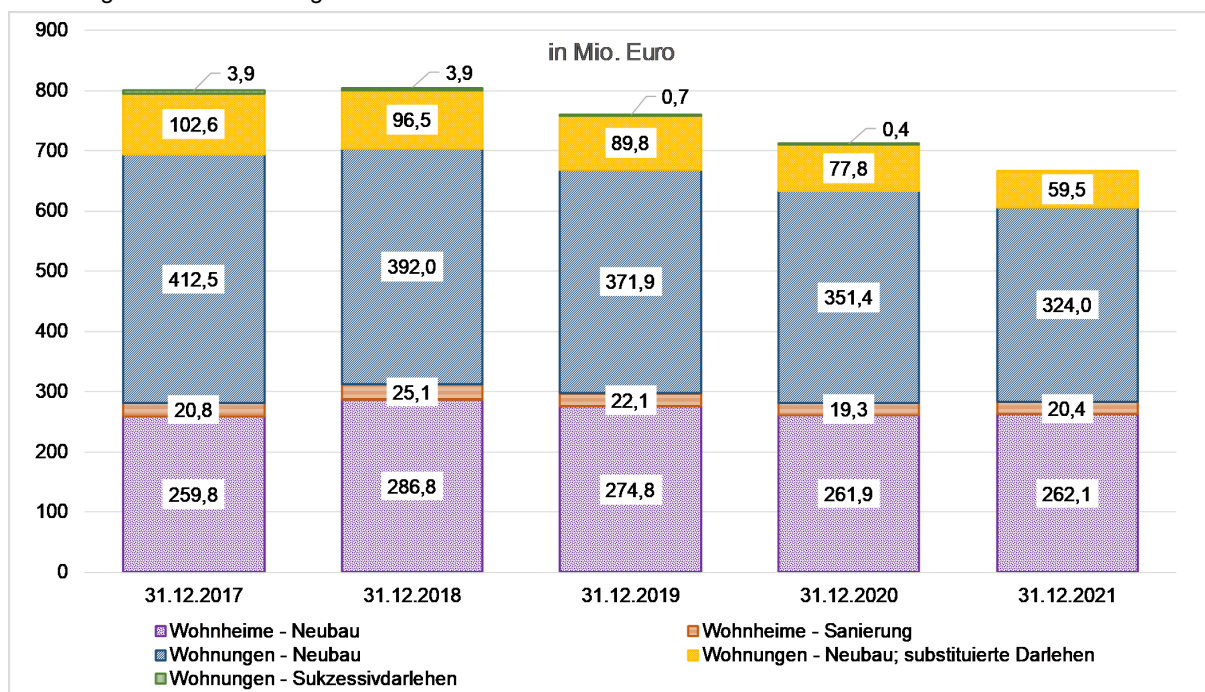
Haftungsgruppe: verschiedene Bauträger, WBF	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
	in Mio. Euro		
Wohnheime - Neubau	141,3	135,4	-5,9
Wohnheime - Sanierung	18,4	19,2	+0,7
Wohnungen - Neubau	351,4	324,0	-27,4
Wohnungen - Neubau; substituierte Darlehen	77,3	59,1	-18,3
Wohnungen - Sukzessivdarlehen	0,4	0,0	-0,4
Zwischensumme: Haftungspositionen <u>relevant</u> iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	588,9	537,7	-51,2
Wohnheime - Neubau	120,6	126,6	+6,0
Wohnheime - Sanierung	0,9	1,3	+0,4
Wohnungen - Neubau; substituierte Darlehen	0,5	0,5	0,0
Zwischensumme: Haftungspositionen <u>nicht relevant</u> iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	122,0	128,4	+6,4
Summe	710,9	666,1	-44,8

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Unabhängig von der HOG-Relevanz handelt es sich dabei um Haftungen gemäß § 1357 ABGB für die von verschiedenen Bauträgern aufgenommenen Darlehen zur Errichtung (Oö. Neubauförderungs-Verordnungen) bzw. Sanierung (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnungen) von Wohnungen und Wohnheimen. In Summe gingen diese Haftungen von 799,6 Mio. Euro (31.12.2017) auf 666,1 Mio. Euro (31.12.2021) zurück.

Nachstehende Abbildung 10 zeigt deren Entwicklung zu den jeweiligen RA-Stichtagen:

Abbildung 10: Offene Haftungen – WBF



Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise wurden im Jahr 2010 bei 165 Förderungsnehmern bereits zugesicherte Direktdarlehen des Landes mit einem Volumen von bis zu 156 Mio. Euro für die Errichtung von Wohnungen (Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2009) auf annuitätenbezugschusste, die Förderungsdarlehen substituierende Bankdarlehen umgestellt und die Haftung für diese bezugschussten Darlehen übernommen.⁷⁴ Der Haftungsstand verringerte sich sukzessive; im Jahr 2021 waren Abgänge von 18,3 Mio. Euro zu verzeichnen. Damit reduzierte sich der Haftungsstand per 31.12.2021 auf 59,5 Mio. Euro.

⁷⁴ vgl. Beschluss des Oö. Landtags vom 10.6.2010, Beilage 152/2010, XXVII. GP, „Übernahme der Haftung für im Rahmen der Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2009 bezugschusste Darlehen im Gesamtausmaß von bis zu 156 Mio. Euro“

Zur Glättung der Annuitätensprünge, die bei in den 1980er und 1990er Jahren mit einem geförderten Landesdarlehen errichteten Wohnungen zu Mieterhöhungen geführt hätten, nahmen die Bauträger Bankdarlehen auf (Sukzessivdarlehen). Für diese Darlehen haftete das Land. Der Höchststand dieser Haftungen war mit 4,0 Mio. Euro per 31.12.2016. Im Jahr 2019 gingen sie deutlich zurück (-3,2 Mio. Euro). Per 31.12.2020 betragen die Haftungen 0,4 Mio. Euro; per 31.12.2021 waren keine mehr offen.

- **Ordenskrankenanstalten, Investitionen (UG 3.1):** Das Land OÖ deckt den Finanzaufwand der Träger der Ordenskrankenanstalten aus der Darlehensfinanzierung⁷⁵ für Investitionsprogramme bis zu einem Volumen von 536,9 Mio. Euro (Mehrjahresverpflichtungen). Für diese Darlehen übernahm das Land Haftungen nach § 1375 ABGB von in Summe 512,6 Mio. Euro gegenüber den Banken.⁷⁶

Per Juni 2021 betrug der offene Darlehensstand bei den Ordenskrankenanstalten 296,5 Mio. Euro. Mit Valuta 30.6.2021 überwies das Land 29,3 Mio. Euro an die Ordenskrankenanstalten für laufende Annuitäten; mit Valuta 30.12.2021 nochmals 279,7 Mio. Euro, um alle offenen Verbindlichkeiten aus den darlehensfinanzierten Investitionen vorzeitig zu tilgen. Bis zum RA-Stichtag konnten nur bei vier Banken die Darlehen vorzeitig getilgt werden, da nach den Darlehensverträgen eine vorzeitige Tilgung grundsätzlich nur zum 30.6. eines Jahres vereinbart war. Daher blieben im Haftungsnachweis des Landes OÖ bei den Ordenskrankenanstalten noch Haftungen in Höhe von 185,3 Mio. Euro bestehen, wie Tabelle 50 im Detail veranschaulicht:

⁷⁵ Regelungen in den Darlehensverträgen: Laufzeit 20 Jahre (maximal fünf Jahre davon tilgungsfrei), Kreditumfang maximal 90 Prozent der Netto-Investitionssumme (Eigenmittelanteil von zehn Prozent), Abstattung auf linearer Tilgung (gleich hohe jährliche Tilgungsraten), Bindung der Verzinsung an den EURIBOR, vorzeitige Tilgungsmöglichkeit. In Zusatzvereinbarungen zu den Darlehensverträgen hat sich das Land OÖ verpflichtet, jedenfalls die anfallenden Zinsen zum jeweiligen Zinsanpassungstermin (30.6.) zu tilgen.

⁷⁶ vgl. Beschluss des Oö. Landtags vom 3.7.2003, Beilage 1823/2003, XXV. GP, „Investitionsprogramm der Ordenskrankenanstalten 2003 bis 2008, maximaler Kreditrahmen 435,7 Mio. Euro zuzüglich der jeweiligen Wertsicherung“, Beschluss des Oö. Landtags vom 4.10.2007, Beilage 1276/2007, XXVI. GP, „Masterplan Klinikum Kreuzschwestern Wels, maximaler Kreditrahmen 50,5 Mio. Euro“, Beschluss des Oö. Landtags vom 7.5.2009, Beilage 1866/2009, XXVI. GP, „Konjunkturpaket OÖ – Aufstockung der Drittmittelfinanzierung für Investitionen der Ordenskrankenanstalten um maximal 50,7 Mio. Euro“, Beschluss des Oö. Landtags vom 11.4.2019, Beilage 1016/2019, XXVIII. GP, Neubau des Bauteils 10 des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Josef Braunau, maximaler Kreditrahmen 50 Mio. Euro“

Tabelle 50: Offene Haftungen (per 31.12.) und Zuschüsse zur Darlehenstilgung der Ordenskrankenanstalten

Krankenanstalt	Projekt	2020	Zuschuss	2021
		in Mio. Euro		
Ordensklinikum Linz GmbH	Kooperationsbau u. Schwesternhaus	7,5	7,5	4,5
	Ambulanzen, Tagesklinik usw.	3,5	3,5	0,0
	Hartstrahlentherapie	1,5	1,5	1,5
	Intensiv Vinzentinum, Umbau u. Sanierung Stationen	8,8	8,8	8,8
	Sanierung B-Trakt, Ambulanzen, Tagesklinik	3,0	3,0	0,0
	Umbau u. Sanierung von Stationen, Apotheke	8,7	8,8	0,0
	Neuerrichtung Radiologie	16,1	16,1	0,0
	Umbau u. Sanierung A Bau, Erweiterung F Bau	6,2	6,2	6,2
Konvent der Barmherzigen Brüder Linz	Generalsanierung	40,0	40,0	25,0
KH der Barmherzige Schwestern Ried BetriebsgmbH	Sanierung Bauteil 2, 3 u. 3a, Hubschrauberlandeplatz	16,4	16,6	16,4
	Neubau OP, Ambulanz u. Parkhaus	23,5	23,8	23,5
	Bauteil 6 und Rest Bauteil 4/4a	5,8	5,8	5,8
Elisabethinen Linz GmbH	Generalsanierung u. Neubau Bauteil B u. D	6,2	6,2	4,2
	Sanierung Bauteil A, Neubau Bauteile E u. F	53,0	53,0	53,0
Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH	Bauteile Grieskirchen, Hubschrauberlandeplatz	10,5	10,5	7,5
	OP-Trakt-Erweiterung, Apotheke	11,4	11,4	8,4
	Masterplan	49,6	50,0	0,0
KH St. Josef Braunau GmbH	Sanierung u. Ausbau Stationen 1.B	5,3	5,3	2,7
	Sanierung u. Ausbau Stationen 2.B	12,0	12,0	12,0
	Bauabschnitt 1.A	5,8	5,8	5,8
	Neubau Bauteil 10	4,4	11,2	0,0
Kreuzschwestern Sierning GmbH	Umbau u. Parkplatzerweiterung	1,9	1,9	0,0
Summe		300,9	309,0	185,3

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

- **Haftungen im Rahmen der OÖ. Haftungsmodelle (UG 3.2):** Dieser Kategorie ist die Garantie gemäß § 880a 2. Fall ABGB für einen Kredit in Höhe von 75 Mio. Euro mit einer Laufzeit bis 30.4.2022 von der Oö. Landesbank AG an die Borealis AG zur Errichtung einer Forschungsanlage für Katalysatorertechnik am Standort Linz zugeordnet. Im Vergleich zum Vorjahr ging der Haftungsstand um 12 Mio. Euro zurück und beträgt 6 Mio. Euro per 31.12.2021.
- **Sonstige Haftungen:** Die Stände der sonstigen Haftungen im Stichtagsvergleich zeigt Tabelle 51, gegliedert nach Haftungspositionen, die relevant sind im Sinne der Art. 15a Vereinbarung HOG (UG 3.4) oder nicht:

Tabelle 51: Sonstige Haftungen

Haftungsnehmer	Haftungsrahmen	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
		in Mio. Euro		
OÖ Thermenholding GmbH	47,1	38,2	38,2	0,0
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H.	49,5	39,2	36,3	-2,9
LAWOG	13,0	12,9	12,9	0,0
Dachstein Tourismus AG	12,1	10,1	5,0	-5,1
Ennshafen OÖ GmbH	10,0	3,7	3,0	-0,7
Verschiedene Projektpartner – EFRE	13,9	0,9	0,9	0,0
EurothermenResort Bad Schallerbach GmbH	20,0	2,1	0,0	-2,1
Energie AG Oberösterreich	36,3	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme: Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	201,9	107,1	96,3	-10,8
OÖ Landesholding GmbH	1.813,3	1.473,8	1.427,7	-46,2
Oö. Gesundheitsholding GmbH	410,8	410,8	343,0	-67,7
Landes-Immobilien GmbH	100,0	70,0	65,0	-5,0
FH OÖ Immobilien GmbH	87,0	61,3	59,1	-2,2
Österr. Forschungsförderungsgesellschaft mbH	220,0	49,4	47,3	-2,1
Kepler Universitätsklinikum GmbH	40,0	8,5	31,1	+22,7
Machland-Damm GmbH	18,1	0,5	0,5	0,0
Musiktheater Linz GmbH	45,0	0,0	45,0	0,0
Zwischensumme: Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	2.734,2	2.119,3	2.018,7	-100,6
Summe	2.936,1	2.226,4	2.115,0	-111,4

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Sowohl die HOG-relevanten als auch die nicht HOG-relevanten Haftungspositionen waren rückläufig (-10,8 Mio. bzw. -100,6 Mio. Euro).

Die LAHO hat in den Jahren 2007, 2010, 2011 und 2013 Forderungen aus WBF-Darlehen eingelöst und den Kaufpreis mittels Darlehen und Ausgabe einer Anleihe finanziert. Das Land OÖ verpflichtete sich, auf Grundlage von Patronats- bzw. Garantieerklärungen das Risiko für die Einbringlichkeit der Darlehensforderungen und das für die Finanzierung des Kaufpreises aufgenommene Fremdkapital zu übernehmen.⁷⁷ Die offene Haftung bei der LAHO ist rückläufig; zwischen 2014 und 2020 ging der Haftungsstand durchschnittlich um 34,3 Mio. Euro zurück. Per 31.12.2021 betrug die offene Haftung 1.427,7 Mio. Euro (-46,2 Mio. Euro gegenüber dem RA-Stichtag des Vorjahres).

⁷⁷ vgl. Beschluss des Oö. Landtags vom 4.12.2007, Beilage 1349/2007, XXVI. GP, Beschluss des Oö. Landtags vom 17.12.2009, Beilage 29/2009, XXVII. GP, Beschluss des Oö. Landtags vom 16.12.2010, Beilage 267/2010, XXVII. GP, Beschluss des Oö. Landtags vom 6.12.2012, Beilage 761/2012, XXVII. GP

Mit der Einbringung der oö. Landeskrankenanstalten in die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG übernahm das Land OÖ eine Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB für alle Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft.⁷⁸ Der Haftungsstand bei der **OÖG** (Rechtsnachfolgerin Oö. Gesundheits- und Spitals-AG) ging um 67,7 Mio. auf 343,0 Mio. Euro zurück. Dieser Rückgang steht unmittelbar im Zusammenhang mit dem vom Land OÖ an die OÖG gewährten Zuschuss zur Rückzahlung von Darlehen in Höhe von 51,0 Mio. Euro (Berichtspunkt 17). Der Haftungsstand von 343,0 Mio. Euro deckt sich mit dem Fremdmittelstand der OÖG per 31.12.2021. In diesem ist auch das vom Land bei der ÖBFA aufgenommene und an die OÖG weitergeleitete Darlehen in Höhe von 110,5 Mio. Euro inkludiert. Der Haftungsstand ist daher um diesen Betrag zu relativieren.

Die Haftung zugunsten der **KUK** geht zurück auf die zur Finanzierung der Errichtung des Campusgebäudes für die Medizinische Fakultät aufzunehmenden Fremdmittel. Die Haftung ist mit einer Laufzeit bis 31.12.2042 und einem auf Basis 2014 wertgesicherten Maximalbetrag von 108,4 Mio. Euro zuzüglich Finanzierungskosten begrenzt.⁷⁹ Das Land übernahm mit 1.12.2020 eine Garantie für ein Darlehen bei der Oö. Landesbank AG mit einem Haftungsrahmen von 40 Mio. Euro (Laufzeit bis 31.12.2022). Per 31.12.2020 belief sich der Haftungsstand auf 8,5 Mio. Euro; per 31.12.2021 auf 31,1 Mio. Euro (+22,7 Mio. Euro). Diese Haftung bezieht sich unmittelbar auf eine Barvorlage bei der Oö. Landesbank AG zur Finanzierung der Errichtung des Lehr- und Forschungsgebäudes.

Im Rahmen der Umsetzung der Projekte „Revitalisierung Immobilie Krippenstein“ und „Attraktivierung Zwieselalm“ übernahm das Land OÖ eine Haftung einerseits für die von der **Dachstein Tourismus AG (DAG)** aufzunehmende Zwischenfinanzierung der Förderungsmittel des Landes, andererseits für den von der DAG zu bedienenden Fremdfinanzierungsteil.⁸⁰ Mit Erklärungen vom 16.6.2019 übernahm das Land Garantien für Verbindlichkeiten gegenüber der Oö. Landesbank AG mit einem Haftungsrahmen von in Summe 12,1 Mio. Euro (Laufzeit bis 31.12.2032). Per 31.12.2021 stellen sich die offenen Haftungen wie folgt dar:

⁷⁸ vgl. Beschluss des Oö. Landtags vom 8.11.2001, Beilage 1197/2001, XXV. GP, Einbringung der oö. Landeskrankenanstalten in die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG sowie den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung

⁷⁹ vgl. Beschluss des Oö. Landtags vom 9.7.2015, Beilage 1532/2015, XXVII. GP, „Transaktionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einbringung der Krankenanstaltenbetriebe der Landes-Frauen- und Kinderklinik und der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg in die Kepler Universitätsklinikum GmbH sowie der Errichtung eines Campusgebäudes für die Medizinische Fakultät der Johannes Kepler Universität“

⁸⁰ vgl. Beschluss des Oö. Landtags vom 16.4.2015, Beilage 1409/2015, XXVII. GP, „Finanzierung der Revitalisierung der Immobilie Krippenstein und der Investitionsmaßnahmen zur Attraktivierung des Standortes Gosau/Zwieselalm“

Tabelle 52: Haftungsnehmer Dachstein Tourismus AG

Verwendungszweck	Haftungsrahmen	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
	in Mio. Euro			
Revitalisierung Krippenstein	3,5	2,9	0,0	-2,9
Investitionsprojekt Gosau (Ausbau-/Qualitätsverbesserungsmaßnahmen am Standort Gosau-Zwieselalm)	5,0	4,3	5,0	+0,7
Investitionsprojekt Gosau (Ausbau-/Qualitätsverbesserungsmaßnahmen am Standort Gosau-Zwieselalm) – Vorfinanzierung Landesförderung	3,6	2,9	0,0	-2,9
Summe	12,1	10,1	5,0	-5,1

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

- **Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem. ESVG (eigene Krankenanstalten):** Dieser Position waren per 31.12.2021 die Haftungsverhältnisse der OÖG zur LKV⁸¹ zugeordnet. Die Haftungen gehen auf offene Verbindlichkeiten der LKV für Bauprojekte an den Standorten Vöcklabruck (Neubau Salzkammergut Klinikum Vöcklabruck, Zubau Rechenzentrum und Parkhaus, Zubau Strahlenzentrum, Dialyse, Kinder- und Jugendpsychosomatik bzw. -psychiatrie und Akutaufnahme), Steyr (Zubauten Psychiatrie, Zentral-OP-Trakt und Ver- bzw. Entsorgung) und Linz (Errichtung der damaligen Landes- Frauen- und Kinderklinik, heutiger Med Campus IV. des Kepler Universitätsklinikums) zurück. Der Haftungsstand ging von 90,8 Mio. Euro auf 80,3 Mio. Euro zurück.

59.2. Der LRH weist darauf hin, dass bis zum Abschlussstichtag 31.12.2021 die vorzeitige Tilgung der offenen Verbindlichkeiten der Ordenskrankenanstalten bei etlichen Banken noch nicht vollzogen war. Im Haftungsnachweis sind daher noch offene Haftungen in Höhe von 185,3 Mio. Euro ausgewiesen. Die Direktion Finanzen sollte darauf achten, dass diese bezuschussten Darlehen spätestens bis 30.6.2022 durch die Ordenskrankenanstalten zurückbezahlt werden, um die offenen Haftungen so rasch als möglich ausbuchen zu können.

Zusammenfassend stellt der LRH noch Folgendes fest:

- Durch vorzeitige Tilgungen von Verbindlichkeiten konnten die Haftungsstände reduziert werden. Im Vergleich dazu ist der Schuldenstand des Landes OÖ gestiegen (Berichtspunkt 55).
- Am enormen Haftungsrückgang waren u. a. die veräußerten WBF-Darlehen maßgeblich beteiligt. Dies führte zu einem steigenden Zuschussbedarf aus dem Haushalt. Auch kommt es in den letzten Jahren zu einem Abfluss dieser zwischenzeitig anderweitig eingesetzten liquiden Mittel (Berichtspunkte 11, 37, 55 und 65).

⁸¹ Gesellschafter der LKV war mit 51 Prozent der Geschäftsanteile die LAWOG und mit 49 Prozent die VAMED Standortentwicklung und Engineering GmbH. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 27.1.2022 haben die LAWOG und die VAMED Standortentwicklung und Engineering GmbH ihre Geschäftsanteile an die OÖG und an die KUK abgetreten. Mit Wirksamkeit 1.1.2022 sind die OÖG mit 81 Prozent und die KUK mit 19 Prozent Eigentümer der LKV.

Nicht voranschlagswirksame Gebarung

60.1. Gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 sind die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der RA-Anlage 6t auszuweisen. Diese offenen Salden bzw. Stände sind zudem unter den „Sonstigen kurzfristigen Forderungen“ (B.1.4) bzw. „Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten“ (F.II.4) in der VR (RA-Anlage 1c) darzustellen. Tabelle 53 gibt einen Überblick über die offenen Salden per 31.12.2020 und 31.12.2021 sowie deren Veränderung:

Tabelle 53: Nicht voranschlagswirksame Forderungen und Verbindlichkeiten

Nicht voranschlagswirksame Gebarung	Stand per 31.12.2020	Stand per 31.12.2021	Veränderung	
	B.I.4 / F.II.4 - RA-Anlage 6t			
	in Mio. Euro		in %	
Nicht voranschlagswirksam Forderungen – Vorschüsse	-78,5	-7,8	+70,7	90,1
Nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten – Verwahrgelder	994,7	919,8	-74,9	7,5

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Wie im Vorjahr war der Stand der nicht voranschlagswirksamen Forderungen (Vorschüsse) mit 7,8 Mio. Euro negativ; ging aber um 70,7 Mio. Euro zurück. Der Rückgang 2021 war auf die Weiterleitung des COVID-19-Zweckzuschusses an die Berechtigten zurückzuführen (Berichtspunkt 61). Die nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten (Verwahrgelder) reduzierten sich um 74,9 Mio. Euro auf 919,8 Mio. Euro. Diesbezüglich wird auf Berichtspunkt 64 verwiesen.

60.2. Die RA-Anlage 6t wurde entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 erstellt. Wie im Vorjahr wurde aufgrund der Buchungsmethodik der Stand der nicht voranschlagswirksamen Forderungen in der VR negativ dargestellt. Nach Ansicht des LRH verkompliziert dies die VR und sollte daher vermieden werden.

Nicht voranschlagswirksame Forderungen – Vorschüsse

61.1. Die Vorschüsse gemäß RA-Anlage 6t gingen im Jahresvergleich 2020/2021 um 70,7 Mio. Euro auf -7,8 Mio. Euro zurück. Tabelle 54 zeigt die Veränderung zum jeweiligen Abschlussstichtag gegliedert nach Bereichen:

Tabelle 54: Nicht voranschlagswirksame Forderungen – Vorschüsse per 31.12.

Konto	Bezeichnung	2020	Umsätze		2021	Veränderung
			Soll	Haben		
in Mio. Euro						
2040/0++ bis 2040/4++, 2080, 2081	Abrechnungskonten der Nebenkassen und Bezirkshauptmannschaften	0,0	43,4	43,4	0,0	0,0
2759, 2789	Vorschüsse der Nebenkassen und Bezirkshauptmannschaften	1,3	20,1	19,7	1,7	+0,4
2700/0++ bis 2700/6++, 2760, 2770	Abrechnung Bezüge Rechtsträger, Freie Dienstnehmer Abteilungen	0,1	1.134,8	1.134,9	0,0	-0,1
2723, 2728, 2811, 2812	Umsatzsteuer, GSBG-Beihilfe	23,8	196,9	196,9	23,8	0,0
2040/7++, 2700/8++, 2701, 2702, 2703, 2780	Sonstige Vorschüsse	-103,6	8.982,7	8.912,4	-33,3	+70,4
Summe		-78,5	10.377,9	10.307,1	-7,8	+70,7

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

62.1. Die Verrechnung der COVID-19-Maßnahmen mit dem Bund gemäß Epidemiegesetz 1950 bzw. COVID-19-Zweckzuschussgesetz erfolgt auf mehreren Vorschusskonten. Im Jahr 2020 akontierte das BMSGPK in Summe 116,1 Mio. Euro; das Land leitete 11,2 Mio. Euro an die unterschiedlichen Bedarfsträger (v. a. OÖG) weiter. Per 31.12.2020 ergab sich ein Guthaben, das sich als negativer Saldo von 104,8 Mio. Euro zeigt. Per 31.12.2021 betrug das Guthaben bzw. der summierte Saldo -33,7 Mio. Euro. Über die Verrechnung dieser Gelder sowie deren Verwendung gibt Tabelle 55 einen Überblick:

Tabelle 55: Vorschusskonten zur Verrechnung der COVID-19-Maßnahmen per 31.12.

Konto	Bezeichnung	2020	Umsätze		2021	Veränderung	Verwendung
			Soll	Haben			
in Mio. Euro							
2701/818	Corona-Krise, Abrechnung	0,2	0,2	0,1	0,4	+0,2	Krisenstab, Contact-Tracing
2701/820 2789/511	COVID-19 Abrechnung gem. Zweckzuschussgesetz und Testungen COVID-19 Zweckzuschussgesetz	-105,0	216,4	168,5	-57,1	+47,9	Testungen, medizinische Versorgungseinrichtungen, Schutzausrüstung
2701/821 2789/510	COVID-19 Abrechnung gem. Zweckzuschussgesetz, Impfungen und Impfungen COVID-19 Zweckzuschussgesetz	0,0	22,0	1,1	20,9	+20,9	Schutzimpfung
2701/822	COVID-19 EpidG und allg. Kostentragung Bund	0,0	1,5	0,0	1,5	+1,5	Beatmungsgeräte
2701/823	COVID-19 Bonuszahlung Belohnung	0,0	0,7	0,0	0,7	+0,7	Belohnungen für Personal in Krankenanstalten
2701/824	COVID-19 Landarbeitsordnung	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	Freistellung von Landarbeitern der Risikogruppe
Summe		-104,8	241,0	169,9	-33,7	+71,1	

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Zu den Umsätzen auf den Vorschusskonten 2701/820 und 2701/821 ist im Detail Folgendes festzuhalten:

- Das Land leitete u. a. 71,6 Mio. Euro an die OÖG für Schutzausrüstungen bzw. -materialien, 32,6 Mio. Euro an ein mit Testungen beauftragtes Unternehmen und 28,6 Mio. Euro an das Österreichische Rote Kreuz, insbesondere für die Durchführung von Testungen und Schutzimpfungen, weiter.
- Zur Entlastung der Krankenanstalten wurden medizinische Versorgungseinrichtungen in der Rehaklinik Enns, dem Neurologischen Therapiezentrum Gmundnerberg und im Krankenhaus der Kreuzschwestern in Sierning in Betrieb genommen; der OÖG wurden für die Einrichtungen in der Rehaklinik Enns und dem Neurologischen Therapiezentrum Gmundnerberg 9,8 Mio. Euro gewährt.
- Im November 2021 leistete das BMSGPK 1,3 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Verrechnung von in den öffentlichen Apotheken durchgeführten Testungen; das Land leitete diese Mittel an die Krankenfürsorgeeinrichtungen (Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Landesbedienstete, OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge und Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Gemeinden) weiter.

- Im Dezember 2021 ging eine weitere Akontozahlung des Bundes in Höhe von 154,8 Mio. Euro auf Grundlage des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes ein.

62.2. Aus Transparenzgründen befürwortet der LRH die Einrichtung zusätzlicher Konten zur Verrechnung der COVID-19-Maßnahmen. Da der Bund im Rahmen seiner Akontozahlungen nur bedingt nach dem Zweck des Zuschusses bzw. Kostenersatzes unterscheidet⁸², ist jedoch eine genaue Zuordnung erst im Rahmen der Anerkennung der Aufwendungen möglich. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der verrechneten Geschäftsfälle nachhaltig. Der LRH stellt fest, dass abschließend noch nicht beurteilt werden kann, ob der Bund jene Aufwendungen, die er nicht gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz anerkennt, aufgrund der Bestimmungen zur mittelbaren Bundesverwaltung bzw. des Epidemiegesetzes 1950 trägt.⁸³ Aus diesem Grund ist eine voranschlagswirksame Um- bzw. Verbuchung der vom Bund nicht gedeckten Kosten (noch) nicht erforderlich.

Der LRH hält fest, dass sich der negative Saldo im Zusammenhang mit der Verrechnung der COVID-19-Maßnahmen zwar reduzierte, infolge der wiederholten Akontierung des Bundes aber negativ blieb. Dieser Mittelzufluss beeinflusste wie im Vorjahr den Stand an liquiden Mitteln (Berichtspunkt 37).

63.1. Nach einer Betriebsprüfung im Jahr 2015 schrieb das Finanzamt Linz für 2008 bis Mai 2016 dem Land OÖ Kapitalertragsteuer von in Summe 23,8 Mio. Euro bescheidmässig vor. Gegen diese Bescheide erhob das Land Rechtsmittel; das Verfahren ist am Bundesfinanzgericht noch anhängig. Die Auszahlung der Vorschreibung wurde 2016 vom Vorschusskonto 2723/000 geleistet; seither blieb der Saldo dieses Kontos mit 23,8 Mio. Euro unverändert.

63.2. Der LRH verweist auf seine Feststellungen zu diesem Sachverhalt in seinem Bericht des Vorjahres;⁸⁴ er regt abermals an, diese Forderung voranschlagswirksam umzubuchen.

Nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten – Verwahrgelder

64.1. Per 31.12.2021 betrug der Stand an nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten (Verwahrgelder) 919,8 Mio. Euro; er veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um -74,9 Mio. Euro. Tabelle 56 gibt Aufschluss über diese Veränderung gegliedert nach Bereichen:

⁸² z. B. Zuschuss für Schutzausrüstung, Gesundheitsberatung (Rufnummer 1450) oder Barackenspitäler gemäß § 1 COVID-19-Zweckzuschussgesetz, Kostenersatz für bevölkerungsweite Testungen gemäß § 1a COVID-19-Zweckzuschussgesetz, Kostenersatz für Impfstellen für bevölkerungsweite Impfaktionen gegen COVID-19 gemäß § 1b COVID-19-Zweckzuschussgesetz

⁸³ siehe § 1 Abs. 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz

⁸⁴ vgl. LRH-Bericht [JP Rechnungsabschluss 2020 des Landes OÖ](#)

Tabelle 56: Nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten – Verwahrgelder per 31.12.

Konto	Bezeichnung	2020	Umsätze		2021	Veränderung
			Soll	Haben		
in Mio. Euro						
3603	Barvorlagen	0,0	7.193,7	7.193,7	0,0	0,0
3621, 3622, 3628, 3629, 3790	Umsatzsteuer	-0,8	17,6	21,4	3,0	+3,8
3630, 3640, 3641, 3646	Abzugsgebarung	43,4	1.333,2	1.294,1	4,3	-39,0
3660/03+	Konkurrenzgebarung	8,4	1,8	1,2	7,9	-0,6
3670/5++, 3689	Nebenkassen und Bezirkshauptmannschaften	5,2	1.182,6	1.182,3	4,9	-0,3
3658	Veräußerte WBF-Darlehen	883,5	492,2	455,8	847,2	-36,3
3600, 3657, 3660/01+, 3670/8++, 3671, 3672, 3673, 3674, 3678, 3798	Sonstige Verwahrgelder	55,0	5.758,4	5.756,0	52,6	-2,5
Summe		994,7	15.979,4	15.904,5	919,8	-74,9

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Bei einzelnen Konten war im Detail folgende Entwicklung zu verzeichnen:

- **Barvorlagen (Konto 3603):** Zur Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs wurden unterjährig mehrere Barvorlagen aufgenommen und innerhalb weniger Tage wieder zurückgezahlt. Diese Transaktionen führten in Summe zu Umsätzen auf dem Konto von 7,2 Mrd. Euro. Per 31.12. 2021 war bei diesen Verbindlichkeiten kein Saldo offen.
- **Umsatzsteuer, allgemeine Verrechnung (Konto 3621/000):** Mit Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 5.5.2021 hat dieses die Umsatzsteuerpflicht bei Personalgestellungen des Landes OÖ festgestellt. Infolgedessen erfolgte im Jahr 2021 bei mehreren Rechtsträgern (u.a. ASFINAG Service GmbH 3,8 Mio. Euro, OÖ Landes-Kultur GmbH 2,7 Mio. Euro) eine Nachverrechnung für die Jahre 2014, 2019 und 2020 sowie für das 1. Halbjahr 2021. In Summe wurden 9,1 Mio. Euro (inkl. Aussetzungszinsen) als Verbindlichkeit im Haben verbucht. Der Saldo dieses Kontos betrug 3,0 Mio. Euro per 31.12.2021.
- **Abzüge Finanzämter (Konto 3630/000):** Auf diesem Konto werden die Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge mit dem Bund verrechnet. Zur Verringerung von Negativzinsen wurden Lohnabgaben in Höhe von 42,0 Mio. Euro mit Fälligkeitstermin 20.1.2022 bereits am 23.12.2021 überwiesen. Der Saldo dieses Kontos verringerte sich daher im Vergleich zum vorjährigen Stichtag von 41,0 Mio. auf 1,8 Mio. Euro.
- **Hochwassermittel des Bundes für Flussbau (Konto 3671/017):** Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts „Eferdinger Becken“ wurden in den Jahren 2014 bis 2022 Umsiedelungen und technische Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert.⁸⁵ Mit Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 2.2.2021 wurde festgehalten, dass bis dato 23,3 Mio. Euro an das Land OÖ als Förderungsverwalter ausbezahlt wurden und nach

⁸⁵ vgl. Bericht des Umweltausschusses über den Bericht über den aktuellen Stand zum Hochwasserschutzprojekt "Eferdinger Becken", Beilage 1414/2015 XXVII. GP

vollständiger Umsetzung der Absiedelungsmaßnahme voraussichtlich 21,7 Mio. Euro benötigt werden. Das BMK forderte daher das Land auf, die voraussichtlich nicht benötigten Bundesmittel in Höhe von 1,6 Mio. Euro zurück zu überweisen. Der Saldo auf diesem Konto ging u. a. aufgrund dieser Rückzahlung auf 1,4 Mio. Euro zurück.

- **Veräußerte/eingelöste WBF-Darlehen (Konto 3658):** Die Abwicklung der mit der Forderungsabtretung verbundenen Verrechnung erfolgt nicht voranschlagswirksam unter den Verwahrgeldern (Berichtspunkt 84). Tabelle 57 zeigt die offenen Salden der bebuchten Konten im Fünf-Jahres-Vergleich jeweils zum 31.12.:

Tabelle 57: Verwahrgeldkonten für veräußerte WBF-Darlehen

Konto	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
		in Mio. Euro				
3658/0++	Rückflüsse aus veräußerten WBF-Darlehen	0,6	0,7	0,9	1,0	0,8
3658/003	Saldo aus zahlungswirksamen Rückflüssen aus veräußerten WBF-Darlehen u. Verpflichtungen gegenüber Forderungserwerbern	798,6	869,0	871,2	851,9	805,8
3658/004	Zuschüsse aus dem FH	0,6	10,6	20,6	30,6	40,6
Summe		799,7	880,3	892,7	883,5	847,2
Veränderung gegenüber Vorjahr			+80,6	+12,4	-9,2	-36,3

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die an die Förderungsnehmer vorgeschriebenen Darlehensrückzahlungen (Tilgungen und Zinsen) werden auf separaten Verwahrgeldkonten gebucht (Konten 3658/0++); in Summe wurden 223,9 Mio. Euro im Soll erfasst. Davon entfielen 98,7 Mio. Euro v. a. auf vorzeitige Tilgungen. Mit Jahresende erfolgte die Umbuchung der Einzahlungen der Förderungsnehmer⁸⁶ auf ein „Sammelkonto“ (3658/003), auf welchem auch die Auszahlungen an die Forderungserwerber abgebildet sind.⁸⁷ Um die voranschlagswirksame Differenz zwischen vorzeitig zurückgezahlten Darlehen und künftig an die Forderungserwerber weiterzuleitenden Beträgen⁸⁸ sukzessive abzubauen, wurden von 2015 bis 2017 jeweils 200.000 Euro und ab 2018 jeweils 10 Mio. Euro voranschlagswirksam budgetiert⁸⁹ und mit Jahresende auf ein eigenes Verwahrgeldkonto (3658/004) transferiert. Per 31.12.2021 summierte sich diese Zuschussleistung auf dem betreffenden Konto auf 40,6 Mio. Euro. Aufgrund der vorzeitigen Tilgungen der Förderungsnehmer betrug der Mittelabfluss aus den vertraglich vereinbarten Ein- und Auszahlungen im Jahr 2021 nicht wie prognostiziert 140,7 Mio. Euro, sondern 42,0 Mio. Euro. Die als Verbindlichkeiten darzustellenden Guthaben an vorzeitigen Rückflüssen wurden abgebaut

⁸⁶ Die Rückstände für Tilgungen und Zinsen betrug 0,8 Mio. Euro per 31.12.2021 (Differenz zwischen Vorschreibung und Einzahlung).

⁸⁷ Das Konto 3658/003 zeigt somit zum Stichtag 31.12.2021 den Saldo aus den Einzahlungen der Förderungsnehmer und den Auszahlungen an die Forderungserwerber.

⁸⁸ Die Differenz ergibt sich aus den wegfallenden Zinserträgen, die das Land OÖ den Forderungserwerbern zu leisten hat.

⁸⁹ VSt. 1/900308/7297/000

bzw. an die Forderungserwerber weitergeleitet. Die Landesbuchhaltung geht in ihrer Prognoserechnung davon aus, dass ab 2037 Zuschüsse in Höhe von 174,9 Mio. Euro erforderlich sein werden, um die Zuschussverpflichtungen gegenüber den Forderungserwerbern abzudecken. Im Vergleich zur Prognoserechnung des Vorjahres tritt der Zuschussbedarf jetzt schon zwei Jahre früher ein.

- 64.2.** Positiv sieht der LRH, dass das Land OÖ im Rahmen der Finanz- und Liquiditätssteuerung wirtschaftlich handelte, indem es u. a. durch Vorauszahlungen bei den Lohnabgaben Negativzinsen verringerte.

Zur Verrechnung der veräußerten WBF-Darlehen in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verweist der LRH auf seine Ausführungen unter den Berichtspunkten 65 und 84. Im Hinblick auf den künftigen Zuschussbedarf bei den veräußerten WBF-Darlehen hält er fest, dass die bis dato aus dem FH zugeführten Mittel nicht ausreichen werden, die mit dem Wegfall der Zinserträge einhergehenden Mindereinzahlungen zu kompensieren. Das Land OÖ wird sich in den nächsten Jahren mit einem hohen Abfluss an liquiden Mitteln auseinandersetzen müssen. Der LRH bekräftigt daher seine Empfehlung, die jährliche Zuschussleistung aus dem FH deutlich zu erhöhen.

VOLLSTÄNDIGKEIT DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

- 65.1.** Um festzustellen, ob der RA 2021 ordnungsgemäß und vollständig aus der Buchhaltung abgeleitet wurde, nahm der LRH im direkten Datenzugriff auf das HVS des Landes u. a. verschiedene Summen- und Saldenabfragen zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung vor. Bei den RA-Beilagen überprüfte er deren Ableitung aus der Buchhaltung oder plausibilisierte deren Angaben auf Basis anderwärtiger Daten und Informationen. Er stellte fest, ob die RA-Beilagen zumindest hinsichtlich ihrer Anzahl den diesbezüglichen Vorgaben der VRV 2015 entsprechen und setzte sich inhaltlich mit einzelnen Nachweisen vertieft auseinander. Einzelne Geschäftsfälle der Drei-Komponenten-Rechnung – sowohl der voranschlagswirksamen als auch der voranschlagsunwirksamen Gebarung – wurden stichprobenartig geprüft, wenn sie im Zuge der Prüfung auffällig und/oder zur Beurteilung der finanziellen Situation besonders relevant waren.

Die Abfragen im HVS zur Drei-Komponenten-Rechnung zeigten Folgendes:

- In der Ergebnisrechnung 2021 ergab sich auf Ebene des Gesamthaushaltes bei Erträgen von insgesamt 6.849,0 Mio. Euro und Aufwendungen von 6.874,0 Mio. Euro das in der RA-Anlage 1a ausgewiesene Nettoergebnis von -25,0 Mio. Euro. Inklusiv der Entnahmen von und den Zuweisungen an Haushaltsrücklagen erhöhte sich dieses Defizit auf 66,9 Mio. Euro; durch die RL-Transaktionen stiegen die Erträge auf 7.522,5 Mio. Euro, die Aufwendungen auf 7.589,4 Mio. Euro. Exakt diese Summen und das Ergebnis nach HRL zeigten sich im HVS in einer weiteren Abfrage nach finanzwirtschaftlicher Gliederung, dessen Ergebnis in Anlage 6 des Berichtes im Vergleich zur Finanzierungsrechnung dargestellt ist.

- Die Finanzierungsrechnung 2021 der RA-Anlage 1b bestätigte sich vollinhaltlich in unterschiedlichen Abfragen im HVS: Aus dem Budgetvollzug führten Einzahlungen von 7.721,7 Mio. Euro und Auszahlungen von 7.534,0 Mio. Euro zu einem positiven Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von 187,7 Mio. Euro; ohne die Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit ergab sich aber ein negatives Jahresergebnis im Nettofinanzierungssaldo von 430,1 Mio. Euro. Diese Beträge bestätigten sich ebenso in Systemabfragen nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen) und finanzwirtschaftlicher Gliederung (Anlage 6). Auch die Auswertung der Auszahlungsbeträge nach der per 31.12.2021 vorherrschenden Geschäftsverteilung ist vollständig und schlüssig. Sie gliedert die voranschlagswirksam verrechneten Auszahlungen in Pflicht- und Ermessensausgaben, wie sie Anlage 7 zeigt.

Weiters bestätigten Abfrageergebnisse, dass der positive Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (187,7 Mio. Euro) 2021 aus Schuld- aufnahmen zustande kam. Dieser finanzierte den Auszahlungsüberhang in der voranschlagsunwirksamen Gebarung (-140,2 Mio. Euro) und erhöhte den Stand der liquiden Mittel um 47,5 Mio. Euro. Diesen Geldfluss zeigt die Finanzierungsrechnung in Anlage 2. Auch ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der Vermögensbilanz sowie der Tabelle 5 und der Tabelle 25 des Berichtes ersichtlich.

- In die Vermögensrechnung zum 31.12.2021 wurden die Anfangsbestände zum 1.1.2021 aus der vorjährigen VR vollständig übernommen; die nachträglichen Korrekturen der EB und unterjährigen Bestandsveränderungen der Aktiva und Passiva wurden korrekt und vollständig aus der Buchhaltung abgeleitet. Die Abfrageergebnisse ergaben bei einer Bilanzsumme von 9.954,1 Mio. Euro (2020: 10.517,9 Mio. Euro) und einem Nettovermögen von 2.983,8 Mio. Euro (2020: 3.541,4 Mio. Euro) exakt die Werte, wie sie bei den einzelnen Bilanzpositionen der Aktiva und Passiva in der RA-Anlage 1c dargestellt sind.

65.2. Nach den haushaltsrechtlichen Festlegungen hatte die Drei-Komponenten-Rechnung des Landes im EH und FH dem VA, dem Abänderungs-VA und NVA 2021 zu folgen. Für den VH bzw. die VR war kein VA zu erstellen, da die VRV 2015 keine Planbilanz fordert. Aus den zahlreichen unterschiedlichen Abfragen im HVS und den erhaltenen Abfrageergebnissen schloss der LRH, dass die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung jeweils korrekt und vollständig aus dem HVS des Landes abgeleitet wurden. Alle im Finanzjahr 2021 voranschlagswirksam verrechneten Gebarungen wurden im Regelfall ergebniswirksam in der Finanzierungs- bzw. Ergebnisrechnung verbucht. Das Vermögen, die Schulden und Verbindlichkeiten des Landes wurden mit ihren Anfangsbeständen zum 1.1.2021 vollständig in die VR 2021 aufgenommen; die nachträglichen Korrekturen der EB und unterjährigen Zu- und Abgänge der Aktiva und Passiva wurden korrekt und vollständig aus der Buchhaltung abgeleitet, wie sie in der VR per 31.12.2021 abgebildet sind.

Die RA-Beilagen entsprechen mit Ausnahme des RQ formal den Mindestanforderungen der VRV 2015; der RQ deckt sich mit Festlegungen des VR-Komitees (Berichtspunkt 49).

Hinsichtlich der Ergebnis-, Finanzierungs-, und Vermögensrechnung merkt der LRH an:

- In der **Ergebnisrechnung** ist das periodenbezogene Jahresergebnis (= Nettoergebnis) zu relativieren, weil in der Budgetierung und Verrechnung das ergebniswirksame Erfassen der periodenbezogenen Verpflichtungen generell eher einen geringen Stellenwert hat – vielmehr konzentriert sich der Budgetierungsprozess und der Gebarungsvollzug hauptsächlich auf den FH. Grundsätzlich positiv wertete der LRH, dass das Land im Finanzjahr 2021 erstmals bestehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Erträgen zumindest zum Teil erhob und diese als Rückstellungen nacherfasste. Diese Nacherfassung erfolgte ergebnisneutral mit den Werten zum 31.12.2021. Dadurch flossen die unterjährigen Veränderungen dieser Verpflichtungen wie z. B. aus höheren Gemeinde-Bedarfszuweisungen (+13,0 Mio. Euro) oder Beiträgen für Gemeindepensionen (+25,0 Mio. Euro) nicht in das Nettoergebnis ein. Als periodengerechtes Jahresergebnis 2021 ist das ausgewiesene Defizit im Nettoergebnis jedenfalls zu niedrig.
- In der **Finanzierungsrechnung** ist die Diskrepanz zwischen Netto-Neuverschuldung (612,0 Mio. Euro) und Nettofinanzierungssaldo (-430,1 Mio. Euro) mit 181,9 Mio. Euro auffallend hoch, zumal sich der Stand an liquiden Mitteln bloß um 47,7 Mio. Euro erhöhte. Verantwortlich dafür ist die Tatsache, dass das Land zum Teil hohe Beträge voranschlagsunwirksam darstellt, die einen jedenfalls mehrjährigen Finanzierungsbedarf erkennen lassen. Daher sieht der LRH die nicht veranschlagten Ein- und Auszahlungen für verkaufte WBF-Darlehen besonders kritisch, die seit Jahren voranschlagsunwirksam verrechnet werden und deren Finanzierungserfordernisse in den Nettofinanzierungssaldo nicht einfließt. Im Jahr 2021 begünstigte diese voranschlagsunwirksame Verrechnung den Nettofinanzierungssaldo um mindestens 42,0 Mio. Euro. Dieser Betrag wäre wesentlich höher, wenn nicht wieder vorzeitige Rückzahlungen bei verkauften WBF-Darlehen (98,7 Mio. Euro) eingegangen wären. Auch wenn nicht absehbar ist, ob und in welcher Höhe das Land weiterhin vorzeitige Rückzahlungen erwarten kann, ist gewiss, dass der Liquiditätsbedarf bei den verkauften WBF-Darlehen hoch und voraussichtlich aus Fremdmittelaufnahmen zu decken sein wird. Ohne weitere vorzeitige Tilgungen werden sich diese Finanzierungserfordernisse in den Jahren 2022 bis 2025 jährlich auf zwischen 106,6 Mio. Euro und 186,1 Mio. Euro belaufen, wie Tabelle 58 zeigt.

Tabelle 58: Nicht veranschlagte Finanzierungserfordernisse für verkaufte WBF-Darlehen

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mio. Euro				
Auszahlungsverpflichtung an Forderungskäufer	268,3	283,4	302,3	318,9	322,8
Erwartbare Einzahlungen aus Tilgungsplänen	127,6	122,8	128,6	133,2	136,7
Finanzierungserfordernis ohne vorzeitige Tilgungen	-140,7	-160,6	-173,6	-185,6	-186,1
Vorzeitige Tilgungen im Jahr 2021	98,7				
Finanzierungserfordernis nach vorzeitigen Tilgungen	-42,0				

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Hinsichtlich der Verrechnungsdarstellung der Ein- und Auszahlungen für verkaufte WBF-Darlehen verweist der LRH auf seine Ausführungen zur Auslegung der VRV 2015 unter Berichtspunkt 84, wonach eine voranschlagswirksame Brutto-Darstellung dieser Ein- und Auszahlungen im FH erforderlich ist. Der LRH empfiehlt, die Ein- und Auszahlungen für verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen voranschlagswirksam zu verrechnen. Zumindest wären deren finanziellen Auswirkungen und Finanzierungserfordernisse gegenüber dem Oö. Landtag sowohl im Voranschlag, in der Mittelfristigen Finanzplanung und im Rechnungsabschluss transparent auszuweisen.

- In der **Vermögensrechnung** reduzierte sich die Bilanzsumme um 563,8 Mio. Euro auf 9.954,1 Mio. Euro, vor allem durch nachträglich korrigierte Forderungen aus zukünftigen Zinserträgen bei verkauften WBF-Darlehen. Ohne diese Korrektur konnte dem Rückgang der Bilanzsumme nur durch hohe Fremdmittelaufnahmen (+608,4 Mio. Euro) – die auch die liquiden Mittel erhöhten (+47,5 Mio. Euro) – und buchmäßige Aufwertungen im Beteiligungsbereich (+175 Mio. Euro) entgegengewirkt werden. Um dem Steigen der Verschuldung in der VR des Landes entgegenzuwirken, braucht es besondere Anstrengungen in künftigen Budgets. Denn bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehen viele budgetäre Herausforderungen, die sich in der VR niederschlagen und in der aktuellen MFP abzeichnen. Etwaige zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. Abfederung von Auswirkungen aus aktuellen Krisen sind darin nicht berücksichtigt.

66.1. Über Anregung des LRH und gemäß dem beschlussmäßigen Auftrag des damaligen Finanzausschusses sichert die Direktion Finanzen seit 2015 die Vollständigkeit des RA durch jährliche Vollständigkeitserklärungen der bewirtschaftenden Stellen über die im Rechnungsjahr abzubildenden Gebarungsfälle ab. Im Jahr 2020 passte sie diese standardisierten Erklärungen an das neue Haushaltsrecht an. Diese adaptierten Vollständigkeitserklärungen sind von der verantwortlichen Leitung der bewirtschaftenden Stelle zu unterfertigen und dem jeweils zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Diese so dokumentierten Vollständigkeitserklärungen waren auch für den RA 2021 der Direktion Finanzen zu übermitteln. Im Zuge der Prüfung wurden sie dem LRH zugeleitet. Sie bestätigen, dass

- alle buchungspflichtigen Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen im jeweiligen Bewirtschaftungsbereich dem Grunde und der Höhe nach vollständig und korrekt in den Haushalten enthalten sind,
- keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen, die das Land OÖ über das laufende Finanzjahr hinaus belasten, ohne Genehmigung des Oö. Landtags eingegangen wurden,
- zum RA alle über das Finanzjahr 2021 hinausgehenden Verbindlichkeiten, Forderungen und nicht bilanzrelevanten Vormerkungen der Direktion Finanzen bekannt gegeben wurden und
- keine Haftungen ohne Genehmigung des Oö. Landtags eingegangen wurden.

- 66.2.** Der LRH stellt fest, dass für den RA 2021 die geforderten Vollständigkeits-erklärungen von den Leitern der bewirtschaftenden Stellen vorliegen und vom jeweils zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung zur Kenntnis genommen wurden.

PERSONAL

Entwicklung des Personalstandes im Vergleich zum Stellenplan

- 67.1.** Nachstehende Tabelle 59 zeigt die Entwicklung der Planstellen und des Personalstandes in den Bereichen Verwaltung und gestelltes Personal (Gruppe 1 und 3 laut RA-Anlage 4⁹⁰) in den Jahren 2020 und 2021:

Tabelle 59: Planstellen und Personalstand – Verwaltung und gestelltes Personal

Bereich		2020	2021	Veränderung
		in DP bzw. VZÄ		
Verwaltung = Gruppe 1 RA-Anlage 4 – VRV 2015	Planstellen	7.484,3	7.484,3	0,0
	Personalstand per 31.12.	8.076,7	8.216,4	+139,7
	Abweichung	+592,5	+732,1	+139,7
Gestelltes Personal = Gruppe 3 RA-Anlage 4 – VRV 2015	Planstellen	12.495,4	12.870,5	+375,1
	Personalstand per 31.12 inkl. Stadt Linz-Personal der KUK	12.681,7	12.781,5	+99,9
	Abweichung inkl. Stadt Linz-Personal der KUK	+186,3	-89,0	-275,3
	Personalstand per 31.12. exkl. Stadt Linz-Personal der KUK	10.940,9	11.183,2	+242,3
	Abweichung exkl. Stadt Linz-Personal der KUK	-1.554,6	-1.687,3	-132,8

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Der Stellenplan 2020/2021 sah im Rahmen des Doppelbudgets 2020/21 für die **Verwaltung** systemisierte Dienstposten (DP) im Ausmaß von 7.484,3 VZÄ vor. Über den systemisierten Stand hinaus können u. a. Ersatz- und Ausbildungskräfte (Personalreserve)⁹¹ eingestellt und Bedienstete, deren DP aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen oder sonstigen Gründen weggefallen sind und für die es mangels freier Planstellen noch keine Verwendung gibt, angeführt werden (Mobilitäts- und Umschulungsreserve). Die Personalreserve war im Stellenplan im Äquivalent von 696 DP vorgesehen. Mit der Abänderung des VA für das Finanzjahr 2021 genehmigte der Oö. Landtag, dass für den Personaleinsatz in den Krisenstäben für die Dauer der COVID-19-

⁹⁰ Gruppe 1 – Dienstverhältnis zu Land, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land; Gruppe 2 – Dienstverhältnis zu Land, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land; Gruppe 3 – Dienstverhältnis zu Land, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger; Gruppe 4 (Landeslehrer) – Dienstverhältnis zu Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle, Personalaufwendungen über FAG ersetzt

⁹¹ z. B. Lehrlinge, Ausbildungsakademiker, Ausbildungsmaturanten

Pandemie die Mobilitäts- und Umschulungsreserve im Stellenplan vorübergehend von 70 auf bis zu 200 Stellen aufgestockt wird.

Der Personalstand per 31.12.2021 betrug 8.216,4 VZÄ und erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 139,7 VZÄ. Die Abweichung zwischen Planstellen und Personalstand von 732,1 VZÄ begründet sich durch die Personal- sowie Mobilitäts- und Umschulungsreserve⁹². Laut Abt. Personal ist die Systemisierung von Planstellen im Bereich der Krisenbewältigung erst nach einer Evaluierung der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung im Zuge einer Gesamtstrategie möglich.

Beim **gestellten Personal** erhöhten sich sowohl die Planstellen (+375,1 VZÄ) als auch der Personalstand per 31.12. (+99,9 bzw. +242,3 VZÄ). Diese Entwicklung ist dem höheren Personalbedarf in der OÖG und KUK geschuldet. Dieser wird von der OÖG und KUK u. a. mit der Betreuung der Schleusen (Epidemiegesetz 1950), der Übernahme des Betriebskindergartens am Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum bzw. am Neuromed Campus und den Anpassungen des Leistungsangebots (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie oder klinische Pharmazie) begründet.

Tabelle 60 stellt für den Bereich **Unterricht** die Planstellen laut Stellenplan 2021 inkl. NVA 2021 bzw. vom Bund genehmigten Planstellen für die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 bzw. das Finanzjahr 2020 und 2021⁹³ dem Personalstand per 31.12.2021⁹⁴ gegliedert nach Schulart gegenüber:

Tabelle 60: Planstellen und Personalstand im Unterrichtsbereich

Unterricht (Gruppe 4 lt. RA-Anlage 4 – VRV 2015)		VZÄ	
APS	Planstellen lt. Stellenplan 2021 inkl. NVA 2021	11.781,6	
	Vom Bund genehm. Planstellen für das SJ 2020/21 bzw. 2021/22	11.677,8	11.983,5
	Personalstand per 31.12.2021	11.825,1	
BPS	Planstellen lt. Stellenplan 2021 inkl. NVA 2021	1.261,7	
	Vom Bund genehm. Planstellen für das SJ 2020/21 bzw. 2021/22	1.179,1	1.173,2
	Personalstand per 31.12.2021	996,5	
BMS (= LBFS)	Planstellen lt. Stellenplan 2021 inkl. NVA 2021	365,0	
	Vom Bund genehm. Planstellen für das FJ 2020 bzw. 2021	314,0	313,0
	Personalstand per 31.12.2021	344,6	

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Laut Stellenplan 2021 waren für die **allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS: Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische**

⁹² In dieser sind jene Bediensteten inkludiert, für die der Bund einen Kostenersatz gemäß Epidemiegesetz 1950 leistet.

⁹³ Der vom Oö. Landtag beschlossene Stellenplan bezieht sich auf das Finanzjahr. Die Genehmigung der Planstellen durch den Bund nimmt Bezug auf das Schuljahr. Aus diesem Grund ist jedes Jahr für die Monate September bis Dezember die Dienstpostenanzahl zu korrigieren, da diese Monate bereits in das nächste Schuljahr fallen.

⁹⁴ inkl. Mehrleistungen sowie sonstige Aufwendungen, die keinem Personenkreis zuordenbar sind

Schulen⁹⁵) 11.462,9 DP vorgesehen. Die Oö. Landesregierung genehmigte am 9.11.2020 den vorläufigen Dienstpostenplan mittels Nachtrags für das Schuljahr 2020/2021 mit insgesamt 11.508,1 DP. Mit dem NVA 2021 beschloss der Oö. Landtag eine Erhöhung um 273,5 auf 11.781,6 DP. Diese Erhöhung stellt die Veränderung der Dienstpostenanzahl vom Schuljahr 2020/21 auf das Schuljahr 2021/22 dar und beruht größtenteils auf dem „Spezialfälle – COVID-19-Maßnahmenpaket“.⁹⁶ Die genehmigten Planstellen des Bundes laut Schuljahresabrechnung betragen 11.677,8 bzw. 11.983,5 VZÄ. Der Personalstand zum Stichtag 31.12.2021 lag bei 11.825,1 VZÄ. Dieser Stand lässt laut Abt. Gesellschaft keinen Rückschluss auf einen etwaigen Überhang zu, da ein solcher nur auf Basis von Jahresdurchschnittswerten zu ermitteln ist.

Laut Stellenplan 2021 waren für die **berufsbildenden Pflichtschulen (BPS: Berufsschulen⁹⁷)** 1.279,8 DP vorgesehen. Die Oö. Landesregierung genehmigte am 4.11.2020 den Dienstpostenplan für das Schuljahr 2020/2021 mit insgesamt 1.282,8 DP. Mit dem NVA 2021 beschloss der Oö. Landtag eine Verminderung um 21,1 auf 1.261,7 DP. Diese Verminderung stellt die Veränderung der Dienstpostenanzahl vom Schuljahr 2020/21 auf das Schuljahr 2021/22 dar und ist auf den Schülerrückgang zurückzuführen. Die vom Bund genehmigten Planstellen laut Schuljahresabrechnung betragen 1.179,1 bzw. 1.173,2 VZÄ. Der Personalstand zum Stichtag 31.12.2021 lag bei 996,5 VZÄ.

Bei den **berufsbildenden mittleren Pflichtschulen (BMS: Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen⁹⁸)** waren im Stellenplan 2021 365,0 VZÄ erfasst; der Bund genehmigte für die Finanzjahre 2020 und 2021 314 bzw. 313 Planstellen. Der Personalstand per 31.12.2021 betrug 344,6 VZÄ.

67.2. Der LRH hält fest, dass die Abweichung im Bereich der Verwaltung durch die im Stellenplan vorgesehenen Reserven gedeckt und durch die Beauftragungen gemäß Epidemiegesetz 1950 bzw. das Krisenmanagement bedingt waren.

Im APS-Bereich lag der Personalstand per 31.12.2021 infolge der Stichtagsbetrachtung über bzw. unter den vom Bund genehmigten Planstellen. Diese Schwankungen gleichen sich unterjährig aus, was sich im vollen Kostenersatz des Bundes zeigt. Bei den Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen lagen die Dienstposten über den vom Bund genehmigten Planstellen. Die nicht genehmigten Dienstposten bleiben bei seiner 50-prozentigen Kostenrefundierung unberücksichtigt (Berichtspunkt 69)

⁹⁵ §§ 9 ff, §§ 21a ff, §§ 22 ff, §§ 28 ff Schulorganisationsgesetz und §§ 8 ff, §§ 15b ff, §§ 16 ff und §§ 20 ff Oö. POG 1992

⁹⁶ Auf Basis dieses Pakets wurden 249,1 Planstellen zur Stärkung der Kompetenzen und Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie zum Ausgleich von Lernrückständen in Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Auswirkungen auf das Schulwesen, insbesondere durch längere Phasen des Distance Learnings, ein befristetes, zweckgebundenes Abrufkontingent vom Bund zur Verfügung gestellt. In einer weiteren Genehmigung stellte der Bund zusätzlich 249 Planstellen aus der Kategorie „Spezialfälle – COVID-19-Maßnahmenpaket“ für das Schuljahr 2021/22 bereit.

⁹⁷ §§ 46 ff Schulorganisationsgesetz, §§ 24 ff Oö. POG 1992

⁹⁸ §§ 52 ff Schulorganisationsgesetz, §§ 1 ff Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

Entwicklung des Personalaufwandes im Vergleich zum Voranschlag

68.1. Die Auszahlungen für Personalaufwand überstiegen in allen Bereichen (Verwaltung, gestelltes Personal, Unterricht) die budgetierten Werte. Folgende Tabelle 61 stellt die Werte des VA dem RA gegenüber:

Tabelle 61: Auszahlungen für Personalaufwand – Vergleich VA und RA 2021

Bereich	VA	RA	Abweichung	
	in Mio. Euro		in %	
Verwaltung = Gruppe 1 gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015 (Dienstverhältnis zu Land OÖ, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land)	518,7	529,9	+11,1	2,2
Gestelltes Personal = Gruppe 3 gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015 (Dienstverhältnis zu Land OÖ, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)	820,1	848,3	+28,2	3,4
Unterricht = Gruppe 4 gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015 (Dienstverhältnis zu Land OÖ, dienstleistend in einer Landesdienststelle, Personalaufwendungen über FAG ersetzt)	897,9	930,6	+32,7	3,6
Summe	2.236,7	2.308,7	+72,0	3,2

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

68.2. Im Bereich **Verwaltung** überschritten die Auszahlungen den VA-Wert um 11,1 Mio. Euro. Der Mehrbedarf war u. a. der COVID-19-Pandemie und der Gehaltssteigerung von 1,45 Prozent⁹⁹ geschuldet. Zur Bedeckung dieses Mehrbedarfs beschloss die Oö. Landesregierung am 18.10.2021, gemäß Art. III Z. 14 des Landtagsbeschluss zum VA für das Finanzjahr 2021 zusätzliche Mittel von 8,8 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Aufgrund von Mehreinzahlungen von 6,6 Mio. Euro¹⁰⁰ im Zusammenhang mit Kostenersätzen des Bundes für Epidemieärzte und Beauftragungen gemäß § 36 Abs. 1 lit. g und n Epidemiegesetz 1950 sowie Vergütungen (Entgeltfortzahlungen wegen Absonderungen) gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 von 1,8 Mio. Euro konnten 7,2 Mio. Euro auf das Folgejahr übertragen werden. Der Stand an Ü-Mittel per 31.12.2021 beträgt 15 Mio. Euro (Berichtspunkt 54).

Beim **gestellten Personal** entfielen die Mehrauszahlungen v. a. auf den Personalaufwand in der OÖG (+17,9 Mio. Euro) und KUK (+12,2 Mio. Euro). Dieser Mehrbedarf ist u. a. auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Die Mehrauszahlungen wurden durch Mehreinzahlungen in gleicher Höhe ausgeglichen. Die Budgetierung bei der KUK und der OÖG im Doppelbudget 2020/2021 wurde im Rahmen des NVA 2021 durch eine Reduktion der Ein- und Auszahlungen von jeweils -115,1 Mio. Euro berichtet.

⁹⁹ Im Doppelbudget für die Finanzjahre 2020 und 2021 war eine Gesamtsteigerung um maximal 2,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr vorzusehen (vgl. Erlass der Direktion Finanzen vom 22.5.2019, FinD-2019-134/16-KÖ). Für das Jahr 2020 wurde auf Bundesebene eine Anhebung der Gehälter der Bundesbediensteten um +2,25 Prozent mindestens jedoch um 50 Euro beschlossen; diese Vereinbarung wurde mit Wirkung ab 1.1.2020 auch für eine Anpassung der Bezüge und Monatsentgelte der oö. Landesbediensteten angewendet. Für 2021 ergab die Verhandlung auf Bundesebene eine Anhebung der Gehälter um 1,45 Prozent; diese Vereinbarung wurde mit Wirkung 1.1.2021 übernommen.

¹⁰⁰ VSt. 2/020105/8270/002

Der **Unterrichtsbereich** verzeichnete Mehrauszahlungen von in Summe 32,7 Mio. Euro. Diese Entwicklung war insbesondere auf den Mehrbedarf bei den APS zurückzuführen: Die Auszahlungen für das Lehrpersonal bei den APS waren mit 779,3 Mio. Euro budgetiert und betragen schließlich 822,1 Mio. Euro (+42,8 Mio. Euro). Die Abweichung lag insbesondere in den Neuaufnahmen (Vertragslehrpersonen), den COVID-19-bedingten Mehrdienstleistungen und der Gehaltssteigerung begründet. Die Mehrauszahlungen wurden durch Mehreinzahlungen (Kostenersatz des Bundes gemäß § 4 FAG 2017) in Höhe von 39,7 Mio. Euro kompensiert.

- 68.3.** Der LRH hält fest, dass – insbesondere durch die COVID-19-Situation – die VA-Werte nicht eingehalten werden konnten. Im Rückblick hätten für den Bereich Verwaltung keine Mittel gemäß Art. III Z. 14 zur Verfügung gestellt werden müssen, da die Einzahlungen gemäß Epidemiegesetz 1950 den Mehrbedarf deckten. Da nicht einschätzbar ist, wie sich die COVID-19-Pandemie auf den Personalaufwand im Jahr 2022 konkret noch auswirken wird, stellt die Mittelübertragung von 15,0 Mio. Euro für Personalleistungen der Verwaltung eine budgetäre Vorsorge dar.

Entwicklung des Personalstandes und -aufwandes im Vergleich zum Vorjahr

- 69.1.** Folgende Tabelle 62 stellt die Entwicklung der Personalaufwendungen nach den Bereichen Verwaltung, gestelltes Personal und Unterricht in den Jahren 2020 und 2021 dar:¹⁰¹

Tabelle 62: Aufwendungen für Personal

Bereich	2020	2021	Veränderung	
	in Mio. Euro		in %	
Verwaltung = Gruppe 1 gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015 (Dienstverhältnis zu Land OÖ, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land)	508,7	541,3	+32,6	6,4
Gestelltes Personal = Gruppe 3 gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015 (Dienstverhältnis zu Land OÖ, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)	794,3	848,3	+53,9	6,8
Unterricht = Gruppe 4 gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015 (Dienstverhältnis zu Land OÖ, dienstleistend in einer Landesdienststelle, Personalaufwendungen über FAG ersetzt)	895,3	934,3	+39,0	4,4
Summe	2.198,3	2.323,8	+125,5	5,7

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

¹⁰¹ Im Vergleich zu den Aufwendungen für Personal in Höhe von 2.323,8 Mio. Euro beliefen sich die Auszahlungen auf 2.308,7 Mio. Euro. Die Abweichung von 15,2 Mio. Euro ist vor allem der Dotierung von Rückstellungen geschuldet.

Die Aufwendungen für Personal beliefen sich in Summe auf 2.323,8 Mio. Euro im Jahr 2021. In den Aufwendungen enthalten sind die allgemeinen Erhöhungen der Gehälter (+1,45 Prozent) sowie strukturell bedingte Aufwendungen für Vorrückungen, Beförderungen und individuelle Verbesserungen.¹⁰² Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Aufwendungen für Personal in Summe um 125,5 Mio. Euro bzw. 5,7 Prozent. Im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen von 6,9 Mrd. Euro errechnet sich für das Finanzjahr 2021 ein Anteil der Personalaufwendungen von 33,8 Prozent (2020: 33,2 Prozent).

Die Entwicklung der Personalaufwendungen steht unmittelbar im Zusammenhang mit der Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer; folgende Tabelle 63 gibt Aufschluss über deren stichtagsbezogene Veränderung:

Tabelle 63: Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer

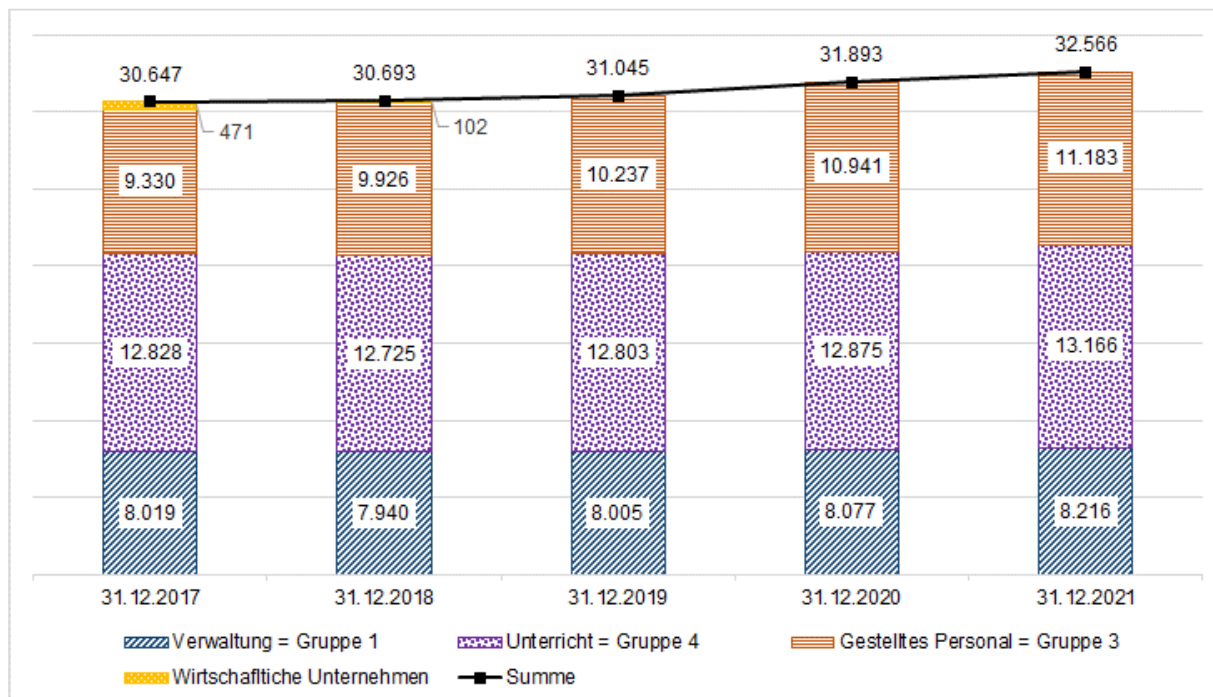
Bereich	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
	in VZÄ		
Verwaltung = Gruppe 1 gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015 (Dienstverhältnis zu Land OÖ, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land)	8.076,7	8.216,4	+139,7
Gestelltes Personal = Gruppe 3 gem. RA-Anlage 4 - VRV 2015 (Dienstverhältnis zu Land OÖ, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)	10.940,9	11.183,2	+242,3
Unterricht = Gruppe 4 gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015 (Dienstverhältnis zu Land OÖ, dienstleistend in einer Landesdienststelle, Personalaufwendungen über FAG ersetzt)	12.875,4	13.166,2	+290,8
Summe	31.893,0	32.565,8	+672,8

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer betrug per 31.12.2021 32.565,8 VZÄ (+672,8 VZÄ). Die höchste Steigerung verzeichnete mit +290,8 VZÄ der Bereich Unterricht; gefolgt vom Bereich gestelltes Personal mit +242,3 VZÄ. Abbildung 11 veranschaulicht die Entwicklung der Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer im Fünf-Jahres-Vergleich:

¹⁰² In der Gruppe 1 (Verwaltung) gehen die strukturell bedingten Aufwendungen durch Ausscheiden jener Bediensteten, die unter das alte Besoldungsschema fallen (Oö. LGG für Beamte und Oö. LVBG für VB), und Zunahme jener Bediensteten, die unter das neue Besoldungsrecht fallen (Oö. GG 2001) zurück und betragen rd. 1,0 Prozent.

Abbildung 11: Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer 2017-2021



Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer in den Bereichen Unterricht und Verwaltung war in den letzten Jahren nahezu konstant. Erst im Jahr 2021 war in diesen Bereichen eine überdurchschnittliche Steigerung zu verzeichnen. Demgegenüber erhöhte sich die Anzahl der Beschäftigten im Bereich gestelltes Personal seit Jahren stetig.

Zur Entwicklung der Personalaufwendungen und der Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer kann – gegliedert nach den Bereichen Verwaltung, gestelltes Personal und Unterricht – Folgendes festgehalten werden:

Verwaltung = Gruppe 1

Im Bereich der Verwaltung stiegen die Aufwendungen für Personal um 32,6 Mio. Euro bzw. 6,4 Prozent auf 541,3 Mio. Euro. Von den Personalaufwendungen entfielen auf die Geldbezüge¹⁰³ 407,4 Mio. Euro, Dienstgeberbeiträge 84,7 Mio. Euro, Vergütungen von Mehrleistungen 12,1 Mio. Euro, Dotierung von Rückstellungen 11,5 Mio. Euro und sonstige Nebengebühren 9,5 Mio. Euro.¹⁰⁴ Während 2020 für die Dotierung von Rückstellungen 1,4 Mio. Euro aufgewendet wurden, waren es 2021 11,5 Mio. Euro (+10,1 Mio. Euro). Davon waren 8,6 Mio. Euro der Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zuzuordnen. Dieser Aufwand war der Umsetzung einer Empfehlung des LRH geschuldet, wonach zur Ermittlung der kurzfristigen Personalarückstellungen

¹⁰³ Zum Geldbezug zählen v. a. Gehalt, Zulagen, Abfertigungen, Treueabgeltungen und Sonderzahlungen. Die Aufwendungen für Abfertigungen und Treueabgeltungen blieben mit 10,0 Mio. Euro auf hohem Niveau (2017: 6,0 Mio. Euro, 2018: 7,5 Mio. Euro, 2019: 10,7 Mio. Euro und 2020: 10,0 Mio. Euro).

¹⁰⁴ Unter die sonstigen Nebengebühren fallen z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Fehlgeldentschädigung oder Erschwernis- und Gefahrenabgeltung.

zum Bilanzstichtag bei der Zugrundelegung des Stundensatzes auch die anteilige Sonderzahlung berücksichtigt werden sollte.¹⁰⁵ Ohne Berücksichtigung der Rückstellungen¹⁰⁶ entfallen auf die Organisationseinheit Amt der Oö. Landesregierung (TA 02010) 220,9 Mio. Euro (+7,1 Mio. Euro bzw. 3,3 Prozent) und auf die Bezirkshauptmannschaften (TA 03010) 99,4 Mio. Euro (+12,3 Mio. Euro bzw. 14,1 Prozent). Diese Steigerung ist v. a. auf den zusätzlichen Personalaufwand im Rahmen des COVID-19-Krisenmanagements zurückzuführen. In anderen Organisationseinheiten war die Steigerung nicht pandemiebedingt, wie z. B. Straßen- und Brückenmeistereien (+1,5 Mio. Euro). Ein Rückgang war u. a. beim Oö. Landesmusikschulwerk mit -0,7 Mio. Euro zu verzeichnen.

Per 31.12.2021 belief sich die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer auf 8.216,4 VZÄ (+139,7 VZÄ). Bei einzelnen Organisationseinheiten gab es folgende Entwicklung:

- Amt der Oö. Landesregierung: Die Anzahl der Beschäftigten betrug 3.092,8 VZÄ (+7,1 VZÄ), wobei sich die Anzahl der VB auf 1.749,1 VZÄ erhöhte (+66,5 VZÄ) und die Anzahl der Beamten auf 1.257,4 VZÄ (-41,8 VZÄ) und der Lehrlinge auf 54,0 VZÄ (-6,0 VZÄ) reduzierte.
- Bezirkshauptmannschaften: Die Anzahl der Beschäftigten lag bei 1.706,3 VZÄ (+108,5 VZÄ). Auf die Beamten entfielen 387,4 VZÄ (-30,2 VZÄ), auf die VB 1.268,4 VZÄ (+145,2 VZÄ) und auf die Lehrlinge 46,0 VZÄ (-11 VZÄ).
- Straßen- und Brückenbaupersonal: Die Anzahl der Bediensteten belief sich auf 1.287,9 VZÄ (+1,4 VZÄ).
- Oö. Landesmusikschulwerk: Die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer betrug 979,6 VZÄ (-9,6 VZÄ); davon entfielen 948,0 VZÄ auf das Lehrpersonal (-10,1 VZÄ) und 31,6 VZÄ auf das Verwaltungspersonal zur Unterstützung des Lehrbetriebs (+0,5 VZÄ).

Die Steigerungen beim Amt der Oö. Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften sind unmittelbar auf Aufnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Per 31.12.2021 waren zwei Epidemieärzte und 332 Personen mit Beauftragung gemäß §§ 27 und 27a Epidemiegesetz 1950 sowie 358 Personen (299,9 VZÄ) in den Krisenstäben und im Contact-Tracing-Pool beschäftigt. Im Vergleich dazu waren zum vorjährigen Stichtag zwei Epidemieärzte, 105 Personen mit Beauftragung und 148 Personen in den Krisenstäben und im Contact-Tracing-Pool eingesetzt. Der Rückgang beim Oö. Landesmusikschulwerk resultiert aus der Nichtnachbesetzung von DP im Rahmen des Reformprojekts.

¹⁰⁵ vgl. Ausführungen zu den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im LRH-Bericht [IP Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landes OÖ](#)

¹⁰⁶ Diese sind für den gesamten Bereich Verwaltung bei der Organisationseinheit Amt der Oö. Landesregierung (TA 02010) veranschlagt.

Gestelltes Personal (Gruppe 3)

Das Land OÖ stellt die Auszahlungen bzw. Aufwendungen für das gestellte Personal und die Einzahlungen bzw. Erträge aus Kostenersätzen der Rechtsträger sowie Gegenwerten für Sachbezüge gesondert in der voranschlagswirksamen Gebarung dar. Die Auszahlungen bzw. Aufwendungen werden in voller Höhe durch Einzahlungen bzw. Erträge gedeckt. Die Aufwendungen (bzw. Erträge) stiegen im Jahresvergleich um 53,9 Mio. Euro bzw. 6,8 Prozent auf 848,3 Mio. Euro. Folgende Tabelle 64 zeigt die Entwicklung der Aufwendungen (bzw. Erträge)¹⁰⁷ nach den Rechtsträgern:¹⁰⁸

Tabelle 64: Gestelltes Personal – Aufwendungen

Bereich	2020	2021	Veränderung	
	in Mio. Euro		in %	
Gestelltes Personal (nicht gesondert veranschlagt)	18,3	17,7	-0,6	3,5
Anton Bruckner Privatuniversität	5,9	5,5	-0,5	7,8
OÖ Landes-Kultur GmbH	11,2	10,1	-1,1	9,4
Kepler Universitätsklinikum GmbH	261,7	287,2	+25,5	9,7
Oö. Gesundheitsholding GmbH	497,2	527,8	+30,6	6,2
Summe	794,3	848,3	+53,9	6,8

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Bis auf das gestellte Personal im Gesundheitsbereich (KUK und OÖG) gingen die Aufwendungen zurück. Im Gesundheitsbereich war in Summe ein Anstieg um 56,1 Mio. Euro auf 815,0 Mio. Euro zu verzeichnen. Durch die Erträge in gleicher Höhe belastete diese Entwicklung das Landesbudget nur mittelbar im Rahmen der Betriebsabgangsdeckung und des Träger-selbstbehalts.

Die Anzahl der Beschäftigten – gegliedert nach Bereichen – veränderte sich jeweils zum Stichtag 31.12. wie folgt:

¹⁰⁷ Die Aufwendungen bzw. Erträge entsprechen der Höhe nach den Aus- bzw. Einzahlungen.

¹⁰⁸ Aus Vereinfachungsgründen werden nicht alle Aufwendungen gesondert veranschlagt; diese sind unter dem TA 02390 gesamthaft dargestellt.

Tabelle 65: Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer des gestellten Personals

Bereich	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
	in VZÄ		
Tourismus	40,9	36,6	-4,3
davon EurothermenResort Bad Hall GmbH & Co KG	21,2	18,5	-2,7
davon EurothermenResort Bad Ischl GmbH & Co KG	15,7	14,1	-1,6
Gesundheit und Soziales	10.553,9	10.834,3	+280,5
davon Oö. Gesundheitsholding GmbH	6.261,3	6.366,2	+104,9
davon Kepler Universitätsklinikum GmbH (ohne Stadt Linz)	3.836,4	4.010,2	+173,8
davon Oö. Landespflege- und Betreuungszentren GmbH	381,7	383,4	+1,7
Infrastruktur	101,6	91,7	-9,9
davon ASFINAG Service GmbH und ASFINAG Bau Management GmbH	79,2	72,2	-7,0
davon Bundesimmobiliengesellschaft mbH	10,0	7,0	-3,0
Bildung und Kultur	228,1	205,7	-22,4
davon Oö. Landes-Kultur GmbH	161,9	145,1	-16,8
davon Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz	55,5	51,3	-3,3
Sonstiges	16,4	14,8	-1,6
davon Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH	7,7	7,7	0,0
Summe	10.940,9	11.183,2	+242,3

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Steigerung der Vollzeitäquivalente ist ausschließlich auf den Bereich Gesundheit und Soziales zurückzuführen. Die Anzahl der an die KUK dienstzugeordneten Beschäftigten erhöhte sich auf 4.010,2 VZÄ (+173,8 VZÄ)¹⁰⁹ und der an die OÖG auf 6.366,2 VZÄ (+104,9 VZÄ). Diese Entwicklung liegt nicht nur in der COVID-19-Pandemie (u. a. Schleusenpersonal) begründet, sondern auch in der Änderung des Leistungsangebots. Bei allen anderen Bereichen (und Rechtsträgern) war ein Rückgang des gestellten Personals zu verzeichnen. Dies ist v. a. natürlichen Personalabgängen (Pensionierungen) geschuldet.

Unterricht (Gruppe 4)

Die Personalaufwendungen im Bereich Unterricht stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 39,0 Mio. Euro bzw. 4,4 Prozent auf 934,3 Mio. Euro. Von den Personalaufwendungen entfielen auf die Geldbezüge 714,0 Mio. Euro, Dienstgeberbeiträge 172,4 Mio. Euro, Vergütungen von Mehrleistungen 26,7 Mio. Euro, Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen 13,0 Mio. Euro und Dotierung von Rückstellungen 3,7 Mio. Euro.

Gegliedert nach den einzelnen Schularten APS, BPS und BMS (= LBFS) war folgende Entwicklung bei den Aufwendungen und den Vollzeitäquivalenten festzustellen:

¹⁰⁹ Nicht berücksichtigt sind 1.598,3 VZÄ (2020: 1.740,8 VZÄ), da diese Beschäftigten in einem Dienstverhältnis zur Stadt Linz stehen.

Tabelle 66: Personalaufwendungen und Vollzeitäquivalente nach Schulart

Schulart	2020	31.12.2020	2021	31.12.2021	Veränderung	
	in Mio. Euro	in VZÄ	in Mio. Euro	in VZÄ	in Mio. Euro	in VZÄ
APS	787,4	11.438,6	822,1	11.825,1	+34,7	+386,5
BPS	81,4	1.021,9	84,2	996,5	+2,8	-25,4
BMS (= LBFS)	26,5	345,3 ¹¹⁰	28,0	344,6	+1,5	-0,7
Summe	895,3	12.805,8	934,3	13.166,2	+39,0	+360,4

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Wie Tabelle 66 verdeutlicht, entfielen die Steigerungen bei den Personalaufwendungen hauptsächlich auf den **APS-Bereich**:

- Infolge von Versetzungen in den Ruhestand werden freiwerdende Planstellen durch Vertragslehrerinnen und -lehrer ersetzt und keine pragmatischen Dienstverhältnisse mehr begründet.¹¹¹ Beim pragmatischen Lehrpersonal gingen die Aufwendungen auf 368,2 Mio. Euro (-22,3 Mio. Euro) zurück, da sich auch die Anzahl der Beschäftigten auf 4.056,7 VZÄ reduzierte (-408,3 VZÄ). Demgegenüber stiegen die Aufwendungen für das Vertragslehrpersonal auf 439,5 Mio. Euro (+54,1 Mio. Euro); die Vollzeitäquivalente erhöhten sich auf 7.373,1 (+621,1 VZÄ).
- Bei den Vergütungen für Mehrleistungen und Jubiläumswendungen waren sowohl für das pragmatische Lehrpersonal als auch für das Vertragslehrpersonal Steigerungen zu verzeichnen: Die Jubiläumswendungen erhöhten sich auf in Summe 12,4 Mio. Euro (+2,2 Mio. Euro).¹¹² Durch COVID-19-bedingte Ausfälle waren Mehrdienstleistungen von 16,6 Mio. Euro zu verzeichnen (+5,7 Mio. Euro).

Die Personalaufwendungen im Unterrichtsbereich werden laut FAG 2017 zu 100 Prozent (APS) bzw. 50 Prozent (BPS und BMS) durch den Bund

¹¹⁰ Im RA 2020 sind irrtümlich 415,0 VZÄ ausgewiesen.

¹¹¹ Zudem wurde für das Vertragslehrpersonal ein neues Besoldungsschema (pd-Schema) eingeführt (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013): Das pd-Schema kommt bei Erstanstellung ab dem Schuljahr 2019/20 zur Anwendung. Das pd-Schema ist durch ein höheres Einstiegsgehalt und die „Drehung der Lebenseinkommenskurve“ (sieben Gehaltsstufen statt Biennalsprünge) gekennzeichnet. Insgesamt ergibt sich eine geringere Lebensverdienstsumme.

¹¹² § 20c GehG und § 22 VBG: Den Lehrpersonen kann aus Anlass der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumswendungen gewährt werden. Die Jubiläumswendungen beträgt bei einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren das Doppelte, bei 40 Jahren das Vierfache des Monatsbezugs. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Jubiläumswendungen im Ausmaß des vierfachen Monatsbezugs bereits ab einem Besoldungsdienstalter von 35 Jahren gewährt werden.

ersetzt.¹¹³ Folgende Tabelle 67 zeigt bei Gegenüberstellung der Aufwendungen¹¹⁴ und Erträge, ob die gesetzliche Prozentmarke erreicht wird:

Tabelle 67: Nettobelastung nach Schulart

Schulart	Erträge bzw. Aufwendungen	2020	2021
		in Mio. Euro	
APS	Kostenersatz des Bundes (VSt 2/210100/8500/000)	789,2	821,7
	Personalaufwand (TA 1/21010)	787,4	822,1
	Anteil Bund	100,2 %	100,0 %
BPS	Kostenersatz des Bundes (VSt 2/220100/8500/000)	37,5	38,9
	Personalaufwand (TA 1/22010) exkl. Erzieherdienst	77,9	80,9
	Anteil Bund	48,1 %	48,1 %
BMS (= LBFS)	Kostenersatz des Bundes (VSt 2/221100/8500/500)	10,5	10,7
	Personalaufwand (TA 1/22110) exkl. UGL 950	25,7	27,3
	Anteil Bund	40,8 %	39,1 %

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Bei den APS wird die gesetzliche Marke von 100 Prozent eingehalten; bei den BPS annähernd die 50 Prozent erreicht. Bei den BMS (Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) wird der 50-Prozent-Marke nicht entsprochen. Den vom Bund nicht ersetzten Anteil hat das Land zu tragen.

69.2. Der LRH qualifiziert das Land OÖ als Dienstleistungsunternehmen. Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen mit 33,2 Prozent ist aus seiner Sicht daher durchaus üblich, zumal ein Großteil der Personalaufwendungen nicht dem eigentlichen Verwaltungs-, sondern den Krankenanstalten- und Lehrpersonal zuzuordnen ist. Infolge der COVID-19-Krise stiegen erstmals seit Jahren die Aufwendungen für Personal relativ stark an. Diese Entwicklung war aber nach Ansicht des LRH durch die Herausforderungen im Rahmen des Krisenmanagements erwartbar und gerechtfertigt.

Da das Land als Dienstgeber aufgrund der auch in den nächsten Jahren auf hohem Niveau bleibenden Pensionierungen Stellen nachbesetzen wird müssen, hält es der LRH grundsätzlich für zweckmäßig, jenen Bediensteten, die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie eingestellt und als geeignet beurteilt wurden, eine (unbefristete) Übernahme in den Landesdienst zu ermöglichen. Er merkt in diesem Zusammenhang an, dass

¹¹³ Gemäß § 4 Abs. 1 FAG 2017 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Landeslehrer an öffentlichen APS 100 Prozent im Rahmen der vom Bundesminister für Bildung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne, an BPS und an LBFS 50 Prozent. Zusätzlich leistet der Bund gemäß § 4 Abs. 8 FAG 2017 den Ländern einen Kostenersatz zur Abgeltung des Mehraufwands aus Strukturproblemen (sinkende Schülerzahlen und Unterricht für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen). Grundlage für den Kostenersatz sind die genehmigten Stellenpläne (Art. IV BVG vom 18.7.1962, mit dem das B-VG idF von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird und Art. IV BVG vom 28.4.1975, mit dem das B-VG idF von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert). Liegen die besetzten Planstellen über den genehmigten Planstellen trägt die finanzielle Verantwortung das Land (VfGH vom 26.9.2011, A 17/10-14, A 29/10-22, A 1/11-10).

¹¹⁴ Bestimmte Aufwendungen (wie z. B. Erzieherdienst bei den Berufsschulen oder Jubiläumszuwendungen bei den Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) wurden in Abzug gebracht, da diese der Bund nicht ersetzt bzw. anerkennt.

diese Aufnahmen durch die Verordnung betreffend Ausnahmen von der Anwendung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 rechtlich gedeckt sind.

Beim gestellten Personal zeigt sich ein stetiger Rückgang bei den Vollzeitäquivalenten (ausgenommen im Gesundheits- und Sozialbereich). In den kommenden Jahren wird sich infolge von Pensionierungen die Anzahl von dienstzugeteiltem Personal bei einigen Rechtsträgern (z. B. Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH, Lebensquell Bad Zell GmbH & Co KG, Oö. Verkehrsverbund- Organisationsgesellschaft mbH, WDL-Wasserdienstleistungs GmbH, Education Group GmbH) weiter reduzieren.

Hinsichtlich des Kostenersatzes des Bundes für die Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verweist der LRH auf seine Ausführungen und Feststellungen der Vorjahre sowie auf seine gesonderte Berichterstattung.¹¹⁵

Darstellung der Personaldaten laut Österreichischem Stabilitätspakt 2012

70.1. Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 18 VRV 2015 sind dem RA die Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (= ÖStP 2012) beizufügen. Die Personalaufwendungen sind dabei in Gruppen zu untergliedern. Innerhalb dieser Gruppen hat die Aufteilung der Personalaufwendungen nach der Art des Dienstverhältnisses (Beamte, VB, KV-Bedienstete und Lehrlinge) zu erfolgen. Das Land OÖ führt in seiner RA-Anlage 4 innerhalb seiner Gruppen noch die Position „Sonstige Aufwendungen, keinem Personenkreis zuordenbar“ (Gruppe 1 und 3) bzw. die Position „Mehrleistungen sowie Sonstige Aufwendungen, keinem Personenkreis zuordenbar“ (Gruppe 4). Diese Aufwendungen betragen in Summe 82,3 Mio. Euro.

Der Gruppe 1 – **Verwaltung** sind in Summe 23,4 Mio. Euro der Position „Sonstige Aufwendungen, keinem Personenkreis zuordenbar“ zugerechnet; diese Aufwendungen umfassen u. a. Dotierung von Rückstellungen (11,5 Mio. Euro), ständige persönliche Dienste (5,0 Mio. Euro), freiwillige Sozialleistungen (2,5 Mio. Euro), Kommunalsteuer (2,0 Mio. Euro) und die Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen (1,7 Mio. Euro). Bei der Gruppe 3 – **gestelltes Personal** sind Aufwendungen von 13,2 Mio. Euro keinem Personenkreis zugeordnet; diese beinhalten u. a. Aufwendungen für COVID-19-Bonusauszahlungen (5,6 Mio. Euro), Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen (3,2 Mio. Euro) und freiwillige Sozialleistungen (2,7 Mio. Euro). Innerhalb der Gruppe 4 – **Unterricht** sind unter „Mehrleistungen sowie Sonstige Aufwendungen, keinem Personenkreis zuordenbar“ in Summe 45,8 Mio. Euro erfasst; diese Aufwendungen betreffen u. a. Vergütungen für Mehrleistungen (26,7 Mio. Euro), Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen (13,0 Mio. Euro) und Dotierung von Rückstellungen (3,7 Mio. Euro).

¹¹⁵ siehe u. a. LRH-Berichte [IP Rechnungsabschluss 2020 des Landes OÖ](#) und [IP System der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulausbildung in Oberösterreich](#)

Im Vergleich ordnen die Länder Kärnten und Niederösterreich in deren RA-Anlage 4 die Personalaufwendungen ausschließlich den einzelnen Personenkreisen zu; die Länder Salzburg und Burgenland nehmen überhaupt keine Zuordnung zu einem Personenkreis vor, sondern stellen nur eine Gesamtsumme dar; die Länder Steiermark und Vorarlberg gliedern die Personalaufwendungen nach der Art des Dienstverhältnisses, führen aber – wie das Land OÖ – zusätzlich eine Position über jene Aufwendungen an, die keinem Personenkreis zuordenbar sind.

- 70.2.** Der LRH räumt ein, dass die Erstellung der RA-Anlage 4 auch unter dem Blickwinkel der Verwaltungsökonomie zu beurteilen ist. Im Sinne der Vergleichbarkeit der RA wäre im VR-Komitee abzuklären, inwiefern ein Abgehen von den Vorgaben laut VRV 2015 bei einzelnen Positionen (z. B. Rückstellungen) gerechtfertigt ist. Unabhängig davon regt er an, die einzelnen Positionen zu analysieren, ob eine Zuordnung ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich ist; dies nimmt der LRH jedenfalls für die Vergütungen für Mehrleistungen im Bereich Unterricht an.

PENSIONEN

Entwicklung im Vergleich zum Voranschlag

- 71.1.** Tabelle 68 stellt die Auszahlungen für Pensionen des VA dem RA gegenüber.

Tabelle 68: Auszahlungen für Pensionen – Vergleich VA und RA 2021

Bereich	VA	RA	Abweichung	
	in Mio. Euro		in %	
Verwaltung (inkl. OÖG und KUK) (Landesbedienstete, Pensionen aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen)	202,5	198,3	-4,2	2,1
Unterricht (Landeslehrpersonen, Pensionen aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen)	455,9	444,5	-11,4	2,5
Gemeinden (Gemeindebedienstete, Pensionen aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen)	79,6	77,0	-2,6	3,3
Zwischensumme	738,0	719,8	-18,2	2,5
Verwaltung (Landesbedienstete, Pensionen aus dem ehem. Soz.Vers.Fonds und nach der DPO)	5,2	4,4	-0,8	15,8
Schulaufsicht (Präs des LSR, Vorsitzende der BSR der Statutarstädte)	0,2	0,2	0,0	k. A.
Gemeinden (Pensionen für Gemeindeärzte und -tierärzte)	11,7	11,1	-0,7	5,8
Vertretungskörper (Oö. Landesregierung und Oö. Landtag)	3,5	3,2	-0,3	8,9
Zwischensumme	20,6	18,8	-1,8	8,8
Summe	758,6	738,6	-20,0	2,6

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Der VA wurde mit in Summe 20,0 Mio. Euro deutlich unterschritten, das war insbesondere auf Minderauszahlungen im Bereich Unterricht (APS und BPS) zurückzuführen.

- 71.2.** Der LRH hält fest, dass der VA eingehalten wurde und kein Nachtrag erforderlich war; die Auszahlungen lagen in allen Bereichen unter den budgetierten Werten.

Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr

- 72.1.** Tabelle 69 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Aufwendungen für Pensionen im Jahresvergleich 2020/2021:

Tabelle 69: Aufwendungen für Pensionen

Bereich	2020	2021	Veränderung	
	in Mio. Euro		in %	
Verwaltung (inkl. OÖG und KUK) (Landesbedienstete, Pensionen aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen)	194,4	198,3	+3,9	2,0
Unterricht (Landeslehrpersonen, Pensionen aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen)	423,6	444,5	+20,9	4,9
Gemeinden (Gemeindebedienstete, Pensionen aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen)	75,3	77,0	+1,7	2,3
Zwischensumme = Gesamtansicht gem. RA-Anlage 4 - VRV 2015	693,3	719,8	+26,5	3,8
Verwaltung (Landesbedienstete, Pensionen aus dem ehem. Soz.Vers.Fonds und nach der DPO)	4,8	4,5	-0,3	6,6
Schulaufsicht (Präs. des LSR, Vorsitzende der BSR der Statutarstädte)	0,2	0,2	0,0	k. A.
Gemeinden (Pensionen für Gemeindeärzte und -tierärzte)	10,8	11,1	+0,3	2,9
Vertretungskörper (Oö. Landesregierung und Oö. Landtag)	3,3	3,2	-0,1	2,4
Zwischensumme	19,1	19,0	-0,1	0,5
Summe	712,4	738,8	+26,4	3,7

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Aufwendungen für Pensionen gemäß RA-Anlage 4 stiegen im Jahresvergleich 2020/21 um 26,5 Mio. Euro bzw. 3,8 Prozent auf insgesamt 719,8 Mio. Euro; dabei verzeichnet der Unterrichtsbereich die höchste Steigerung mit 20,9 Mio. Euro bzw. 4,9 Prozent. Von 719,8 Mio. Euro entfielen 631,7 Mio. Euro auf Ruhebezüge, 63,4 Mio. Euro auf Versorgungsbezüge und 24,6 Mio. Euro auf Dienstgeberbeiträge. Die nicht auszuweisenden Aufwendungen für Pensionen, die auf sonstigen (gesetzlichen) Verpflichtungen beruhen, waren rückläufig bzw. stagnieren.

Der Anteil der Pensionsleistungen an den Gesamtaufwendungen (6,9 Mrd. Euro) betrug 10,5 Prozent (bei Pensionen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen) bzw. 10,8 Prozent (bei allen Pensionen). Beide Kennzahlen blieben im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Zusätzlich zu den Aufwendungen von 738,8 Mio. Euro fallen im Zusammenhang mit den Pensionen noch weitere Aufwendungen an; dabei handelt es sich u. a. um Überweisungsbeträge an den Bund, die Länder und Sozialversicherungsträger. Werden diese Aufwendungen berücksichtigt, erhöhten sich 2021 die Gesamtaufwendungen für Pensionen auf 745,6 Mio. Euro (2020: 721,9 Mio. Euro). Diesen standen Erträge von in Summe 580,2 Mio. Euro¹¹⁶ (2020: 553,9 Mio. Euro) gegenüber. Die Nettobelastung des Landes betrug somit 165,3 Mio. Euro (2020: 168,0 Mio. Euro).

Die Entwicklung der Anzahl der Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen per 31.12 im Vergleich zum Vorjahr zeigt folgende Tabelle 70.¹¹⁷

Tabelle 70: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger

Bereich	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
	Personen		
Verwaltung (inkl. OÖG und KUK) (Landesbedienstete, Pensionen aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen)	3.962	4.023	+61
Unterricht (Landeslehrpersonen, Pensionen aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen)	9.617	9.939	+322
Gemeinden (Gemeindebedienstete, Pensionen aus öffentl.-rechtl. Dienstverhältnissen)	1.851	1.871	+20
Zwischensumme = Gesamtansicht gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015	15.430	15.833	+403
Verwaltung (Landesbedienstete, Pensionen aus dem ehemaligen Sozialversicherungsfonds und nach der Dienst- und Provisionsordnung)	781	750	-31
Schulaufsicht (Präsident des Landesschulrates, Vorsitzende der Bezirksschulräte der Statutarstädte)	2	2	0
Gemeinden (Pensionen für Gemeindeärzte und -tierärzte)	314	312	-2
Vertretungskörper (Oö. Landesregierung und Oö. Landtag)	55	53	-2
Zwischensumme	1.152	1.117	-35
Summe	16.582	16.950	+368

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger gemäß RA-Anlage 4 stieg im Vergleich zum Vorjahr um 403 auf 15.833 Personen; die Anzahl der sonstigen Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger ging um 35

¹¹⁶ davon entfallen u. a. 363,0 Mio. Euro an Transfers vom Bund gemäß § 4 Abs. 5 und 6 FAG 2017 für den Pensionsaufwand der Lehrer sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen und 209,2 Mio. Euro an (Pensions-)Beiträgen

¹¹⁷ Neben den gemäß VRV 2015 vorgesehenen Empfängern von Ruhe- und Versorgungsbezügen (d. s. Landes- und Gemeindebedienstete und Landeslehrpersonen, deren Pensionsansprüche auf öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen beruhen) sind auch sonstige Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen dargestellt, die aufgrund sonstiger (gesetzlicher) Verpflichtungen einen Pensionsanspruch gegen das Land OÖ haben.

auf 1.117 Personen zurück. Per 31.12.2021 hatten in Summe 16.950 Personen einen Pensionsanspruch gegenüber dem Land OÖ (+368 Personen).

Folgende Tabelle 71 zeigt die Entwicklung der Empfänger gemäß RA-Anlage 4 gegliedert nach ihrer Bezugsart:

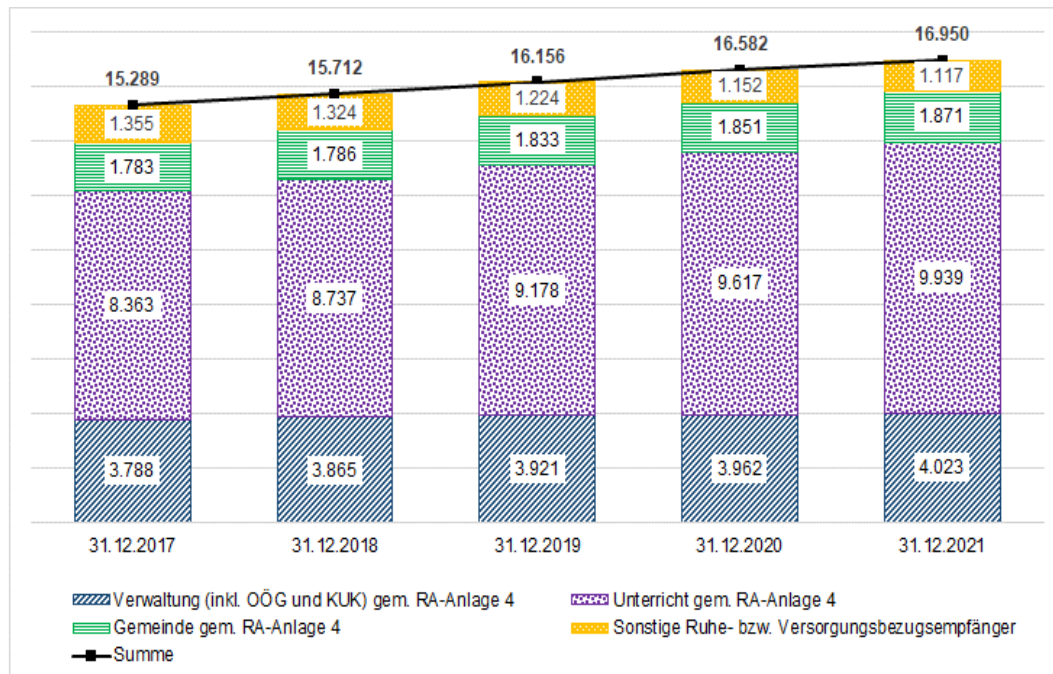
Tabelle 71: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger nach Bezugsart

Bereich	Bezugsart	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
		Personen		
Verwaltung (inkl. OÖG und KUK)	Ruhebezug	3.093	3.162	+69
	Versorgungsbezug	869	861	-8
Unterricht	Ruhebezug	8.618	8.928	+310
	Versorgungsbezug	999	1.011	+12
Gemeinden	Ruhebezug	1.404	1.428	+24
	Versorgungsbezug	447	443	-4
Summe = Gesamtansicht gem. RA-Anlage 4 – VRV 2015		15.430	15.833	+403

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Im Fünf-Jahres-Vergleich stieg die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger um durchschnittlich 400 Personen, wie Abbildung 12 verdeutlicht:

Abbildung 12: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger 2017 bis 2021



Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Gemäß den Vorgaben der VRV 2015 wird in der RA-Anlage 4 bei den Pensionsneuantritten auch der Pensionsgrund, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter und die durchschnittliche Pensionshöhe pro Monat erfasst. In Summe kamen 745 neue Ruhebezugsempfänger hinzu (2020: 774 Personen); das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug 62,53 Jahre (2020: 62,47 Jahre) und die durchschnittliche Pensionshöhe 3.278,02 Euro pro Monat (2020: 3.326,11 Euro). Nachstehende Tabelle 72 zeigt im Detail die Verteilung auf die unterschiedlichen Bereiche (Verwaltung, OÖG und KUK, Unterricht und Gemeinden) und nach dem jeweiligen Pensionsgrund (Alterspension, Dienstunfähigkeit, vorzeitige Pensionierung mit bzw. ohne Abschlag):

Tabelle 72: Pensionsneuantritte nach Bereich und Pensionsgrund

Neue Ruhebezugsempfänger		Anzahl der Personen	Ø-Pensionsantrittsalter in Jahren	Ø-Pensionshöhe/Monat in Euro
Verwaltung	Alterspension	15	65,14	4.772
	Dienstunfähigkeit	5	59,10	2.321
	vorzeitige Pensionierung mit Abschlag	43	61,94	3.671
	vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag	60	63,28	3.456
	Summe	123	62,86	3.646
OÖG und KUK	Alterspension	5	65,06	5.970
	Dienstunfähigkeit	4	58,30	2.030
	vorzeitige Pensionierung mit Abschlag	26	60,93	3.090
	vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag	14	63,23	3.402
	Summe	49	61,79	3.386
Unterricht	Alterspension	48	65,12	3.459
	Dienstunfähigkeit	49	59,95	2.529
	vorzeitige Pensionierung mit Abschlag	402	62,63	3.225
	vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag	-	-	-
	Summe	499	62,61	3.180
Gemeinden	Alterspension	1	63,00	2.706
	Dienstunfähigkeit	4	59,41	2.801
	vorzeitige Pensionierung mit Abschlag	43	61,30	3.142
	vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag	26	63,22	3.545
	Summe	74	61,94	3.259

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

72.2. Wie in den Vorjahren stiegen die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger und die Aufwendungen für Pensionen. Durch Kostenersätze des Bundes für die Lehrer sowie die (Pensions-)Beiträge der

Berechtigten bzw. Bezieher konnte die Belastung des Landes deutlich reduziert werden. Die äußerst dynamische Entwicklung in diesem Bereich wird auch künftige Budgets fordern und nachhaltig belasten.

Prognose der Aufwendungen für Pensionen

- 73.1.** Gemäß VRV 2015 enthält der RA einen NW über die künftige Anzahl der Pensionsbezieher sowie die zu erwartenden pensionsbezogenen Aufwendungen (RA-Anlage 6s). Laut dieser Prognoserechnung fallen bis zum Jahr 2051 Aufwendungen von 31,7 Mrd. Euro an. Ausgehend von 791,9 Mio. Euro im Jahr 2022 steigen die Aufwendungen bis 2038 auf 1,1 Mrd. Euro. Ab 2039 sinken die Aufwendungen, wobei sie erst wieder ab 2050 auf unter einer Mrd. Euro fallen werden (2050: 984,8 Mrd. Euro und 2051: 952,8 Mio. Euro). Die Anzahl der Ruhebezugs- und Versorgungsbezugsempfänger wird sich bis 2027 auf 18.500 erhöhen. 2051 wird von 10.400 Beziehern ausgegangen.
- 73.2.** Der NW wurde entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 erstellt; die der Berechnung zugrundeliegenden Annahmen waren für den LRH plausibel. Der LRH geht davon aus, dass sich die Nettobelastung des Landes – unter der Annahme, dass sich die Erträge etwa in Gleichklang mit den Aufwendungen entwickeln (Refundierung durch den Bund beim Lehrpersonal) – jährlich zwischen 182 Mio. Euro und 264 Mio. Euro in den Jahren 2022 bis 2051 bewegen wird.

OBERÖSTERREICH-PLAN

Überblick

- 74.1.** Aufgrund des Wirtschaftseinbruchs während der COVID-19-Pandemie initiierte das Land im Oktober 2020 den sogenannten OÖ-Plan. Ziel dieses Plans ist den Standort OÖ zu stärken und in Zukunftsthemen zu investieren. Mit dem OÖ-Plan stellte das Land in Aussicht, in den nächsten Jahren in Summe rund 1,2 Mrd. Euro zusätzlich zum regulären Budget zu investieren.¹¹⁸ Durch bewusstes Vorziehen von Projekten sollten bereits 191,2 Mio. Euro im Jahr 2021 aus diesem Plan eingesetzt werden (Berichtspunkt 75). Nachstehende Tabelle 73 zeigt, für welche Bereiche diese zusätzlichen Mittel in den einzelnen Jahren bereitgestellt werden sollen.

¹¹⁸ siehe Unterlage zur Pressekonferenz vom 23.10.2020 „Oberösterreich wieder stark machen – der OÖ-Plan“ von LH Mag. Thomas Stelzer, LHStv. Dr. Manfred Haimbuchner, LR Markus Achleitner, LR Günther Steinkellner und Univ.-Prof. Dr. Teodoro D. Cocca

Tabelle 73: Maßnahmenbereiche für zusätzlichen Mitteleinsatz aus OÖ-Plan

Maßnahmenbereiche	2021	2022	2023	2024	2025	ab 2026	Summe
	in Mio. Euro						
1. Arbeit und Beschäftigung	49,0	29,0	22,5	19,4	10,2		130,0
2. Infrastruktur	56,0	20,0	50,0	73,0	70,0	180,0	449,0
3. Wohnbau – Nachhaltigkeitsoffensive	20,0	15,0	15,0				50,0
4. Sportinfrastruktur	5,0	5,0					10,0
5. Kulturinvestitionen	5,0	4,0	2,0	2,0			13,0
6. Landwirtschaft (Investitionsprogramm)	5,0	5,0	5,0				15,0
7. Ausbau ChG-Plätze	4,2	10,6	17,0	23,4	29,8		85,0
8. Gesundheit	11,0	81,3	65,8	63,0	60,0	120,0	401,0
9. Bildung (Investitionen Pflichtschulen und Kinderbetreuung, Digitalisierung)	32,0	13,0					45,0
10. Klimaschutz	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	0,0	20,0
Gesamtsumme OÖ-Plan	191,2	186,8	181,2	184,8	174,0	300,0	1.218,0

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

In den dargestellten zehn Bereichen wurden teilweise sehr weit gefasste Förderzwecke, aber auch konkrete Projekte festgelegt, die aus dem OÖ-Plan finanziert bzw. ergänzend zum regulären Budget mitfinanziert werden sollen. Nach der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung des Landes sollten bis 2025 aus dem OÖ-Plan 918,0 Mio. Euro, weitere 300,0 Mio. Euro ab 2026 eingesetzt werden.

Diese zusätzlichen Mittel sollen Investitionen von diversen Rechtsträgern fördern und Direktinvestitionen des Landes erhöhen. Das Land will mit dem 1,2 Mrd. Euro-Paket ein mehr als doppelt so hohes Investitionsvolumen auslösen und über die Hebelwirkung einen langfristigen gesamtwirtschaftlichen Effekt von vier Milliarden Euro erreichen.

74.2. Der LRH stellt fest, dass dem finanziellen Rahmen dieser zehn Maßnahmenbereiche grobe Planungsannahmen für den Mitteleinsatz einzelner Förderzwecke, Maßnahmen und Projekte vorliegen. Ein konkreter Umsetzungsplan für die im Finanzjahr 2021 aus dem OÖ-Plan zu finanzierenden Projekte und Maßnahmen ist dem LRH nicht bekannt. Nicht Gegenstand der Prüfung waren etwaige darüber hinausgehende Detailplanungen zur mittel- bis langfristigen Realisierung der Projekte und Maßnahmen aus dem OÖ-Plan sowie die erwarteten gesamtwirtschaftlichen Effekte. Vielmehr setzte sich der LRH mit dem Mitteleinsatz im ersten Umsetzungsjahr des OÖ-Plans auseinander.

Mittelbereitstellung und -verwendung im Jahr 2021

75.1. Durch die rückläufige Wirtschaftsaktivität wurde dem Land OÖ Ende des Jahres 2020 allein für das Jahr 2021 ein Einnahmenausfall aus dem gemeinschaftlichen Steueraufkommen von 530,3 Mio. Euro prognostiziert. Es korrigierte daher im Doppelbudget 2020/2021 die erwarteten Ertragsanteile um diesen Betrag nach unten. Im Zuge dieser Abänderung des VA 2021 stellte der Oö. Landtag im Dezember 2020 auch die ersten Mittel zur Umsetzung des OÖ-Plans in Höhe von 191,2 Mio. Euro bereit. Das Land stellte den Budgetwert zentral als Verstärkungsmittel in den Abänderungs-VA 2021 ein. Die diesbezügliche Festlegung in Art. III Z. 14 des Vorberichts zum VA 2021 wurde erweitert, indem die Oö. Landesregierung ermächtigt wurde, gegen nachträgliche Kenntnisnahme des Oö. Landtags Auszahlungsbeträge aus der mit 191,2 Mio. Euro dotierten VA-Stelle 1/970028/7297/001 für konjunkturbelebende Maßnahmen zu genehmigen, die zur Umsetzung des OÖ-Plans erforderlich sind.

Im Budgetvollzug 2021 wurden die zentral veranschlagten Verstärkungsmittel aus dem OÖ-Plan jeweils mit Beschluss der Oö. Landesregierung auf neu eingerichtete VA-Stellen verteilt. Diese Werte sind daher im RA 2021 – so wie ab VA 2022 auch die Budgetwerte – auf eigens eingerichteten VA-Stellen sachgerecht dargestellt und als Teil des OÖ-Plans transparent. Diese Budgetwerte können nur für die von der Oö. Landesregierung beschlossenen Maßnahmen verwendet werden; sie sind mehrjährig und auf das Folgejahr übertragbar, dürfen aber nicht auf andere VA-Stellen außerhalb des OÖ-Plans umgeschichtet werden.

Von den aus dem OÖ-Plan bereitgestellten 191,2 Mio. Euro wurden im RA 2021 in Summe 51,0 Mio. Euro tatsächlich ausbezahlt, weitere 140,2 Mio. Euro finden sich in den Zahlungsrückständen (1,1 Mio. Euro) und in der HRL zur Übertragung von Ausgabekrediten (139,1 Mio. Euro) wieder. Tabelle 74 und Abbildung 13 zeigen, wie sich diese eingesetzten und reservierten Mittel¹¹⁹ auf Direktinvestitionen, Zuschüsse zum laufenden Aufwand und Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) für diverse Rechtsträger verteilen.

¹¹⁹ Die Summe beinhaltet auch die zum 31.12.2021 offenen Zahlungsrückstände.

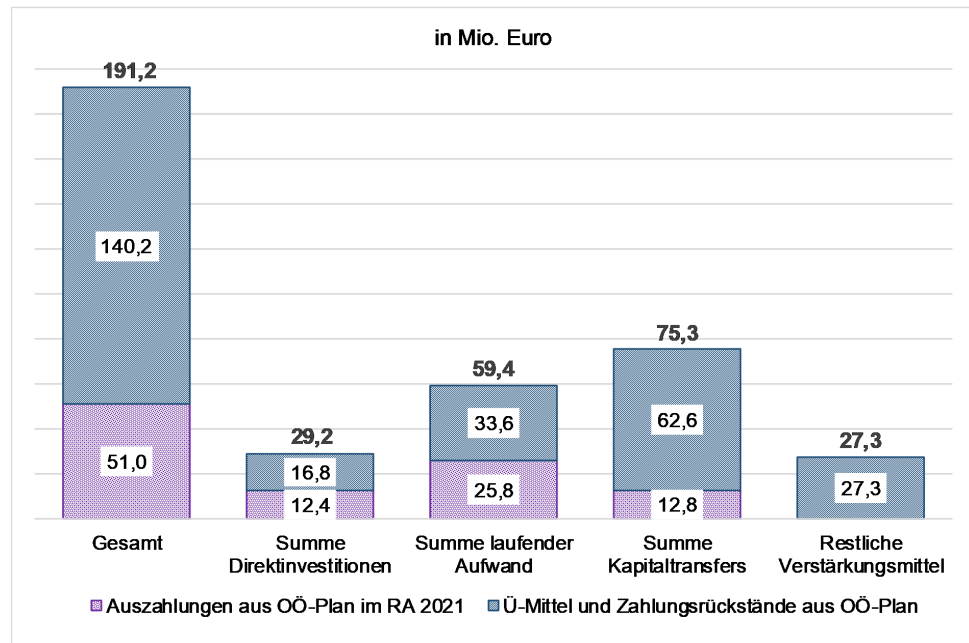
Tabelle 74: Auszahlungen und Mittelreservierungen aus OÖ-Plan im Jahr 2021

Auszahlungsart	Aus-	Zahlungs-	Ü-Mittel
	zahlungen	rückstände	
in Mio. Euro			
Direktinvestitionen in Straßen, Neu- und Umbau	11,0	0,4	16,4
Direktinvestitionen in Berufsbildende Pflichtschulen	1,4	0,0	0,0
Summe Direktinvestitionen	12,4	0,4	16,4
Sonstige Leistungen und Aufwendungen an private Rechtsträger	0,6	0,2	3,1
Transfers an Gemeinden	0,0	0,0	0,5
Transfers an Landeskammern	0,3	0,0	0,0
Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	1,7	0,5	2,8
Transfers an Beteiligungen des Landes	11,4	0,0	25,9
Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	11,8	0,0	0,6
Summe laufender Aufwand	25,8	0,7	60,2
Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige	5,2	0,0	18,2
Kapitaltransfers an Beteiligungen des Landes	2,5	0,0	2,0
Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	0,2	0,0	3,4
Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	2,4	0,0	16,2
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	1,9	0,0	2,5
Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	0,5	0,0	20,2
Summe Kapitaltransfers	12,8	0,0	62,6
Restliche Verstärkungsmittel	0,0	0,0	27,3
Gesamt	51,0	1,1	139,1

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Zum Jahresende 2021 waren 73,3 Prozent der vom Oö. Landtag im Rahmen des OÖ-Plans bereitgestellten Mittel noch nicht eingesetzt. Die Abbildung 13 macht das Verhältnis der eingesetzten und reservierten Mittel in den einzelnen Auszahlungsarten ersichtlich.

Abbildung 13: OÖ-Plan – 2021 eingesetzte und reservierte Mittel



75.2. Der LRH stellte fest, dass von den im VA 2021 eingeplanten Verstärkungsmitteln 29,2 Mio. Euro bzw. 15,3 Prozent zu VA-Stellen für Direktinvestitionen, 59,4 Mio. Euro bzw. 31,1 Prozent für Förderzwecke des laufenden Aufwandes und 75,3 Mio. Euro bzw. 39,4 Prozent für Investitionsförderungen umgeschichtet wurden. Die restlichen noch nicht zugewiesenen 27,3 Mio. Euro bzw. 14,3 Prozent wurden als Verstärkungsmittel auf das Folgejahr – so wie die bereits umgeschichteten aber noch nicht verwendeten Mittel – übertragen. Die vorgenommene Budgetumschichtung aus den Mitteln des OÖ-Plans wird die Direktion Finanzen dem Oö. Landtag im Zuge des RA 2021 zur Kenntnis bringen.

76.1. Ein Großteil der 2021 zentral bereitgestellten Mittel aus dem OÖ-Plan wurde auf konkrete VA-Stellen für Förderungen (134,7 Mio. Euro) und Direktinvestitionen (29,2 Mio. Euro) transferiert.

Von den für **Direktinvestitionen** reservierten Mitteln (29,2 Mio. Euro) wurden in Summe 12,4 Mio. Euro tatsächlich ausbezahlt. Davon stärkten 11,0 Mio. Euro den jährlichen Straßenbau, 1,4 Mio. Euro die Investitionen in den Berufsschulen.

Zu VA-Stellen zur Förderung laufender Aufwendungen wurden in Summe 59,4 Mio. Euro verzweigt. Von diesen Transfers gelangten 25,8 Mio. Euro für Förderzwecke des OÖ-Plans zur Auszahlung. Diese indirekten Investitionsförderungen betrafen hauptsächlich Transfers an Beteiligungsunternehmen (11,4 Mio. Euro) und andere Unternehmen (11,8 Mio. Euro). Von den **laufenden Transfers an Beteiligungsunternehmen** des Landes gingen

- 10,0 Mio. Euro an die landeseigene Fiber Service GmbH zum Ausbau des Breitbandnetzes – zusätzlich zu den 2021 aus dem Wirtschaftsressort verfügbaren 24,5 Mio. Euro,

- 1,1 Mio. Euro an die Education Group Services GmbH zur administrativen Assistenz in OÖ sowie für Lizenz- und Tenant-Kosten des Projekts Digitale Schule und
- 0,3 Mio. Euro an die LIG für Gebäudeinvestitionen (WLAN-Ausbau) in Berufsschulen.

Von den **laufenden Transfers und Zuschüssen an Unternehmen** betrafen

- 4,0 Mio. Euro die Wirtschaftskammer OÖ zur Förderung der Digitalisierung heimischer Unternehmen,
- 3,5 Mio. Euro die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH und das Software Competence Center Hagenberg zur Förderung von Projekten,
- 3,2 Mio. Euro den Pakt für Arbeit und Qualifizierung (Förderaktion Meisterprämien),
- 1,0 Mio. Euro diverse Wirtschaftsförderungen (z. B. für strategische Standortsicherung, Innovationen und Energie-Contracting) und
- 0,1 Mio. Euro die WBF.

Von den zu direkten Investitionsförderungen bzw. **Kapitaltransfers** umgeschichteten Verstärkungsmittel (75,3 Mio. Euro) setzte das Land 2021 in Summe 12,8 Mio. Euro ein. Diese Direktförderungen betrafen mit

- 5,2 Mio. Euro Investitionen der Gemeinden in den Bereichen Pflichtschulen, Kinderbetreuung, Gemeindestraßen und Energiewirtschaft,
- 2,5 Mio. Euro Investitionen der Beteiligungsunternehmen (2,1 Mio. Euro OÖ Landes-Kultur GmbH für barrierefreien Lifteinbau und 0,4 Mio. Euro Schiene OÖ GmbH für Planung Stadtbahn Linz),
- 3,6 Mio. Euro Investitionszuschüsse der WBF für leistbares Wohnen und
- 1,5 Mio. Euro Investitionen etlicher anderer Bereiche.

76.2. Der Mitteleinsatz für Direktinvestitionen und Investitionsförderungen im Rahmen des OÖ-Plans stellt sich im RA 2021 transparent dar, überschneidet sich aber vielfach mit Auszahlungen anderer VA-Stellen des regulären Budgets. Daher kann der Einsatz dieser Mittel zwar betraglich genau nachvollzogen, vielfach aber nicht sachlich von anderen Auszahlungsbeträgen für den gleichen oder selben Investitions- bzw. Förderzweck unterschieden werden. Auch steht fest, dass die aus dem OÖ-Plan eingesetzten Mittel hauptsächlich verlorene Zuschussleistungen sind und nur zu einem relativ geringen Teil zusätzliche Direktinvestitionen des Landes betreffen. Allerdings können bloß die Direktinvestitionen einen Vermögenszuwachs im Landeshaushalt bewirken. Da aus gegenwärtiger Sicht sämtliche Mittel aus dem OÖ-Plan fremdfinanziert werden müssen, wird dadurch die Verschuldung des Landes wesentlich stärker steigen als das Landesvermögen durch Direktinvestitionen erhöht werden kann.

Resümee

77.1. Von dem 2020 initiierten und längerfristig konzipierten OÖ-Plan wurden im Jahr 2021 erste Schritte zur Umsetzung gesetzt. Die bereitgestellten Budgets – 191,2 Mio. Euro im VA 2021 und 186,6 Mio. Euro im VA 2022 wurden bis Stichtag 22.3.2022 insgesamt in Höhe von 58,8 Mio. Euro ausgeschöpft, und zwar 51,0 Mio. Euro im Finanzjahr 2021 und 7,8 Mio. Euro bis zum genannten Stichtag 2022.

77.2. Aus wirtschaftspolitischer Sicht war die Initiierung des OÖ-Plans zum damaligen Zeitpunkt grundsätzlich geeignet, einen konjunkturstützenden und -belebenden Impuls zu setzen. Die Umsetzung des OÖ-Plans muss das Land aber aus Schuldaufnahmen finanzieren, wie aus der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung klar erkennbar ist (Berichtspunkt 81). Auch gibt der LRH zu bedenken, dass sich im Jahr 2021 die konjunkturelle Lage trotz anhaltender COVID-19-Pandemie überraschend schnell besserte, die wirtschaftlichen Unsicherheiten aufgrund der geopolitischen Risiken durch den Krieg in der Ukraine aber anwuchsen. Den Standort OÖ zu stärken und in Zukunftsthemen zu investieren, ist eine permanente Aufgabe und Herausforderung der Landespolitik und des Landeshaushaltes mit dem Ziel, den sich ständig ändernden Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Nach dem Konjunkturunbruch und der raschen konjunkturellen Erholung war es wirtschaftlich zweckmäßig, den hohen zusätzlichen Mitteleinsatz aus dem OÖ-Plan niedrig zu halten. Ausgehend von den gegenwärtigen Voraussetzungen und Rahmenbedingen ist es für den LRH fraglich, ob es zusätzliche Investitionen und Förderungen noch braucht. Der LRH geht davon aus, dass die Ziele und Schwerpunktsetzungen dieses Plans ohnehin gut in die Aufgabenvielfalt des Landes integrierbar sind, sich mit bisherigen Projekten, Förderaktionen und Schwerpunktsetzungen im Haushalt überschneiden und diese allenfalls ergänzen. Aus seiner Sicht ist es wichtig, die Mittel im Landeshaushalt generell effektiv und effizient einzusetzen. Zusätzliche Mittel zur Verstärkung des jährlichen Budgets sind nur in Ausnahmefällen zweckmäßig und sparsam zu verwenden, sobald sie fremd finanziert werden müssen. Auch können konjunkturstützende und wirtschaftsbelebende Effekte am besten mit dem gesamten Landeshaushalt, möglichst abgestimmt mit anderen Gebietskörperschaften, gesetzt werden. Der LRH empfiehlt daher, den im Rahmen des OÖ-Plans vorgesehenen Mitteleinsatz jedenfalls auf das Notwendigste zu beschränken und in die regulären Ansätze und Schwerpunktsetzungen des jährlichen Budgets zu integrieren. Dies hilft, in Zukunft noch zielgerichteter und bedarfsgerechter zu budgetieren, den außerordentlich hohen Stand an nicht verbrauchten übertragbaren Haushaltskrediten zu reduzieren und künftig zu vermeiden sowie auf konjunkturelle Entwicklungen flexibel zu reagieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

78.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen:

78.2.

- a) Das Ergebnis der operativen Gebarung bzw. die Sparquote wäre langfristig auf 15 Prozent und die Freie Finanzspitze auf zumindest 10 Prozent zu erhöhen. (Berichtspunkt 14)
- b) Die Ein- und Auszahlungen für verkaufte WBF-Darlehen sollten voranschlagswirksam abgebildet werden. Zumindest wären deren finanziellen Auswirkungen und Finanzierungserfordernisse im VA, RA und in der MFP anzumerken. (Berichtspunkt 25)
- c) Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wären in Sinne der VRV 2015 Vereinfachungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter zu nutzen. Bei größeren Anschaffungen sollte noch stärker auf die korrekte Aktivierung und Erfassung der Anschaffungs- und Herstellungskosten geachtet werden. Weiters wären die von der VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauern von Anlagen jährlich auszuwerten und stichprobenweise zu prüfen. (Berichtspunkt 31)
- d) Negative Salden von Forderungen sollten bei der Bilanzierung bereinigt und als kurzfristige Verbindlichkeit umgebucht werden. Treten solche „gedrehten Salden“ nur geringfügig auf, kann von einer Umbuchung abgesehen werden. (Berichtspunkt 34)
- e) Ältere Forderungen/Zahlungsrückstände wären hinsichtlich ihrer Uneinbringlichkeit zu prüfen und die für Forderungsabschreibungen maßgeblichen Bestimmungen der HO 2019 an die geltende Rechtslage des Insolvenzrechts anzupassen. (Berichtspunkt 35)
- f) Bankkonten, die langjährig keine Umsätze verzeichnen, sollten geschlossen werden. (Berichtspunkt 38)
- g) Sämtliche „faktische Verpflichtungen“ aus Projektvorhaben wären zu bilanzieren, wenn sie die Kriterien zur Erfassung als Verbindlichkeit bzw. Rückstellung erfüllen. (Berichtspunkt 45)
- h) Für künftige Zahlungsverpflichtungen aus Gemeindepensionen wäre ein versicherungsmathematisches Gutachten einzuholen, um den rechnerischen Rückstellungsbedarf ermitteln und in der VR darstellen zu können. (Berichtspunkt 46)
- i) Eine umsichtige Haushaltsführung des Landes mit möglichst ausgeglichenen Finanzierungssalden und geringer Neuverschuldung hält der LRH insbesondere wegen der anzustrebenden Generationengerechtigkeit für unerlässlich. (Berichtspunkt 49)

- j) Die übertragenen Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation für Träger sozialer Hilfe sollten schrittweise reduziert werden. (Berichtspunkt 51)
- k) Da auch im neuen Haushaltsrecht das Jährlichkeitsprinzip gilt, wären Mittelübertragungen in allen Bereichen zu reduzieren und auf das Notwendigste zu beschränken. (Berichtspunkt 54)
- l) Die Voraussetzungen für die jährlichen Mittelübertragungen und Auszahlungsermächtigungen für nicht verbrauchte Budgetwerte sollten in der Haushaltsordnung 2019 bzw. in den Voranschlagsbestimmungen neu geregelt werden. Sie wären in Zukunft als zusätzlicher Budgetwert zu buchen und nicht mehr als Haushaltsrücklage zu verrechnen. (Berichtspunkt 54 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)
- m) Die Direktion Finanzen sollte darauf achten, dass die bezuschussten Darlehen spätestens bis 30.6.2022 durch die Ordenskrankenanstalten zurückbezahlt werden, um die offenen Haftungen so rasch als möglich ausbuchen zu können. (Berichtspunkt 59)
- n) Wie bereits in früheren Prüfungen angeregt, wäre die Forderung betreffend Vorschreibung der Kapitalertragsteuer voranschlagswirksam umzubuchen. (Berichtspunkt 63)
- o) Bei den veräußerten WBF-Darlehen werden die bis dato aus dem FH zugeführten Mittel zur Reduzierung des künftigen Zuschussbedarfs nicht ausreichen, um die mit dem Wegfall der Zinserträge einhergehenden Mindereinzahlungen zu kompensieren. Daher bekräftigt der LRH seine langjährige Empfehlung, die jährliche Zuschussleistung aus dem FH deutlich zu erhöhen. (Berichtspunkt 64)
- p) Die Ein- und Auszahlungen für verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen sollten voranschlagswirksam verrechnet werden. Zumindest wären deren finanziellen Auswirkungen und Finanzierungserfordernisse gegenüber dem Oö. Landtag sowohl im Voranschlag, in der Mittelfristigen Finanzplanung und im Rechnungsabschluss transparent auszuweisen. (Berichtspunkt 65 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)
- q) Es wäre abzuklären, inwiefern ein Abgehen von den Vorgaben laut VRV 2015 bei einzelnen Positionen der RA-Anlage 4 (z. B. Rückstellungen) gerechtfertigt ist. Auch wären einzelne Positionen zu analysieren, ob eine Zuordnung der Personalaufwendungen ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich ist. (Berichtspunkt 70)
- r) Das Land sollte den im Rahmen des OÖ-Plans vorgesehenen Mitteleinsatz auch künftig auf das Notwendigste beschränken und in die regulären Ansätze und Schwerpunktsetzungen des jährlichen Budgets integrieren. (Berichtspunkt 77 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DER PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES 2020

- 79.1.** Der Ausschuss für Finanzen des Oö. Landtags behandelte in seiner Sitzung am 24.6.2021 den Bericht des LRH über die Initiativprüfung „Rechnungsabschluss 2020 des Landes OÖ“ (Zl. 100000-57/15-2021-MÜ). Dabei legte er fest, dass nachstehende Punkte als Beanstandung und Verbesserungsvorschlag im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 einer einmaligen Folgeprüfung zu unterziehen sind.

Unter den Berichtspunkten 80 bis 84 setzte sich der LRH mit der Umsetzung dieser Empfehlungen auseinander. Unter Kennzeichnung 1 der genannten Punkte ist der Inhalt der jeweiligen Empfehlung entsprechend dem beschlussmäßigen Auftrag des Finanzausschusses wiedergegeben. Unter Kennzeichnung 2 beurteilte der LRH den Stand der Umsetzung der Empfehlung.

Rückführung vorfinanzierter Gemeinde-Bedarfszuweisungen

- 80.1.** Das Land sollte die Rückführung der im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlags 2020 vorzufinanzierenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen mittels Ressortvereinbarung der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung verbindlich regeln und diese Vereinbarung dem Finanzausschuss des Oö. Landtags zur Kenntnis bringen. (Umsetzung kurzfristig)

- 80.2.** Da die oö. Gemeinden und Städte massiv von den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Einnahmenausfällen betroffen waren, beschloss die Oö. Landesregierung das Oö. Gemeindepaket 2020. Zur Umsetzung des Paketes stellte der Oö. Landtag am 24.9.2020 im 2. NVA 2020 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 129,25 Mio. Euro bereit, und zwar 54,25 Mio. Euro als nicht rückzahlbaren Zuschuss und 75,0 Mio. Euro als Vorfinanzierung von künftigen Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Zum Zeitpunkt der Prüfung des RA 2020 war die Rückführung dieser vorfinanzierten Gemeinde-Bedarfszuweisungen nicht näher geregelt.

Im November 2021 trafen die für Finanzen und für Gemeindefinanzierung zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung eine Vereinbarung betreffend die Rückführung dieser bevorschussten Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Nach dieser Festlegung sind die erhaltenen 75,0 Mio. Euro beginnend mit dem 1.1.2023 bis zum 31.12.2027 in jährlich gleichhohen Tilgungsraten aus dem laufenden Budget des Gemeinderessorts an das Finanzressort zurückzuzahlen. Dieses Ressortübereinkommen übermittelte die Direktion Finanzen der Oö. Landtagsdirektion. Mit Schreiben vom 21.12.2021 brachte die Oö. Landtagsdirektion das Ressortübereinkommen über den vereinbarten Rückführungsmodus den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Kommunales des Oö. Landtags zur Kenntnis.

Vollständig umgesetzt

Bedeckungsvorschläge in Mittelfristige Finanzplanung aufnehmen

- 81.1.** In der Mittelfristigen Finanzplanung sollten verstärkt Bedeckungsvorschläge für absehbare Finanzbedarfe geplant und zentrale Finanzgrößen, wie der Stand an Finanzschulden, transparent gemacht werden. (Umsetzung kurzfristig)
- 81.2.** Gemäß Art. 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Oö. Landesregierung dem Oö. Landtag jedenfalls jährlich eine Mittelfristige Finanzplanung (MFP) vorzulegen. Diesem Auftrag wurde entsprochen. Die Direktion Finanzen aktualisierte die MFP des Landes OÖ für die Finanzjahre 2021 bis 2025. In weiterer Folge wurde diese Planung dem Oö. Landtag in der Sitzung am 14., 15. und 16.12.2021 zur Kenntnis gebracht und mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Punkt 6.1. der MFP definiert den Nettofinanzierungssaldo als materielles Haushaltsergebnis des Landes. Im Planungshorizont werden jährlich jeweils negative Nettofinanzierungssalden erwartet. Dies vor allem deshalb, weil im Rahmen des OÖ-Plans hohe ungedeckte Finanzmittel bereitgestellt werden sollen. Im Sinne der LRH-Empfehlung weist die MFP ausdrücklich darauf hin, dass die negativen Nettofinanzierungssalden in Abhängigkeit von jeweils verfügbaren liquiden Mitteln durch Finanzschulden bedeckt werden sollen. Auch stellt sie zentrale Finanzgrößen, wie den Stand an Finanzschulden und den jährlichen Nettofinanzierungssaldo (mit und ohne OÖ-Plan) tabellarisch dar. Diese Werte fasst Tabelle 75 zusammen.

Tabelle 75: Nettofinanzierungssaldo und Stand an Finanzschulden – Planwerte bis 2025

Bezeichnung	RA 2020	VA 2021 inkl. NVA	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	in Mio. Euro					
Nettofinanzierungssaldo	k. A.	-521,5	37,7	5,9	1,5	39,3
OÖ-Plan	k. A.	-191,2	-186,8	-181,2	-184,8	-174,0
Nettofinanzierungssaldo	k. A.	-712,7	-149,1	-175,3	-183,3	-134,7
Stand an Finanzschulden	571,1	1.283,8	1.432,9	1.608,2	1.791,5	1.926,2

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Mit diesen Angaben in der MFP ist die Empfehlung vollständig umgesetzt. Allerdings weist der LRH darauf hin, dass diese Planwerte keine absehbaren Finanzerfordernisse aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung enthalten. Im Planungszeitraum wird das Land auch außerhalb des VA (= voranschlagsunwirksame Gebarung) mit einem massiven Mittelabfluss im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Gelder für die verkauften WBF-Darlehen konfrontiert sein. Allein in den Jahren 2022 bis 2025 liegen die vertraglich vereinbarten Auszahlungen an die Forderungskäufer um 706,0 Mio. Euro über den Einzahlungen. Dieser Finanzmittelbedarf kann sich zwar durch weitere vorzeitige Rückzahlungen der Fördernehmer verringern und zeitlich verzögern, lässt sich jedoch auf Dauer nicht vermeiden. Dazu kommt, dass solche vorzeitigen Rückzahlungen den Zuschussbedarf aus dem Landeshaushalt erhöhen, worüber der LRH in der Prüfung des RA jährlich berichtet. Wie der LRH

bereits in der Prüfung der EB 2020 und des RA 2020 feststellte, wären aus seiner Sicht die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit den verkauften WBF-Darlehen im FH zu veranschlagen und in der MFP zu berücksichtigen. So würden sie in den Nettofinanzierungssaldo einfließen. (Berichtspunkt 84).

Vollständig umgesetzt

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt bedarfsgerecht budgetieren

- 82.1.** Bei der künftigen Budgetierung sollte von der Grundsatzentscheidung des Lenkungsausschusses vom 6.3.2018, Voranschlagsbeträge für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt, sofern die Finanzpositionen in beiden Haushalten abgebildet werden, mit demselben Betrag zu budgetieren, abgegangen und die Finanzpositionen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf dotiert werden. (Umsetzung kurzfristig ab Voranschlag 2022)
- 82.2.** Im Doppelbudget 2020/2021 wurden die relevanten VA-Stellen im EH und FH mit gleich hohen Beträgen budgetiert. Im Mai 2021 legte die Direktion Finanzen im Einbringungserlass zum VA 2022 und im neu erstellten Handbuch zur Budgetplanung im HVS fest, dass in Umsetzung der VRV 2015 und zur periodengerechten Darstellung der beiden Haushalte bestimmte VA-Stellen unterschiedlich zu budgetieren sind. Zur Beantragung des Budgets 2022 wurden im HVS des Landes Vorkehrungen getroffen, die diese getrennte Budgetierung des EH und FH unterstützen. Die in Frage kommenden Eingabefelder wurden im EDV-System eigens gekennzeichnet; unterschiedliche Budgetwerte einer VA-Stelle des EH und FH sind zu erläutern und so im System zu dokumentieren. Betroffen sind vor allem VA-Stellen, bei denen es wichtig ist, zwischen Erträgen/Aufwendungen und Ein-/Auszahlungen zu unterscheiden. Dies trifft beispielsweise VA-Stellen zur Budgetierung und Verrechnung von Projekten, bei denen bereits Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen oder künftig entstehen werden; diese lassen zwar einen Zahlungsfluss im FH nicht aber Erträge oder Aufwendungen im EH erwarten. Zudem wird der Erläuterungsbedarf von VA-Abweichungen durch die unterschiedliche, aber doch genauere Budgetierung wesentlich verringert.

Vollständig umgesetzt

Bedarf für Mittelübertragung genauer begründen

- 83.1.** Die zuständigen bewirtschaftenden Stellen sollten angehalten werden, bei künftigen Ansuchen um Mittelübertragung im Einzelfall bzw. pro Voranschlagsstelle genau anzugeben, ob diesen bereits konkrete Verpflichtungen zugrunde liegen oder eine völlig freie Haushaltsreserve zur Stärkung der Budgets der Folgejahre bezweckt wird. (Umsetzung kurzfristig ab Rechnungsabschluss 2021)

83.2. In der jährlichen Richtlinie zur Erstellung des Rechnungsabschlusses legte die Direktion Finanzen für den RA 2021¹²⁰ unter Pkt. 2.03 fest, dass die bewirtschaftenden Stellen bei eigens gekennzeichneten VA-Stellen beantragen können, nicht verbrauchte Haushaltskredite auf das Finanzjahr 2022 zu übertragen. Diese Anträge waren mittels eigenen Formulars bis spätestens 20.1.2022 an die Direktion Finanzen zu stellen. Jede Mittelübertragung der betreffenden VA-Stelle war zu begründen. Zudem wurde dieses jährliche Antragsformular adaptiert, weil erstmals nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel nicht mehr in Rücklagen übertragen, sondern in Rückstellungen gebunden wurden. Dabei mussten die Voraussetzungen für Rückstellungen durch bestehende Verpflichtungen erfüllt sein. Mittelübertragungen für bestehende Verpflichtungen aus zweckgebundenen Geldern scheinen daher in der VR 2021 korrekterweise als sonstige Rückstellung in den Fremdmitteln und nicht mehr als Haushaltsrücklagen im Nettovermögen des Landes auf.

Wie unter Berichtspunkt 54 näher ausgeführt ist, wurden im Jahr 2021 nicht verbrauchte Haushaltskredite in Höhe von 892,1 Mio. Euro auf das Folgejahr übertragen, und zwar 179,5 Mio. Euro als Rückstellung und 712,6 Mio. Euro als Rücklage. Aufgrund der dokumentierten Begründungen in den Anträgen zur Mittelübertragung und der Unterscheidung in Rücklagen und Rückstellungen ist die Empfehlung vollständig umgesetzt. Allerdings ist die jährliche Mittelübertragung ohne Zweckbindung oder bestehende Verpflichtung bloß eine zusätzliche Auszahlungsermächtigung zum Budget des Folgejahres. Werden solche Beträge tatsächlich eingesetzt, sind sie im Regelfall aus zusätzlichen Schuld aufnehmen zu finanzieren. Daher ist die Darstellung der jährlichen Mittelübertragung in den Rücklagen als Teil des Nettovermögens generell problematisch.

Vollständig umgesetzt

Umfassende Prüfung langjährig offener Vorschüsse und Verwahrgelder

84.1. Das Land sollte umfassend prüfen, ob oft langjährig offene Vorschüsse und Verwahrgelder in Zukunft nicht voranschlagswirksam im Haushalt zu verrechnen wären. (Umsetzung kurzfristig)

84.2. Die VRV 2015 gibt vor, unter welchen Voraussetzungen Ein- und Auszahlungen voranschlagsunwirksam verrechnet werden dürfen und fordert, dass diese Beträge grundsätzlich bis Ende des laufenden Finanzjahres auszugleichen wären. In der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Landes gibt es aber jährlich zahlreiche und mitunter sehr hohe nicht ausgeglichene Positionen. Auch wenn das Land diese offenen Positionen entsprechend der VRV 2015 in der RA-Anlage 6t nachweist, war zu prüfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, solche Gebarungen in Zukunft im Haushalt abzubilden. Dies betrifft beispielsweise die verkauften WBF-Darlehen oder die offene, vom Land beanspruchte KEST-Nachzahlung.

¹²⁰ siehe FinD-2021-1915/2-KÖ vom 29.11.2021

Im Zuge ihrer Prüfung kam die Direktion Finanzen zum Schluss, dass bei den in der voranschlagsunwirksamen Gebarung abgebildeten Sachverhalten kein Änderungsbedarf in der Darstellung besteht. Aus ihrer Sicht lässt sich dies aus der VRV 2015 ableiten, weil sich in der voranschlagsunwirksamen Gebarung gegenüber der VRV 2017 keine Änderung in der Sichtweise und Anwendung ergeben habe und dies auch nicht Ziel des Verordnungsgebers gewesen wäre. In diesem Zusammenhang verweist die Direktion Finanzen darauf, dass die Erläuterungen zu § 12 VRV 2015 analog der Regelung in § 2 Abs. 5 VRV 1997 entsprechen, wonach „Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden“ nicht voranschlagswirksam zu verrechnen sind. Ergänzend dazu vertritt sie die Auffassung, dass ein Abweichen von der jahrelang geübten Vorgehensweise für Dritte nicht mehr nachvollziehbar und daher intransparent wäre. Daher will sie die Kontinuität der Verrechnung und des Nachweises aufrecht halten.

Mit der Prüfung der Sachverhalte ist die Empfehlung zwar formal umgesetzt, die daraus gezogenen Schlüsse decken sich nicht mit der Sicht des LRH. Abgesehen davon, dass § 12 Abs. 3 VRV 2015 festlegt, dass nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollen, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind, ist den Erläuterungen zu § 12 VRV 2015 – nicht aber jenen zu § 2 VRV 1997 – zu entnehmen, dass „Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft in eigenem Namen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung im Außenverhältnis zu leisten hat, zu veranschlagen sind, auch wenn diese von Dritten refundiert werden“. Für den LRH steht fest, dass solche Gebarungen aufgrund des neuen Haushaltsrechts jedenfalls zu veranschlagen und voranschlagswirksam zu verrechnen sind. So tritt das Land OÖ bei der Einhebung und Weiterleitung der veräußerten WBF-Darlehen nicht nur als Treuhänder in Erscheinung, sondern trägt gegenüber den Forderungserwerbern das Risiko der Einbringlichkeit der eingelösten Darlehensforderungen (in Form einer Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB). Des Weiteren ergibt sich aus der Ausgestaltung der Verträge, dass sich gegenüber den Förderungsnehmern durch die Veräußerung der Darlehen keine Änderungen seiner Verpflichtungen und in der Abwicklung ergeben. Bereits in seiner Initiativprüfung zum RA 2020 (Berichtspunkt 59) stellte der LRH fest, dass die veräußerten WBF-Darlehen aufgrund des neuen Haushaltsrechts erstmals als Vermögenswert des Landes im VH ausgewiesen wurden. Im RA 2021 sind nunmehr auch die Zinserträge aus den verkauften WBF-Darlehen in der Ergebnisrechnung ergebnisverbessernd enthalten. Aus den vertraglichen Rahmenbedingungen sowie der Darstellung im VH und EH des Landes leitet der LRH ab, dass eine Subsumtion unter den Ausnahmetatbestand des § 12 VRV 2015 nicht gegeben und daher eine voranschlagsunwirksame Verrechnung nicht im Sinne der VRV 2015 ist.

Im Zeitablauf führten die Geldflüsse bei den verkauften WBF-Darlehen zu einem bislang steigenden Zuschussbedarf aus dem Haushalt und wirkten sich massiv – sowohl positiv als auch negativ – auf die Neuverschuldung aus. Solange diese Ein- und Auszahlungen voranschlagsunwirksam verrechnet werden, sind sie im Nettofinanzierungssaldo des Landes nicht eingerechnet; sie sind in der voranschlagswirksamen Gebarung nicht

enthalten und somit der Budgethoheit des Oö. Landtags entzogen. Aus Sicht des LRH ist daher die Abwicklung der mit den veräußerten WBF-Darlehen verbundenen Zahlungsflüsse jedenfalls voranschlagswirksam darzustellen.

Erste Schritte wurden gesetzt

7 Anlagen

Linz, am 13. Juni 2022

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

VA-Abweichungen Auszahlungen

Minderauszahlungen gegenüber VA inkl. NVA 2021 von über 1 Mio. Euro		
Unterabschnitt inkl. Text	in Mio. Euro	maßgebliche Gründe für die Abweichung
970	203,2	Verstärkungsmittel für COVID-19-Maßnahmen
950	59,5	Minderauszahlungen für kurzfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund
220	16,0	Minderauszahlungen bei Investitionen sowie bei Aktivitätsbezüge für Lehrpersonal
940	12,6	Bedarfszuweisungen, Landesteil für Strukturfonds
208	10,9	Ruhebezüge für Landeslehrer allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen
080	7,6	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete
631	7,2	Minderauszahlungen für Hochwasserschutz durch aktive und passive Maßnahmen
590	7,1	Minderauszahlungen bei Beitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung
411	6,8	Minderauszahlungen bei der Hauskrankenpflege und Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge nach dem OÖ. SoHAG
914	6,7	Minderauszahlungen bei den Kapitaltransfers an Landesbeteiligungen
221	6,3	Minderauszahlungen bei Investitionen
483	6,0	Minderauszahlungen bei Annuitätenzuschüsse
699	5,5	Transfers an Beteiligungen des Landes (OÖVG - Verkehrsdienste)
110	5,1	Minderauszahlungen für Digitalfunk BOS
320	4,9	Minderauszahlungen für das Oö. Landesmusikschulwerk
280	4,3	Minderauszahlungen für Projekte des LIT und für Beiträge an Forschungsinstitute der JKU
323	4,3	Minderauszahlungen für Oö. Theater und Orchester GmbH
749	4,2	Minderauszahlungen bei Transfers an die AMA aus Landesmitteln
426	3,9	Minderauszahlungen im Bereich der Integrationshilfe
512	3,5	Minderauszahlungen aufgrund von COVID-19 bedingtem Rückgang von Veranstaltungen bzw. wegen Änderungen von Auszahlungsmodalitäten bei der "Mutter-Kind-Zuschuss"-Förderung
789	2,7	Minderauszahlungen für Forschungsförderung und Forschungseinrichtungen
179	2,2	Mindereinzahlungen bei Investitionsbeiträgen an den Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Anschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren
649	2,1	Minderauszahlungen bei Investitionsbeiträgen an Gemeinden aufgrund von Rückgang von Projekten wegen der COVID-19-Krise
650	2,1	Minderauszahlungen bei Transfers an Infrastrukturunternehmen
690	2,0	Minderauszahlungen bei der Fernpendlerbeihilfe aufgrund von Rückgang des Antragsvolumens
629	1,9	Minderauszahlungen im Bereich der Grundwassersanierung
269	1,5	Minderauszahlungen bei Investitionsbeiträgen zur Errichtung und Sanierungen von Sportstätten
469	1,0	Minderauszahlungen für familienpolitische Maßnahmen bzw. deren Rückgang, die durch die COVID-19-Situation verursacht wurden.

VA-Abweichungen Auszahlungen

Mehrauszahlungen gegenüber VA inkl. NVA 2021 von über 1 Mio. Euro			
	Unterabschnitt inkl. Text	in Mio. Euro	maßgebliche Gründe für die Abweichung
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten	47,0	Mehrauszahlungen für Aktivitätsbezüge Lehrpersonal allgemeinbildende Pflichtschulen
557	Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten	33,9	Mehrauszahlungen Geldbezüge (gestelltes Personal)
782	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	16,3	Mehrauszahlungen für Transfers an Beteiligungen bzw. Unternehmen (für Digitalisierung) im Rahmen des OÖ-Plans
611	Landesstraßen	14,7	Mehrauszahlungen in den Bereichen Straßenneubau und –umbau bzw. beim Personal für Straßen- und Brückenbau
030	Allgemeine Angelegenheiten	12,8	Mehrauszahlungen für Geldbezüge von Personal
849	Sonstige Liegenschaften	12,0	Mehrauszahlungen bei den Zuschüssen an die LIG zum laufenden Instandhaltungsaufwand sowie den Investitionszuschüssen und -darlehen
482	Wohnbauförderung	11,4	Mehrauszahlungen bei den Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen
240	Kindergärten	9,5	Mehrauszahlungen im Kindergartenbereich
021	Information und Dokumentation	7,0	Mehrauszahlungen für Planungen und Grundlagenarbeit für Gemeinden
910	Geldverkehr	5,5	Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit Disagien
759	Sonstige Energieträger	5,1	Mehrauszahlungen im Bereich Ökostromerzeugung
617	Bauhöfe	4,9	Mehrauszahlungen für Fahrzeuge und Großgeräte
381	Maßnahmen der Kulturpflege	4,4	Mehrauszahlungen für kulturelle Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte des Landes OÖ (Landesausstellung 2021)
340	Museen	3,5	Mehrauszahlungen an die Oö. Landes-Kultur GmbH für laufenden Aufwand und im Rahmen des OÖ-Plans
781	Bildung und Beratung	3,0	Mehrauszahlungen Pakt für Arbeit und Qualifizierung für Oberösterreich
429	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	2,8	Mehrauszahlungen an sonstigen Zuwendungen an priv. gemeinnützige Einrichtungen; COVID-19 Stützpersonal sowie COVID-19 ArbeitnehmerInnen Fonds
279	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	2,6	Mehrauszahlungen bei Förderungen von Volksbildungseinrichtungen
770	Einrichtungen zur Förderung des Tourismus	2,5	Mehrauszahlungen COVID-19 Maßnahmen OÖ Tourismus
419	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1,4	Mehrauszahlungen im Bereich des Oö. ChG
780	Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	1,1	Mehrauszahlungen für den Oö. Gründerfonds
417	Pflegesicherung	1,1	Mehrauszahlungen im Bereich des Pflegefonds
289	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1,1	Mehrauszahlungen an private gemeinnützige Einrichtungen
944	Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz	1,0	Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von Gemeinden

VA-Abweichungen Einzahlungen

Mindereinzahlungen gegenüber VA inkl. NVA 2021 von über 1 Mio. Euro			
Unterabschnitt inkl. Text		in Mio. Euro	maßgebliche Gründe für die Abweichung
208	Pensionen der Landeslehrpersonen	11,8	Mindereinzahlungen bei Beiträgen des Bundes für Pensionen gemäß FAG
220	Berufsbildende Pflichtschulen	4,2	Mindereinzahlungen bei Mitteln des Bundes gemäß FAG
943	Zuschüsse nach dem FAG	2,0	Mindereinzahlungen bei Transfers vom Bund nach dem FAG zur Krankenanstaltenfinanzierung - Gemeindebeitrag
320	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst	2,0	Rückgänge Schulgebühren Oö. Landesmusikschulwerk
340	Museen	1,2	Rückgänge Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten der Oö. Landeskultur GmbH
426	Flüchtlingshilfe	1,2	Mindereinzahlung im Bereich der Grundversorgung
221	Berufsbildende mittlere Schulen	1,1	Mindereinzahlungen bei den Internatsgebühren

Mehreinzahlungen gegenüber VA inkl. NVA 2021 von über 1 Mio. Euro			
Unterabschnitt inkl. Text		in Mio. Euro	maßgebliche Gründe für die Abweichung
950	Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst	574,6	Mehreinzahlungen langfristige ÖBFA-Darlehen
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten	37,3	Mehreinzahlungen für Aktivitätsbezüge von Lehrpersonal bei allgemeinbildenden Pflichtschulen
557	Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten	31,0	Kostensätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte OÖG und KUK
482	Wohnbauförderung	22,5	Mehreinzahlungen durch zusätzliche Tilgungen im WBF Bereich
910	Geldverkehr	18,4	Mehreinzahlungen bei Agien aus Darlehensaufnahmen
080	Pensionen (ohne Landeslehrer/innen)	12,5	Mehreinzahlungen für Pensionen durch die Gemeinden
020	Allgemeine Angelegenheiten	9,2	Mehreinzahlungen für eingesetztes Personal gemäß Epidemiegesetz
611	Landesstraßen	7,0	Mehreinzahlungen für Schadensersatz, Geldstrafen, Rückersätze von Aufwendungen mit Zweckbindung für den Straßenbau
419	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	6,3	Mehreinzahlungen vom Bund gem. GSBG bzw. durch Transfers von Sozialversicherungsträger
945	Sonstige Zuschüsse des Bundes	6,2	Mehreinzahlungen für Transfers vom Bund zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation
922	Ausschließliche Landesabgaben	4,2	Mehreinzahlungen Wohnbauförderungsbeitrag
782	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	4,1	Mehreinzahlungen aus dem ESF 2014 - 2020 Programm
631	Konkurrenzgewässer	2,7	Mehreinzahlungen für Kostenersatz zur Überlassung von Bediensteten bei Flussbaumaßnahmen, Rückersätze für Hochwasserschutzmaßnahmen
411	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	2,2	Zweckzuschüsse Bund im Zusammenhang mit COVID-19 (Zuwendung an Sozialhilfe und BMS-Empfänger)
699	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1,8	Beiträge von Gemeinden zum laufenden Aufwand des OÖ. Verkehrsverbundes
944	Zuschüsse nach dem Katastrophenschutzgesetz	1,7	Mehreinzahlungen Zuschüsse des Bundes zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von Gemeinden
840	Grundbesitz	1,7	Mehreinzahlungen durch Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (LIG)
381	Maßnahmen der Kulturpflege	1,3	Rückzahlung der Förderung Musica Kremsmünster
520	Landwirtschaftliche Regionalförderung für Naturschutzmaßnahmen	1,0	Rückersätze von Aufwendungen für Förderungen von Projekten durch die EU

Finanzierungshaushalt – 2. MVAG-Ebene im Jahresvergleich 2020/2021

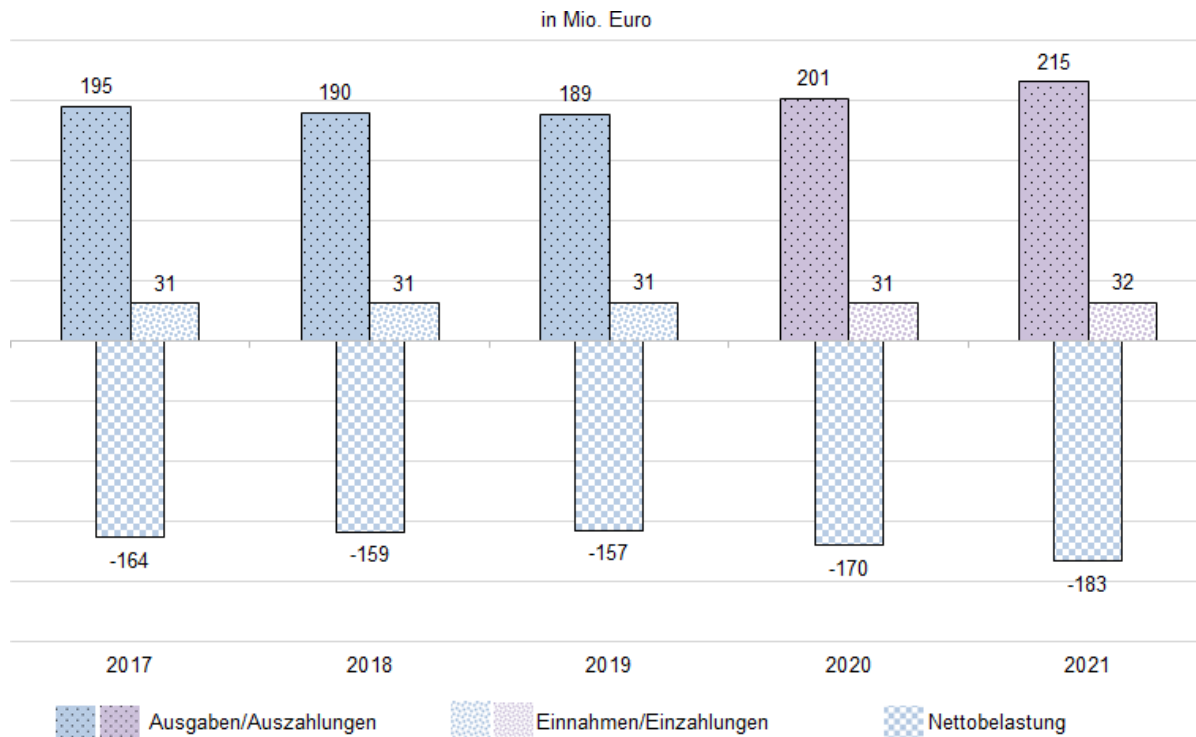
MVAG Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs und aufbringungsgruppen	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
		in Mio. Euro			in %
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.570,6	3.857,6	+286,9	8,0
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	229,7	245,6	+15,9	6,9
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	2.399,3	2.595,9	+196,6	8,2
3114	Einzahlungen aus Leistungen	82,4	88,1	+5,7	6,9
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3,7	4,0	+0,3	7,3
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	855,5	924,0	+68,5	8,0
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.735,7	2.842,1	+106,4	3,9
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	2.513,8	2.619,0	+105,2	4,2
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,0	0,0	0,0	0,0
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	213,7	219,0	+5,3	2,5
3125	Transferzahlungen vom Ausland	8,2	4,1	-4,1	49,5
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	91,0	59,9	-31,1	34,2
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	17,2	11,5	-5,7	33,3
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	2,4	18,3	+15,9	668,9
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	71,4	30,1	-41,3	57,8
31	Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung	6.397,3	6.759,5	+362,3	5,7
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	2.194,3	2.308,7	+114,4	5,2
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	1.756,8	1.845,8	+89,0	5,1
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	416,1	440,4	+24,3	5,8
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	21,3	22,5	+1,2	5,5
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	765,7	785,0	+19,3	2,5
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	35,6	43,9	+8,3	23,3
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	17,7	19,4	+1,8	10,0
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	31,8	33,2	+1,5	4,6
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	27,2	25,9	-1,3	4,7
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	653,5	662,6	+9,1	1,4
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.221,9	3.600,9	+379,0	11,8
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	692,2	629,8	-62,4	9,0
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	732,4	889,2	+156,7	21,4
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	165,8	157,8	-8,0	4,8
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.631,4	1.924,1	+292,7	17,9
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,0	0,0	0,0	1,7
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	6,1	11,8	+5,7	93,3
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzierungsleasing, Forderungskauf, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	5,4	4,6	-0,8	14,8
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	0,7	7,2	+6,5	894,9
32	Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung	6.188,0	6.706,4	+518,5	8,4
SA 1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	209,3	53,1	-156,2	74,6

MVAG Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs und aufbringungsgruppen	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
		in Mio. Euro		in %	
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2,0	2,3	+0,3	15,1
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	1,4	1,8	+0,4	29,5
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,6	0,5	-0,1	17,2
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,0	0,0	0,0	31,6
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	33,7	333,0	+299,3	887,4
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	2,2	1,5	-0,7	31,2
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	17,7	316,0	+298,3	k. A.
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	13,8	15,5	+1,7	12,0
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,3	0,8	+0,5	154,9
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	0,3	0,8	+0,5	154,9
33	Summe Einzahlungen aus der investiven Gebarung	36,0	336,1	+300,1	832,6
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	80,8	94,1	+13,3	16,5
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	1,2	0,8	-0,4	33,1
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	64,3	74,1	+9,8	15,3
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	7,3	11,9	+4,6	64,0
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7,6	6,4	-1,2	15,9
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,4	0,9	+0,5	109,1
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	147,4	156,9	+9,5	6,5
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	4,3	3,3	-1,0	24,1
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	5,5	10,0	+4,5	81,8
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	137,6	143,7	+6,1	4,4
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	353,2	568,2	+215,0	60,9
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	208,1	248,3	+40,1	19,3
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	53,8	221,5	+167,6	311,4
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	39,9	55,0	+15,1	37,7
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	51,3	43,4	-7,8	15,3
34	Summe Auszahlungen aus der investiven Gebarung	581,4	819,3	+237,8	40,9
SA 2	Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-545,4	-483,2	+62,2	11,4
SA 3	Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-336,1	-430,1	-94,0	28,0

MVAG Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs und aufbringungsgruppen	RA 2020	RA 2021	Veränderung	
		in	Mio. Euro		in %
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	191,1	620,1	+429,0	224,5
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	191,1	620,1	+429,0	224,5
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	65,0	6,0	-59,0	90,8
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	65,0	6,0	-59,0	90,8
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	256,1	626,1	+370,0	144,5
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	82,8	8,3	-74,5	89,9
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	74,5	0,0	-74,5	100,0
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	8,1	8,1	0,0	0,0
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,2	0,2	0,0	0,0
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	82,8	8,3	-74,5	89,9
SA 4	Saldo: 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	173,3	617,8	+444,5	256,5
SA 5	Saldo: 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-162,8	187,7	+350,5	215,3
SA 6	Saldo 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	94,9	-140,2	-235,1	247,7
SA 7	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-67,9	47,5	+115,4	170,0

Vorschulische Erziehung

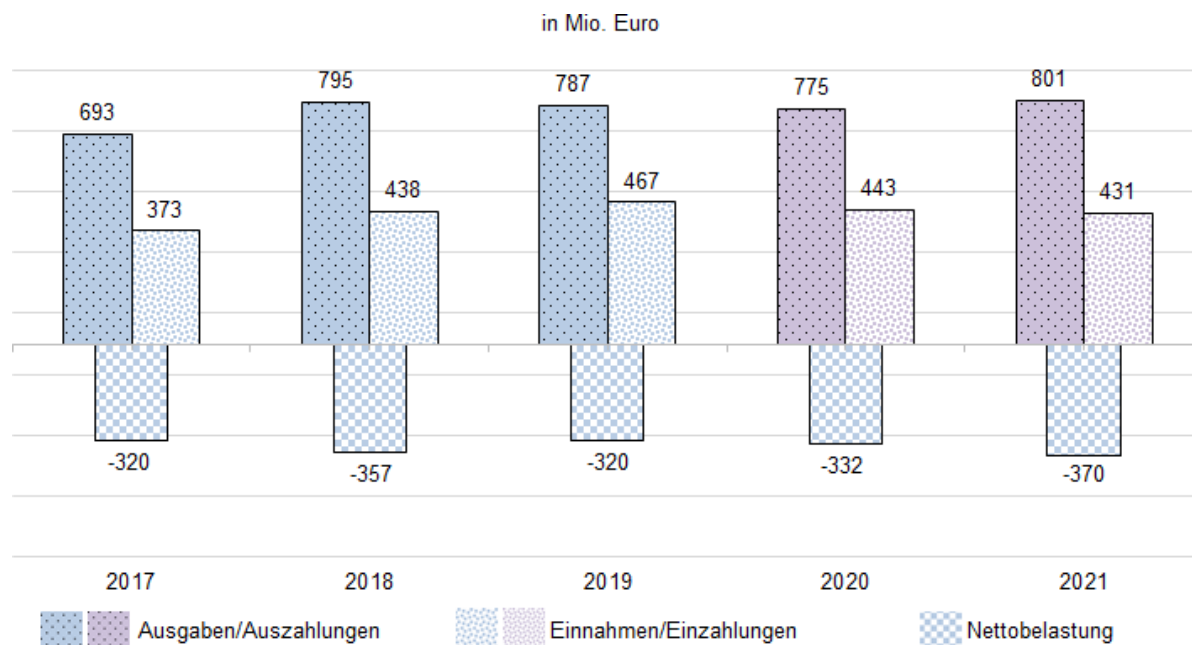
Die Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen für die Vorschulische Erziehung (Abschnitt 24) inkl. der diesbezüglichen Bundeszuschüsse (Teilabschnitt 94320) zeigten in den Jahren 2017 bis 2021 folgende Entwicklung:



Bereich	2017	2018	2019	2020	2021
	Ausgaben/Einnahmen			Auszahlungen/ Einzahlungen	
	in Mio. Euro				
Kindergärten (TA 24000)	151,7	146,8	144,8	153,9	166,2
Kindertransporte (TA 24010)	9,2	8,8	8,9	8,6	8,0
Aus- und Fortbildung (UA 241)	0,7	0,6	0,6	0,3	0,4
Tagesbetreuung (TA 24900)	32,8	33,4	34,5	38,4	40,9
Summe Ausgaben bzw. Auszahlungen	194,5	189,6	188,7	201,3	215,4
Kindergärten (TA 24000)	17,3	17,3	5,3	5,0	6,2
Kindertransporte (TA 24010)	1,1	0,8	0,9	0,7	0,9
Tagesbetreuung (TA 24900)	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Zuschüsse gem. § 27 Abs. 5 und 6 FAG 2017 (TA 94320)	12,4	12,6	25,0	25,0	25,0
Summe Einnahmen bzw. Einzahlungen	30,9	30,9	31,4	30,9	32,2
Nettobelastung	-163,6	-158,7	-157,4	-170,4	-183,2

Sozialbereich

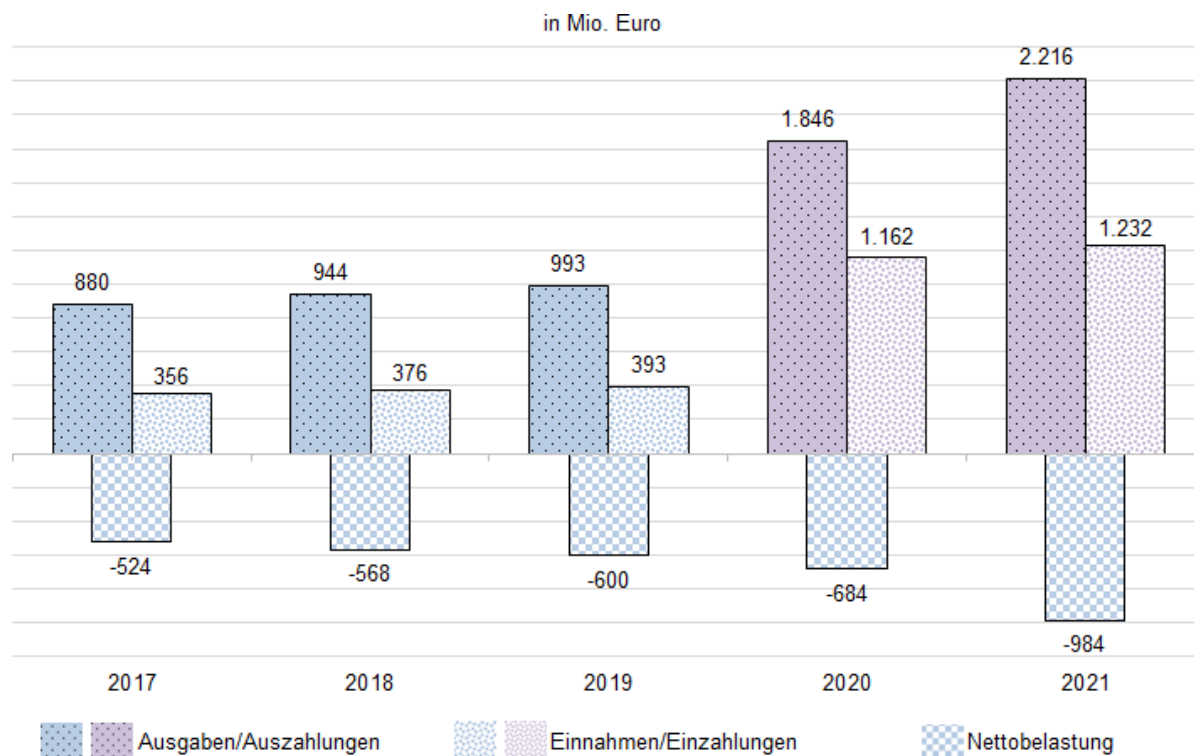
Die Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen der allgemeinen öffentlichen und der freien Wohlfahrt (Abschnitt 41 und 42) sowie der Pflegesicherung/des Pflegefonds (Unterabschnitt 417 und Teilabschnitt 94510 – ohne Vorwegabzüge bei Bundesabgaben-Ertragsanteilen) zeigten in den Jahren 2017 bis 2021 folgende Entwicklung:



Bereich	2017	2018	2019	2020	2021
	Ausgaben/Einnahmen			Auszahlungen/Einzahlungen	
	in Mio. Euro				
Maßnahmen der allg. Sozialhilfe - Oö. SHG, Oö. SoHAG (UA 411)	78,5	94,0	85,7	91,2	85,4
Maßnahmen nach dem Oö. ChG (UA 419)	449,7	456,8	500,9	494,6	524,4
Maßnahmen nach dem Opferfürsorgegesetz (UA 416)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Pflegesicherung/Pflegefonds (UA 417)	29,2	146,0	113,7	118,3	127,5
Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	528,3	550,9	586,6	704,2	737,4
Entwicklungshilfe für das Ausland (UA 425)	1,0	1,5	1,3	1,5	1,5
Flüchtlingshilfe (UA 426)	117,9	81,0	70,2	53,7	41,2
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (UA 429)	16,1	15,4	15,0	15,6	20,9
Freie Wohlfahrt	135,0	97,8	86,5	70,7	63,6
Summe Ausgaben bzw. Auszahlungen	692,5	794,6	786,8	774,9	801,0
Maßnahmen der allg. Sozialhilfe - Oö. SHG, Oö. SoHAG (UA 411)	20,1	22,5	20,6	21,8	22,8
Maßnahmen nach dem Oö. ChG (UA 419)	211,5	227,6	238,6	248,4	254,4
Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	231,6	250,0	259,2	270,2	277,2
Flüchtlingshilfe (UA 426)	79,1	63,8	92,6	32,6	21,3
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (UA 429)	1,0	1,3	1,2	0,9	1,9
Freie Wohlfahrt	80,2	65,1	93,8	33,5	23,3
Pflegefonds (TA 94510)	60,9	122,4	113,6	139,2	130,7
Summe Einnahmen bzw. Einzahlungen	372,7	437,6	466,6	442,9	431,1
Nettobelastung	-320,0	-357,0	-320,0	-332,0	-369,9

Gesundheitsbereich

Die Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen für eigene Krankenanstalten, Krankenanstalten anderer Rechtsträger (Ordenskrankenanstalten) und den Öö. Gesundheitsfonds zeigten in den Jahren 2017 bis 2021 folgende Entwicklung:



Bereich	2017	2018	2019	2020	2021
	Ausgaben/Einnahmen			Auszahlungen/Einzahlungen	
	in Mio. Euro				
Auszahlungen für gestelltes Personal der OÖG u. KUK				758,9	815,0
Abgangsdeckung	726,2	794,6	832,0	914,6	892,8
<i>davon gespag/OÖG</i>	195,3	216	224,2	235,6	242,7
<i>davon KUK</i>	180,6	196,9	199	206,1	217,0
<i>davon Ordenskrankenanstalten</i>	350,2	381,7	408,9	472,8	433,1
Trägerselbstbehalt gespag/OÖG	37,6	39,7	39,5	40,7	41,6
Trägerselbstbehalt KUK	24	27,9	27,4	27,1	29,4
Investitionszuschüsse	34,9	22,9	34,2	48,9	378,3
<i>davon gespag/OÖG</i>	7	7	7	9,5	51,0
<i>davon KUK</i>	9,7	5,2	9,3	15,8	17,8
<i>davon Ordenskrankenanstalten (inkl. Sonst.)</i>	18,2	10,7	17,9	23,6	309,5
Oö. Gesundheitsfonds	57,2	58,9	59,7	55,8	58,7
Summe Ausgaben bzw. Auszahlungen	879,9	944,1	992,8	1.846,0	2.215,9
Kostenersatz für gestelltes Personal der OÖG u. KUK				758,9	815,0
Krankenanstalten - Beiträge der Gemeinden	320,2	352,2	368,1	380,2	392,4
Sonstige	12,9	0,4	0,4	0,4	0,7
Oö. Gesundheitsfonds - Beiträge der Gemeinden	23,1	23,8	24,1	22,5	23,8
Summe Einnahmen bzw. Einzahlungen	356,1	376,4	392,6	1.162,1	1.232,0
Nettobelastung	-523,8	-567,7	-600,2	-683,8	-984,0

Gesamthaushalt nach finanzwirtschaftlicher Gliederung

Ggr.	Bereich	2021		Differenz EH/FH	
		FH	EH		
		Einzahlungen	Erträge		
		in Mio. Euro			
				in %	
0	Erträge/Einzahlungen mit Ausgabeverpflichtung, operative Gebarung	2.245,7	2.245,8	+0,2	0,0
1	Sonstige zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, operative Gebarung	598,3	596,5	-1,8	0,3
2	Erträge/Einzahlungen mit Ausgabeverpflichtung, Vermögensgebarung	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Sonstige zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, Vermögensgebarung	6,8	19,2	+12,4	183,4
4	Erträge/Einzahlungen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag, operative Gebarung	4,9	4,9	0,0	0,0
5	Allgemeine Deckungsmittel, operative Gebarung	3.910,7	3.975,2	+64,6	1,7
6	Einzahlungen zum Haushaltsausgleich, operative Gebarung	0,0	0,0	0,0	0,0
7	Erträge/Einzahlungen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag, Vermögensgebarung	0,0	0,0	0,0	0,0
8	Allgemeine Deckungsmittel, Vermögensgebarung	955,4	680,9	-274,5	28,7
9	Einzahlungen zum Haushaltsausgleich, Vermögensgebarung	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe inkl. HRL-Entnahme im EH		7.721,7	7.522,5	-199,2	2,6

Ggr.	Bereich	2021		Differenz EH/FH	
		FH	EH		
		Auszahlungen	Aufwendungen		
		in Mio. Euro			
				in %	
0	Leistungen für Personal	2.308,7	2.323,8	+15,1	0,7
1	Amtssachaufwand	49,1	49,5	+0,4	0,8
2	Pflichtausgaben für Anlageninvestitionen	94,0	0,0	-94,0	100,0
4	Förderungen der operativen Gebarung, Pflichtausgaben	1.556,5	1.155,0	-401,5	25,8
6	Förderungen der investiven Gebarung, Pflichtausgaben	443,8	274,7	-169,1	38,1
8	Sonstige Pflichtausgaben	2.675,2	3.391,1	+715,9	26,8
Pflichtausgaben		7.127,3	7.194,0	+66,7	0,9
3	Ermessensausgaben für Anlageninvestitionen	0,1	0,0	-0,1	100,0
5	Förderungen der operativen Gebarung, Ermessensausgaben	252,8	253,0	+0,2	0,1
7	Förderungen der investiven Gebarung, Ermessensausgaben	129,6	118,6	-11,0	8,5
9	Sonstige Ermessensausgaben	24,1	23,8	-0,4	1,5
Ermessensausgaben		406,7	395,4	-11,3	2,8
Summe inkl. HRL-Zuweisung im EH		7.534,0	7.589,4	+55,4	0,7

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	187,7
abzüglich positiver Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-617,8
Nettofinanzierungssaldo	-430,1

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von HRL	-66,9
davon Summe aus Entnahmen und Zuweisungen von/an HRL	-41,8
Nettoergebnis	-25,0

Verteilung der Auszahlungen 2021 nach Referaten

Auszahlungen im Ermessensbereich

Referat	Auszahlungen (Ermessen)		Auszahlungen Ermessensbereich Anteil an RA in %
	VA	RA	
	in Mio. Euro		
11 Erster LT-Präs. Maximilian Hiegelsberger	0,0	0,0	0,0
21 LH Mag. Thomas Stelzer	24,5	27,2	6,7
31 LH-Stv. Mag. Christine Haberlander	60,0	60,8	14,9
32 LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner	13,4	10,2	2,5
41 LR Markus Achleitner	94,3	117,9	29,0
43 LR Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	99,6	97,0	23,9
44 LR Mag. Günther Steinkellner	38,7	33,4	8,2
45 LR Birgit Gerstorfer, MBA	21,9	23,0	5,6
46 LR Stefan Kaineder	22,4	17,7	4,4
49 LR Michaela Langer-Weninger, PMM	16,6	19,4	4,8
Gesamt	391,4	406,7	100,0

Auszahlung im Pflichtbereich

Referat	Auszahlungen (Pflicht)		Auszahlungen Pflichtbereich Anteil an RA in %
	VA	RA	
	in Mio. Euro		
11 Erster LT-Präs. Maximilian Hiegelsberger	10,1	9,2	0,1
21 LH Mag. Thomas Stelzer	2.457,0	2.209,0	31,0
31 LH-Stv. Mag. Christine Haberlander	2.841,7	2.868,0	40,2
32 LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner	290,8	295,6	4,1
41 LR Markus Achleitner	323,8	318,0	4,5
43 LR Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	703,8	699,5	9,8
44 LR Mag. Günther Steinkellner	455,9	363,9	5,1
45 LR Birgit Gerstorfer, MBA	87,4	85,2	1,2
46 LR Stefan Kaineder	17,6	12,9	0,2
49 LR Michaela Langer-Weninger, PMM	290,4	265,9	3,7
Gesamt	7.478,4	7.127,3	100,0

Gesamtauszahlungen

Referat	Auszahlungen (gesamt)		Anteil an Auszahlungen des RA in %
	VA	RA	
	in Mio. Euro		
11 Erster LT-Präs. Maximilian Hiegelsberger	10,1	9,3	0,1
21 LH Mag. Thomas Stelzer	2.481,5	2.236,3	29,7
31 LH-Stv. Mag. Christine Haberlander	2.901,7	2.928,8	38,9
32 LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner	304,2	305,8	4,1
41 LR Markus Achleitner	418,0	435,9	5,8
43 LR Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	803,4	796,5	10,6
44 LR Mag. Günther Steinkellner	494,6	397,3	5,3
45 LR Birgit Gerstorfer, MBA	109,3	108,2	1,4
46 LR Stefan Kaineder	39,9	30,6	0,4
49 LR Michaela Langer-Weninger, PMM	307,1	285,3	3,8
Gesamt	7.869,8	7.534,0	100,0

Anmerkung: Im Referat 21 sind ressortübergreifende Auszahlungen z. B. für Personal und Pensionen enthalten. Im Referat 31 sind die Auszahlungen für das Lehrpersonal an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen enthalten, welche größtenteils vom Bund nach dem FAG refundiert werden.